



Beiträge zur Inklusion  
in den Erziehungshilfen

**Band 8**

Daniel Kieslinger | Katharina Lohse | Judith Owsianowski (Hg.)

# Verfahrenslotsen

– zwischen unabhängiger  
Beratung und Organisations-  
entwicklung

Funktion, Rolle, Best Practice



LAMBERTUS

**Daniel Kieslinger | Katharina Lohse | Judith Owsianowski (Hg.)**

**Verfahrenslotsen – Zwischen unabhängiger Beratung und  
Organisationsentwicklung**

**Funktion, Rolle, Best Practice**

**L**AMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

**Aktivierungscode:** kivi-2024

**Passwort:** 3387-2574

### Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

### PC-Version:

- Gehen Sie auf [www.silkcodeapps.de/desktop/lambertus](http://www.silkcodeapps.de/desktop/lambertus)
- Kästchen links **+ Aktivierungscode** anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:  
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder  
E-Mail an [info@lambertus.de](mailto:info@lambertus.de)



SOZIAL | RECHT | CARITAS

Daniel Kieslinger | Katharina Lohse  
Judith Owsianowski (Hg.)

# **Verfahrenslotsen – Zwischen unabhängiger Beratung und Organisationsentwicklung**

Funktion, Rolle, Best Practice

**L**AMBERTUS

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Deutsches Institut für  
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.  
Forum für Fachfragen



Bundesverband Caritas  
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

**Alle Rechte vorbehalten**

© 2024, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

[www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

**Umschlaggestaltung:** Nathalie Kupfermann, Bollschweil

**Druck:** Elanders Waiblingen GmbH

**ISBN:** 978-3-7841-3669-1

**ISBN ebook:** 978-3-7841-3670-7

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	9
<i>Daniel Kieslinger, Katharina Lohse, Judith Owsianowski</i>	

<b>„Wegweiser Verfahrensslots*innen“ – Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrensslotsen nach § 10b SGB VIII</b> .....	13
<i>Judith Owsianowski</i>	

## Abschnitt 1 – Grundlagen

<b>Begleiten, unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Inhalt und Reichweite der Aufgabe des Verfahrensslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII</b> .....	33
<i>Katharina Lohse</i>	

<b>Abgrenzung der Aufgaben von Verfahrensslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII zu anderen Beratungs- und Unterstützungsansprüchen</b> .....	49
<i>Sarah Ehlers</i>	

<b>Der Verfahrensslotse als Unterstützer in Transformationsprozessen nach § 10 Abs. 2 SGB VIII</b> .....	71
<i>Daniel Kieslinger</i>	

## Abschnitt 2 – Theorie und Forschung

<b>Rechtliche Grundbegriffe für Verfahrensslotsen</b> .....	81
<i>Christoph Grünenwald, Leonie Zimmermann</i>	

<b>Verfahrensslotse als „Anwalt light“ des jungen Menschen und Berater des Jugendamts</b> .....	89
<i>Jan Kepert</i>	

<b>Kein Lotse ohne Kompass</b> .....	93
<i>Daniela Schweigler</i>	

<b>Nachhaltigkeit als Grundlage der Begleitung und Unterstützung durch Verfahrensslots*innen</b> .....	109
<i>Patrick Werth</i>	

<b>Organisationsentwicklung unter Vorbehalt</b> .....	123
<i>Christian Lüders</i>	

<b>Familien mit behinderten Kindern als Adressaten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>143</b>
<i>Albrecht Rohrmann</i>	

### **Abschnitt 3 – Praxis**

<b>Verfahrenslots*innen als neue Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz .....</b>	<b>165</b>
<i>Eva Dittmann, Sybille Kühnel</i>	

<b>Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>181</b>
<i>Jessica Leimbeck</i>	

<b>Konzepterstellung zur Umsetzung der Verfahrenslotsin im Jugendamt der Stadt Trier .....</b>	<b>203</b>
<i>Milena Herzer</i>	

<b>„Respekt“ – ein Best Practice-Beispiel .....</b>	<b>211</b>
<i>Gerhard Tröger, Franziska Müller</i>	

<b>Verfahrenslot*innen im Zweckverband .....</b>	<b>225</b>
<i>Michael Röhrig</i>	

<b>Die Autorinnen und Autoren .....</b>	<b>229</b>
---	------------





# Einleitung

*Daniel Kieslinger, Katharina Lohse, Judith Owsianowski*

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde im Jahr 2021 der Weg hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beschritten. Einen wesentlichen Meilenstein auf diesem Weg stellt die Einführung der Verfahrenslots\*innen nach § 10b SGB VIII dar. Seit dem 1.1.2024 sollen diese einerseits junge Menschen und deren Familien darin beraten und unterstützen, die ihnen zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, andererseits sollen sie eine wichtige Rolle in der strukturellen Veränderung öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe einnehmen.

Mit dieser Doppelrolle der Verfahrenslots\*innen und den facettenreichen Aufgaben, die damit einhergehen, werden sowohl Verfahrenslots\*innen als auch die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe herausgefordert. Sich diesen Herausforderungen bewusst, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2022 unterschiedliche Projekte auf den Weg gebracht, welche die öffentlichen Jugendhilfeträger darin unterstützen sollten, die Einführung der Verfahrenslots\*innen effizient und effektiv umzusetzen.

Die vorliegende Publikation entstand im Rahmen eines dieser Projekte und ist gleichzeitig Ausdruck der Notwendigkeit des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, um die inklusive Weiterentwicklung des Feldes voranzutreiben.

## **Wegweiser Verfahrenslots\*innen**

Verfahrenslots\*innen sind im Kontext des SGB VIII eine erste Konkretion hinsichtlich der Umsetzung inklusiver Leistungserbringung. Die damit verbundene Doppelrolle als Wegweiser für die Familien und Mitgestalter der Strukturveränderungen spiegelt sich auch im Aufbau dieses Sammelbandes wider.

So führt Judith Owsianowski in ihrer Rolle als Leitung des Projektes „Wegweiser Verfahrenslots\*innen – Werkzeugkasten II“ (ab S. 13) in das Thema ein, indem das Teilprojekt und wesentliche Ergebnisse vorgestellt werden und stellt somit plastisch dar, welche Herausforderungen mit der Identifikation

und Verortung neuer Rollen im komplexen Sozialsystem verbunden sind. Neben dem Projektaufbau und den Begleitgremien wird sie auch Ergebnisse beschreiben, welche im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes herausgearbeitet wurden.

### **Grundlagen – Zwischen Beratung und Organisationsentwicklung**

Der erste Abschnitt des Bandes legt die Grundlagen für die Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen dar. So konkretisiert *Katharina Lohse* in ihrem Beitrag die Aufgabe der Verfahrenslots\*innen gemäß Abs. 1, also die Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe im Einzelfall (ab S. 33). Anschließend grenzt Sarah Ehlers die Aufgaben der Verfahrenslots\*innen zu anderen Beratungs- und Unterstützungsansprüchen ab. Dies ist insbesondere für die praktische Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen relevant, um die Rollenfindung und Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Sozialleistungsgefüges konstruktiv vornehmen zu können und die Beratung zum Nutzen aller Beteiligten zu gestalten. Daniel Kieslinger wird sich schließlich der rechtlich weniger definierten Aufgabe von Verfahrenslots\*innen widmen und darstellen, wie diese als Unterstützer\*innen in inklusiven Transformationsprozessen innerhalb des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe wirken können.

### **Theorie und Forschung**

Die Herausforderung darin, eine neue Rolle im Rahmen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten, liegt darin, zunächst herauszuarbeiten, welche Aufgaben wie ausgestaltet werden können, welche Kompetenzen dafür von wem gebraucht werden und wo Grenzen zu anderen Tätigkeiten und Institutionen gezogen werden müssen.

So stellen *Christoph Grünwald* und *Leonie Zimmermann* Grundbegriffe der Fallbearbeitung im öffentlichen Recht dar, um die Beratungsarbeit der Verfahrenslots\*innen zunächst rechtlich zu konturieren (S. 81). Jan Kepert hebt darauffolgend die Abgrenzung der Verfahrenslots\*innentätigkeit zu anwaltschaftlichem Handeln hervor. Darin geht er auch auf die Beratungsaufgabe hinsichtlich der zu verändernden Jugendamtsstrukturen ein.

In einem weiteren juristisch geprägten Beitrag geht *Daniela Schweigler* auf die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des SGB IX ein, welche ein\*e Verfahrenslots\*in zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeiten benötigt.

Daran anschließend macht sich *Patrick Werth* (ab S. 109) Gedanken darüber, wie die Nachvollziehbarkeit, Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit der Beratung durch die Verfahrenslots\*innen sichergestellt werden können. Obgleich dies nicht explizit im § 10b SGB VIII geregelt ist, stellen diese Kategorien wesentliche Grundkonstanten von Beratungssettings in einem inklusiven SGB VIII dar. Darauf aufbauend vertieft *Albrecht Rohrmann* (ab S. 143) die Frage, wie junge Menschen mit Behinderungen sowie deren Zu- und Angehörigen durch die Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen profitieren können und welchen Beitrag dabei die beteiligten Fachkräfte leisten.

Den Fokus auf § 10b Abs. 2 verlagernd stellt sich *Christian Lüders* die Frage, wie und ob Organisationsentwicklung im Jugendamt geleistet werden kann und welche Rolle dabei die Verfahrenslots\*innen einnehmen.

### **Praxis – Erste Erkenntnisse von Praktiker\*innen**

Knapp ein halbes Jahr nach der Einführung der Verfahrenslots\*innen sind die Erfahrungen von Praktiker\*innen noch in den Anfangszügen. Dennoch gab es bereits vor der gesetzlich verpflichtenden Einführung von Verfahrenslots\*innen Modellvorhaben und Kommunen, welche Stellen geschaffen und erste Erfahrungen mit der Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen gesammelt haben. Zuerst wird *Eva Dittmann* (ab S. 165) daher Erfahrungen aus Modellkommunen in Rheinland-Pfalz darstellen, ehe *Jessica Leimbeck* dasselbe aus Bayerischer Perspektive tun wird (ab S. 181).

Diese beiden Modellvorhaben – unterschiedlich in Größe und Ausrichtung – werden einen ersten Eindruck davon geben, wie divers die Aufgaben und Rollen von Verfahrenslots\*innen ausgefüllt und gelebt werden können. Angereichert werden diese Metaperspektiven durch drei Berichte aus Jugendämtern und Kommunen, welche ebenfalls bereits konkrete Erfahrungen mit der Einführung und Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen zur Verfügung stellen.

Als erste der drei Praxisberichte stellt *Milena Herzer* (ab S. 203) die Konzepterstellung zur Umsetzung der Verfahrenslots\*innen im Jugendamt Trier näher dar. Anschließend geht *Gerhard Tröger* auf seine Tätigkeit als Verfahrenslotse im Landkreis Hof ein und zeigt deutlich, wie facettenreich die Aufgabe der Verfahrenslots\*innen ist.

Ein ganz anderes Konstrukt, wie die Rolle der Verfahrenslots\*innen ausgefüllt werden kann, beschreibt *Michael Röhrig* (ab S. 225). Dieser geht auf Verfahrenslots\*innen im Zweckverband Iserlohn ein und zeigt damit die Di-

versität und notwendige Kreativität in der Ausfüllung der neuen Rolle der Verfahrensslots\*innen.

### **Qualifizierendes Curriculum – Ausblick auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**

Als Anhang an diesen Sammelband möchten wir die konsensual abgestimmten und partizipativ entwickelten Empfehlungen für ein Curriculum zur Qualifizierung der Verfahrensslots\*innen zur Verfügung stellen. Dieses Produkt aus dem Projekt „Wegweiser Verfahrensslots\*innen – Werkzeugkasten II“ stellt die Komplexität und Vielschichtigkeit der Tätigkeit von Verfahrensslots\*innen nochmals eindrücklich dar und bietet gleichzeitig einen Ausblick darauf, was zukünftig in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von Fachkräften abverlangt wird.

Der vorliegende Sammelband ist Ausdruck der Konkretion der beginnenden Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht der Herausgeber\*innen dieses Bandes können die Verfahrensslots\*innen nur den Anfang bilden und ein Anstoß sein, um die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv umzugestalten.

Mit Blick auf alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Zu- und Angehörigen gilt es, ein möglichst effektives und effizientes Leistungssystem weiterzuentwickeln, welches möglichst allen Bedarfen gerecht werden kann, um ein gleichberechtigtes Aufwachsen, Teilhaben und Teilgeben an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zum Abschluss ein Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: den Autorinnen und Autoren der einzelnen Beiträge stand es frei, die ihnen eigene Version zu verwenden.

# „Wegweiser Verfahrenslots\*innen“ – Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

## Eine Projektbeschreibung

*Judith Owsianowski*

Dieser Beitrag widmet sich im weitesten Sinne der zweiten Stufe des SGB VIII-Reformprozesses und damit insbesondere der Begleitung von und Vorbereitung auf die Einführung der Verfahrenslots\*innen, welche durch unterschiedliche Projekte, beauftragt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), unterstützt wurden.

Um die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Implementierung der Verfahrenslots\*innen zu fördern, hat das BMFSFJ im Jahr 2022 unterschiedliche besondere Vorhaben des Bundes initiiert. Neben der Unterstützung von Modellprojekten zur Umstellung der Verwaltungsstrukturen durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer sowie einer Gesetzesfolgeabschätzung durch die TU Dortmund erfolgte im August 2022 der Aufruf des BMFSFJ zur Interessensbekundung in Bezug auf die sog. Werkzeugkästen I-III.

Dieser Beitrag beschreibt vorrangig das Teilprojekt „Werkzeugkasten II“, das zweite von insgesamt drei Teilprojekten und fokussiert auf die Unterstützung der Einführung sowie die Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen: „Wegweiser Verfahrenslots\*innen – Entwicklung von Empfehlungen für ein qualifizierendes Curriculum für Verfahrenslots\*innen nach § 10b SGB VIII“. Hierbei geht es darum, die notwendigen Qualifizierungsbedarfe der Verfahrenslots\*innen herauszuarbeiten. Die damit einhergehende kommunale Unterstützung für die Ausschreibung und Besetzung der Stellen zu konkretisieren und die Qualifizierung entsprechend zu gestalten, soll zudem ermöglicht bzw. erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Unterschiede auf Län-

derebene sowie kommunale und regionale Besonderheiten herausgestellt und somit eine möglichst umfassende Konsensbildung geschaffen werden.

Im Folgenden wird insbesondere ein Überblick über die Projektziele, Vorgehensweisen und Ergebnisse des „Wegweiser Verfahrenslots\*innen – Werkzeugkasten II“ gegeben.

## Unterstützung der Einführung von Verfahrenslots\*innen durch das BMFSFJ

Da die Einführung und vor allem die Qualifizierung der Verfahrenslots\*innen für kommunale Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein vielschichtiges und auf unterschiedlichen Ebenen herausforderndes Vorhaben darstellt, wurde im KJSG eine zusätzliche Unterstützung formuliert: Der § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII verpflichtet das BMFSFJ, die Umsetzung der für die Einführung der Verfahrenslots\*innen notwendigen Maßnahmen zu untersuchen und zu begleiten. Infolgedessen unterstützte das BMFSFJ in den Jahren 2022 und 2023 unterschiedliche Projekte: Im Sommer 2022 erfolgte ein Aufruf zur Interessensbekundung für ein besonderes Vorhaben des Bundes mit drei sog. Werkzeugkästen:

### Werkzeugkasten I

Der Werkzeugkasten I entwickelte eine digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen in Form einer App. Durchgeführt wurde dieses Teilvorhaben vom Institut für das Recht der Sozialen Arbeit gGmbH (IReSA). Wesentliche Informationen sind auf der eigens eingerichteten Homepage einzusehen unter [www.verfahrenslotse.org](http://www.verfahrenslotse.org).

### Werkzeugkasten II

Dieser Werkzeugkasten verfolgte die Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und wird durchgeführt von den beiden Erziehungshilfefachverbänden EREV und BVkE. Auch für diesen wurde eine Homepage eingerichtet, die begleitend wesentliche Informationen zur Verfügung stellte und über [www.projekt-inklusiona.jetzt.de](http://www.projekt-inklusiona.jetzt.de) abrufbar ist.

## Werkzeugkasten III

Werkzeugkasten III hatte die Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslots\*innen nach § 10b SGB VIII zum Ziel. Auch dieses Teilprojekt wurde durch das Institut für das Recht der Sozialen Arbeit gGmbH (IReSA) realisiert.<sup>1</sup>

## Interessensbekundung und Projektantrag „Werkzeugkasten II“

Die beiden Fachverbände Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV) und der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE) pflegen eine enge Kooperation und es bestehen bereits umfassende gemeinsame Erfahrungen in unterschiedlichen Projekten. So verantworteten sie beispielsweise von 2020–2024 das bundesweite Modellprojekt *Inklusion jetzt!*, in dem mit insgesamt 61 Modelleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe Themen der Inklusion diskutiert, weiterentwickelt, in konkrete Konzepte überführt und in operative Praxis umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund sind sich die Verantwortlichen darüber bewusst, dass eine große inhaltliche Nähe zu dem anvisierten Besonderen Vorhaben des Bundes besteht. Daher reichten die Verbände in Kooperation zunächst die Interessensbekundung und in einem nächsten Schritt den Projektantrag für „Werkzeugkasten II“ ein. Im Oktober 2022 erfolgten der Zuschlag und der Projektstart.

Die 2. Reformstufe mit der Einführung der Verfahrenslots\*innen zum 1.1.2024 bietet aus Sicht der Verbände eine große Chance, die Zusammenführung der Leistungsbereiche zu unterstützen, um den Leistungsberechtigten möglichst reibungslos eine bedarfsgerechte Unterstützung zuteilwerden zu lassen. Darüber hinaus stellen die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Modellprojekt *Inklusion jetzt!* wesentliche Eckpfeiler dar und es lassen sich erste Handlungsbedarfe mit Blick auf die Etablierung der Verfahrenslots\*innen ableiten. Aus diesen konnten wiederum bereits thematische Inhalte, Rahmenbedingungen, Anforderungen, Qualitätsmerkmale und Stellschrauben für ein konsensfähiges Curriculum zur Qualifizierung der Verfahrenslots\*innen antizipiert werden.

<sup>1</sup> Gerlach, Florian/Rössel, Max (2023): Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII. Rechtliche Rahmenbedingungen und Instrumente einer wirksamen Interessenvertretung für junge Menschen mit Behinderungen. In: JAmT Heft 7–8 2023 S. 329; Kieslinger, Daniel/Owsianowski, Judith (2023): Curriculum zu Qualifizierung von Verfahrenslotsinnen. Zwischen Beratung und Organisationsentwicklung. In: JAmT Heft 7–8 2023 S. 334.

Beide Verbände verfolgen das grundsätzliche Ziel, sich für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen. Dabei verstehen sie sich als Stimme für alle jungen Menschen sowie die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Fachkräfte. Aus der Erfahrung ist es hierbei notwendig, in umfassender Weise strukturverantwortliche Akteur\*innen, Netzwerkpartner\*innen und auch die Politik einzubeziehen, um selbstbestimmte, diskriminierungsarme und barrierefreie Teilhabe in der Gesellschaft für alle jungen Menschen und deren Familienadressat\*innen gerecht zu ermöglichen und tatsächlich zu entwickeln.

Durch die Anbindung des Modellprojekts „Wegweiser Verfahrenslots\*innen – Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ an bestehende Strukturen und Netzwerke der verantwortlichen Fachverbände sowie an das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* konnten Synergieeffekte genutzt werden und zusätzlich entstehen, welche eine hohe Strahlkraft in die Fachöffentlichkeit erwarten lassen, indem die Ergebnisse nachhaltig in die bestehenden Verbands- und Gremienstrukturen einfließen. Gleichzeitig können aus dem zu entwickelnden Curriculum Anhaltspunkte für Qualitätsleitlinien einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, also für etwaige „Inklusionsfachkräfte“ gewonnen werden. Dies dient dem allgemeinen Ziel der beiden Verbände, sich für eine individuelle, bedarfsgerechte Leistungsentwicklung und Leistungserbringung für alle Kinder und Jugendlichen, deren Personensorgeberechtigten und deren Familien zu engagieren.

## Projektidee der projektverantwortlichen Verbände

Die Anforderungen an das zu entwickelnde Curriculum sind wie folgt zu skizzieren: Grundsätzliches Ziel ist es, die kommunalen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Gewinnung und Qualifizierung von Verfahrenslots\*innen zu unterstützen. Die Inhalte dieser Qualifizierungsanforderungen gliedern sich in die Bereiche Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit und Sozialpädagogik sowie Verwaltung und Administration. Hierbei soll das Curriculum zum Ziel haben, eine Orientierung für notwendige Fortbildungsinhalte zu bieten, so dass die Auftragerfüllung der Verfahrenslots\*innen den Bedarfen der leistungsberechtigten Adressat\*innen tatsächlich gerecht wird. Da bundesweit äußerst heterogene Bedingungen auf Länderebene und auch auf kommunaler Ebene bestehen, ist dabei z. T. von nicht verallgemeinerbaren Anforderungen auszugehen. Diese sollen in den

zu erarbeitenden Empfehlungen herausgearbeitet und skizziert werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der Entwicklung des Curriculums eine breite Konsensbildung angestrebt werden, bei gleichzeitiger Beachtung ebendieser regionalen Besonderheiten.

Basierend auf diesen Anforderungen des BMFSFJ gingen die projektnehmenden Verbände von zwei weiteren wesentlichen Grundlagen aus. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der umfänglichen Beteiligung der Menschen, welche die Leistungen der Verfahrenslots\*innen tatsächlich in Anspruch nehmen werden. Der Anspruch des KJSG sowie die Überzeugung der Verbände bilden hierbei die Basis: Partizipation und Beteiligung sind unabdingbar, denn die jungen Menschen und ihre Familien sind die besten Expert\*innen für ihre eigenen Bedarfe und die damit einhergehenden Barrieren, die es abzubauen gilt. Derartige Barrieren können beispielsweise auch strukturelle gesellschaftliche Gegebenheiten, Lebensbedingungen und persönliche Voraussetzungen darstellen.

Um die Anforderung der Beteiligung und Konsensbildung zu realisieren, wurden folgende Interessensgruppen als notwendig erachtet, denen in den Projektstrukturen eine bedeutende Rolle zukommt:

## Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Eine möglichst breite Beteiligung der Jugendämter bundesweit, in deren Verantwortungsbereich die Implementierung der Verfahrenslots\*innen fällt, bildete eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Curriculums zur Qualifizierung der Fachkräfte.

## Freie Träger der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beteiligung von freien Trägern der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe bot die Möglichkeit, auf ein umfassendes Wissen über die Bedarfe von Adressat\*innen zurückgreifen zu können. Denn in der operativen Praxis erfolgen hier – neben anderen beratenden Stellen – Beratung und Begleitung der jungen Menschen und ihrer Familien bereits umfassend in der alltäglichen Arbeit.

## Adressat\*innen der Leistungen eines inklusiven SGB VIII

Die Beteiligung der jungen Menschen selbst, welche die Unterstützungsleistungen der Verfahrenslos\*innen nach § 10b Abs.1 tatsächlich in Anspruch nehmen werden, bildete eine wesentliche Grundlage des entwickelten Curriculums.

## Expertise der Fachöffentlichkeit

Die Tätigkeiten der Verfahrenslos\*innen erfordern voraussichtlich ein umfassendes Fachwissen auch zu angrenzenden (Rechts-)Systemen und anderen beratenden Stellen. Um in dem Curriculum alle wesentlichen Aspekte, Inhalte und Schnittstellen zu berücksichtigen und damit die Fachexpertisen aller Interessensgruppen einzubeziehen, sowie um die jeweiligen Zwischenergebnisse kritisch zu diskutieren und zu ergänzen, wurden während der gesamten Projektlaufzeit in unterschiedlichen Formaten Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen.

Bei den Ziel- und Interessensgruppen sind insbesondere Akteur\*innen zu nennen, die sich im engeren oder weiteren Sinne mit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen oder aktiv darin eingebunden sind, also die Stellen und Einrichtungen, welche die inklusive Infrastruktur mitgestalten:

- Selbstvertretungen junger Menschen und Eltern mit und ohne Behinderungen,
- Ombudsstellen
- Jugendämter
- Landesjugendämter
- Jugendhilfeausschüsse in Ländern und Kommunen
- Kommunale Spitzenverbände
- Fachverbände der Erziehungshilfen
- Fachverbände der Eingliederungs-/Behindertenhilfe
- Anbieter der Ergänzenden Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
- Deutsches Institut für Urbanistik
- Projektnehmer\*innen einschlägiger Projekte der Werkzeugkästen I und III

## Ziele des Teilprojekts „Werkzeugkasten II“

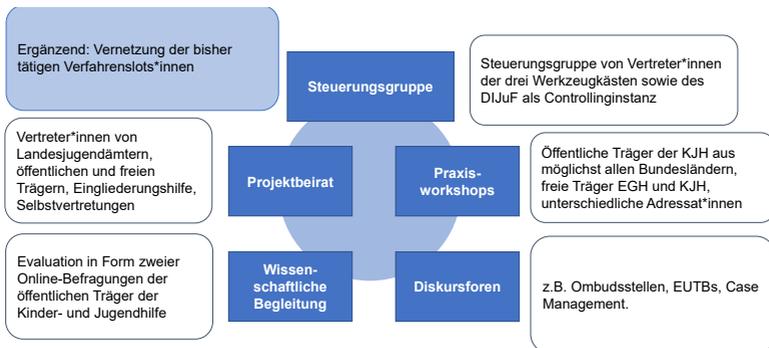
Fortwährend war es ein Prozessziel, das Curriculum iterativ der Evaluation zu unterziehen, indem eine wiederholte Rückkopplung der jeweiligen Zwischenergebnisse mit den Interessensgruppen und Fachkreisen gewährleistet wurde. Somit wurden gemeinsam mit einem Netzwerk von Expert\*innen und strukturverantwortlichen Akteur\*innen als Ergebnis fundierte Empfehlungen für ein umfassendes Weiterbildungskonzept erstellt. Durch eine breite und flächendeckende Konsensbildung wurde die Basis für eine ebenfalls flächendeckende Qualität der Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen gebildet.

Ziel war es außerdem, die öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Gewinnung und Qualifizierung der Verfahrenslots\*innen zu unterstützen. Hierbei war es den Verbänden wichtig, sich daran zu orientieren, dass die Verfahrenslots\*innen in ihrem Beratungsauftrag den Bedarfen der leistungsberechtigten Adressat\*innen gerecht werden können.

Dies gelingt erst dann, wenn z. B. bestehende Schnittstellenproblematiken im Leistungssystem für junge Menschen mit Behinderungen (und deren Familien) dauerhaft überwunden und eine systematische Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe bewerkstelligt werden. Durch das erarbeitete Curriculum können die Verfahrenslots\*innen dazu befähigt werden, diesen Prozess qualitativ zu begleiten und ihren Beratungsauftrag qualifiziert wahrzunehmen.

Im Projektverlauf zeichneten sich sehr deutlich zwei unterschiedliche Ebenen ab: zum einen spannen die notwendigen fachlich-inhaltlichen Qualifizierungsbedarfe einen breiten Horizont mit umfassenden Anforderungen an das notwendige Fachwissen. Hier galt es, diese auf die wesentlichen Inhalte zu komprimieren, um die Ansprüche an Verfahrenslots\*innen nicht ad absurdum zu führen. Zum anderen ergab sich ein umfassender Fragenkatalog, was die strukturellen und formalen Rahmenbedingungen bei der Einführung dieser neuen Rolle betrifft. Auf diese wird im Verlauf des Artikels noch weiter eingegangen. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, diese beiden Ebenen deutlich voneinander abzuheben bei gleichzeitiger Einbeziehung der offenen Fragestellungen in die Entwicklung der Empfehlungen für das qualifizierende Curriculum. Anspruch des Curriculums ist es demnach, auch in Bezug auf den immensen Umfang des nötigen Fachwissens und gleichzeitig auf die offenen strukturellen Fragestellungen, mögliche Lösungsansätze darzulegen.

## Projektstruktur und Vorgehen



Im Oktober 2022 startete das Projekt zunächst mit dem Aufbau der Projektstruktur, welche im Verlauf weiter ausdifferenziert wurde. Zudem wurden alle bis zu dem Zeitpunkt vorliegenden Papiere, Stellungnahmen, Positionierungen und Empfehlungen oder Qualifikationsangebote analysiert und in einer umfassenden Synopse gebündelt. Obwohl diese z. T. sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzten, zeigte sich eine große Schnittmenge an Themen, die sowohl die bereits benannten fachlich-inhaltlichen Qualifizierungsbedarfe, als auch die Anforderungen und offenen Fragestellungen für die Einführungs- und Umsetzungsprozesse betreffen.

Unabhängig von der Datenerhebung aus den vorliegenden Schriftstücken wurde in den begleitenden Gremien des „Werkzeugkasten II“ ebenfalls eine Erhebung von Qualifizierungsbedarfen durchgeführt, welche in die bereits vorliegende Synopse eingearbeitet wurden. Auch hier zeigte sich eine erhebliche Schnittmenge. Die gesamten Ergebnisse wurden in einem nächsten Schritt komprimiert. Davon abgeleitet entstand ein erster Entwurf für das Curriculum, der sowohl Qualifizierungsbedarfe in den vier Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie Verwaltung und Administration beinhaltet, als auch die weiterführenden Fragestellungen darüber hinaus benennt.

Parallel dazu erfolgte die Abstimmung eines reduzierten „Kerncurriculums“ mit den Werkzeugkästen I und III. Dieses beinhaltet die grundlegenden (vorrangig rechtlichen) und damit unstrittigen Qualifizierungsinhalte für Verfahrensslots\*innen und dient als Grundlage für die Entwicklung der digitalen Unterstützungsmedien.

Auf Basis des ersten Entwurfes für das qualifizierende Curriculum wurden die Begleitgremien genutzt, um eine stetige Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung zu gewährleisten. Im Verlauf wurden die vier benannten Bereiche in insgesamt 12 Module weiter aufgegliedert und jeweils ausdifferenziert. Diese können nun sowohl als Gesamtes als auch teilweise, unter Einbeziehung einzelner Module, zur Fortbildung von Fachkräften mit unterschiedlichen Voraussetzungen genutzt werden. Dies kann je nach vorliegender Profession und beruflichem Erfahrungshorizont erfolgen.

Jedes Modul besteht aus einer Beschreibung der Lerninhalte, der Lernziele sowie Methodenvorschlägen. Letztere haben das Ziel, die Brücke zwischen den Lerninhalten und den darüber hinaus notwendigen Weiterentwicklungsbedarfen (beispielsweise Rollenklärung, Handlungsfragen, Netzwerkkompetenzen) zu schlagen und damit die eigene Orientierung und persönliche Weiterentwicklung zu unterstützen. Um darüber hinaus die Möglichkeiten der Netzwerkarbeit zu unterstützen, auch wenn sich die jeweiligen regionalen, kommunalen und länderspezifischen Bedingungen sehr heterogen gestalten, ist dem Modulhandbuch ein Anhang beigelegt, welcher beispielhaft eine Auflistung notwendiger Netzwerk- und Kooperationspartner\*innen anbietet.

### 10.2022 – 12.2023

	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mär 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23
Aufbau Projektstruktur und Erstellung einer Synopse	■	■	■												
Durchführung Praxisworkshops					■				■				■		
Rückkopplung Beirat	■				■			■				■	■		
Diskursforen							■						■		
Befragung Jugendämter durch wissenschaftliche Begleitung						■	■					■	■		
Abschlussveranstaltung und Dissemination der Ergebnisse															■

### Steuerungsgruppe:

Die Steuerungsgruppe bildete ein Gremium zur Planung, Organisation und Abstimmung zwischen den Werkzeugkästen I–III. Sie wurde gebildet aus den projektnehmenden Verbänden EREV und BVkE, der IReSA gGmbH sowie einer Vertreterin des DIJuF. Die Abstimmung erfolgte regelmäßig ca. im achtwöchigen Rhythmus.

## Fachbeirat

Der Projekt-/Fachbeirat war das wesentliche Gremium zur Beteiligung der umfangreichen Fachöffentlichkeit bestehend aus den oben genannten Ziel- und Interessensgruppen. In den insgesamt 5 Sitzungen während des Projektverlaufes wurden das Vorgehen sowie die weiteren Planungen vorgestellt. Es wurden die Zwischenergebnisse des Curriculum-Entwurfes dargestellt, diskutiert und ergänzt. Zudem wurden die Ergebnisse der Praxisworkshops eingespielt, gebündelt und reflektiert. Im Projektzeitraum fanden fünf Sitzungen mit folgenden Inhalten statt:

1. Diskussion der Synopse mit Ergänzung durch weitere notwendige Inhalte
2. Reflexion des Curriculum-Entwurfes sowie Diskussion zu vier Fragestellungen:
  - Mögliche Grenzen der Aufgaben und Tätigkeiten von Verfahrenslosen\*innen
  - Grundqualifikation und Eingruppierung der Verfahrenslosen\*innen
  - Rolle der Verfahrenslosen\*innen im organisationalen Umstrukturierungsprozess
  - Abgrenzung zum/Anbindung an das Jugendamt
3. Reflexion des Curriculum-Entwurfes sowie Diskussion zu den folgenden drei Fragestellungen:
  - Möglichkeiten der Implementierung des Curriculums
  - Möglichkeiten Bekanntmachung der Verfahrenslosen\*innen
  - Möglichkeiten des Curriculums, um zu einer gelingenden Vernetzung beizutragen
4. Reflexion des Curriculum-Entwurfes sowie Diskussion zu folgenden Inhalten:
  - Sinnvolle und notwendige Adressat\*innen für die Berichte nach § 10b Abs. 2 SGB VIII
  - Möglichkeiten der Verfahrenslosen\*innen zur Unterstützung der organisationalen Veränderung/Transformation
5. Vorstellung des finalen Curriculums und Klärung abschließender Fragestellungen

## Praxisworkshops öffentliche Träger

Die drei Praxisworkshops mit ca. 45 Vertreter\*innen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgten mit den Themen und Fragestellungen

analog zu den Beiratssitzungen und fokussierten hier die Sicht der Jugendämter selbst, deren Aufgabe die Bereitstellung der Verfahrenslots\*innen ist.

In diesen Settings wurde deutlich, dass zu Beginn der Implementierung besonders die strukturellen Rahmenbedingungen im Fokus standen. Die Einbindung in vorhandene Strukturen, die Sicherstellung der Unabhängigkeit, die Rollenklärung intern und extern sowie die Notwendigkeit umfassender Netzwerkkennnisse und -bildung wurden als wesentliche Themen angesehen. Von Bedeutung ist darüber hinaus die Abgrenzung zu anderen beteiligten Stellen und Personen. Es wurde insgesamt immer wieder deutlich, dass sich Jugendämter in Bezug auf die Einführung der Verfahrenslots\*innen nach wie vor auf sehr unterschiedlichem Umsetzungsstand befinden.

## Praxisworkshops freie Träger

Ebenso erfolgten die drei Praxisworkshops mit ca. 37 freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe mit den Themen und Fragestellungen analog zu den Beiratssitzungen. Diese fokussierten die Sicht der freien Träger, die durch die Nähe zu den zukünftigen Adressat\*innen in Bezug auf Beratung und Begleitung ihre Fachexpertise zur Verfügung stellten.

Es zeigte sich, dass die Beratung und Begleitung der Adressat\*innen sowie die damit verbundenen fachlichen Kompetenzen aus Sicht der freien Träger im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus wird die Anbindung an das jeweilige Jugendamt tendenziell als kritisch angesehen, da dies zur Folge haben könnte, dass eine Hemmschwelle für Familien entsteht, sich an Verfahrenslots\*innen zu wenden. Zudem wurde die Notwendigkeit von Adressat\*innenorientierung und einem niederschweligen, barrierefreien Zugang sowie guter Erreichbarkeit benannt. Eine umfassende Vernetzung sollte gewährleistet werden.

## Praxisworkshops Adressat\*innen

Die insgesamt vier Praxisworkshops hatten eine eigene Struktur. Da die Gruppen der Adressat\*innen mitunter divergierende Grundvoraussetzungen haben, wurden mit jeweils sehr kleinen Gruppen in unterschiedlicher Zusammensetzung interviewähnliche Settings in Präsenz geschaffen: Kinder und Jugendliche mit und ohne (seelische) Behinderung im Alter von 11–18

Jahren sowie Kinder und Jugendliche mit und ohne (seelische) Behinderung im Alter von 18–20 Jahren. Bei beiden Gruppen wurde deutlich, dass es den Kindern und Jugendlichen besonders wichtig ist, ernst genommen und angehört zu werden. Sie berichteten über eigene Erfahrungen, bei denen „über sie entschieden“ wurde und die Angebote aus eigener Sicht nicht hilfreich waren. Sie benennen den Bedarf, über ihre Rechte und Möglichkeiten, über entstehende Kosten und ähnliches informiert zu werden. Zudem nahm die Frage nach Zugangswegen einen großen Raum ein. Hier wurde benannt, dass für alle Bedarfe eigene, und vor allem niederschwellige, Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, wie beispielsweise über Social-Media, E-Mail, Telefon, Beratungsstellen in Form von realen Räumlichkeiten mit offener Sprechstunde. Besonders kritisch wurde benannt, dass junge Menschen nicht von ihrem Recht und der Möglichkeit auf die Unterstützung von Verfahrenslos\*innen erfahren können. Mit dem Begriff „Verfahrenslos\*“ wurde vorrangig nicht assoziiert, dass die Person für die eigenen Belange zuständig sein könne. Dies müsse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bedacht werden.

Eine zusätzliche Adressat\*innengruppe bildeten Eltern und Personensorgeberechtigte, deren Kinder ambulante Leistungen zur Teilhabe erhalten. Hier kann zusammengefasst benannt werden, dass eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine umfassende Information in Bezug auf die zukünftigen Verfahrenslos\*innen erfolgen müssen. Viele Eltern und Personensorgeberechtigten benannten große Schwierigkeiten, sich in dem Dschungel von beratenden, Diagnose-stellenden Institutionen, Ärzt\*innen, Kliniken und Antrags- bzw. Verwaltungsverfahren zurechtzufinden. Eine Unterstützung in dieser Hinsicht wurde als äußerst hilfreich und wünschenswert benannt. Die Teilnehmenden gaben an, dass sie sich Entlastung und Möglichkeiten des Austausches mit anderen betroffenen Elternteilen wünschen. Zudem wurde große Skepsis benannt, dass Verfahrenslos\*innen an das Jugendamt angegliedert sind.

Ein weiterer Workshop richtete sich an Eltern und Personensorgeberechtigte, deren Kinder (unter anderem) Leistungen der interdisziplinären Frühförderung erhalten. Auch hier decken sich die Einschätzungen mit denen der ersten Gruppe. Es stehen Unterstützung in bürokratischen Angelegenheiten, Klärung von Verwaltungsstrukturen, Antrags- und Kostenfragen, Einholen von Berichten und das Stellen von Diagnosen, aber auch Entlastung als wesentliche Anliegen im Vordergrund. Die Vernetzung mit anderen betroffenen Eltern und die Information über Verfahrenslos\*innen wurde als besonders bedeutsam benannt.

## Diskursforum

Es fanden zwei Termine mit Akteur\*innen aus den Bereichen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), der Elternselbstvertretung, der Ombudsstellen und dem DJI statt. In diesem Zusammenhang wurde vor allem diskutiert, inwieweit sich die beratenden Institutionen ergänzen können, an welchen Stellen Schnittmengen bestehen und an welchen Punkten eine klare Abgrenzung bzw. eine eindeutige Rollenklärung der agierenden Personen und Stellen erfolgen muss.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Teilnehmenden eine enge Kooperation und eine klare Kommunikation zwischen den Verfahrenslots\*innen und anderen Netzwerkpartner\*innen als wesentlich ansehen, um Doppelstrukturen und Rollendiffusion (gegebenenfalls auch Konflikte) zu vermeiden und gleichzeitig gewinnbringende Synergieeffekte zu erzielen.

## Wissenschaftliche Begleitung – Befragung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Im Projektverlauf sind zwei bundesweite Befragungen aller Jugendämter im März und April 2023 sowie im September und Oktober 2023 erfolgt. Hierbei wurden alle Jugendämter adressiert, die den Verteilern und Netzwerken der Verbände zur Verfügung standen.

An der ersten Befragung haben insgesamt 152 Jugendämter teilgenommen. Neben Fragen zu notwendigen Kenntnissen, um die Inhalte der Empfehlungen für ein qualifizierendes Curriculum ein weiteres Mal zu prüfen, wurden Fragen zu den aktuellen Vorgehensweisen und Umsetzungsständen in den Jugendämtern gestellt. Einige der Ergebnisse bezogen sich auf folgende Aspekte: Die Eingruppierung der zukünftigen Verfahrenslots\*innen wurde wie folgt sehr unterschiedlich anvisiert: E 9b – SuE 17, überwiegend lagen die Planungen zur Eingruppierung bei SuE 12 und SuE 15.

Bezüglich des Umsetzungsstandes bei der Einführung der Verfahrenslots\*innen zeigte sich ebenfalls ein sehr heterogenes Bild. 11 % hatten bereits Verfahrenslots\*innen eingesetzt, 32 % waren zum Zeitpunkt der Befragung mit der Umsetzung befasst.

Im Hinblick auf die Vorortung, also die Anbindung der Verfahrensslots\*innen im Jugendamt, gaben 18 % an, eine eigene Stabsstelle einzurichten, 18 % planten die Anbindung an die Jugendamtsleitung. 9 % sahen die Verortung beim ASD/KSD und 9 % planten die Verfahrensslots\*innen als Teil einer Stabsstelle.

Bezogen auf die Doppelrolle, also die beiden unterschiedlichen Aufgaben, die sich aus § 10b Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII ergeben, sahen 38 % der teilnehmenden Jugendämter die Aufgaben als gleichwertig an, 26 % sahen eher die Beratung der Adressat\*innen und 14 % eher die Strukturveränderung als vorrangige Aufgabe.

In der zweiten Befragung lag die Beteiligung bei insgesamt 208 Jugendämtern, was deutlich macht, dass die Auseinandersetzung mit der Einführung von Verfahrensslots\*innen zugenommen hat. Eine direkte Vergleichbarkeit beider Befragungen erfolgte nicht, da viele Teilnehmende angaben, an der ersten Befragung nicht teilgenommen zu haben. Dies spiegelte sich auch in der Anzahl der Jugendämter, die bereits Verfahrensslots\*innen eingesetzt haben, wider. In der zweiten Befragung gaben 73 % an, diese bereits eingesetzt zu haben oder mit der Umsetzung beschäftigt zu sein.

In der zweiten Befragung wurden die Fragen des ersten Durchlaufs durch weitere im Projektverlauf aufkommende Themen und Fragestellungen ergänzt: Woran ist die Qualität der Arbeit von Verfahrensslots\*innen messbar? Antworten waren hierauf beispielsweise: Bekanntheit, Zufriedenheit und Netzwerkarbeit.

Eine weitere Frage lautete: Welche Kriterien bestehen bei der Stellenbesetzung? 82 % antworteten darauf, dass sozialpädagogische oder vergleichbare Grundqualifikationen notwendig seien. 66 % gaben an, dass ein abgeschlossenes Studium erwartet werde.

Bei der Frage, an wen die Berichte nach § 10b Abs. 2 gerichtet werden sollen, war eine häufige Antwort, dass Jugendamtsleitung und Jugendhilfeausschuss adressiert werden. Die Inhalte der Berichte waren i. d. R. noch nicht festgelegt. Besonders fiel auf, dass keine einheitliche oder vorrangige Vorgehensweise bei der Stellen- und Personalbemessung bestand. Diesbezüglich wurde sehr unterschiedlich vorgegangen und argumentiert.

## Vernetzung der Verfahrensslots\*innen, die bereits tätig sind

An den unterschiedlichen Gremien im Rahmen des „Werkzeugkasten II“ nahmen immer wieder Fachkräfte teil, die bereits die Funktion von Verfahrensslots\*innen übernehmen. Diese wussten nicht immer voneinander und benannten einen möglichen Austausch als unterstützend. Daraus entstand der Aufschlag, die bereits tätigen Verfahrensslots\*innen zu vernetzen, um dadurch eine kollegiale Beratung zu ermöglichen. Im Juni 2023 erfolgte ein erstes Online-Treffen mit ca. 10 Personen.

Im Rahmen dieser Vernetzung wurde erneut deutlich, dass die Vorgehensweisen und Rahmenbedingungen der Jugendämter bei der Einführung der Verfahrensslots\*innen sehr unterschiedlich gestaltet sind. Alle Teilnehmenden waren sich darin einig, dass zu Beginn der Tätigkeit von Verfahrensslots\*innen in jedem Fall der Bedarf in einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit, in Ressourcen für Netzwerkarbeit und im Abbau von Barrieren für die in Anspruch nehmenden Adressat\*innen besteht. Als besondere Herausforderung wurde von den Teilnehmenden die interne Rollenklärung benannt. Als Grund dafür wurde besonders darauf verwiesen, dass es z. T. Ansprüche der Adressat\*innen zu unterstützen gilt, auch wenn durch die internen Leistungsgewährenden Stellen andere Entscheidungen getroffen werden.

## Fragen und Klärungsbedarfe über das Curriculum hinaus

Wie bereits beschrieben, zeichneten sich die Inhalte des „Werkzeugkasten II“ auf zwei unterschiedlichen Ebenen ab. Das erarbeitete Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrensslots\*innen stellt zwar in seinem modularen Aufbau eine Grundlage dar, die fachlich-inhaltliche Qualifikation sicherzustellen und damit grundlegende Qualitätsstandards für Verfahrensslots\*innen zu definieren, darüber hinaus bildeten sich jedoch diverse Fragen und Klärungsbedarfe heraus, die es vor oder mit Einführung der Verfahrensslots\*innen zu lösen gilt. Diese wurden mit den Teilnehmenden der Begleitgremien umfassend und teilweise kontrovers diskutiert, bleiben aber nach wie vor offen und es entstehen diverse unterschiedliche Herangehensweisen:

- Die Rolle der Verfahrensslots\*innen im Hilfeverlauf gegenüber dem ASD

- Rollenklärung intern bezogen auf den doppelten Auftrag des SGB VIII § 10 b Abs. 1 und Strukturelle Einbindung in die Verfahrensprozesse innerhalb des Jugendamtes
- Sicherstellung der Unabhängigkeit gegenüber öffentlichen und freien Trägern
- Vergütung bzw. Eingruppierung der Verfahrenslots\*innen
- Personelle Ausstattung (Anzahl Planstellen, Fallzahlen, Zeit für eine Beratung, etc.)
- Form und Inhalt der Berichterstattung
- Möglichkeiten zur Initiierung und Unterstützung von Organisationsentwicklungsprozessen
- Einbindung in bestehende Netzwerke und Identifizierung notwendiger Netzwerkpartner\*innen (was bietet die regionale Infrastruktur bereits, welche Einrichtung bzw. Stelle befasst sich mit welchen Inhalten und Schwerpunkten, welche Kooperationspartner\*innen sind grundsätzlich wichtig)
- Abgrenzung zu anderen beratenden Stellen (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, Ombudsstellen)
- Zugang zu der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern (im Hinblick auf Erstkontakte oder vor Diagnose-/Antragstellung) und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
- Implementierung des Curriculums und Umsetzung in Fortbildungsformate
- Ableitung von Qualitätsstandards und gegebenenfalls Erarbeitung einer Zertifizierung für die Qualifikation
- Umsetzende Stellen für die Entwicklung der Weiterqualifikation als Fortbildungsformat

## Abschlussveranstaltung

Im Dezember 2023 wurde das Projekt mit einer öffentlichen Abschlussveranstaltung abgerundet. Ziel der Veranstaltung war es, die Ergebnisse des „Werkzeugkasten II“, gerahmt von rechtlichen Grundlagen und praktischen Erfahrungen, einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. So wurde am 13. Dezember 2023 in einer sechsstündigen Online-Veranstaltung ein umfangreiches und vielseitiges Fach-Programm angeboten:

Den Auftakt der Veranstaltung bildete ein digitales Grußwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz, in dem sie die Bedeutung des dreiteiligen Projektes im Rahmen der Weiterentwicklung einer inklusiven Kin-

der- und Jugendhilfe darstellte und die hohe Relevanz der umfassenden Beteiligung während der Entwicklungen des „Werkzeugkasten II“ hervorhob.

In einem weiteren Schritt folgte zum inhaltlichen Einstieg die rechtliche Einordnung der aktuellen und zukünftigen Umsetzungsbedarfe im Hinblick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie die Rolle der Verfahrenslots\*innen in diesem Zusammenhang. Darauf aufbauend wurden durch die jeweiligen Projektverantwortlichen Inhalte und Ergebnisse der drei Werkzeugkästen sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des „Werkzeugkasten II“ dargestellt.

Da bereits im Jahr 2023 erste Modellprojekte initiiert wurden und mancherorts bereits Verfahrenslots\*innen von Jugendämtern eingesetzt sind, wurden im Rahmen der Veranstaltung sowohl verschiedene Projekte vorgestellt als auch erste Erfahrungsberichte sowie daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen vorgestellt.

Die Veranstaltungsdokumentation kann auf der Projekthomepage vollumfänglich eingesehen werden ([www.projekt-inklusionjetzt.de](http://www.projekt-inklusionjetzt.de)).

## Fazit und Ausblick

Die große Beteiligung an allen Gremien und Formaten des „Werkzeugkasten II“ kann als Zeichen für die hohe Relevanz der Verfahrenslots\*innen gewertet werden. Dies umfasst einerseits z. T. immense Erwartungen an diese neue Rolle und andererseits viele offene Fragestellungen vor allem für die kommunalen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die es zu klären gilt.

Eine hohe Einigkeit in den Gremien besteht darin, dass eine umfassende Beteiligung von Adressat\*innen, eine enge Kooperation öffentlicher und freier Träger, unterschiedliche und niederschwellige Zugangswege sowie eine starke regionale Vernetzung notwendig sind. Denn nur auf dieser Basis können die Verfahrenslots\*innen ihren Aufgaben tatsächlich im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien, aber auch im Sinne ihrer Unterstützungsfunktion im Hinblick auf die notwendigen Veränderungen der Verwaltungsstrukturen und einer inklusiven Infrastrukturentwicklung in den Kommunen gerecht werden. Im Hinblick auf diese Doppelrolle bestehen immense Herausforderungen, mit denen Verfahrenslots\*innen konfrontiert werden, wenn es darum geht, unterschiedliche Interessen und Aufgaben zu vereinen. Daher ist

eine fundierte interne und externe Rollenklärung notwendig. Dabei gilt es, die vielschichtigen Erwartungen an Verfahrenslots\*innen zu systematisieren, einzuordnen und zu fokussieren, wozu die Empfehlungen für ein qualifizierendes Curriculum einen grundlegenden Beitrag leisten sollen.

Gleichwohl bleibt die Qualifizierung von Verfahrenslots\*innen ein prozesshaftes Geschehen. Denn sowohl die Komplexität der Anforderungen und notwendigen Fachkenntnisse als auch die Individualität der jeweiligen Bedarfe und Lebenskontexte der jungen Menschen erfordern stetig flexible und engagierte Vorgehensweisen bei gleichzeitig sehr unterschiedlichen, einem immensen Wandel unterliegenden Rahmenbedingungen.



# ABSCHNITT 1

## Grundlagen

# Begleiten, unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Inhalt und Reichweite der Aufgabe des Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII

*Katharina Lohse*

## 1 Hintergrund und Zielsetzung des § 10b Abs. 1 SGB VIII

Die zum 1.1.2024 in Kraft getretene Regelung des Verfahrenslotsen gehört zu den echten Neuerungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In der bis dato geltenden Fassung des SGB VIII gab es keine vergleichbare Vorgänger-Regelung. Die Regelung ist die zweite Stufe auf dem Weg zu Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen.<sup>1</sup> Sie stellt einen Zwischenschritt zwischen der Bereinigung von Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe mit Inkrafttreten des KJSG am 10.6.2021 und der zum 1.1.2028 geplanten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen dar.

Dem Verfahrenslotsen kommt eine Doppelaufgabe zu: Zum einen soll er junge Menschen und ihre Familien bei der – leider oft komplizierten – Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen und zum anderen soll er den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kommune, bei der Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für alle jungen Menschen ab 2028 unterstützen.

Hintergrund für die Einführung ist, dass junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten einem komplexen Leistungs- und Zuständigkeitssystem gegenüberstehen, in dem sich Zuständigkeitsstreitigkeiten leicht zulasten der jungen Menschen auswirken. Sich in

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/26107, 4 f.

diesem Zuständigkeitsdschungel zu orientieren, stellt für die jungen Menschen und ihre Eltern, die im Alltag ohnehin schon große Herausforderungen zu bewältigen haben, eine zusätzliche Belastung dar.<sup>2</sup> Der Verfahrenslotse soll daher den Adressat\*innen dabei helfen, sich im Zuständigkeits- und Kompetenzsystem zurechtzufinden und dazu beitragen, mögliche Hemmschwellen, die einer Inanspruchnahme von Leistungen entgegenstehen, abzubauen.<sup>3</sup>

## 2 Systematische Stellung

Die Aufgabe des Verfahrenslotsen ist in § 10b SGB VIII und damit als Teil der Allgemeinen Vorschriften des SGB VIII verankert worden. Durch diese Verortung wird seine grundsätzliche Bedeutung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe betont. Dies gilt nicht nur in Bezug auf seine Unterstützungsaufgabe gegenüber dem öffentlichen Träger, sondern auch in Bezug auf die Unterstützungsaufgabe gegenüber den Adressat\*innen. Der Verfahrenslotse nimmt als „Begleiter, Unterstützer und auf die Inanspruchnahme von Rechten Hinwirkender“ eine zentrale Rolle in der Gesamtkonstruktion des SGB VIII ein, das mit dem KJSG insgesamt noch stärker an der rechtlichen Subjektstellung der Adressat\*innen orientiert wurde.<sup>4</sup>

Die Norm steht in einem engen Zusammenhang mit den weiteren inklusiven Neuerungen durch das KJSG im Allgemeinen Teil, insbesondere in § 1 SGB VIII, in dem das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer *selbstbestimmten* Persönlichkeit und der Auftrag der Jugendhilfe, das *selbstbestimmte Agieren* junger Menschen zu ermöglichen, ergänzt wurde, aber auch mit § 8 Abs. 4 SGB VIII, der die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie *verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form* verlangt, und § 9 Abs. 4 SGB VIII, der betont, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen hat und vorhandene Barrieren abzubauen sind.

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/26017, 79.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/26017, 79.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/26017, 1, 3, 40, 74, 77.

### 3 Adressat\*innen

Anspruch auf eine Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten. Der Unterstützungsanspruch ist damit „nur“ für junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, und ihre Erziehungsverantwortlichen konzipiert. Die Norm schafft keinen allgemeinen Anspruch auf die Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII. So kann z. B. eine junge Volljährige, die in einer Wohngruppe lebt und nicht von einer Behinderung bedroht ist, keinen Anspruch auf einen Verfahrenslotsen geltend machen, der sie bei der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII begleitet und unterstützt. Für sie gelten insoweit „nur“ § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und § 10a SGB VIII. Nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sind junge Menschen in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen, nach § 10a SGB VIII sind junge Menschen und ihre Familien u. a. umfassend zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Leistungsträger einschließlich des Verwaltungsablaufs zu beraten. Die Beratung zu Leistungsansprüchen und die Aufklärung über Rechte übernehmen in einer solchen Konstellation oft stillschweigend die fallzuständigen Fachkräfte des ASD, die aber eben gerade nicht wie der Verfahrenslosse eine unabhängige Unterstützung bieten können.

Junge Menschen können die Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs in Anspruch nehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Ist der jugendliche Leistungsberechtigte 15 Jahre und älter, kann er die Leistung des Verfahrenslotsen selbstständig geltend machen, sofern seine gesetzlichen Vertreter\*innen der selbstständigen Inanspruchnahme nicht widersprechen. Diese sollen vom Sozialleistungsträger über die Inanspruchnahme unterrichtet werden (vgl. § 36 SGB I). Jüngere Jugendliche und Kinder werden bei der Inanspruchnahme eines Verfahrenslotsen von ihren Personensorgeberechtigten vertreten. Das Kind kann auch von seinen Pflegeeltern oder seinen Bezugsbetreuer\*innen vertreten werden, wenn es schon länger in der Pflegefamilie bzw. in der Einrichtung lebt und die Personensorgeberechtigten nichts Gegenteiliges erklären (§ 1688 Abs. 1 und 2 BGB).

Neben der Befugnis zur Vertretung des Kindes haben die Eltern, Personen- und Erziehungspersonen einen eigenen Unterstützungsanspruch. Dass der Kreis der anspruchsberechtigten Erwachsenen im Gesetz in einer etwas kompliziert anmutenden Aufzählung („Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten“) formuliert ist, ist darauf zurückzuführen, dass einerseits auch die nicht oder nicht mehr sorgeberechtigten Eltern den Verfahrenslotsen in Anspruch nehmen können und andererseits auch andere Personensorgeberechtigte wie Vormünder oder Vormundinnen, Ergänzungspfleger\*innen bzw. Erziehungsberechtigte wie Pflegeeltern und Einrichtungsbetreuer\*innen erfasst werden sollen.<sup>5</sup>

Wollen getrenntlebende, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern die Unterstützung des Verfahrenslotsen in Anspruch nehmen, sind die Sorgeverhältnisse nur im Hinblick auf die Vertretung des Kindes relevant. Insoweit gilt, dass die gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile den Anspruch des Kindes nur im gegenseitigen Einverständnis geltend machen, sofern die Inanspruchnahme im konkreten Fall als Angelegenheit zu werten ist, die erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Kindes hat – was allenfalls dann anzunehmen wäre, wenn es nicht nur um eine unverbindliche Beratung, sondern um die konkrete Durchsetzung von intensiveren, langfristigeren Eingliederungshilfeleistungen geht (§§ 1629, 1687 BGB; BVerwG 2013 – 5 C 34/12, Rn. 37). Ihren eigenen Unterstützungsanspruch können Mütter und Väter aber selbstverständlich unabhängig von der Vertretungsbefugnis für das Kind geltend machen.

Die Ansprüche der verschiedenen Unterstützungsberechtigten bestehen grundsätzlich parallel. Das bedeutet, dass in einer Fallkonstellation, in der der junge Mensch in einer Pflegefamilie lebt, getrenntlebende, nicht mehr sorgeberechtigte Eltern und einen Vormund hat, theoretisch neben dem jungen Menschen sowohl sein Vater, seine Mutter, der Vormund und die Pflegeeltern berechtigt wären, den Verfahrenslotsen in Anspruch zu nehmen. Der personensorgeberechtigte Vormund könnte in einer solchen Konstellation zwar die Vertretungsbefugnis der Pflegeeltern und die sozialrechtliche Handlungsbefugnis des jungen Menschen einschränken, nicht jedoch den Unterstützungsanspruch der Eltern. Die Praxis wird zeigen, ob es überhaupt zu einer parallelen Geltendmachung von Ansprüchen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII kommen wird und ggf. Lösungsansätze für diese Situation entwickeln. Anzunehmen ist, dass i. d. R. derjenige, der den Eingliederungshilfeanspruch

<sup>5</sup> Ausführlich zu den erforderlichen verwandtschaftlichen Beziehungen Gerlach/Rössel JAmt 2023, 329.

für den jungen Menschen geltend machen will, zusammen mit dem jungen Menschen den Verfahrenslotsen nutzen wird. Sind dies z. B. die Pflegeeltern und möchten parallel die nicht mehr sorgeberechtigten Eltern ebenfalls die Unterstützung des Verfahrenslotsen in Anspruch nehmen, ist es Aufgabe des Verfahrenslotsen, die jeweiligen Unterstützungsansprüche im Sinne des jungen Menschen zu verbinden bzw. nebeneinander zu gestalten. Sich widersprechende oder schlimmstenfalls sich unterlaufende Unterstützungen gilt es auf alle Fälle zu vermeiden. Soweit möglich und von den Beteiligten gewünscht sollten Transparenz und Offenheit hergestellt werden, eine Weitergabe personenbezogener Daten des jungen Menschen gegen seinen Willen an seine nicht mehr sorgeberechtigten Eltern wird jedoch regelmäßig ausscheiden (vgl. 1686 BGB).

## 4 Leistungspflicht des öffentlichen Trägers

Verpflichtet, die Leistung des Verfahrenslotsen anzubieten und zu gewährleisten, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII). I. d. R. wird der öffentliche Träger den Verfahrenslotsen beim Jugendamt verorten,<sup>6</sup> grundsätzlich ist jedoch auch die Ansiedlung in einer anderen Stelle der Kommunalverwaltung möglich.<sup>7</sup> Während im Gesetzgebungsverfahren vereinzelt diskutiert wurde, ob die Leistung auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe angeboten werden könne, ist dies mit Inkrafttreten der Regelung zu Recht nicht weiter vertreten worden.<sup>8</sup> Auch wenn eine Übernahme der Aufgabe durch einen freien Träger im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen Vorteile geboten hätte, bleibt der Wortlaut der Vorschrift eindeutig: „Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht“. Zwar könnte die Formulierung auch so verstanden werden, dass damit lediglich die Verantwortung des öffentlichen Trägers, das Angebot des Verfahrenslotsen vorzuhalten und zu finanzieren, festgelegt werden sollte. Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers folgt jedoch bereits aus § 79 SGB VIII und hätte insoweit keiner ausdrücklichen Aufnahme in § 10b Abs. 1 SGB VIII bedurft. Zudem entspricht die ausdrückliche Zuweisung der Erbringung der Leistung an den öffentlichen Träger dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Neben der Unterstützung der Leistungsberechtigten ist es eben auch Aufgabe des Verfahrenslotsen, den öffentlichen Träger bei der Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit

<sup>6</sup> Grünenwald ZKJ 2022, 6.

<sup>7</sup> Fingerhut ZBFS Mitteilungsblatt 04/2022, 4 (5).

<sup>8</sup> Ausführl. Jordan SRa 2023, 179.

ab 2028 zu unterstützen. Durch die Verortung der Aufgabe nach Absatz 1 unmittelbar beim öffentlichen Träger sollen Synergien im Hinblick auf die Aufgabe nach Absatz 2 geschaffen werden: Die Erkenntnisse aus der Unterstützung der Leistungsberechtigten dienen als Grundlage für die kommunale Entwicklungsaufgabe hin zu einer Gesamtzuständigkeit. Die aus den einzelnen Unterstützungsfällen gewonnene Expertise soll unmittelbar im Verwaltungsumbauprozess genutzt werden können.<sup>9</sup>

Tritt ein junger Mensch bzw. seine Familie mit dem Wunsch, von einem Verfahrenslotsen unterstützt zu werden, an ein Jugendamt heran, muss dieses die Leistung anbieten, auch wenn der junge Mensch bzw. seine Eltern nicht im Bezirk des Jugendamts wohnen. Dies folgt aus der sog. Allzuständigkeit, die nach hier vertretener Auffassung für die Aufgabe gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII gilt. Allzuständigkeit meint, dass für die jeweilige Aufgabe das Jugendamt zuständig ist, bei dem sich der Berechtigte tatsächlich aufhält und um Unterstützung nachsucht.

Alternativ könnte die örtliche Zuständigkeit für die Aufgabe des Verfahrenslotsen gem. §§ 86f. SGB VIII bestimmt werden. Danach wäre grundsätzlich das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Dann müsste es sich bei der Aufgabe des Verfahrenslotsen um eine „Leistung nach diesem Buch“ handeln. Mit „Leistungen nach diesem Buch“ im Sinne des § 86 SGB VIII sind jedoch die in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgezählten Leistungen gemeint,<sup>10</sup> wozu die Aufgabe des Verfahrenslotsen nicht gehört. Sie ist im Allgemeinen Teil und nicht in den Kapiteln „Leistungen der Jugendhilfe“ oder „Andere Aufgaben“ geregelt. § 86 SGB VIII ist folglich nicht einschlägig, vielmehr gilt – wie für andere Regelungen des Allgemeinen Teils, z. B. den Schutzauftrag des Jugendamts gem. § 8a SGB VIII und die vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII, – die Allzuständigkeit.

Für die Annahme von Allzuständigkeit spricht außerdem, dass die Inanspruchnahme eines Verfahrenslotsen bürgerfreundlich und niedrighschwellig möglich sein soll. Es ließe sich schwer mit dem Sinn und Zweck des Verfahrenslotsen vereinbaren, Adressat\*innen durch komplexe Zuständigkeiten zu lotsen, wenn ein Verfahrenslosote Leistungsberechtigte aufgrund seiner mangelnden örtlichen Zuständigkeit abweisen müsste. Zwar mag es Vorteile mit

<sup>9</sup> FK-SGB VIII/Schönecker SGB VIII § 10b Rn. 12.

<sup>10</sup> LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepernt SGB VIII § 86 Rn. 4; Wiesner/Wapler/Loos SGB VIII § 86 Rn. 2a; FK-SGB VIII/Eschelbach SGB VIII § 86 Rn. 1.

sich bringen, wenn der Verfahrenslotse und die Eingliederungshilfe leistende Stelle demselben Amt angehören, weil dann die „Dienstwege kurz sind“, vorrangig ist jedoch die Niedrigschwelligkeit der Inanspruchnahme des Verfahrensloten. Nur so kann er seinem Auftrag, Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen abzubauen, gerecht werden.

Hervorzuheben ist, dass der öffentliche Träger nicht darauf verzichten kann, ein Angebot eines Verfahrensloten vorzuhalten. § 10b Abs. 1 SGB VIII formuliert einen subjektiven Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten.<sup>11</sup> Wird die Leistung des Verfahrensloten nicht erbracht, etwa weil ein Landkreis keine organisatorische und personelle Vorsorge dafür getroffen hat, kann der einzelne Berechtigte die Leistung nach § 10 b Abs. 1 SGB VIII vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einklagen. Um den Rechtsanspruch auf einen Verfahrensloten erfüllen zu können, muss der öffentliche Träger jedoch nicht zwingend eine oder mehrere neue Stellen schaffen. Grundsätzlich ist es auch möglich, diese Aufgabe auf bestehende Stellen, etwa im Eingangsmanagement oder in den Fachdiensten, zu verteilen. Allerdings bedarf es einer kritischen Prüfung, ob eine solche Lösung mit Blick auf die gebotene ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Qualitätsanforderungen (§ 79 Abs. 3, § 79a SGB VIII) und auch das Gebot der Unabhängigkeit des Verfahrensloten (hierzu unter IV.3.) vertretbar ist. Eine weitere Alternative bei knappen Ressourcen könnte – gerade für benachbarte kleine Jugendämter – die Errichtung eines gemeinsamen Dienstes für die Aufgabe des Verfahrensloten sein (§ 69 Abs. 4 SGB VIII).<sup>12</sup>

## 5 Leistungsinhalt

### 5.1 Unterstützen, begleiten, auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken

Der Anspruch der Berechtigten nach § 10b Abs. 1 SGB VIII besteht darin, „bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch einen Verfahrensloten unterstützt und begleitet zu werden“. An der Formulierung fällt zunächst auf, dass nicht das aus § 18 SGB VIII bekannte Begriffspaar „Beratung und Unterstützung“, sondern das Begriffspaar „Unterstützung und Begleitung“ verwendet wird. Dies ist da-

<sup>11</sup> DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 351; BAGLJÄ, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrensloten nach § 10 b SGB VIII, 2022, 9.

<sup>12</sup> BAGLJÄ, 22.

rauf zurückzuführen, dass die Aufgabe des Verfahrenslotsen über eine Beratung, auch die Beratung nach § 10a SGB VIII, ausdrücklich hinausgehen soll.<sup>13</sup> Gleichwohl ist eine Unterstützung ohne beraterische Elemente schwer vorstellbar, sodass der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen denkbare auch Beratung umfasst.<sup>14</sup>

Unter Beratung wird im Allgemeinen die Übermittlung von Informationen sowie die Entwicklung von Lösungsansätzen im konkreten Einzelfall verstanden. Ziel von Beratung ist, die Adressat\*innen in den Stand zu versetzen, selbst zu verstehen, zu entscheiden und zu handeln.<sup>15</sup> Im Falle des Verfahrenslotsen ist unter Beratung also zunächst vor allem die gemeinsame Ermittlung des Bedarfs und der Wünsche des Leistungsberechtigten zu verstehen, weiter umfasst sie die Erläuterung der Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen, des Ablaufs des Verfahrens und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leistungsträger. Zur Beratung gehört auch das Aufzeigen von Vor- und Nachteilen eines bestimmten Vorgehens. Ein solches Sortieren, Informieren und Empowern kann, je nach Bedarf und Wunsch der Leistungsberechtigten, bei Inanspruchnahme eines Verfahrenslotsen ausreichend sein. Der Begriff der „Unterstützung“ geht über eine solche beraterische, vor allem kommunikative Unterstützung hinaus. Unterstützung umfasst auch ganz konkrete Hilfestellungen,<sup>16</sup> wie z. B. die Unterstützung beim Ausfüllen von Antragsformularen, das Einholen von Informationen von Dritten, die Kontaktaufnahme mit anderen Akteuren, insbesondere dem Sozialamt, oder auch das Vereinbaren von Terminen. Sie kann auch den Kontakt mit Leistungserbringern umfassen (z. B. Gespräche mit dem Assistenzleistungen erbringenden Träger).<sup>17</sup> Indem der Gesetzestext neben der Unterstützung zusätzlich ausdrücklich einen Anspruch auf „Begleitung“ formuliert, wird betont, dass es sich nicht um eine punktuelle, sondern – je nach Bedarf – auch um eine fortlaufende Unterstützung handeln kann.<sup>18</sup> Insbesondere lässt sich aus dem Begriff des Begleitens auch ein kontinuierliches Reflexions- und „Übersetzungs-“ Angebot fassen, also z. B. das Nachbereiten von Terminen.

Über das Unterstützen und Begleiten hinaus soll der Verfahrenslotse ausdrücklich auch auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Damit

<sup>13</sup> LPK-SGB VIII/Kepert SGB VIII § 10b Rn. 2.

<sup>14</sup> So auch BAGLJÄ, 12; ausführlich zur Abgrenzung zwischen § 10a und § 10b SGB VIII siehe in diesem Werk Ehlers, S. 49.

<sup>15</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 18 Rn. 7.

<sup>16</sup> FK-SGB VIII/Tammen SGB VIII § 18 Rn. 8.

<sup>17</sup> BAGLJÄ, 11.

<sup>18</sup> LPK-SGB VIII/Kepert SGB VIII § 10b Rn. 2.

wird die allgemeine Hinwirkungspflicht von Sozialleistungsträgern aus § 16 Abs. 3 SGB I, nach der Sozialleistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden, für den Verfahrenslotsen konkretisiert.

Die Dauerhaftigkeit des Anspruchs auf einen Verfahrenslotsen wird verstärkt durch die ausdrückliche Ausdehnung des Anspruchs im Normtext auf: „von der Antragstellung über die Verfolgung und bis Wahrnehmung der Eingliederungshilfeleistungen“. Der Unterstützungsanspruch endet damit nicht zwangsläufig mit der Bescheidung, sondern kann auch über mehrere Jahre laufen<sup>19</sup> und z. B. auch die Unterstützung bei der Einlegung von Rechtsmitteln, bei Problemen der tatsächlichen Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe oder wegen des Auftretens weiterer Bedarfe während des Leistungsverlaufs beinhalten.<sup>20</sup>

Nach dem Wortlaut („von der Antragsstellung“) umfasst die Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen strenggenommen nicht eine Beratung *im Vorfeld* der Antragsstellung, diese müsste über § 10a SGB VIII abgedeckt werden. Da es aber ja gerade darum geht, junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung im Zuständigkeitsdschungel zu entlasten, wäre es widersinnig, sie für eine Erstberatung an die § 10a-Stelle zu verweisen und sie erst ab einem schon konkretisierten Antragsbegehren durch den Verfahrenslotsen zu begleiten. Es bietet sich vielmehr an, dass im Fall einer potenziellen Eingliederungshilfe die § 10a-Aufgabe in § 10b SGB VIII gezogen und von den Verfahrenslotsen miterfüllt wird.<sup>21</sup>

Nicht einhellig beantwortet wird die Frage, ob der Verfahrenslotse berechtigt oder sogar verpflichtet ist, den Leistungsberechtigten förmlich im Verfahren zu vertreten, wenn er vom jungen Menschen bzw. seinen Personensorgeberechtigten entsprechend bevollmächtigt wird.<sup>22</sup> Im Sinne einer effektiven Unterstützung der jungen Menschen erscheint die Möglichkeit, den Verfahrenslotsen mit der Vertretung im Verfahren bevollmächtigen zu können, durchaus wünschenswert. Eine Pflicht der Fachkräfte, eine entsprechende Vollmacht an- und wahrzunehmen, lässt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht herleiten: Die Norm spricht bewusst von „begleiten und

<sup>19</sup> Eilers, 3.

<sup>20</sup> FK-SGB VIII/Schönecker SGB VIII § 10b Rn. 8.

<sup>21</sup> So auch Ehlers, S. 49 i. d. Bd.

<sup>22</sup> Verneinend Gerlach/Rössel JAmt 2023, 329 (331); BAGLJÄ, 12; bejahend Kepert JAmt 2023, 316 (316); zur parallelen Frage bei § 18 Abs. 4 SGB VIII vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 433.

unterstützen“ und gerade nicht von „vertreten“. Die Leistung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ist ihrem Sinn und Zweck nach auf ein „Lotsen“ und „Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Rechten“ und nicht auf eine förmliche Rechtsvertretung im Konfliktfall angelegt.<sup>23</sup> Gegen die Möglichkeit einer Bevollmächtigung spricht außerdem die potenzielle Interessenkollision aufgrund der Anstellung des Verfahrenslotsen beim Anspruchsverpflichteten (hierzu unter 3.), das Risiko möglicher Haftungsansprüche sowie die Schwierigkeit, die Vertretung als Unterstützungsleistung von einer ggf. unerlaubten Rechtsdienstleistung abzugrenzen. Was unterhalb einer förmlichen Vertretung im Verfahren jedenfalls möglich ist, ist, dass der Verfahrenslotse den Leistungsberechtigten als Beistand iSd § 13 Abs. 4 SGB X im Verfahren begleitet.<sup>24</sup>

## 5.2 Eingliederungshilfeleistungen im engeren Sinne

Kritisch diskutiert wird weiter, ob die Unterstützung auf die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungsansprüche *im engeren Sinn*, also Leistungen des Jugendamts gem. § 35a SGB VIII oder des Trägers der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 ff. SGB IX, begrenzt ist oder sie sich auch auf die Inanspruchnahme angrenzender Leistungen, insbesondere Leistungen anderer Reha-Träger wie der Kranken- und Pflegeversicherung, beziehen kann.

Der Wortlaut der Vorschrift spricht klar für eine Begrenzung des Unterstützungsanspruchs auf die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen *im engeren Sinne*. Diese Engführung ist mit Blick auf den Sinn und Zweck der Regelung, jungen Menschen mit (drohender) Behinderung unbürokratische, effektive Wahrnehmung von Rechten zu ermöglichen und sie auf dem Weg durch den Zuständigkeitsdschungel zu begleiten,<sup>25</sup> bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert worden.<sup>26</sup> Um die Teilhabeansprüche der Berechtigten umfassend zu decken, bedarf es in vielen Fällen Leistungen verschiedener Reha-Träger. Eine isolierte Unterstützung allein bezogen auf Eingliederungshilfeleistungen *im engeren Sinne* geht in diesen Fällen an der Lebenswirklichkeit der Berechtigten vorbei.<sup>27</sup>

<sup>23</sup> So im Ergebnis auch: BAGLJÄ, 12 mit Verweis auf Hauck/Noftz/Fastabend SGB I § 37 Rn. 9 mwN.; vgl. auch BT-Drs. 7/868, 29.

<sup>24</sup> So auch Kepert JAmt 2023, 316 (316).

<sup>25</sup> BT-Drs. 19/26017, 79.

<sup>26</sup> BAGFW Stellungnahme vom 26.10.2020, 12.

<sup>27</sup> knw Kindernetzwerk eV, Zukunftsvisionen des ThinkTanks „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“, 7.12.2023, 8.

Neben dem Wortlaut spricht jedoch auch die Notwendigkeit von Rechtsklarheit und die systematische Stellung der Norm für eine Begrenzung der Unterstützungsaufgabe auf die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen *im engeren Sinne*. Würde sich der Unterstützungsanspruch auch auf weitere Leistungen beziehen, die junge Menschen mit (drohender) Behinderung geltend machen können, hätte im Wortlaut der Norm klargestellt werden müssen, welche weiteren Leistungen erfasst werden sollen (alle Teilhabeleistungen, alle Sozialleistungen?).

Insbesondere spricht aber das Zusammenspiel von § 10b und § 10a SGB VIII für eine enge Auslegung. Nach § 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII umfasst die Beratung junger Menschen und ihrer Familien auch die Beratung zu Leistungen anderer Leistungsträger. Nur soweit es um Leistungen nach dem SGB VIII geht, umfasst der Beratungsanspruch Hilfe bei der Antragsstellung, bei der Klärung weiterer Leistungszuständiger, bei der Inanspruchnahme von Hilfen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Würde § 10a SGB VIII eine umfassende Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger (einschließlich Unterstützung bei der Antragsstellung, Begleitung im Verfahren etc.) umfassen, hätte es der Regelung in § 10b Abs. 1 SGB VIII gar nicht bedurft. Gleichzeitig erscheint es wenig überzeugend, dass der Gesetzgeber die Einschränkung, die er in § 10a SGB VIII getroffen hat, in § 10b SGB VIII wieder aufweichen wollte, zumal der Gesetzgeber dann ja auch in § 10b SGB VIII die § 10a-Formulierung „Leistungen anderer Leistungsträger“ hätte wählen können.

### 5.3 Unabhängigkeit

#### a) Potenzielle Rollenkonflikte

Ausdrücklich hebt das Gesetz hervor, dass der Verfahrenslotse die Leistungsberechtigten „unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken soll“. Da die Aufgabe des Verfahrenslotsen beim öffentlichen Träger angesiedelt ist und folglich die Fachkräfte, die die Aufgabe des Verfahrenslotsen wahrnehmen, beim öffentlichen Träger angestellt sind, stellt sich die Frage, wie verlässlich eine *unabhängige* Unterstützung überhaupt gewährleistet werden kann. Als Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist der öffentliche Träger gegenüber den Fachkräften weisungsbefugt. Gleichzeitig sind die Verfahrenslotsen ausschließlich den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet. Die Aufgabe des Verfahrenslotsen, die Leistungsberechtigten zu unterstützen, kann aber mit den Interessen seines Arbeitgebers bzw. Dienstherrn in Widerspruch geraten. Es besteht z. B. das Risiko, dass bei knapper

Haushaltslage (mittelbarer) Druck auf den Verfahrenslotsen entsteht, Leistungszuständigkeiten abzulehnen oder Kostengesichtspunkte bei der Auswahl der möglichen Leistungen zu berücksichtigen.

Auch die Nähe des Verfahrenslotsen zur Jugendamtsleitung bzw. den kommunalen Verantwortlichen im Zusammenhang mit seiner zweiten Aufgabe, der Unterstützung des öffentlichen Trägers im Transformationsprozess zum Inklusiven SGB VIII, kann seine Unabhängigkeit tangieren. Es könnte befürchtet werden, dass der Verfahrenslotse sich im Konfliktfall bei seiner Aufgabe nach Absatz 1 „zurückhält“, um die gute Zusammenarbeit bei seiner zweiten Aufgabe, der Beratung im Transformationsprozess, nicht zu gefährden.

Eine ähnlich gelagerte Problematik ist aus der Amtsvormundschaft bekannt (§§ 53 ff. SGB VIII). Auch hier sind die Fachkräfte, die die Vormundschaften führen, Angestellte des öffentlichen Trägers und gleichzeitig ausschließlich den Interessen des Mündels verpflichtet (§ 1790 BGB). Im Kontext von Amtsvormundschaften wird insoweit von einer relativen Weisungsfreiheit gesprochen, womit gemeint ist, dass die Leitung der Fachkraft zwar allgemeine Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung macht („Richtlinienkompetenz“), sich in die fachliche Entscheidung im Einzelfall aber nicht einmischen darf.<sup>28</sup> Ob die einzelne Fachkraft im Zweifel gegen den öffentlichen Träger, bei dem sie angestellt ist, den Rechtsweg bestreiten darf, um eine Leistung (z. B. eine stationäre Hilfe) zu erzwingen, ist höchstrichterlich nicht entschieden und wird immer wieder kontrovers diskutiert.<sup>29</sup>

Im Falle des Verfahrenslotsen stellt sich der potenzielle Konflikt weniger scharf: Nach hier vertretender Auffassung scheidet eine förmliche Vertretung der Leistungsberechtigten durch den Verfahrenslotsen aus. Folglich sollte es nicht zu der Situation kommen, dass der Verfahrenslotse wie ein Personensorgeberechtigter eine Leistung bei seinem eigenen Jugendamt einklagt. Dennoch müssen die in der Amtsvormundschaft zur Weisungsfreiheit entwickelten Grundsätze auf die Aufgabe des Verfahrenslotsen übertragen werden: In der Unterstützung und Begleitung von Leistungsberechtigten muss der Verfahrenslotse „frei“ sein, darf also von der Leitung nicht angewiesen werden, wie er im Einzelfall unterstützt. Allerdings können allgemeine Richtlinien des Jugendamts zur Aufgabenwahrnehmung den Verfahrenslotsen binden. An-

<sup>28</sup> Zur relativen Weisungsfreiheit in der Amtsvormundschaft siehe Oberloskamp/Dürbeck/Steinbüchel Kapitel 5, Rn. 69 ff.

<sup>29</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 98.

dersfalls könnte der öffentliche Träger seine Gesamtverantwortung für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung nicht wahrnehmen.<sup>30</sup>

Die potenziellen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen könnten der Grund sein, warum das Gebot zur unabhängigen Aufgabenwahrnehmung nicht ausdrücklich als Muss-Vorschrift formuliert ist. In der Soll-Formulierung liegt möglicherweise das Eingeständnis, dass wegen der Anstellung der unterstützenden Fachkraft beim öffentlichen Träger die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen von vornherein fragil ist. Die Soll-Formulierung könnte zudem der Schwierigkeit des Nachweises bzw. der Durchsetzbarkeit unabhängiger Unterstützung geschuldet sein. Um die Unabhängigkeit von Verfahrenslotsinnen zu stärken, wäre eine Indikativ-Formulierung dennoch vorzugswürdig gewesen.

b) Mögliche organisatorische Vorkehrungen zur Stärkung der Unabhängigkeit

Um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen weitmöglichst gewährt wird, sind organisatorische Vorkehrungen<sup>31</sup> im Jugendamt zu treffen: So sollte z. B. ausgeschlossen werden, dass eine Fachkraft die Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII in Personalunion mit einer Fallzuständigkeit für die Leistungsgewährung wahrnimmt. Fachkräfte des ASD oder eines § 35a-Dienstes sollten die Aufgabe des Verfahrenslotsen also nicht „mitmachen“. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 SGB X darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist. Zwar kann der Verfahrenslotse nach hier vertretener Auffassung den jungen Menschen nicht förmlich im Verfahren vertreten und auch eine förmliche Hinzuziehung des Verfahrenslotsen als Beistand wird eher die Ausnahme darstellen, aber zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollte dem Rechtsgedanken aus § 16 Abs. 1 SGB X folgend eine Doppelbefassung von vornherein vermieden werden.

Auch Lösungen, die die Aufgaben „über Kreuz“ zuweisen, also dergestalt, dass die ASD-Kollegin A fallzuständig ist für die Verfahrenslotsen-Fälle der ASD-Kollegin B und umgekehrt, sind nach hier vertretener Auffassung bedenklich, weil letztlich durch diese Lösung eine Doppelbefassung (etwa aufgrund einer Vertretungssituation o. Ä.) nicht verlässlich ausgeschlossen werden

<sup>30</sup> FK-SGB VIII/Schönecker SGB VIII § 10b, Rn. 10.

<sup>31</sup> Zu den möglichen organisationalen Lösungen vgl. auch DJJuF-Positionspapier 8.8.2022, 11 ff.; Eilers, 4.

kann. Aufgrund der unterschiedlichen Inhalte und Zielrichtungen der Aufgaben im ASD bzw. eines § 35a-Diensts und des Verfahrenslotsen sprechen auch fachliche Gründe dafür, eine Aufgabenwahrnehmung in Personalunion zu vermeiden. Insbesondere aber auch im Hinblick auf die Außendarstellung sollte die Lotsenaufgabe von der Fallzuständigkeit für die Leistungsgewährung klar getrennt werden: Für junge Menschen und ihre Familien ist das Jugendamt, insbesondere der ASD, mitunter negativ besetzt. Eine klare Abgrenzung kann insofern helfen, Zugänge zum Verfahrenslotsen möglichst offen zu gestalten.<sup>32</sup>

Ein weiterer Ansatz, um die Unabhängigkeit der Unterstützungsaufgabe des Verfahrenslotsen zu sichern, kann sein, die beiden Aufgaben des § 10b SGB VIII organisatorisch zu trennen und an unterschiedlichen Stellen zu verorten. So gibt es Jugendämter, die für die Aufgabe, den öffentlichen Träger auf dem Weg zur Gesamtzuständigkeit zu unterstützen, eine gesonderte Projektstelle eingerichtet haben.<sup>33</sup> Eine solche Lösung hat den Vorteil, dass ein Einfluss von der organisationalen oder politischen Ebene auf die Einzelberatung weitgehend ausgeschlossen wird. Bei einer Trennung beider Aufgaben muss allerdings der Transfer der Erkenntnisse aus den Einzelunterstützungen in den Transformationsprozess besonders sorgfältig sichergestellt werden.

## 6 Ausblick

Als die Einführung des Verfahrenslotsen angekündigt wurde, ist die neue Aufgabe neben einer grundsätzlichen, ausdrücklichen Befürwortung<sup>34</sup> auch kritisch diskutiert worden: der Verfahrenslotse sei nicht unabhängig genug bzw. müssten die Grenzen seiner Unabhängigkeit deutlicher gemacht werden,<sup>35</sup> die Doppelaufgabe sei nicht ideal,<sup>36</sup> das Anforderungsprofil sei kaum zu erfüllen,<sup>37</sup> die Beschränkung auf Eingliederungshilfeleistungen im engeren Sinne sei nicht bedarfsgerecht.<sup>38</sup>

<sup>32</sup> Ehlers, S. 49 i. d. Bd.

<sup>33</sup> Lammerding/Rohde JAmt 2023, 54.

<sup>34</sup> Siehe zB Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., 10.2.2021, 8.

<sup>35</sup> BAGFW, 4; für eine Klarstellung des Verfahrenslotsen als Teil des Jugendamts, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Stellungnahme vom 15.2.2021, 23.

<sup>36</sup> AGJ Stellungnahme vom 11.2.2021, 13.

<sup>37</sup> Vfl hierzu Eilers, 2; BAGLJÄ, 26 ff.

<sup>38</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 2.2.2021, 4.

Tatsächlich lief die Einführung des Verfahrenslotsen dann aber, so jedenfalls der Eindruck aus den Arbeitszusammenhängen der Autorin, unkomplizierter ab als erwartet. Zahlreiche Bundes- und Landesprojekte haben die Einführung konstruktiv begleitet und die Jugendämter haben sich der Aufgabe mit Gelassenheit und Pragmatismus gewidmet.

Nun ist spannend, wie der Verfahrenslotse von den jungen Menschen und ihren Familien angenommen wird. Im Vorfeld der Einführung wurde zu Recht gefordert, dass der öffentliche Träger das neue Angebot aktiv „bewerben“ solle<sup>39</sup> und sich die Fachkräfte aktiv mit den Kolleginnen und Kollegen im eigenen Haus bzw. bei den Kooperationspartnern vernetzen sollten, um sich bekannt zu machen. Vereinzelt wird von Schwierigkeiten im Aufbau von Kooperationsbeziehungen im eigenen Haus oder zu den Sozialämtern berichtet, grundsätzlich wird die Aufgabe jedoch sowohl von Adressat\*innen, den Jugendämtern selbst und auch den Kooperationspartnern begrüßt.<sup>40</sup>

Hilfreich und wünschenswert wäre eine zeitnahe Gewissheit, ob und vor allem in welcher Form die vielfach geforderte<sup>41</sup> und im Koalitionsvertrag<sup>42</sup> angekündigte Entfristung des Verfahrenslotsen kommt. Die Aufgabe, den öffentlichen Träger bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen zu unterstützen, wird sich – nimmt alles seinen geplanten Weg – jedenfalls formal zum 1.1.2028 erledigt haben. Sicherlich werden aber auch über 2028 hinaus noch Anpassungsschwierigkeiten bei der Umsetzung der Gesamtzuständigkeit existieren, sodass die Aufgabe nach Abs. 2 in gewandelter Form fortbestehen könnte. Auch für die Aufgabe nach Abs. 1 wird nach dem 1.1.2028 mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin Bedarf bei den jungen Menschen und ihren Familien bestehen. Zwar wird die zentrale Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialamt bzw. überörtlichem Träger wegfallen, das Verfahren und der Leistungskatalog werden jedoch weiterhin kompliziert bleiben. Zudem ist vielfach Lotsenbedarf über den jetzigen § 10b Abs. 1 SGB VIII hinaus angemahnt worden. Dies betrifft vor allem die Schnittstelle zu Leistungen anderer Reha-Träger für junge Menschen (mit drohender) Behinderung, aber auch Lotsenbedarfe für andere Zielgruppen (z. B. psychisch kranke Eltern).<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Eilers, 1; BAGLJÄ, 32.

<sup>40</sup> DIJuF-Positionspapier, 17; AGJ, 13; AFET Stellungnahme vom 22. 2.2021, 3; bvkm Stellungnahme vom 2.2.2021, 3; Bundesvereinigung Lebenshilfe Stellungnahme vom 10.2.2021, 7; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Stellungnahme vom 15.2.2021, 23.

<sup>41</sup> FDP, 19/28870, 84; DV 15.2.2021, 23.

<sup>42</sup> Koalitionsvertrag 2021—2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 78.

<sup>43</sup> BAGFW, 21.

Für die Perspektive ab 2028 sollten zwei grundsätzliche Überlegungen im Blick bleiben: Vorrangiger Anspruch des Gesetzgebers muss sein, das Verfahren so zu gestalten, dass Bürgerinnen und Bürger Leistungen selbstständig und ohne Unterstützung durch einen Lotsen in Anspruch nehmen können. Bei allem Bemühen um Verwaltungsvereinfachung wird es jedoch für besondere Bedarfslagen weiterhin der Unterstützung durch einen Lotsen bedürfen. Um einer Zersplitterung des Sozialrechts und spezialgesetzlichen Insellösungen vorzubeugen (s. etwa die vergleichbare und doch andere Regelung zum Fallmanagement im SGB XIV), könnte darüber nachgedacht werden, einen allgemeinen Lotsenanspruch im SGB I zu regeln.

# Abgrenzung der Aufgaben von Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII zu anderen Beratungs- und Unterstützungsansprüchen

*Sarah Ehlers*

Die rechtliche Konzeption der Verfahrenslotsen (m/w/d) beinhaltet ein komplexes Aufgabenprofil, das in diesem Abschnitt konkretisiert werden soll, indem die Grenz- und Überschneidungsbereiche zu anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten beleuchtet werden, mit denen Schnittstellen bestehen und für die z. T. eine ähnliche Expertise benötigt wird wie für die Tätigkeit als Verfahrenslotse. Im Mittelpunkt stehen

- die Beratungsansprüche nach § 10a SGB VIII und § 106 SGB IX gegenüber den beiden für Eingliederungshilfe an junge Menschen zuständigen Leistungsträgern, also aktuell noch den Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträgern,
- die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB),
- die Ombudsstellen und
- der seit dem 1.1.2024 geltende Anspruch auf Leistungen des Fallmanagements im Sozialen Entschädigungsrecht des SGB XIV.

Durch diesen Vergleich und die Klärung der Grenzen der Verfahrenslotstätigkeit soll eine Annäherung an den Kern dessen erfolgen, was Verfahrenslotsen ausmacht und wie konzeptionell, aber auch praktisch mit den Schnittstellen umgegangen werden kann.

Die Klammer, die die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsansprüche verbindet, ist das Ziel, den potenziell Anspruchsberechtigten in einem sehr komplexen Sozialleistungssystem durch Informationen und ggf. darüber hinausgehende Unterstützung eine Grundlage für selbstbestimmte Entscheidungen zu schaffen und den Zugang zu bestehenden Leistungsansprüchen zu erleichtern. Betrachtet man die einzelnen Beratungsansprüche genauer, zeigen sich trotz dieser Gemeinsamkeit auch wichtige Unterschiede hinsichtlich des Adressatenkreises, der Art, des Umfangs und der Intensität der Unterstützung etc.

Bemerkenswert ist, dass fast alle hier betrachteten Unterstützungsformen erst eine junge Geschichte haben und es daher noch keine umfassenden Erfahrungswerte mit dem Zusammenspiel geben kann. Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung und der Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem Eingliederungshilfeträger nach § 106 SGB IX wurden zum 1.1.2018 bzw. 1.1.2020 mit Inkrafttreten der 2. bzw. 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) eingeführt, der Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII und die Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Mitte 2021, die flächendeckende Umsetzung der Verfahrenslotsen und der Anspruch auf Leistungen des Fallmanagements im sozialen Entschädigungsrecht erst zum 1.1.2024.

In der Gesetzesbegründung zum KJSG wird nur am Rande auf die Schnittstellen des Verfahrenslotsen zu anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten eingegangen. Als Alleinstellungsmerkmal wird in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme die explizite Spezialisierung des Verfahrenslotsen auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen betont und daneben die persönliche Begleitung durch das gesamte Verfahren als Besonderheit hervorgehoben.<sup>1</sup> Die Bedeutung insbesondere der Spezialisierung der Verfahrenslotsen auf junge Leistungsberechtigte darf nicht unterschätzt werden, dennoch ergeben sich trotz seiner Spezifika erhebliche Schnittmengen mit anderen Beratungsansprüchen, die Verfahrenslotsen kennen sollten und mit denen im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien ein möglichst kooperativer Umgang zu finden sein wird.

## 1 Abgrenzung zu den qualifizierten Beratungspflichten der Eingliederungshilfe gewährenden Leistungsträger (§ 10a SGB VIII/§ 106 SGB IX)

Sowohl für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch für den Träger der Eingliederungshilfe bestehen qualifizierte Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber potenziellen Leistungsberechtigten (vgl. § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII bzw. § 106 SGB IX). Allgemeine Aufklärungs- und Beratungspflichten für alle Sozialleistungsträger finden sich schon seit den 1970er-Jahren in den §§ 13 ff. SGB I. Auch mit diesen wird der Zweck verfolgt, den Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherungssysteme trotz komplizierter rechtlicher Regelungen zu erleichtern. Sie wird flankiert durch die

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/26107, 79.

Pflicht zur Hinwirkung auf eine unverzügliche und klare Antragstellung (vgl. § 16 Abs. 3 SGB I).

## 1.1 Konkretisierung der allgemeinen Beratungspflichten für Sozialleistungsträger

Insbesondere der Beratungsanspruch nach § 14 SGB I, den jeder Sozialleistungsträger im Hinblick auf sein eigenes Leistungsrecht zu erfüllen hat, enthält trotz der allgemeinen Formulierung („Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch“) bereits anspruchsvolle Anforderungen. Neben der Rechtslage ist die Verwaltungspraxis des Leistungsträgers zu erläutern und es sind Ratschläge zu rechtmäßigem und zweckmäßigem Handeln des Leistungsberechtigten zu erteilen. Dabei ist individuell auf die Sach- und Rechtslage einzugehen, um den Ratsuchenden umfassend über seine sozialrechtlichen Rechte und Pflichten zu informieren.<sup>2</sup> Auch zu schwierigen Rechtsfragen, die eine aufwendige, zeitintensive Beratung erfordern, hat der Leistungsträger Informationen und fallbezogene Handlungshinweise zu erteilen und zwar in einer Weise, die auch bei einem uninformierten Ratsuchenden möglichst keine Zweifel und Missverständnisse aufkommen lässt.<sup>3</sup> Eine Beratung, die alle in Kommentarliteratur und Rechtsprechung angesprochenen Aspekte berücksichtigt, setzt umfassende rechtliche Kenntnisse der beratenden Fachkraft voraus. Genannt werden die Rechtslage und deren Gestaltungsmöglichkeiten, die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Rechtsprechung hierzu, anhängige Verfahren bei den obersten Bundesgerichten, beachtliche Gegenmeinungen in Schrifttum und Rechtsprechung und die – insbesondere für Ermessensentscheidungen relevante – Verwaltungspraxis.<sup>4</sup>

Diese allgemeinen Regelungen werden seit Inkrafttreten von BTHG und KJSG durch spezielle Beratungsansprüche des Eingliederungshilfeträgers und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert. Beide Ansprüche ähneln sich, insbesondere die Kataloge, in denen nicht abschließend die möglichen Beratungsinhalte aufgezählt sind. Sie umfassen neben der persönlichen Situation des Ratsuchenden auch das jeweils eigene Leistungssystem, aber auch Leistungen anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe, andere Hilfe-

<sup>2</sup> Hauck/Nofitz/Knecht, Sozialrecht, Stand: 6/2010, SGB I § 14 Rn. 22f.

<sup>3</sup> Hauck/Nofitz/Knecht, SGB I § 14 Rn. 23f.

<sup>4</sup> Vgl. die Aufzählung mit Rechtsprechungsnachweisen bei Hauck/Nofitz/Knecht, SGB I § 14 Rn. 25; zum Umfang des Beratungsanspruchs gem. § 14 SGB I s. auch Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert, 2022, Kap. 2 Rn. 18.

angebote im Sozialraum etc.<sup>5</sup> Beide Vorschriften enthalten darüber hinaus einen Anspruch auf Unterstützung. Im Kern besteht diese aus Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.<sup>6</sup>

Insbesondere durch diese aktiven Unterstützungselemente ergeben sich Überschneidungen mit den Aufgaben des Verfahrenslotsen, sodass die Frage zu klären ist, wie sich ein stimmiges Neben- oder Miteinander bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben herstellen lässt.

## 1.2 Schnittstelle Verfahrenslotsen und Beratung nach § 10a SGB VIII

Im Hinblick auf die Beratung nach § 10a SGB VIII ist diese Frage jugendamtsintern zu beantworten. Für die Abgrenzung ist es hilfreich, einen Blick auf die zentralen Unterschiede zu werfen, nämlich in erster Linie eine zeitliche Komponente, der inhaltliche Beratungsfokus und damit einhergehend der Adressatenkreis sowie der Aspekt der Unabhängigkeit.

### a) Deutliche Unterschiede zwischen § 10a und § 10b SGB VIII

Der Gesetzgeber sieht in der Beratung nach § 10a SGB VIII primär eine qualifizierte Eingangsberatung, die – so die Gesetzesbegründung – „im Vorfeld von spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozessen erfolgt, um Zugänge zu diesen aufzuzeigen, Orientierung über Zuständigkeiten zu geben und auch über Ausgestaltung, Wirkungen und Abläufe zu informieren.“<sup>7</sup> Der Verfahrenslotse steht dagegen während des gesamten Hilfeprozesses – bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen – zur Verfügung und wird in der Gesetzesbegründung daher auch als Erweiterung des Beratungsanspruchs nach § 10a SGB VIII angesehen.<sup>8</sup> Z. T. wird zum Vergleich von Verfahrenslotse und Beratungsanspruch von einer „Beratung vor und hinter der Eingangstür“ gesprochen.<sup>9</sup>

5 Kritisch zur „nicht ganz schlüssigen“ Systematik des Katalogs der Beratungsinhalte: Wiesner/Wapler/Wiesner, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 10a Rn. 10, weil „zum einen auf die konkrete Lebenssituation Bezug genommen wird, zum anderen abstrakt auf Verfahrensfragen und Zuständigkeiten. Wenig überzeugend ist auch der doppelte Verweis auf Ressourcen im Sozialraum, zum einen auf „andere Hilfemöglichkeiten“ (Nr. 6) zum anderen auf „andere Beratungsangebote“ Nr. 7“.

6 Vgl. § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII und § 106 Abs. 3 Nr. 1–9 SGB IX, der die Gegenstände der Unterstützung anders als der § 10a SGB VIII in Form eines offenen Katalogs aufzählt.

7 BT-Drucks. 19/26107, 77.

8 BT-Drucks. 19/26107, 79.

9 Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert, Kap. 2 Rn. 18.

Ein wichtiger Unterschied liegt darüber hinaus in den Beratungsinhalten und damit einhergehend dem Adressatenkreis. Die Eingangsberatung nach § 10a SGB VIII ist nicht speziell auf Familien von Kindern mit Behinderung ausgerichtet – auch wenn diese aufgrund von häufig komplexeren Bedarfslagen besonders stark davon profitieren können – sondern auf alle Personen, die möglicherweise Ansprüche auf SGB VIII-Leistungen haben und hat einen viel breiteren inhaltlichen Fokus. Schließlich hat die Beratung nach § 10a SGB VIII nicht unabhängig zu erfolgen wie die Unterstützung des Verfahrenslotsen, sondern im Rahmen der weisungsgebundenen Tätigkeit der Jugendamtsfachkräfte.<sup>10</sup>

b) Keine klare Schnittstelle zwischen § 10a und § 10b Abs. 1 SGB VIII

Würde sich der Anspruch nach § 10a SGB VIII auf die reine Beratung beschränken, ließe sich möglicherweise ein Ablauf mit einer glatten Schnittstelle vorstellen: Nach erfolgter Eingangsberatung, in der sich ein konkretes Leistungsbegehren herauskristallisiert hat, übernimmt der Verfahrenslose die Unterstützung der Familie bei der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen und allen weiteren Schritten im Hilfeprozess, sofern ein entsprechender Wunsch besteht.<sup>11</sup> Das ist aber nicht der Fall, da § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII bestimmt, dass „soweit erforderlich [...], zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten [gehört].“

Aktive Hilfe kann bei den genannten Vorgängen also als Teil der Eingangsberatung beansprucht werden, gehört aber auch zum Aufgabenprofil des Verfahrenslosens. Sind Ratsuchende nach beiden Vorschriften anspruchsberechtigt, wäre es eine Möglichkeit, die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 10a SGB VIII und die Verfahrenslosentätigkeit in den Fällen miteinander zu verbinden, in denen Familien in der Eingangsberatung erscheinen, bei denen ein intensiverer und ggf. längerfristiger Unterstützungsbedarf durch einen Verfahrenslosen absehbar und eine entsprechende Unterstützung auch gewünscht ist. Das gilt besonders dann, wenn die Eingangsberatung durch eine Fachkraft durchgeführt wird, die für die Unterstützung bei der Inan-

<sup>10</sup> Vgl. zum § 10a SGB VIII: Luthé, Beratung nach § 10a SGB VIII – kaum erfüllbare Anforderungen, Teil 1, Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), 11/2021, 402–406 und Teil 2, ZKJ 12/2021, 451–456.

<sup>11</sup> Zur Abgrenzung nach zeitlichen Phasen vor/nach der Antragstellung: BAG Landesjugendämter, Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslosens nach § 10b SGB VIII (2022), 16, [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlung\\_Verfahrenslosentoe\\_BAGLJAE\\_2022-11-23.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlung_Verfahrenslosentoe_BAGLJAE_2022-11-23.pdf) (Abruf 16.5.2024).

spruchnahme von Eingliederungshilfe fachlich weniger qualifiziert ist als der Verfahrenslotse, dessen Fokus auf dem Recht der Teilhabeleistungen und den behinderungsspezifischen Bedarfen liegt. Jedenfalls sollten doppelte ausführliche Beratungsprozesse und neue „Verschiebesituationen“ für die Familien vermieden werden. Soll ein Verfahrenslotse in Anspruch genommen werden, muss sich dieser ohnehin umfassend ein Bild von den Bedarfen der jungen Menschen machen, auch als Grundlage der erforderlichen Vertrauensbeziehung. Um gemeinsam mit den Familien Strategien für ein sinnvolles Vorgehen zu entwickeln und überzeugend gegenüber den zuständigen Leistungsträgern zu agieren, muss er auch selbst die Rechtslage analysiert haben.

Es erscheint daher am effektivsten, bei potenziellen Lotsenfällen einen möglichst zügigen Übergang von der Eingangsberatung in die Unterstützungstätigkeit des Verfahrenslotsen erfolgen zu lassen. Es kann dann rechtlich letztlich dahinstehen, ob sich seine Beratungstätigkeit in der Phase vor einer Antragstellung – die vom Wortlaut des § 10b Abs. 1 SGB VIII nicht ausdrücklich erfasst ist – als erforderliche Vorbereitungshandlung zur Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen darstellt oder ob der Verfahrenslotse in dieser Phase Aufgaben des Jugendamts nach § 10a SGB VIII erfüllt.

Das praktische Ergebnis sollte jedenfalls sein, dass die Beratung und die erforderlichen Unterstützungshandlungen in Lotsenfällen möglichst frühzeitig in dessen Hände gelegt werden, dieser selbst ausführlich die Bedarfe erfasst und die Rechtslage klärt. Das gilt auch dann, wenn sich Ratsuchende direkt an die Verfahrenslotsen wenden und nicht zunächst an die Eingangsberatung. Das vielfach zitierte Bild zur Abgrenzung von § 10a und § 10b SGB VIII als Beratung vor der Tür bzw. hinter der Tür taugt daher gut als grobe Orientierung, aber nicht als scharfes Abgrenzungskriterium in jedem Fall.

c) Grenzen des Beratungsumfangs- und Unterstützungsanspruchs nach § 10a und § 10b Abs. 1 SGB VIII

Während die Beratung nach § 10a SGB VIII die Leistungen anderer Leistungsträger umfasst, ist die Verfahrenslotsentätigkeit nach der gesetzlichen Formulierung ausdrücklich auf Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX Teil 2 ausgerichtet. Diese Engführung, die bedeutsame Schnittstellen zu anderen Leistungsgesetzen ausspart, wurde schon während des Gesetzgebungsverfahrens und auch weiterhin verschiedentlich kritisiert.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Vgl. etwa: FK-SGB VIII/Schönecker, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 10b Rn. 9.

Aus der gesetzlichen Formulierung in Verbindung mit der Gesetzesbegründung lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber mit § 10b SGB VIII nicht – auch nicht in Kombination mit § 10a SGB VIII – einen allgemeinen Behördenlotsen schaffen wollte, der Leistungsberechtigte mit Behinderung bzw. deren Angehörige aktiv durch das gesamte Sozialleistungssystem begleitet.<sup>13</sup> Die Unterstützung nach § 10b bezieht sich ausdrücklich auf Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII und §§ 99 ff. SGB IX. Weniger eindeutig ist der Wortlaut des § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII im Hinblick darauf, ob sich der Anspruch auf Hilfe bei der Antragstellung usw. ebenso wie die Beratung auch auf Leistungen anderer Leistungsträger bezieht.

Viele juristische Kommentare – auch die zu § 106 SGB IX, wo sich die Frage parallel stellt – greifen diese Frage nicht so ausdrücklich auf,<sup>14</sup> andere kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Hilfe bei der Antragstellung etc. nur auf Leistungen nach dem SGB VIII bezieht.<sup>15</sup> Dieses Ergebnis erscheint plausibel, da darüber hinaus auch aus systematischen Gründen davon auszugehen ist, dass der Unterstützungsauftrag des Verfahrenslotsen nicht durch Regelungen im § 10a SGB VIII erweitert werden kann, erst recht nicht für den gesamten Hilfeprozess. Vielmehr soll nach der gesetzgeberischen Konzeption umgekehrt der Verfahrenslotse im Hinblick auf Unterstützung im Verfahren eine Erweiterung des Beratungsanspruchs nach § 10a SGB VIII darstellen. Es ergibt sich nach Auffassung der Autorin also weder aus § 10a noch aus § 10b SGB VIII ein Auftrag an die Jugendämter, beim Zugang zu anderen Leistungssystemen als dem SGB VIII und dem SGB IX Teil 2 in gleicher

13 Gerlach/Rössl verlangen dennoch, die Unterstützung und Begleitung entgegen dem Wortlaut grundsätzlich auf alle Rechtsansprüche zugunsten junger Menschen mit Behinderungen zu beziehen, um eine sinnvolle Verfahrenslosentätigkeit sicherzustellen; vgl. Gerlach/Rössl, Verfahrenslosentätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII – Rechtliche Rahmenbedingungen und Instrumente einer wirksamen Interessenvertretung für junge Menschen mit Behinderung, JAmT 2023, 329 [330 ff].

14 Zu § 10a SGB VIII etwa: LPK-SGB VIII/Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 10a Rn. 3; Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Smessaert, Kap. 2 Rn. 21; BeckOK Sozialrecht/Winkler, Stand: 1.12.2023, SGB VIII § 10a Rn. 13; Wiesner/Wapler/Wiesner, SGB VIII § 10a Rn. 10; Hauck/Nofztz/Bohnert, SGB VIII, Stand: 12/2021, SGB VIII § 10a Rn. 10; zu § 106 SGB IX: Neumann ua/Winkler, SGB IX, 15. Aufl. 2024, SGB IX § 106 Rn. 6a; Grube ua/Bieback, SGB IX, 8. Aufl. 2024, SGB IX § 106 Rn. 5.

15 So mit Blick auf § 10a SGB VIII: FK-SGB VIII/Eschelbach/Schönecker, SGB VIII § 10a Rn. 8; mit Blick auf § 106 SGB IX: BeckOK Sozialrecht/Kellner, Stand: 1.12.2023, SGB IX § 106 Rn. 12, der aber darauf hinweist, dass § 105 SGB IX zu entnehmen sei, dass sich die Beratung und Unterstützung darüber hinaus auf sonstige soziale Angelegenheiten beziehen kann, sodass sich die Aufgabenkataloge des § 106 Abs. 2 und 3 SGB IX auch auf andere soziale Angelegenheiten und allgemeine Lebensfragen beziehen. Etwas uneindeutig heißt es im jurisPK-SGB VIII/Luthe, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 10a Rn. 58: „Hilfe bei der Antragstellung kann ggf. bedeuten, dass der Berater die entsprechenden Formulare im Beisein der Ratsuchenden für diese ausfüllt. (...) Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen ist denkbar bei der Gewährung von Hilfsmitteln im Erkrankungsfall oder allgemein bei der Inanspruchnahme von Hilfen außerhalb der eigenen Familie (vgl. § 37c SGB VIII).“

Weise und auf dem gleichen Niveau aktive Hilfe bei der Antragstellung usw. zu leisten.

Eine Lotsentätigkeit an weiteren Schnittstellen würde auch insofern einen großen Aufwand bedeuten, als dass die Begleitung von Familien und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Rechten aus anderen Leistungsgeetzen gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger in diplomatischer Hinsicht eine heikle Angelegenheit darstellt. Sie setzt den Aufbau konstruktiver Kooperationsbeziehungen einschließlich einer Rollenklärung voraus. Selbst mit einem eindeutigen gesetzlichen Auftrag – wie er im Hinblick auf den Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX besteht – dürfte dies in vielen Fällen eine große Herausforderung darstellen.

Dieses juristische Ergebnis, das die volle Unterstützung der Verfahrenslotsen auf Leistungen der Eingliederungshilfe begrenzt, dürfte aber in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Die häufig berichteten und auch in verschiedenen Studien erhobenen Meinungen und Erfahrungsberichte von Eltern von Kindern mit Behinderung lassen erwarten, dass ein Engagement der Verfahrensotsen, das sich *konsequent nur* auf die Geltendmachung eines Teils bestehender Leistungsansprüche richtet, zumindest bei manchen Adressat\*innen an den tatsächlichen Unterstützungsbedarfen vorbeigehen würde.<sup>16</sup> Denn es wird immer wieder von Frustration mit der Überforderung und dem Abgewiesenwerden gerade aufgrund der *mehrfachen* Gliederung des Leistungssystems berichtet.

Die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX ist zwar wichtig. Sie steigert die Komplexität der Rechtslage im Vergleich zu erwachsenen Leistungsberechtigten, deren Ansprüche auf Eingliederungshilfe alle im SGB IX geregelt sind. Dennoch liegt die entscheidende Herausforderung bei komplexen Bedarfen nicht allein in dieser zusätzlichen Schnittstelle, sondern regelmäßig darin, das gesamte Bündel aus bestehenden Leistungsansprüchen zu erfassen und gegenüber den zuständigen Leistungsträgern geltend zu machen. Wenig förderlich für das Gelingen der

<sup>16</sup> Vgl. dazu: knw Kindernetzwerk e. V., Impulse aus der Selbsthilfe – Zukunftsvisionen des ThinkTanks „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“, 8, Stand: 12/2023, <https://padlet.com/Kindernetzwerk/impulse-aus-der-selbsthilfe-337s10dnx34n1xz/wish/2823670350> (Abruf 16.5.2024); Rohrmann, Junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten durch Verfahrensotsen unterstützen und begleiten, JAmt 2023, 306; BMAS/Liljeberg ua, Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden (2022), [www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/ffb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/ffb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.html) (Abruf 16.5.2024).

Umsetzung des Verfahrenslotsen wäre es, wenn sich die Erfahrung des Abgewiesen- und Alleingelassenwerdens mit dem Verweis auf Unzuständigkeit wiederholen würde. Gleichzeitig besteht ein umfassendes, auf alle Leistungsansprüche gleichermaßen ausgerichtetes Mandat des Verfahrenslotsen aber juristisch aus Sicht der Autorin eben nicht.

Ein wichtiger Ansatzpunkt zum Umgang mit diesem Dilemma in der Praxis dürfte in erster Linie eine verbindliche und transparente Haltung gegenüber der Familie sein, durch die sie sich nicht „fallen gelassen“ fühlt, wenn sich herausstellt, dass dem Kind außerhalb des SGB VIII oder SGB IX geregelte Leistungsansprüche zustehen und die Familie mit der Beantragung und Geltendmachung überfordert ist. Insoweit könnte eine intensive Verknüpfung der inhaltlich breiteren Beratung nach § 10a SGB VIII mit der Verfahrenslotstätigkeit das Problem zumindest abmildern.

Ein weiterer Lösungsansatz könnte ein Verständnis des Verfahrenslotsen sein, das ihn nicht nur als kompetenten Wegweiser und -begleiter in den Systemen der Eingliederungshilfe, sondern auch in der Beratungslandschaft im Sozialraum sieht. Für viele Familien beginnt die Überforderung bereits bei der Suche nach der passenden Beratungsstruktur in einer oft großen Fülle von Angeboten von unterschiedlicher Qualität und Zielrichtung. Verfahrenslotsen könnten eine produktive Rolle einnehmen, indem sie sich gute Einblicke in diese Angebotslandschaft verschaffen und sich so vernetzen, dass sie Familien durch die passgenaue Einbeziehung von Dritten dort zu Unterstützung verhelfen können, wo der eigene Unterstützungsauftrag endet.

### 1.3 Schnittstelle Verfahrenslotsen und Beratung nach § 106 SGB IX

Ein mit § 10a SGB VIII vergleichbarer Beratungsanspruch besteht gem. § 106 SGB IX gegenüber dem Eingliederungshilfeträger. Sofern in einer Kommune die Gesamtzuständigkeit des Jugendamts nicht bereits vorgezogen wurde, ist für die Erfüllung nicht das Jugendamt, sondern je nach Verwaltungsstruktur das Sozialamt oder der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Die Beratungsinhalte umschreibt § 106 Abs. 2 SGB IX weitgehend ähnlich wie § 10a Abs. 2 SGB VIII – persönliche Situation des Leistungsberechtigten, mögliche Leistungsansprüche des beratenden und anderer Leistungsträger etc. Der daneben bestehende Anspruch auf Unterstützung ist in § 106

Abs. 3 SGB IX in einem offenen Leistungskatalog geregelt. Alle in § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII abschließend aufgezählten Aspekte – Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten – finden sich auch in § 106 Abs. 3 SGB IX wieder und dürften in der Praxis auch die Hauptanwendungsbereiche der die Beratung ergänzenden Hilfe darstellen. Die weiteren genannten Hilfeleistungen ergeben sich aus dem spezifischen Fokus auf Eingliederungshilfeleistungen, so z. B. Hilfe bei der Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft<sup>17</sup> oder bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung bei der Gewährung einer Leistung in Form des persönlichen Budgets.<sup>18</sup> Da grundsätzlich auch Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII in Form des persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden können,<sup>19</sup> dürfte es gelegentlich auch bei Familien von Kindern mit seelischer Behinderung Bedarfe für eine solche von § 10a SGB VIII zumindest nicht ausdrücklich vorgesehene Hilfe geben und es ist kein sachlicher Grund für einen unterschiedlichen Beratungsumfang erkennbar. Praktisch dürfte sich der Unterschied nicht mehr gravierend auswirken, weil die seit dem 1.1.2024 eingesetzten Verfahrenslotsen Bedarfe in dieser Grauzone schließen können.

Die Tatsache, dass sich die Beratung und Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger mit den für die Verfahrenslotsen vorgesehenen Unterstützungshandlungen weitgehend decken können, erfordert einen kooperativen Umgang zwischen den Akteuren auf beiden Seiten der Schnittstelle. Bei der Rollenklärung ist zu beachten, dass die Verfahrenslotsen aufgrund ihrer Unabhängigkeit und dem persönlichen Begleitungsansatz aus einer anderen Position heraus tätig werden. Für ein gelingendes Nebeneinander wird von Bedeutung sein, ob die vorrangig auf Leistungen an erwachsene Menschen mit Behinderung ausgerichteten Eingliederungshilfeträger auch auf Verfahrenslotsen verweisen werden, obwohl – anders als bei der Einführung der EUTB und trotz entsprechender Forderungen des Bundesrats – keine ausdrücklichen Hinweispflichten ins Gesetz aufgenommen wurden.<sup>20</sup> Dies kann

<sup>17</sup> § 106 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX.

<sup>18</sup> § 106 Abs. 3 Nr. 9 SGB IX.

<sup>19</sup> Dazu grundlegend: Schindler, Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – oder: Nur Mut zum Unbekannten!, JAmT 2011, 499; zur Ausführung durch Angehörige: DIJuF-Rechtsgutachten JAmT 2017, 303.

<sup>20</sup> „Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf den Verfahrenslotsen ist nicht notwendig. Die Träger der Eingliederungshilfe haben bereits aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zu Beratung und Unterstützung nach § 106 Abs. 2 und 3 SGB IX auf die Unterstützungsmöglichkeit durch den Verfahrenslotsen hinzuweisen.“, vgl. BT-Drs. 19/27481, 60.

nur durch das aktive Anstreben enger Kooperationsbeziehungen gelingen. Eine Abstimmung und Rollenklärung ist auch deshalb wichtig, weil es für den Eingliederungshelfeträger neu und möglicherweise irritierend sein wird, dass Fachkräfte aus dem Jugendamt Familien aktiv bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach fremdem Leistungsrecht – also nach dem SGB IX Teil 2 – unterstützen. Erste Praxisberichte von Verfahrenslotsen deuten darauf hin, dass dieser Prozess nicht überall reibungslos verläuft.

## 2 Abgrenzung zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung – EUTB (§ 32 SGB IX)

Ein wichtiges bundesweit vorhandenes und aus Bundesmitteln finanziertes Beratungsangebot für Menschen mit Rehabilitationsbedarf ist die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).<sup>21</sup> Im KJSG-Gesetzgebungsprozess hatte die Bundesregierung auf Nachfrage des Bundesrats ausgeführt, sie sehe aufgrund des unterschiedlichen Aufgabenprofils keine Konkurrenz zwischen dem Verfahrenslotsen und der EUTB. Im Gegensatz zu den Verfahrenslotsen leisteten die Beratungsangebote der EUTB eine weitgehend von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen unabhängige, niedrigschwellige und umfassend barrierefreie Beratung, die insbesondere die Selbstbestimmung der Ratsuchenden fördere. Das Angebot der EUTB greife dabei bereits weit vor der Beantragung von Leistungen und stelle eine umfassende Planungs-, Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Die Verfahrenslotsen hingegen übernahmen eine persönliche Verfahrensbegleitung und Vertretung gegenüber den beteiligten Behörden.<sup>22</sup>

Eine so klare Schnittstelle ohne jegliche Konkurrenz der beiden Beratungsangebote besteht aber aus Sicht der Autorin nicht. Vielmehr zeigen die gesetzlichen Konzepte so deutliche Überschneidungen, dass sich künftig für bestimmte Familien die Frage stellen kann, ob sie vor dem Hintergrund ihres konkreten Bedarfs z. B. bei der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen bevorzugen, die Dienste eines Verfahrenslotsen oder einer EUTB in Anspruch zu nehmen. Für junge Leistungsberechtigte wird die Spezialisierung der Verfahrenslotsen auf die besondere Lebensphase der Kindheit und Jugend vielfach den Ausschlag dafür geben, eher den Verfahrenslotsen zu konsultieren. Etwas anderes kann aber insbesondere dann gelten, wenn in der örtli-

<sup>21</sup> Ausführlich zur Schnittstelle EUTB – Verfahrenslotsen: Ehlers, Rechtliche Konzeptionen von Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) und EUTB\* (§ 32 SGB IX), JAmt 2023, 317.

<sup>22</sup> BT-Drucks. 19/27481, 60f.

chen EUTB Berater\*innen tätig sind, die über eigene Erfahrungen mit dem Beratungsanliegen oder einer bestimmten Behinderung verfügen.<sup>23</sup>

## 2.1 Überschneidungen zwischen EUTB und Verfahrenslotsen

Ein Stück weit ähnlich ist die Ausgangslage, die den Gesetzgeber dazu veranlasst hat, ein Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zu schaffen: sowohl Verfahrenslotsen als auch EUTB lassen sich als Anerkennung der Erfahrung lesen, dass Menschen mit Behinderung mit einem Leistungssystem konfrontiert sind, das so schwer verständlich ist, dass dies in besonderem Maße zu Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von teilweise existenziell notwendigen Leistungsansprüchen führt. Sowohl BTHG- als auch KJSG-Gesetzgeber haben darauf mit einem neuen Beratungs- und Unterstützungsangebot reagiert, das über die gesetzlichen Beratungspflichten der Leistungsträger hinausgeht.

Teilweise Überschneidungen gibt es bei den Beratungsinhalten: sowohl Verfahrenslotsen als auch EUTB beraten zu Leistungen zur Deckung von Teilhabebedarfen nach dem SGB VIII und SGB IX. Allen Menschen, die Anspruch auf Unterstützung durch den Verfahrenslotsen haben, steht auch die ergänzende Beratung durch die EUTB offen und beide Angebote decken sich in ihrer Zielbeschreibung insofern, als dass beide zu einer Stärkung der Leistungsberechtigten in ihrer Position gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern beitragen sollen.

## 2.2 Unterschiede und Nebeneinander mit Berührungspunkten

Neben den genannten Überschneidungen lassen sich aber zwischen beiden Angeboten auch viele deutliche Unterschiede ausmachen. Der Fokus der Verfahrenslotsen im Hinblick auf Beratungsinhalte und Adressatenkreis ist enger als der von EUTB-Stellen. Diese richten sich nicht nur an junge Menschen bis 27 Jahre und deren Familien, sondern an Leistungsberechtigte jeden Alters und ihre Beratung bezieht sich auf alle Rehabilitationsleistungen. Außerdem liegt der zeitliche Schwerpunkt der EUTB-Beratung auf der Phase vor der Beantragung konkreter Leistungen, während der Verfahrenslosse – insbe-

<sup>23</sup> Vgl. dazu: BMAS Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, 2023, 134–136, [www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-620-evaluation-der-eutb.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-620-evaluation-der-eutb.html) (Abruf 16.5.2024).

sondere ab der Antragstellung – gleichwertig in allen Abschnitten des Leistungsprozesses tätig wird. Eine Beratung durch EUTB-Stellen in späteren Phasen ist aber auch nicht ausgeschlossen und wurde vom Gesetzgeber insbesondere im Zusammenhang mit der Teilhabeplanung als potenziell erforderlich angesehen.<sup>24</sup> Nach Berichten aus der Praxis spielt auch die Unterstützung während des Antragsprozesses, bspw. bei der Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen, eine bedeutende Rolle. Eine Abgrenzung zum Verfahrenslotsen nach zeitlichen Phasen in Unterstützung vor bzw. nach der Beantragung von Leistungen trägt daher nach Auffassung der Autorin nicht. Klar ausgeschlossen ist jedoch – anders als beim Verfahrenslotsen – die Unterstützung durch die EUTB während eines Widerspruchsverfahrens oder eines gerichtlichen Rechtsstreits.<sup>25</sup>

Hervorzuheben ist auch, dass die Intensität der Unterstützung für die Verfahrenslotsen im Gesetz deutlich stärker formuliert ist als für die EUTB, die als reine Beratung beschrieben wird. Die Praxis der EUTB dürfte sich aber nicht durchgehend nur auf die Klärung von Bedarfen und die Weitergabe von Informationen beschränken, sondern auch Hilfestellungen beinhalten, die denen des Verfahrenslotsen ähneln.

Unterschiedlich ist auch die Konzeption des Zugangs zu den jeweiligen Angeboten: Während für den in § 10b Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Personenkreis ein einklagbarer Unterstützungsanspruch durch einen Verfahrenslotsen vorgesehen ist, regelt § 32 SGB IX die Fördervoraussetzungen für die Träger der EUTB und keinen Beratungsanspruch für die Leistungsberechtigten. Begründet wurde dies im Gesetzgebungsprozess zum BTHG mit der hohen Priorität eines niedrigschwelligen Zugangs, der nicht durch ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung des Beratungsanspruchs gefährdet werden solle.<sup>26</sup> Die niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten zum Verfahrenslotsen wurden weder im Gesetzgebungsverfahren noch in der gesetzlichen Formu-

24 So die Gesetzesbegründung zum BTHG; BT-Drs. 18/9522, 246. Folgerichtig wurde daher auch eine Pflicht der Rehabilitationsträger in das Gesetz aufgenommen, vor der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz auf die EUTB besonders hinzuweisen (vgl. § 20 Abs. 3 S. 3 SGB IX). Der BTHG-Gesetzgeber begründet dies damit, dass „der mit der bundesfinanzierten Förderung von Angeboten der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung einhergehenden Stärkung der Position der Leistungsberechtigten [...] im Rahmen von Teilhabeplankonferenzen besonders viel Raum eröffnet werden [soll], da es sich bei Teilhabeplankonferenzen um anspruchsvolle Gesprächssituationen mit erheblicher Tragweite für das Verfahren der Leistungserbringung handeln kann.“ (vgl. BT-Drucks. 18/9522, 241).

25 So die Gesetzesbegründung zu § 32 SGB IX; BT-Drucks. 18/9522, 246; seit dem 14.6.2021 auch ausdrücklich geregelt in § 2 Abs. 4 EUTBV (Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung).

26 BT-Drucks. 18/9522, 246.

lierung so deutlich betont, obwohl sie zu einer der zentralen Gelingensbedingungen auch der Verfahrenslotsen gehören dürften.<sup>27</sup>

Ein grundlegender Unterschied – auch mit Auswirkungen auf die viel diskutierte Unabhängigkeit – liegt in der jeweiligen Trägerschaft, nämlich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und freien Trägern andererseits. Im Rückblick interessant ist, dass mit dem BTHG 2018 die Gemeinsamen Servicestellen<sup>28</sup> als Beratungsangebote der Rehabilitationsträger zugunsten der außerhalb der Leistungsträger verorteten EUTB abgeschafft wurden, um dann 2021 im KJSG für junge Menschen wieder eine Unterstützungsinstanz zu schaffen, die zu einem Leistungsträger gehört. Bemerkenswert erscheint, dass in der Diskussion um die Umsetzung der Verfahrenslotsen, soweit ersichtlich, keinerlei Bezug auf die Erfahrungen mit den Gemeinsamen Servicestellen genommen wird.

Die Verortung hat erhebliche Auswirkungen auf die Unabhängigkeit, die sowohl für den Verfahrenslotsen – gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – als auch für die EUTB – hier gegenüber den Leistungserbringern – zu sichern ist. Der BTHG-Gesetzgeber hatte bei der Schaffung der EUTB die Einschätzung, dass eine von *ökonomischen Interessen freie Beratung in der Praxis* kaum vorstellbar sei. Interessenkonflikten soll in diesem Bereich durch eine Pflicht zur Offenlegung von etwaigen finanziellen und organisatorischen Abhängigkeiten entgegengewirkt werden.<sup>29</sup> In dieser Hinsicht liegen die Lösungsansätze beim Verfahrenslotsen anders – etwa eine passende interne organisatorische Verortung, klare interne Regelungen und Vorkehrungen zum Schutz des unabhängigen Handelns usw. Gegenüber den Ratsuchenden wird es für den Verfahrenslotsen im Vergleich zu den EUTB oft deutlich schwieriger sein, deren Vertrauen in seine Unabhängigkeit herzustellen.

Für das Thema Vertrauen spielt daneben auch noch der Aspekt der personellen Besetzung eine zentrale Rolle: Anders als bei den Verfahrenslotsen wird

27 Ausführlich zum niedrigschwelligen Zugang zur Beratung der Verfahrenslotsen: DIJuF Empfehlung der Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG: DIJuF/ism gGmbH (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis vom 4.8.2022, 3 f., [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier\\_Verfahrenslotse\\_2022-09-14.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf) (Abruf 16.5.2024); zudem gilt nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I für Sozialleistungsträger allgemein eine Pflicht darauf hinzuwirken, dass der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, woraus das Gebot einer ortsnahen Beratung abgeleitet wird, da sie einen „unmittelbaren – mündlichen – Dialog zwischen Verwaltung und Bürger zur Voraussetzung hat“, vgl. zur Beratung nach § 14 SGB I: Hauck/Noftz/Knecht, Stand: 6/2010, SGB I § 14 Rn. 20.

28 Vgl. § 23 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung.

29 BT-Drucks. 18/9522, 246.

bei den EUTB gezielt eine peer-to-peer-Beratung angestrebt, also eine Beratung von Betroffenen durch Betroffene.<sup>30</sup> Eine erste Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung hat gezeigt, dass dieser Aspekt für die Ratsuchenden von besonderer Bedeutung ist und sich auch auf den Erfolg der Beratung auswirkt.<sup>31</sup>

Im Ergebnis liegt es angesichts der deutlichen Überschneidungen der Tätigkeitsfelder für die neu eingesetzten Verfahrenslotsen nahe, Kontakt zu den Beratern der EUTB vor Ort aufzunehmen. Beide Seiten können von der Expertise des anderen profitieren. Da den Familien grundsätzlich beide Beratungsangebote parallel zur Verfügung stehen, sollten sinnvolle Kooperationsabsprachen getroffen und jungen Ratsuchenden die Möglichkeit eröffnet werden, sich in Kenntnis der Vor- und Nachteile sinnvoll zu entscheiden, wessen Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten. Eine mögliche vorherige oder parallele Inanspruchnahme der EUTB sollte von Verfahrenslotsen in neuen Beratungsfällen auch deswegen geklärt werden, um widersprüchliche Beratungsstrategien zu vermeiden.<sup>32</sup>

### 3 Abgrenzung zur Unterstützung durch Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

Eine weitere bedeutende Schnittstelle, die wie der Verfahrenslotse mit Inkrafttreten des KJSG im SGB VIII verankert wurde, besteht zu den Ombudsstellen, auch wenn sich diese nicht speziell an Menschen mit Behinderung richten. Der neue § 9a SGB VIII regelt, dass in den Ländern sichergestellt wird, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Diese arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Wie die – ebenfalls unabhängigen – Verfahrenslotsen sollen die Ombudsstellen die Position der

<sup>30</sup> Vgl. § 32 Abs. 3 SGB IX

<sup>31</sup> BMAS Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, 2023, 134 bis 136, [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-620-evaluation-der-eutb.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&cv=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-620-evaluation-der-eutb.pdf?__blob=publicationFile&cv=3) (Abruf 3.6.2024).

<sup>32</sup> Das Gleiche gilt für die Kooperation von Verfahrenslotsen und Ombudsstellen, vgl. dazu DIJuF/Achterfeld ua Ombudschaft nach § 9a SGB VIII, Rechtsexpertise, 2023, 32, [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise\\_Ombudschaft\\_nach\\_9a\\_SGB\\_VIII\\_19.1.2023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach_9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf) (Abruf 16.5.2024).

Leistungsberechtigten stärken und Ihnen durch Beratung, Orientierung und Bestärkung den Zugang zum Hilfesystem erleichtern.

Liest man Umschreibungen typischer Unterstützungshandlungen von Ombudsstellen, ähneln diese in Teilen solchen, die auch auf Verfahrenslotsen zutreffen: Erfassung der Bedarfslagen, Beratung zu den Rechten der Ratsuchenden, Erläuterung von Bescheiden und Schreiben, Erklärung der Abläufe des Verwaltungsverfahrens, bei Bedarf Begleitung zu Gesprächen und Vermittlung gegenüber dem Leistungsträger, Hilfestellung beim Führen des Schriftverkehrs und ähnliches.<sup>33</sup> Auch wenn der Verfahrenslotse nicht speziell wie die Ombudsstellen darauf fokussiert, kann er auch in konflikthaften Phasen des Hilfeprozesses in Anspruch genommen werden. Denn anders als für die EUTB ist eine Unterstützung durch den Verfahrenslotsen auch während laufender Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren nicht ausgeschlossen.

Die Adressatenkreise der Ombudsstellen und der Verfahrenslotsen überschneiden sich zumindest teilweise, sodass es Fallkonstellationen geben kann, in denen der Zugang zu beiden Unterstützungsangeboten parallel eröffnet ist. Eine eindeutige Überschneidung besteht bei Konflikten im Zusammenhang mit der Gewährung oder Inanspruchnahme von Leistungen nach § 35a SGB VIII für junge Menschen mit drohender oder bestehender seelischer Behinderung.

Für junge Menschen mit geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderungen, die einen vorrangigen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen gegenüber dem SGB IX-Träger haben, gilt, dass für sie eindeutig der Zugang zur Unterstützung durch Ombudsstellen besteht bei Konflikten um Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe jenseits von § 35a SGB VIII, die junge Menschen und Sorgerechtigte unabhängig von einer Behinderung adressieren. Nach Auffassung der Autorin gilt darüber hinaus, dass ein Zugang zur Unterstützung durch Ombudsstellen auch dann bestehen muss, wenn die Jugendhilfe zwar sachlich nur nachrangig oder gar nicht zuständig ist, aber verfahrensrechtlich im Rahmen der Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX leistender Rehabilitationsträger geworden ist. Hier ist die Grenzziehung jedoch im Einzelnen schwierig.<sup>34</sup> Diese Schwierigkeit wird sich voraussichtlich

33 DIJuF/Achterfeld ua Ombudschaft nach § 9a SGB VIII, Rechtsexpertise, 2023, 7, [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise\\_Ombudschaft\\_nach\\_9a\\_SGB\\_VIII\\_19.1.2023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach_9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf). (Abruf 3.6.2024); FK-SGB VIII/Smessaert, SGB VIII § 9a Rn. 7.

34 Vgl. dazu ausführlich: DIJuF/Achterfeld ua Ombudschaft nach § 9a SGB VIII, Rechtsexpertise, 2023, 33–35.

ab 2028 relativieren, wenn sich alle Eingliederungshilfeleistungen an junge Menschen aus dem SGB VIII ergeben und Konflikte in diesem Zusammenhang dann eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII fallen.

Da zumindest ein Teil des Adressatenkreises der Verfahrenslotsen parallel auch Zugang zu ombudtschaftlicher Beratung haben kann, ist ähnlich wie bei den EUTB dringend anzuraten, sich um gute Kooperationsbeziehungen zu bemühen. Auch hier gilt, dass Verfahrenslotsen im Gespräch mit Ratsuchenden bei entsprechenden Anhaltspunkten klären sollten, ob vorher oder parallel Beratung einer Ombudsstelle in Anspruch genommen wurde bzw. wird, um sich nicht gegenseitig auszubremsen oder sogar widersprüchliche Strategien zum weiteren Vorgehen zu entwickeln. Außerdem sollten Verfahrenslotsen auch hier in der Lage sein, Ratsuchenden nachvollziehbar die Ähnlichkeiten und Unterschiede ihrer Tätigkeit zu der der Ombudsstellen zu erläutern, damit diese sich selbstbestimmt entscheiden können, wessen Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten.

Dafür wird es erforderlich sein, nachvollziehbar wichtige Unterschiede zwischen Verfahrenslotsen und Ombudsstellen zu erläutern.

Dazu gehört zunächst, dass der gesetzliche Unterstützungsauftrag des Verfahrenslotsen in *zeitlicher Hinsicht* deutlich weiter ist als der der Ombudsstellen, da diese nicht auf den gesamten Hilfeprozess ausgerichtet sind, sondern nur auf Konfliktsituationen. Nach bisherigen Berichten aus der Praxis liegt die Funktion der Verfahrenslotsen vorrangig darin, Eltern und junge Menschen während des Hilfeprozesses zu unterstützen, die in besonderer Weise mit dem Umgang mit Behörden überfordert sind und weniger in gezieltem Beistand bei Konflikten mit dem Leistungsträger. Es wird aber abzuwarten sein, welche Rolle die Begleitung von Konflikten mit den Leistungsträgern in der künftigen Arbeit der Verfahrenslotsen spielen wird.

Anders ist auch der Fokus des Verfahrenslotsen auf behinderungsbedingte Bedarfe und auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Eingliederungshilfeleistungen im Gegensatz zur Ausrichtung der Ombudsstellen, die das gesamte Spektrum der Aufgaben und Leistungen i. S. d. § 2 SGB VIII abdecken und nicht besonders auf Bedarfe und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen spezialisiert sind.

Wichtig ist zudem die unterschiedliche Verortung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. außerhalb, die sich auch auf den Aspekt der Unabhängigkeit auswirkt. Das beim Verfahrenslotsen ohnehin angelegte Spannungsverhältnis aufgrund seiner Loyalität gegenüber dem Jugendamt als Arbeitgeber bzw. Dienstherr und der Rolle als unabhängiger Unterstützungsinstanz für Anspruchsberechtigte wird sich bei der Eskalation von Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und Jugendamt besonders deutlich zeigen. Einem solchen Druck sind die Berater in Ombudsstellen als von außen agierende Dritte nicht in gleicher Weise ausgesetzt. Bei Ombudsstellen kann je nach Trägerschaft im Einzelfall ähnlich wie bei den EUTB eher die Unabhängigkeit von einem Leistungserbringer ein Thema sein.

Stehen Leistungsberechtigten die Leistungen beider Stellen offen, kann ein unterschiedlich ausgeprägtes Vertrauen in die jeweilige Unabhängigkeit ausschlaggebend für die Auswahl sein. Aber es kann auch mehr dafür sprechen, die Unterstützung durch den auf Eingliederungshilfeleistungen spezialisierten Verfahrenslotsen vorzuziehen, etwa weil es jugendamtsintern zur Entschärfung von Konflikten hilfreiche, gut eingespielte Abläufe mit den fallführenden Fachkräften gibt oder weil der Verfahrenslotse den Hilfsfall möglicherweise schon längere Zeit begleitet hat.

## 4 Abgrenzung zum Fallmanagement im sozialen Entschädigungsrecht (§ 30 SGB XIV)

Seit dem 1.1.2024 sind alle Vorschriften des SGB XIV geltendes Recht, nachdem vorher bereits einzelne Regelungen in mehreren Stufen in Kraft getreten waren.<sup>35</sup> Mit der Reform wurden Regelungen insbesondere des bisherigen Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in das Sozialgesetzbuch integriert, aber auch Neuerungen auf leistungrechtlicher Ebene geschaffen.<sup>36</sup> Gänzlich neu sind die Schnellen Hilfen, zu denen Leistungen des Fallmanagements<sup>37</sup> und Leistungen in einer Traumaambulanz<sup>38</sup> gehören. Diese werden i. d. R. im sog. erleichterten Verfahren

<sup>35</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/13824, 143.

<sup>36</sup> Ausführlich zum Verhältnis des SGB XIV zum SGB VIII: Seltmann, Verhältnis von Leistungsansprüchen aus dem ab 1.1.2024 geltenden Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), JAmT 2024, 1; Fachliche Einschätzungen des neuen SGB XIV: Ulrich, Das neue Opferentschädigungsrecht ist da oder: Am 1.1.2024 schlüpft das SGB XIV!, JAmT 2024, 7.

<sup>37</sup> §§ 29, 30 SGB XIV.

<sup>38</sup> Vgl. §§ 29, 31 SGB XIV, wobei zu beachten ist, dass § 31 SGB XIV bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist, vgl. dazu: BeckOK Sozialrecht/Baumeister, Sozialrecht, Stand: 1.1.2024, SGB XIV § 29 Rn. 6.

erbracht, in dem eine summarische Prüfung einer möglichen Anspruchsberechtigung für die Leistungsgewährung ausreicht.<sup>39</sup>

Hier soll die Schnittstelle zwischen Leistungen des Fallmanagements und der Verfahrenslotsen untersucht werden, da sich die Zielrichtung – den Anspruchsberechtigten den Zugang zu Sozialleistungen in einem als komplexen Leistungssystem durch Beratung und Unterstützung zu erleichtern – deutlich ähneln. Nach der Gesetzesbegründung soll das Fallmanagement Geschädigte, ihre Angehörigen und Hinterbliebene dabei unterstützen, andere Sozialleistungen, die sie insbesondere wegen des schädigenden Ereignisses oder dessen Wechselwirkung mit ihrer Lebenssituation benötigen, in Anspruch zu nehmen. Das Fallmanagement leistet Hilfe bei der Antragstellung bei anderen Trägern und wirkt darauf hin, dass deren Leistungen erbracht werden.<sup>40</sup> Für Minderjährige besteht ein Regelanspruch auf Leistungen des Fallmanagements,<sup>41</sup> bei denen sie aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet werden.<sup>42</sup> In einem eigenen Absatz wird klargestellt, dass die Leistungen der Schnellen Hilfen eine Leistung eigener Art darstellen,<sup>43</sup> womit der Gesetzgeber deren eigenständigen Charakter hervorheben und von Teilhabeleistungen abgrenzen wollte.<sup>44</sup>

Leistungen zur Deckung schädigungsbedingter Bedarfe nach dem SGB XIV werden grundsätzlich *vorrangig* gegenüber Jugendhilfeleistungen erbracht.<sup>45</sup> Sie können aber in der Sache deckungsgleich sein (bspw. stationäre Unterbringung) und in der Vergangenheit wurde für die entsprechenden Hilfen (gegen Kostenerstattung) regelmäßig auch die Steuerungsverantwortung von Jugendämtern übernommen, weil die nötigen Strukturen bei den OEG-Trägern nicht vorhanden waren.<sup>46</sup>

Im Hinblick auf die jeweiligen „Lotsenangebote“ im SGB VIII und SGB XIV gilt im Grundsatz, dass die Verfahrenslotsen durch die Systeme der Eingliederungshilfe begleiten und die Fallmanager Geschädigte von Gewalttaten durch das System des Sozialen Entschädigungsrechts sowie angrenzender Ansprü-

<sup>39</sup> Vgl. § 115 SGB XIV, ebenfalls in Kraft getreten zum 1.1.2021, s. Fn. 30.

<sup>40</sup> BT-Drucks. 19/13824, 183.

<sup>41</sup> So § 30 Abs. 4 Nr. 2 SGB XIV; im Übrigen besteht nach § 30 Abs. 3 SGB XIV ein Ermessensanspruch.

<sup>42</sup> § 30 Abs. 1 SGB.

<sup>43</sup> § 29 Abs. 2 SGB XIV.

<sup>44</sup> BT-Drs. 19/13824, 183; weitere Überlegungen zur Auslegung der Charakterisierung als „Leistung eigener Art“: BeckOK Sozialrecht/Baumeister, Stand: 1.1.2024, SGB XIV § 29 Rn. 13–15.

<sup>45</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII, § 28 SGB XIV.

<sup>46</sup> Vgl. BMAS, Rundschreiben 14.11.2007 zur Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegspferfürsorge in Fällen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

che für diese Personengruppe. Zu klären wird sein, inwieweit die Verfahrenslosens tätig werden müssen, wenn bspw. parallel ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV und – in nachrangiger Zuständigkeit – ein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII oder dem SGB IX Teil 2 besteht und eine Begleitung durch einen Fallmanager faktisch nicht verfügbar ist, wenn das Jugendamt im Verfahren zur Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX trotz nachrangiger Zuständigkeit verfahrensrechtlich zuständiger Rehabilitationsträger geworden ist oder wenn die Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe greift, weil Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts nicht zur Verfügung stehen.<sup>47</sup>

Leitend wird dabei zunächst sein müssen, dass der Wortlaut des § 10b Abs. 1 SGB VIII bei der Umschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht nach vor- und nachrangigen Leistungsansprüchen auf Eingliederungshilfeleistungen differenziert. Ob bei Überforderung der Familien mit den bürokratischen Vorgängen der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen ein Verfahrenslosens zu Rate gezogen werden kann, darf nicht davon abhängen, ob bei rechtmäßigem Handeln des Trägers der Sozialen Entschädigung dessen Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen wären. Auch wenn sich Leistungen nach § 35a SGB VIII und nach dem SGB XIV z. T. decken können, erscheint es aber gleichzeitig fragwürdig, Verfahrenslosens zur Unterstützung von Familien bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts einzusetzen und ihnen die entsprechenden Kompetenzen abzuverlangen. Zu diesen Fragen stehen die Diskussionen jedoch noch ganz am Anfang.

Wichtig wird es jedenfalls sein, dass die Jugendämter bereits in der Eingangsberatung nach § 10a SGB VIII reagieren, wenn sich junge Menschen bzw. Familien an sie wenden, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis des sozialen Entschädigungsrechts und damit auch für Leistungen des Fallmanagements gem. §§ 29, 30 SGB XIV gehören könnten. Das gleiche gilt für Verfahrenslosens, die dafür sensibilisiert sein sollten, dass zur Deckung von schädigungsbedingten Bedarfen begehrte Leistungen vorrangig der Träger der Sozialen Entschädigung zuständig ist und Leistungen des Fallmanagements zur Verfügung stehen.

---

<sup>47</sup> Zur Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe: Seltmann, JAmt 2024, 1 [3].

## 5 Fazit

Mit qualifizierten Beratungspflichten, den EUTB, Ombudsstellen für die Jugendhilfe, Leistungen des Fallmanagements im sozialen Entschädigungsrecht und den Verfahrenslotsen wurden zwischen 2018 und 2024 verschiedene neue Beratungs- und Unterstützungsangebote geschaffen, die entweder gezielt Menschen mit Behinderung oder zumindest auch dieser Personengruppe den Zugang zum Sozialleistungssystem und die Realisierung bestehender Rechtsansprüche erleichtern sollen. Die Angebote haben ihr jeweils charakteristisches Profil, aber eben auch unterschiedlich starke Überschneidungen untereinander. Im Kern lässt sich zur groben Orientierung festhalten: Bei umfassenden Beratungsbedarfen zu Teilhabeleistungen jenseits von Eingliederungshilfe oder nicht zu behebbenden Vertrauensdefiziten in die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen könnten die EUTB ins Spiel gebracht werden, in ausdrücklichen Konfliktfällen die Ombudsstellen und bei Behinderungen als Folge eines Gewaltereignisses ist die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Sozialen Entschädigung einschließlich der lotsenden Unterstützung durch Fallmanager im Blick zu behalten. Eine gelungene Verknüpfung mit den Beratungsansprüchen nach § 10a SGB VIII und § 106 SGB X erfordert eine kooperative und transparente Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamts bzw. zwischen Verfahrenslotse und Eingliederungshilfeträger.

Vor dem Hintergrund, dass der KJSG-Gesetzgeber die Stärkung der Position der Leistungsberechtigten zum Ausgleich bestehender struktureller Machtasymmetrien zu einem der zentralen Reformanliegen erklärt hat, ließe sich die Ausweitung der Beratungslandschaft so interpretieren, dass dem Gesetzgeber differenzierte Beratungsansprüche wichtiger waren als die Vermeidung von Doppelstrukturen. Von einigen Autor\*innen wird gefordert, die jeweiligen Profile zur Vermeidung von Doppelstrukturen zu schärfen<sup>48</sup> bzw. das Verhältnis zueinander zu klären,<sup>49</sup> andere hegen Zweifel an der Sinnhaftigkeit sich derart überlappender Beratungsansprüche.<sup>50</sup> Im Ergebnis dürfte es in der Praxis nicht möglich sein, vom Gesetzgeber faktisch geschaffene Doppelstrukturen tatsächlich zu beseitigen, da parallel bestehende Rechtsansprüche oder Zugänge nicht mit Verweis auf andere Angebote versagt werden dürfen, wenn kein Vorrang-/Nachrangverhältnis geregelt ist. Verfahrenslotsen kön-

<sup>48</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/Schönecker, Kap. 3 Rn. 105.

<sup>49</sup> FK-SGB VIII/Schönecker, SGB VIII § 10b Rn. 11; ähnlich jurisPK SGB VIII/Luthe, Stand: 12/2022, SGB VIII § 10a Rn. 9, der eine „möglichst trennscharfe Funktionsbestimmung und Abgrenzung im Kreis der gesetzlichen Beratungsangebote“ fordert.

<sup>50</sup> So hinsichtlich der Neuschaffung des § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII: Wiesner/Wapler/Wiesner, SGB VIII § 10a Rn. 10.

nen aber eine produktive Rolle dabei einnehmen, die Strukturen handhabbar zu machen, indem sie Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien pragmatisch dabei unterstützen, das für sie passende Beratungsangebot zu wählen, wenn Überschneidungen bestehen.

Dieser Aspekt betont die Bedeutung des hohen Stellenwerts von Kooperation und Netzwerkarbeit durch Verfahrenslotsen.<sup>51</sup> Damit besonders Familien von Kindern mit anderen als seelischen Behinderungen – und damit häufig ohne bisherige Berührungspunkte zum Jugendamt – überhaupt Kenntnis von der Existenz der Verfahrenslotsen haben, ist es wichtig, dass andere Stellen ein Bild von ihrer Arbeit bekommen und auf sie verweisen. Der Austausch mit anderen Fachkräften mit verwandter Expertise und Erfahrung kann die Beratung der Verfahrenslotsen darüber hinaus inhaltlich qualifizieren.

Eine besondere Rolle spielt die Kooperation mit dem Eingliederungshilfeträger. Neben den schon mit der ersten Stufe des KJSG in Kraft getretenen Vorschriften zur Schnittstellenbereinigung zwischen SGB VIII und SGB IX kann die Kooperationsarbeit der Verfahrenslotsen einen weiteren wichtigen Beitrag zur Annäherung der beiden Systeme leisten, die bis 2028 in Bezug auf junge Leistungsberechtigte zusammengeführt sein sollen.

---

51 Vgl. dazu auch: DIJuF/ism gGmbH (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen, 9–11.

# Der Verfahrenslots\*in als Unterstützer in Transformationsprozessen nach § 10 Abs. 2 SGB VIII

*Daniel Kieslinger*

Bei der Einführung einer neuen Rolle in bereits etablierten Strukturen stellt sich immer die Frage, wie sich dadurch Systeme, Kommunikationswege und Kooperationsweisen verändern (vgl. Kieslinger 2022, S. 24). Durch das Implementieren von Verfahrenslots\*innen in das System des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden gleich auf zwei Ebenen solche etablierten Strukturen mit einer Veränderung konfrontiert. Auf die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe, welche abzugrenzen ist von den anderen Beratungssettings im Jugendamt, sind sowohl Lohse als auch Ehlers in diesem Band eingegangen. Neben dieser individuellen adressat\*innenorientierten Aufgabe ist den Verfahrenslots\*innen in § 10b Absatz 2 SGB VIII eine weitere Rolle zugeordnet, welche sich auf die strukturelle Ebene bezieht.

## Verfahrenslots\*innen – Spielraum für Organisationsentwicklung

Im Gegensatz zu Absatz 1 wird die strukturelle Funktion der Verfahrenslots\*innen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weniger konkret formuliert. So sollen die Verfahrenslots\*innen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darin unterstützen, Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu überführen. Das Instrument hierfür ist ein halbjährlicher Bericht, in welchem über die Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, eingegangen werden soll.

Offengelassen wird in diesem Zusammenhang, wem gegenüber die Verfahrenslots\*innen Bericht erstatten sollen, in welcher Form dieser zu erfolgen hat und wie mit den Daten strukturell umgegangen werden kann. In der Gesetzesbegründung zur Norm wird die Aufgabe weiter konkretisiert:

*„Zugleich wird durch dessen Etablierung die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. ‚inkluisiven Lösung‘ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt“ (BT Drucksache 19/26107, S. 79).*

Die erste Erläuterung stellt die Verfahrenslots\*innen unmittelbar in den Kontext der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Hervorzuheben ist dabei, dass der Gesetzgeber im engen Zuschnitt auf die strukturelle Zusammenführung von zwei zuvor getrennten Leistungsbereichen, dem SGB VIII und der Eingliederungshilfe für junge Menschen, Inklusion hier in einem engen Sinne auffasst. Explizit wird der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe dabei als Hauptverantwortlicher der Umsetzung dieser Zusammenführung benannt und die Verfahrenslots\*innen in diesem Veränderungsprozess als unterstützende Personalressource vorgesehen.

Weiter beschreibt der Gesetzgeber einen Unterstützungsbedarf im Transformationsprozess, der insbesondere in einem Wissenstransfer zu leisten ist und sich auf die halbjährliche Berichterstattung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bezieht. Doch auch hier bleibt der Adressat\*innenkreis offen und die Art und Weise der Berichterstattung unklar (vgl. BT Drucksache 19/26107, S. 80).

Durch die Beschreibungen der Aufgabe durch den Gesetzgeber wird deutlich, dass sich durch die nicht nähere Spezifizierung der Ausführung dieser Rolle durchaus große Handlungsspielräume für die Jugendämter ergeben. Da weder beschrieben ist, wo die Verfahrenslots\*innen in der Hierarchie des Jugendamtes angesiedelt sind, noch wie sie genau die Aufgabe der Berichterstattung und Organisationsentwicklung ausfüllen sollen, liegt es im Ermessen der Verantwortlichen des öffentlichen Trägers die Verfahrenslots\*innen so einzusetzen, dass sie möglichst effektiv, effizient und suffizient hinsichtlich der spätestens 2028 angedachten Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche eingesetzt werden. Dadurch wird auch der Handlungsspielraum eröffnet, Verfahrenslots\*innen entsprechend den landesspezifischen Besonderheiten einzusetzen und sich in den unterschiedlichen Strukturen zu vernetzen und diese weiterzuentwickeln und auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorzubereiten.

Inklusion ist dabei ein Begriff, der sich in den vergangenen Jahren immer wieder kontroversen Diskussionen ausgesetzt sah und dementsprechend auch in jeder Kommune selbst zu definieren sein wird. Vor allem hinsicht-

lich der Fragestellung: Was soll sich für die Adressat\*innen in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verbessern? Inklusion kann dabei als ein nicht abschließbarer Lernprozess im Umgang mit Diversität aufgefasst werden. In diesem Kontext stehen vor allem die Identifizierung und Beseitigung von Barrieren im Mittelpunkt, welche den Zugang zum gesellschaftlichen Leben behindern und einschränken. Ziel einer inklusiv weiterzuentwickelnden Jugendhilfe sollte es sein, alle Menschen in die Gesellschaft einzubeziehen und sich eine besondere Sensibilität für solche Gruppen und Individuen aneignen, bei denen das Marginalisierungs- und Exklusionsrisiko erhöht ist (vgl. Dederich 2020, S. 530).

## Einbettung der Verfahrenslots\*innen in Organisationsstrukturen

Abgeleitet aus der gesetzlichen Allzuständigkeit der Kommunen für ihre Bewohner\*innen kann eine inklusionsorientierte Planung nicht als einzelne Fachplanung realisiert werden (vgl. Gottwald/Schröder 2023, S. 106). Daher kann es sinnvoll sein, dass die Verfahrenslots\*innen so in die Prozesse auf kommunaler Ebene eingebunden sind, dass sie bereichsübergreifende Netzwerke bilden können und sich dem Auftrag aus der Aufgabenstellung der UN-Behindertenrechtskonvention widmen. Dieser verlangt grundsätzlich eine teilhabeorientierte kommunale Entwicklung, welche sich an den Bedarfen der Bürger\*innen orientiert, nicht vom Leben der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein (vgl. Art 1 UN-BRK).

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei die Jugendhilfeplanung ein unabdingbarer Teil der strukturellen Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen (vgl. IGfH 2012). So hat nach § 1 SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag, positive Lebensbedingungen für alle Kinder- und Jugendlichen zu gestalten. Dabei kommt der Kinder- und Jugendhilfe auch die Aufgabe zu, noch stärker auch über ihren eigenen Aufgabenbereich hinaus wirksam zu werden, um Verhältnisse hinsichtlich der Lebenssituation von Familien und jungen Menschen entscheidend mitzuprägen (vgl. hierzu auch die Aufgabe der Jugendhilfeplanung § 80 Abs. 5 SGB VIII). Im Fokus stehen dabei Themen wie Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik, welche insbesondere für eine teilhabeorientierte Kinder- und Jugendhilfe Schlüsselbereiche darstellen (vgl. Merk 2022, S. 92).

Betrachtet man nun das mögliche Wirken der Verfahrenslots\*innen im Kontext der Jugendhilfeplanung im SGB VIII, so stellt sich die Frage, auf welchen Ebenen und in welcher Weise die Verfahrenslots\*innen in dieses Gesamtwirken der kommunalen Strukturentwicklung eingebunden sind und welche Rolle sie damit im öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe spielen.

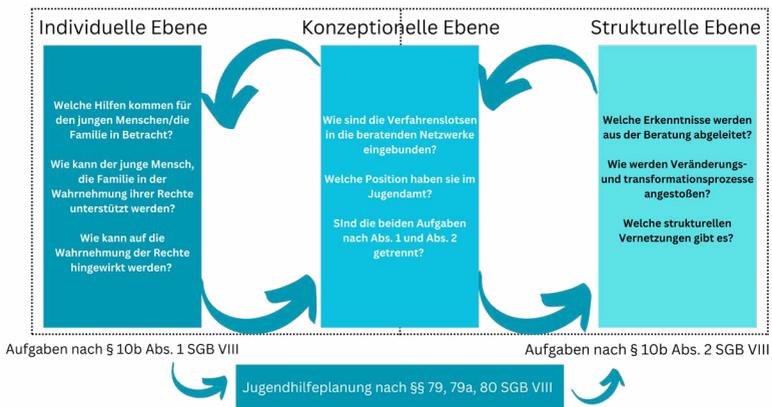
## Wirken auf drei Ebenen

Das Wirken der Verfahrenslots\*innen kann auf drei Ebenen beschrieben werden, welche sich gegenseitig bedingen, voneinander abhängen und Auswirkungen aufeinander haben. Auf individueller Ebene müssen sich die Verfahrenslots\*innen ganz konkret Fragen stellen wie:

- Welche Hilfen kommen für die jungen Menschen und deren Familien in Betracht?
- Wie können der junge Mensch, die Familie in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden?
- Wie kann auf die Wahrnehmung der individuellen Rechtsansprüche hingewirkt werden?

Die Wirkung der Wahrnehmung dieser Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII hängt unmittelbar damit zusammen, wie die Verfahrenslots\*innen in den konzeptionellen Kontext der Organisationsstruktur eingebunden sind. Für die Verantwortlichen in den öffentlichen Trägern stellen sich daher Fragen danach, wie die Verfahrenslots\*innen so in die kommunale Beratungslandschaft eingebettet sind, dass sie effektiv und effizient mit den anderen Beratungsleistungen (wie z. B. der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, der allgemeinen Beratung nach § 8 SGB VIII oder den Erziehungsberatungsstellen) zusammenarbeiten können und keine Parallelstrukturen entstehen. Eng damit verbunden ist auch die Frage nach der Verortung im Jugendamt. Diese wird deutschlandweit sehr unterschiedlich gehandhabt (s. auch den Beitrag von Owsianowski i. d. Bd.), hat aber wesentliche Auswirkungen auf die Wirkung der Arbeit von Verfahrenslots\*innen. Sind die Aufgaben nach § 10b Absatz 1 und 2 getrennt, so besteht die Gefahr, dass die Erkenntnisse, die aus der individuellen Beratung gewonnen werden, nicht in Gänze in den Transformationsprozess eingespeist werden können. Sind die beiden Aufgaben der Beratung und Organisationsentwicklung zusammen in einer Person angelegt, kann es schnell zu einer Überforderung und eines Kompetenzkonfliktes kommen (s. hierzu auch Kepert, S. 89).

Entscheidend in der Frage nach der konzeptionellen Einbindung von Verfahrenslots\*innen ist es m.E., wie die Intermediärfunktion dieser neuen Rolle im Jugendamt gut ausgefüllt werden kann. Als Intermediär stellen die Verfahrenslots\*innen das Bindeglied zwischen individuellen Bedarfslagen und der daraus folgenden Notwendigkeit an Strukturanpassungen dar. Für die strukturelle Ebene und die Wirkung hinsichtlich der organisationsentwicklerischen Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen wird es wichtig sein, welche Erkenntnisse aus den individuellen Beratungssettings für die strukturellen Veränderungen abgeleitet werden. Denn diese Grundlage ist eine wichtige Komponente in der Ausgangsfrage, wie Veränderungs- und Transformationsprozesse in welchen Organisationsbereichen angestoßen werden müssen, damit der Übergang hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gelingen kann. Folgendes Schema kann den Zusammenhang der Ebenen noch einmal verdeutlichen und stellt sogleich die wichtige Verbindung zur Jugendhilfeplanung dar:



**Abbildung 1:** Die Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen auf drei Ebenen.

## Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung

Aus diesen strukturelevanten Aufgaben der Verfahrenslots\*innentätigkeit leitet sich auch die notwendig enge Anbindung an die Jugendhilfeplanung ab. Diese hat nach § 80 Abs. 2 Satz 2 die Aufgabe, „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ sicherzustellen. Die Aufgaben einer inklusiven Jugendhilfeplanung sind dabei aus Sicht von Gottwald/Schröder (2023) nicht mit den

„traditionellen“ Planungs- und Projektmanagementmethoden zu erreichen. Eine Flexibilisierung und Agilisierung dieser Prozesse kann es ermöglichen, dass eine inklusive Jugendhilfeplanung den ganzheitlichen Ansprüchen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gerecht wird. So sollten Ziele für eine inklusive Weiterentwicklung der Infrastruktur konsequent aus Perspektive der Zielgruppe abgeleitet werden (vgl. Gottwald/Schröder 2023, S. 107). Dies kann beispielsweise die/der Verfahrenslots\*in durch die beschriebenen Berichte und die damit verbundene Intermediärfunktion sicherstellen. Gerade hinsichtlich der vulnerablen Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen und den daraus folgenden Behinderungen können die Verfahrenslots\*innen daher zur Aufgabenerfüllung der Jugendhilfeplanung und damit der öffentlichen Jugendhilfe als solche wertvolle Erkenntnisse liefern, inwiefern Strukturen (sowohl hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit als auch derer Angebotsvielfalt) weiterentwickelt werden können.

Weiterhin sind in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auch Methoden vonnöten, welche langwierige Planungsprozesse vermeiden, und schnelle Zwischenergebnisse erzielen, was den Verantwortlichen ermöglicht, schnell etwaigen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken (vgl. ebd.). Planung von öffentlichen Prozessen und in öffentlicher Verantwortung kann sich dabei auch Methoden wie beispielsweise Scrum bedienen, welche durch regelmäßige Rekapitulations- und Nachsteuerungsphasen eine enge Rückbindung an die Adressat\*innengruppen ermöglichen (vgl. ebd.).

Damit würde auch dem Anspruch des inklusiven Gedankens Genüge getan, neben Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Mitgestaltung der kommunalen Zugänge auch die demokratischen Grundstrukturen unserer Gesellschaft mitzugestalten.

## „Leitfaden“ für das planerische Handeln der Verfahrenslots\*innen

Wie dargestellt, ist mit der von Gesetzgeberseite relativ weit formulierten § 10b Abs. 2 SGB VIII eine große Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten von Verfahrenslots\*innen als Organisationsentwickler\*innen im öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgespannt. Als Orientierung, wie sich planerisches

Handeln der Verfahrenslots\*innen gestalten kann<sup>1</sup>, lässt sich das sog. 4-A-Schema heranziehen (vgl. Schönecker et al. 2021 S. 13). „Die vier A stehen für ‚Availability‘ (Verfügbarkeit), ‚Accessibility‘ (Zugänglichkeit), ‚Acceptability‘ (Annehmbarkeit) und ‚Adaptability‘ (Anpassungsfähigkeit)“ (Schönecker et. al. S. 13).

Hinsichtlich der *Verfügbarkeit* können sich die Verfahrenslots\*innen in der Praxis beispielsweise die Frage stellen, wer aktuell durch welche Angebote erreicht wird und wer noch von der Teilhabe ausgeschlossen ist. Oder auch hinsichtlich der Kommunikationsbemühungen vonseiten der öffentlichen Träger: Wie wird wann wer durch welche Kanäle und Angebote erreicht? Ist die Kommunikation orientiert an der im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Trias von Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit?

Im Sinne der *Zugänglichkeit* sind Fragen zu stellen, wie die Infrastruktur (digital und analog) aufgestellt ist. Sind alle notwendigen Texte in einfacher Sprache vorhanden, ist die Homepage des öffentlichen Trägers transparent und einfach gestaltet, sind Gebäude barrierefrei eingerichtet und ausgestattet?

Auch die *Annehmbarkeit* von Angebotsstrukturen ist aus den Praxiserfahrungen der Beratung von Verfahrenslots\*innen abzuleiten. Hier kann gefragt werden, wie die Außenwahrnehmung bestimmter Angebote ist, welche Möglichkeiten zu Antragsstellung und Verfahrenstransparenz bereitgehalten und wie Anträge gestellt werden können.

Mit der Dimension der *Anpassungsfähigkeit* ist wieder auf die vorherigen Ausführungen zu den neu zu etablierenden agilen und flexibleren Planungsmethoden zurückzukommen. In dem Prozess zur Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur müssen Fragen über den Lebensalltag der Menschen mit Unterstützungsbedarfen gestellt und Angebote möglichst nah an diesen Bedarfen entwickelt werden. Auch die Orientierung an der Subjektzentrierung und der Sensibilität für marginalisierte Gruppen spielt hier eine wesentliche Rolle.

Resümierend kann dieser kurze kursorische Blick auf die mögliche Rolle der Verfahrenslots\*innen als Organisationsentwickler\*innen nur eine Orientie-

<sup>1</sup> Hieran kann sich das planerische Handeln der Jugendhilfeplanung ebenso orientieren, siehe Hollweg/Kieslinger 2023.

rung für die praktische Umsetzung in den Kommunen sein. Es soll ein Angebot sein, aktuelle Strukturen zu hinterfragen und die vieldiskutierte Rolle der Verfahrenslots\*innen im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu interpretieren. In dem Bewusstsein, dass sich diese Folie nicht für alle Kommunen und Konstellationen eignet, gilt es auch immer den größeren Kontext der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Blick zu behalten. So ist ein gemeinsames kommunal konsensiertes Verständnis von Inklusion entscheidend, um daraus realistische Ansprüche und Maßnahmen abzuleiten.

Das Modellprojekt „Inklusion jetzt“ hat gezeigt, dass es zwar Entscheidungen der Verantwortlichen benötigt, um eine umfassende inklusive Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfeeinfrastruktur ins Werk zu setzen, wesentlich dabei ist aber die Rolle von Multiplikator\*innen, Netzwerker\*innen und Intermediären zwischen individuellen Bedarfen und strukturellen Veränderungsnotwendigkeiten (vgl. Metzner 2024).

Auf kommunaler Ebene können Verfahrenslots\*innen genau diese Rolle einnehmen und für eine gelingende, strukturierte und zukunftsweisende inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dienen.

## Literatur

- Dederich, M. (2020): Inklusion. In: G. Weiß/J. Zirfas (Hg.). Handbuch Bildungs- und Erziehungsphilosophie. Wiesbaden: Springer VS, S. 527–536.
- Gottwald, M./Schröder, K. (2023): Kritische Betrachtung der Jugendhilfeplanung im Lichte des SGB VIII. In: Graßhoff, G. et al.: Kinder- und Jugendhilfeplanung Inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover: AFET, S. 95–108.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2023): Auf dem Weg zu einer inklusiven Infrastruktur – Ansätze und Perspektiven für die Jugendhilfeplanung aus dem Modellprojekt „Inklusion jetzt!“. In: Graßhoff, G. et al.: Kinder- und Jugendhilfeplanung Inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n), S. 109–129.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2012): Anhörung bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Frankfurt a.M.: o. Verlag.
- Kieslinger, Daniel (2022): Refinanzierung inklusiver Leistungsangebote im Spannungsfeld von wirtschaftlicher und fachlicher Jugendhilfe. Freiburg i. Br.: Lambertus.

- Merk, P. (2022): Wege zu einer kinderfreundlichen Gemeinde. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 3/2022, S. 89–94.
- Metzner, K. (2024): Umsetzung der inklusiven Öffnung in der Kinder- und Jugendhilfe anhand von Praxisbeispielen. In: Kieslinger, D./Metzner, K./Owsianowski, J./Rück, F./Schröer, W. (Hg.): *Inklusion jetzt! Entwicklung von Konzepten für die Praxis*. Lambertus, Freiburg i. B., S. 183–232.
- Schönecker, L./Seckinger, M./Eisenhardt, B./Kuhn, A./van Driesten, A./Hahne, C./Horn, J./Strüder, H./Koch, J. (2021): *Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen*. Frankfurt a. M.: o. Verlag.

# ABSCHNITT 2

## Theorie und Forschung

# Rechtliche Grundbegriffe für Verfahrenslotsen<sup>1</sup>

*Christoph Grünenwald, Leonie Zimmermann*

## Zusammenfassung

Das grundlegende Verständnis, die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften nehmen für Verfahrenslotsen einen großen Raum ein. Der Verfahrenslotse hat mitunter junge Menschen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Eingliederungshilfeleistungen zu beraten und zu unterstützen. Für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Rechten ist es unabdingbar, dass der Verfahrenslotse über rechtliche Kenntnisse verfügt.

## 1 Rechtsbereiche

Grundsätzlich wird im deutschen Rechtssystem zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht differenziert. Bei der Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht geht es um die Unterscheidung von Rechtssätzen. Hierzu wurden sowohl durch Literatur als auch durch Rechtsprechung zahlreiche Abgrenzungstheorien entwickelt (vgl. ausführlich Siewert in Diering/Timme/Stähler, Sozialgesetzbuch X Lehr und Praxiskommentar, 5. Auflage 2019, § 31 Rn. 21; Littmann in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch X Kommentar, Lfg 3/10, § 31 Rn. 42 ff.). Früher wurde auf die Subjektstheorie abgestellt, bei der es darauf ankommt, ob zwischen den Beteiligten ein Gleichordnungsverhältnis (Privatrecht) oder ein Über- und Unterordnungsverhältnis (öffentliches Recht) besteht. Obwohl dieses Vorgehen dogmatisch nicht korrekt ist, da es auch im Bereich des öffentlichen Rechts Rechtsbeziehungen gibt, bei denen sich die Beteiligten gleichberechtigt gegenüberstehen und gleichzeitig im Bereich des Privatrechts Rechtsbeziehungen, in denen zwischen den Beteiligten ein Über-Unterordnungsverhältnis besteht, führt es i. d. R. zum richtigen Ergebnis. Heutzutage hat sich die Sonderrechtstheorie herrschend durchgesetzt, bei der ausschlaggebend ist, dass mindestens ein Beteiligter in

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist angelehnt an den Aufsatz „Grundbegriffe der juristischen Fallbearbeitung im öffentlichen Recht für Studierende und Praktiker der sozialen Arbeit“ von Christoph Grünenwald in den Blättern der Wohlfahrtspflege 5/2018, S. 187–191.

seiner Eigenschaft als Träger von hoheitlicher Gewalt beteiligt ist (Grüneberg in Grüneberg, BGB, 81. Auflage 2022, Einleitung I.2).

Die für den Verfahrensloten relevanten Rechtsbereiche, insbesondere das Sozialgesetzbuch, sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen (Siewert in Diering/Timme/Stähler, Sozialgesetzbuch X Lehr und Praxiskommentar, 5. Auflage 2019, § 31 Rn. 21).

## 2 Objektives und Subjektives Recht

Unterschieden wird in objektives und subjektives Recht. Unter objektivem Recht wird die Summe aller geltenden Rechtsnormen verstanden, die das Verhalten von Personen verbindlich regeln. Das subjektive Recht ist wiederum das Recht, welches einer Person bzw. einem Rechtssubjekt zusteht. Dieses gewährt den Bürger\*innen einklagbare Rechtsansprüche gegen den Staat, beispielsweise das Recht auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII.

## 3 Materielles und formelles Recht

Weiterhin wird das Recht in materielles und formelles Recht unterschieden. Das materielle Recht bezieht sich auf die inhaltliche Gestaltung der Rechtsordnung, während formelles Recht die Verfahrensvorschriften meint, mit deren Hilfe das materielle Recht umgesetzt wird (beispielsweise die Verwaltungsgerichtsordnung).

## 4 Normentypen und Normenhierarchie

Verbindliches Recht entsteht durch unterschiedliche Arten von Normen. Diese unterscheiden sich nicht nur in ihrer Entstehung, sondern auch in ihrer Geltung. Des Weiteren stehen sie in einem hierarchischen Verhältnis:

- Verfassung (Grundgesetz):  
Die Verfassung bildet die Rechtsgrundlage des Staates, in der u. a. die Rechte und Pflichten der Bürger\*innen verankert sind. Sie ist außerdem die Grundlage zum Erlass von Gesetzen.
- Gesetze:  
In Deutschland wird zwischen Gesetzen im formellen Sinn und materiel-

- len Gesetzen unterschieden. Gesetze im formellen Sinn sind die von der gesetzgebenden Gewalt des Bundes oder der Länder in einem durch die Verfassung vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsnormen. Sie bedürfen wie alles gesetzte Recht der Verkündung. Dazu zählt das Sozialgesetzbuch. Gesetze im materiellen Sinn sind alle Rechtsnormen, wie neben den formellen Gesetzen auch Satzungen, Anordnungen usw. (Leisner in Sodan, Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Art. 20 Rn. 43 ff.)
- **Rechtsverordnungen:**  
Rechtsverordnungen sind die von einer Stelle der Exekutive auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Rechtsnormen. Sie stehen im Rang unter dem Gesetz, dürfen also nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
  - **Satzungen:**  
Satzungen sind die von Selbstverwaltungskörperschaften und nichtstaatlichen Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Rechtsnormen. Sie sind lediglich im Innenverhältnis der Kommune geltend.
  - **Verwaltungsvorschriften:**  
Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsnormen. Sie werden i. d. R. von übergeordneten Instanzen der Verwaltung erlassen und binden lediglich ebendiese, nicht aber die Bürger\*innen.

Die Verfassung ist das höchste Recht, ihm ordnen sich die formellen Gesetze unter, wobei Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht hat (Art. 31 GG). Dem folgen Rechtsverordnungen, Satzungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften.

*Gerichtsurteile* sind keine Rechtsnormen, da durch sie lediglich einzelne Rechtsstreitigkeiten durch die Judikative auf der Grundlage der Gesetze verbindlich entschieden werden. Von Urteilen der obersten Gerichte geht jedoch gleichwohl eine allgemeine Bindungswirkung aus, die mit Rechtsnormen vergleichbar ist.

*Verwaltungsakte* sind zwar verbindliche Regelungen für einzelne oder mehrere Bürger\*innen, gehören aber ebenfalls nicht zu den Rechtsnormen, da durch sie kein neues Recht geschöpft wird, sondern lediglich bestehendes Recht ausgeführt. Über Anträge auf Eingliederungshilfeleistungen wird durch Verwaltungsakt entschieden.

## 5 Aufbau einer Anspruchsnorm

Von großer Relevanz für die Tätigkeit als Verfahrenslotse ist das Verständnis des Aufbaus der einschlägigen Anspruchsnormen (§ 99 SGB IX, § 35a SGB VIII, § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII). Hierfür benötigt es das Wissen, wie eine Norm aufgebaut ist, was im Folgenden erörtert werden soll. Normen bestehen i. d. R. aus einer „Wenn-Dann-Funktion“: die Tatbestandsmerkmale (Voraussetzungen) und die sich daraus ergebende Rechtsfolge (Regelung). Liegen die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm vor, dann tritt die in der Vorschrift geregelte Rechtsfolge ein (oder es ist als Rechtsfolge Ermessen auszuüben). Zu beachten ist jedoch, dass Tatbestandsvoraussetzung und Rechtsfolge nicht immer eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut hervorgehen und auch diese Abfolge nicht immer *vorliegt*. Sind mehrere Tatbestandsmerkmale zu prüfen und ist nur eines dieser Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, so tritt die Rechtsfolge nicht ein.

Beispiel Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung, § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII:

„*Kinder oder Jugendliche* haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Manche Rechtsvorschriften weisen die Besonderheit auf, dass sie bloßen Hilfecharakter und keine direkte Rechtswirkung haben, aber beispielsweise zur Auslegung (so unter anderem §§ 1 und 9 SGB VIII) oder Ergänzung (so unter anderem §§ 28 bis 35 SGB VIII) herangezogen werden.

### 5.1 Tatbestandsmerkmale

In der Rechtssystematik existieren zwei unterschiedliche Arten von Tatbestandsmerkmalen, zum einen *unbestimmte Rechtsbegriffe* und zum anderen *Beurteilungsspielräume*. Beide Begrifflichkeiten haben Auswirkungen auf den Rahmen der gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Für das Verständnis der Rechtsmaterie sind diese beiden Rechtsfiguren von großer Bedeutung, weshalb im Folgenden genauer auf sie eingegangen werden soll.

### 5.1.1 Unbestimmter Rechtsbegriff

Ein unbestimmter Rechtsbegriff kann regelmäßig nur auf der Tatbestandsseite einer Norm vorkommen. Er ist sehr allgemein gehalten und bedarf der Auslegung. Ein Beispiel für einen im SGB VIII häufig vorkommenden unbestimmten Rechtsbegriff ist das „Wohl des Kindes“. Enthält das Gesetz Begriffsbestimmungen (beispielsweise § 7 SGB VIII) oder gibt eine Verwaltungsvorschrift die Auslegung vor, ist diese wesentlich erleichtert. Ansonsten sind die allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden heranzuziehen: der Gesetzeswortlaut, die Gesetzessystematik, die teleologische Auslegung und die Entstehungsgeschichte der Norm, welche nachfolgend genauer erläutert werden (vgl. auch Grüneberg in Grüneberg, BGB, 81. Auflage 2022, Einleitung VII Rn. 40 ff.)

Gesetzeswortlaut:

Der Wortlaut bildet den Ausgangspunkt der Auslegung. Dafür wird auf den allgemeinen Sprachgebrauch abgestellt. Enthält das Gesetz für den Ausdruck eine gesetzliche Festlegung, ist diese maßgeblich.

Gesetzessystematik:

Bei der systematischen Auslegung wird die Norm anhand des Bedeutungszusammenhangs ausgelegt, und zwar so, dass sie mit den Normen, mit denen sie im Zusammenhang steht, logisch vereinbar ist. Dabei ist zu prüfen, wie die Auslegung der Norm in den Gesamtkontext des Gesetzes passt bzw. ob durch die angedachte Auslegung Widersprüche zu anderen Normen entstehen.

Teleologische Auslegung:

Bei der teleologischen Auslegung ist der Sinn und Zweck einer Norm ausschlaggebend. Sie gewährleistet, dass eine Norm ihrer Funktion gerecht wird und ist vor allem bei unklarem Gesetzeswortlaut von Bedeutung.

Entstehungsgeschichte:

Diese ist insbesondere für die Ermittlung des Gesetzeszwecks von Bedeutung und lässt sich zumeist anhand der Gesetzesmaterialien nachvollziehen.

Keine der eben genannten Auslegungsmethoden hat absoluten Vorrang, sie sollen einander nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzen. Ziel der Auslegungsmethoden ist das Feststellen des objektiven Willens des Gesetzgebers. Bei der Auslegung sind weiterhin die durch Rechtsprechung und Literatur entwickelten Definitionen zu berücksichtigen.

Im Falle einer gerichtlichen Prüfung ist die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs voll nachprüfbar, was bedeutet, dass die Gerichte die Erwägungen des Rechtsanwenders in vollem Umfang mit eigenen Wertungen überprüfen (Littmann in Hauck/Noftz, SGB X, 9. Auflage 2018, § 31 Rn. 100).

### 5.1.2 Beurteilungsspielraum

Bei einem Beurteilungsspielraum handelt es sich aus dogmatischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit einem Beurteilungsspielraum für den Rechtsanwender versehen ist. Dies bedeutet, dass der Begriff der Auslegung bedarf, die gerichtliche Kontrolle jedoch beschränkt ist. Jedoch kann ein Beurteilungsspielraum auch auf der Rechtsfolgenseite vorkommen (z. B. in Bezug auf die geeignete und notwendige Hilfe im Rahmen des § 35a SGB VIII für das Jugendamt; so: VGH München 18.2.2013 – 12 CE 12.2104). Die Frage, ob ein Beurteilungsspielraum besteht, muss sich ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben oder durch Auslegung hinreichend deutlich zu ermitteln sein und einen hinreichend gewichtigen, am Grundsatz eines wirksamen Rechtsschutzes ausgerichteten Sachgrund haben (BVerfG 31.5.2011 – 1 BvR 857/07). Im Falle eines Beurteilungsspielraums ist die gerichtliche Kontrolle auf folgende Prüfkriterien beschränkt (stetige Rechtsprechung, bspw. BVerwG 20.10.2016 – 1 A 2/16):

- Ging die Behörde vom richtigen Sachverhalt aus,
- wurde der Rechtsbegriff nicht verkannt,
- wurden allgemeingültige Wertmaßstäbe und fachliche Grundsätze beachtet,
- wurden keine sachfremden Erwägungen angestellt
- wurden die Betroffenen umfassend beteiligt?

## 5.2 Rechtsfolge

Auf der Rechtsfolgenseite gibt es zwei unterschiedliche Ausgestaltungen. Zum einen kann die Rechtsfolge eine *gebundene Entscheidung* sein, zum anderen kann als Rechtsfolge *Ermessen* eingeräumt werden. Welche der beiden Ausgestaltungen für die jeweilige Vorschrift maßgebend ist, lässt sich dem Wortlaut der jeweiligen Rechtsvorschrift entnehmen.

### 5.2.1 Gebundene Entscheidung

Bei einer gebundenen Entscheidung tritt die Rechtsfolge zwingend ein, wenn die Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite erfüllt sind (Muss-Vorschrift). Gebundene Entscheidungen sind an Wörtern wie „muss“, „ist“ oder „hat“ zu

erkennen.<sup>2</sup> Bei § 35a SGB VIII besteht allgemein ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. Dieser Anspruch wiederum wird durch die Bedarfsfeststellung konkretisiert.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz sind sog. „Soll-Vorschriften“. Eine Soll-Formulierung ist als ein bedingtes Muss zu verstehen, lediglich in atypischen Ausnahmefällen darf von der gebundenen Entscheidung abgewichen und Ermessen ausgeübt werden, wobei der atypische Fall besonders begründet werden muss. Ein Beispiel findet sich in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe *sollen* bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen (...)“.

### 5.2.2 Ermessen

Hat der Rechtsanwender auf der Rechtsfolgenseite Ermessen, so muss er bei Vorliegen der Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite zwischen unterschiedlichen Maßnahmen wählen. Im Wesentlichen ergibt sich Ermessen aus drei unterschiedlichen Gestaltungen des Wortlauts einer Vorschrift: Zum einen kann dort ausdrücklich auf „pflichtgemäßes Ermessen“ Bezug genommen werden.<sup>3</sup> Zum anderen ergibt sich Ermessen auch aus einer „Kann-Formulierung“, wie sie z. B. in § 45 Abs. 4 S. 1 SGB VIII „Die Erlaubnis *kann* mit Nebenbestimmungen versehen werden“, zu finden ist. Des Weiteren ist Ermessen bei einer Soll-Vorschrift in einem atypischen Ausnahmefall eingeräumt. Im Recht der Eingliederungshilfe findet sich lediglich in § 99 Abs. 3 SGB IX die Möglichkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es wird in zwei Arten von Ermessen unterschieden: das Entschließungsermessen und das Auswahlermessen.

Beim *Entschließungsermessen* hat der Rechtsanwender die Möglichkeit zu entscheiden, ob überhaupt eine Rechtsfolge eingeleitet wird.

Das *Auswahlermessen* räumt dem Rechtsanwender unterschiedliche Maßnahmen als Rechtsfolge ein.

<sup>2</sup> So z.B. § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII „Kinder oder Jugendliche haben Anspruch (...)“

<sup>3</sup> So z.B. § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII: „Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.“

## Resumée

Der Aufgabenbereich eines Verfahrenslotsen ist vielseitig. Von großer Relevanz ist hierbei das grundlegende Verständnis für die Grundbegriffe und Strukturen des öffentlichen Rechts.

# Verfahrenslotse als „Anwalt light“ des jungen Menschen und Berater des Jugendamts<sup>1</sup>

**Eine „spannungsgeladene Doppelrolle“:  
Wie können Rollenkonflikte vermieden werden?**

*Jan Kepert*

Nach § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII, der zum 1.1.2024 in Kraft getreten ist, haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. Nach Satz 2 soll der Verfahrenslotse die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Tätigkeit des Verfahrensloten hat daher weit über eine reine Beratung hinauszugehen.

Zugleich wirkt der Verfahrenslotse als Berater der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Tätigkeit des Verfahrensloten zielt somit neben der Stärkung von Betroffenenrechten auch auf eine Beratung des Jugendamts, um die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bestmöglich gestalten zu können. Hierbei ist auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Trägern in den Blick zu nehmen.

Diese Doppelrolle des Verfahrensloten und die Verortung der Tätigkeit innerhalb des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann zu Rollenkonflikten führen. Diese sollen nachstehend beleuchtet und Vorschläge für eine Vermeidung von Interessenskollisionen gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag wurde erstveröffentlicht in JAmt 2023, 316. Wir danken dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) für die freundliche Genehmigung zur Zweitveröffentlichung.

## I. „Anwalt light“ des jungen Menschen und mögliche Rollenkonflikte

Der Verfahrenslotse (m/w/d) wirkt als „Anwalt light“ des jungen Menschen im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII sowie nach § 99 SGB IX für junge Menschen „auf Wunsch der Leistungsberechtigten“<sup>2</sup>. Diese haben einen subjektiven Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Antragstellung, der Verfolgung und Wahrnehmung der Eingliederungshilfe. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen bezieht sich somit auf das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zum „Abschluss der Leistungsgewährung“.<sup>3</sup> Eine mehrjährige Begleitung des jungen Menschen durch den Verfahrenslotsen kann daher geschuldet sein. Diese Tätigkeit geht weit über eine Beratung nach § 10a SGB VIII oder § 32 SGB IX hinaus. So kann der Verfahrenslotse als Beistand i. S. d § 13 Abs. 4 SGB X fungieren und damit auch bei Besprechungen bei Behörden auf Wunsch des Leistungsberechtigten begleitend auftreten. Nach hiesiger Auffassung ist auch eine Tätigkeit als Bevollmächtigter i. S. d § 13 Abs. 1 SGB X denkbar, sofern ein Ausschluss nach § 13 Abs. 5 SGB X i. V. m. §§ 2, 3 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) im Einzelfall nicht greift und eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Leistungsberechtigten erteilt wird. Diese Tätigkeit kann zu Rollenkonflikten und Streit innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe führen. Umso wichtiger ist es, dass die Verfahrenslotsen keinen Weisungen (z. B. einem Verbot der Annahme einer Bevollmächtigung) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterworfen sind.

Damit wird sich der Verfahrenslotse im Einzelfall mit den jungen Menschen benachteiligenden Entscheidungen des eigenen Jugendamts auseinandersetzen müssen. So werden Leistungen der Eingliederungshilfe in der Praxis regelmäßig befristet bewilligt, obgleich eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Befügung einer solchen Nebenbestimmung nicht existiert und die Regelung des § 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht greift. § 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X ermöglicht lediglich die Sicherstellung von gesetzlichen Voraussetzungen, die bei Erlass des Verwaltungsakts nicht gegeben sind. Liegen daher bei der Entscheidung über eine Eingliederungshilfe die Tatbestandsvoraussetzungen vor, ist eine Befristung des Bewilligungsbescheids rechtlich unzulässig. Der Bürger hat einen gebun-

2 BT-Drs. 19/26107, 80.

3 BT-Drs. 19/26107, 79.

denen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Leistung ohne Beifügung von Nebenbestimmungen.<sup>4</sup> Auf dieses Recht hat der Verfahrenslotse hinzuwirken.

Auch hat der Verfahrenslotse auf eine voll bedarfsdeckende Leistungserbringung auf Rechtsfolgenseite zu achten. Um nicht gegen den Grundsatz des Untermaßverbots<sup>5</sup> zu verstoßen, müssen bestehende Bedarfslagen vollumfänglich gedeckt werden.<sup>6</sup>

## II. Auflösung von Spannungsfeldern

Insbesondere die obenstehend beschriebene Aufgabe des Verfahrenslotsen kann dazu führen, dass es zu Konflikten innerhalb des Jugendamts kommt und die Tätigkeit als Berater des Jugendamts bei der inklusiven Weiterentwicklung nicht mehr ungetrübt wahrgenommen werden kann. Daher ist bei der Verortung des Verfahrenslotsen innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf zu achten, dass bereits mit dieser in der jeweiligen Kommune oder dem Landkreis die Grundlagen für eine unabhängige Tätigkeit gelegt werden. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen darf keinen fachlichen Weisungen unterworfen sein. Zu erwartenden Rollenkonflikten sollte organisatorisch vorgebeugt werden.

Bei der Aufgabenübertragung ist auch zu beachten, dass zwischen der Beratungstätigkeit nach § 10a SGB VIII und der Aufgabe des Verfahrenslotsen Überschneidungen bestehen. So hat nach § 10a Abs. 3 SGB VIII eine beratende Tätigkeit im Gesamtplanverfahren bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Auch hat sich nach § 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII die Beratung nicht nur auf Leistungen des SGB VIII, sondern u. a. auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zu erstrecken. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass nach § 16 Abs. 3 SGB I die Pflicht für das Jugendamt besteht, ein „Herantragen“ des Hilfebedarfs so auszulegen, „dass das Begehren des Antragstellers möglichst weitgehend zum Tragen kommt. Das Jugendamt hat [...] alle aufgrund des Sachverhalts dem Begehren des Antragstellers entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen seiner Zu-

<sup>4</sup> S. hierzu LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 27 Rn. 18; BSG 28.1.2021 – B 8 SO 9/19 R Rn. 34 ff.

<sup>5</sup> S. hierzu BVerfG 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 ua Rn. 166 f.

<sup>6</sup> S. hierzu LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 27 Rn. 10 (Fn. 3).

ständigkeit zu erwägen und ggf. auf eine Klärung [...] hinzuwirken. Insoweit gilt [der] ‚Meistbegünstigungsgrundsatz‘<sup>7</sup>.

Auch der Gesetzgeber sieht einen Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten nach § 10a sowie § 10b SGB VIII und betont, dass der Anspruch nach § 10b SGB VIII den Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII erweitert.<sup>8</sup>

Nach hiesiger Auffassung kann es daher sinnvoll sein, die „Anwalt-Light-Funktion“ des Verfahrenslotsen mit der Beratungstätigkeit nach § 10a SGB VIII personell zu koppeln und von der Beratungstätigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch den Verfahrenslotsen zu trennen. Durch die Schaffung spezifischer Beratungs- und Unterstützungsstellen innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe könnten Synergien geschaffen und Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung ermöglicht werden. Mittels eines fortlaufenden Informationsaustauschs zwischen Berater des jungen Menschen und seiner Familie nach § 10a SGB VIII, „Anwalt-Light“, sowie Berater des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 10b SGB VIII könnten die Erfahrungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zum Wohl der Fortentwicklung des Systems Inklusive Jugendhilfe bestmöglich genutzt werden.

<sup>7</sup> VGH München 25.6.2019 – 12 ZB 16.1920 Rn. 26.

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/26107, 79.

# Kein Lotse ohne Kompass<sup>1</sup>

Zur erforderlichen SGB IX-Expertise des Verfahrenslotsen

*Daniela Schweigler*

## Zusammenfassung

Durch ein Sozialverwaltungsverfahren kann nur erfolgreich lotsen, wer das Ziel und den Weg kennt. Dafür sind neben verfahrensrechtlicher Handlungssicherheit substanzielle Kenntnisse des materiellen Rechts der Eingliederungshilfe erforderlich. Dabei wird die Verfahrenslotsin (m/w/d) neben leistungsrechtlichen Schnittstellen auch die Konturen ihrer eigenen Rolle immer wieder ausloten müssen. Der Beitrag illustriert an einem Fallbeispiel, dass auch vermeintlich einfache Fragen eine Menge Expertise abverlangen.

## 1 Einführung

### 1.1 Gesetzlicher Auftrag des Verfahrenslotsen

Ab 1.1.2024 haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII<sup>2</sup> Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen beim Jugendamt. Der Anspruch erstreckt sich auf die Phasen der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag wurde erstveröffentlicht in JAmt 2023, 310. Wir danken dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) für die freundliche Genehmigung der Zweitveröffentlichung. Der Beitrag beruht auf einem Gutachten, das die Verfasserin in Kooperation mit Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt, im Auftrag der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige, Stiftung des öffentlichen Rechts, erstellt hat.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Wirkung ab 1.1.2024 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3.6.2021, BGBl. 2021 I, 1444.

Zwar werden manche Einzelheiten hinsichtlich der Reichweite des Unterstützungsanspruchs noch zu klären sein – etwa: Was meint „Wahrnehmung von Leistungen“? Wie verhält sich die gebundene Formulierung in § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII zur „Soll“-Formulierung in Satz 2? Bereits jetzt ist aber offensichtlich, dass es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe handelt.<sup>3</sup> Vorausichtlich werden eher solche Fälle auf dem Tisch der Verfahrenslotsin landen, die rechtlich nicht ganz eindeutig sind und bei denen die Betroffenen allein nicht weiterkommen.

Damit die Verfahrenslotsin ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann, muss sie sich daher sicher im materiellen Recht der Eingliederungshilfe und im zugehörigen Verfahrensrecht bewegen. Sie wird auch immer wieder in die Situation kommen, in der sie ihre Rolle und die Grenzen ihrer Aufgaben und Befugnisse abklopfen und auch im eigenen Haus – dem Jugendamt – „Klinken putzen“ muss.

## 1.2 Ein Fallbeispiel

Eine Familie wendet sich an die Verfahrenslotsin im Jugendamt. Die neunjährige Tochter hat eine Hörbeeinträchtigung und besucht eine Regelschule. Von dort hat sie einen Flyer des Vereins L e. V. mitgebracht, der für ein Workshop-Programm wirbt. Angesprochen werden hörgeschädigte Kinder und Jugendliche, die sich in Schule, Familie und Freizeit in einem gut hörenden Umfeld bewegen und dort mit Frustrations- und Konfliktsituationen, Missverständnissen und dem Ausschluss von Gesprächen konfrontiert sind. Der L e. V. organisiert Seminare für hörgeschädigte Schülerinnen und deren Eltern, in denen es um die altersgerechte Auseinandersetzung mit der eigenen Situation geht und trainiert wird, kommunikative Bedürfnisse einzufordern, Hörtechnik einzusetzen und insgesamt offener und souveräner mit der Hörschädigung umzugehen. Daneben werden praktische Hilfestellungen für den schulischen Alltag, z. B. zum Nachteilsausgleich, und für ältere Schülerinnen Informationen zur Unterstützung beim Übergang in Ausbildung oder Studium angeboten. In Elternworkshops werden Eltern für die besondere Situation und die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert. Das Mädchen und ihre Eltern fühlen sich von dem Angebot angesprochen und fragen die Verfahrenslotsin, wie sie die Seminargebühren finanziert bekommen können. Der Trä-

<sup>3</sup> Vgl. von Boetticher RP Reha 2/2022, 5 (11).

ger der Eingliederungshilfe habe die Familie zum Jugendamt geschickt. Es handele sich nicht um eine SGB IX-Leistung und der L e. V. sei auch kein zugelassener Leistungserbringer. Eine Gewährung von Eingliederungshilfe scheidet daher aus.

## 2 Leistungsrechtliche Voraussetzungen in der Eingliederungshilfe

Um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX beanspruchen zu können, muss zunächst die Leistungsberechtigung dem Grunde nach (§ 99 SGB IX) vorliegen (dazu Kap. 2.1). Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer der in § 102 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungsarten gegeben sind (dazu Kap. 2.2).

### 2.1 Leistungsberechtigung dem Grunde nach (§ 99 SGB IX)

Die Eingliederungshilfe richtet sich gem. § 99 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX an Menschen mit (drohenden) Behinderungen. Dies sind neben Menschen mit körperlichen, seelischen<sup>4</sup> und geistigen Beeinträchtigungen auch Menschen, die Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Hinzukommen muss eine (zu erwartende) wesentliche Einschränkung in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft. Schließlich ist Voraussetzung der Leistungsberechtigung, dass „die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 [SGB IX] erfüllt werden kann“<sup>5</sup>.

Diese besteht darin, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Abs. 1 SGB IX).

<sup>4</sup> Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung hat gem. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe Vorrang vor der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

<sup>5</sup> § 99 Abs. 1 SGB IX.

*Da die Leistungsberechtigung dem Grunde nach nur für den Menschen mit Behinderung selbst besteht, ist im Fallbeispiel zwar von einer Leistungsberechtigung dem Grunde nach in der Person der Tochter auszugehen, nicht aber ihrer Eltern.<sup>6</sup> Zur Frage der Einordnung der Elternworkshops als Leistung der Eingliederungshilfe an die Tochter s. Kap. 2.2 c.*

## 2.2 Leistungen nach Kap. 3 bis 6 Teil 2 SGB IX (Auswahl)

Besteht die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach, ist zu prüfen, ob die begehrte Leistung sozialleistungsrechtlich einer der Leistungen zugeordnet werden kann, die das Gesetz in Kap. 3 bis 6 Teil 2 SGB IX (§§ 109–116 SGB IX) näher bezeichnet (§ 102 Abs. 1 SGB IX).

*Im Fallbeispiel kommt eine Zuordnung zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung oder zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Betracht.*

Dabei sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) gegenüber den Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) vorrangig (§ 102 Abs. 2 SGB IX).<sup>7</sup>

### a) Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören gem. § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Diese Hilfen umfassen Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Abs. 1 S. 3 SGB IX). Mit den Leistungen soll ermöglicht werden, dass jeder junge Mensch einen allgemeinen Bildungsabschluss erreichen kann. Eine der praktisch bedeutsamsten Leistungen zur Teilhabe an schulischer Bildung ist die Schulassistenz durch eine Schulbegleiterin.<sup>8</sup>

*Ob im Fallbeispiel das Angebot des L e. V. unter diesen Leistungstatbestand gefasst werden kann, hängt von der spezifischen Ausrichtung der Workshops ab. Beziehen sich diese schwerpunktmäßig auf das schulische Setting, indem die Kinder und Jugendlichen in den Seminaren Kompetenzen erlangen, die für eine erfolgreiche Bewältigung speziell des schulischen Alltags geeignet und erforderlich sind, kommt eine Zuordnung zu § 112 SGB IX in Betracht.*

<sup>6</sup> Dies gilt unter der Annahme, dass bei den Eltern der Tochter keine (drohende) Behinderung vorliegt.

<sup>7</sup> Fuchs ua/Rosenow SGB IX, 7. Aufl. 2021, SGB IX § 112 Rn. 15.

<sup>8</sup> Fuchs ua/Rosenow SGB IX § 112 Rn. 17 (Fn. 8).

b) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden gem. § 113 Abs. 1 S. 1 SGB IX erbracht, um den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

aa) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Dazu gehören insbesondere Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX). Diese werden gem. § 113 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 81 S. 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten „die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen“<sup>9</sup>.

Die Leistungen sind gem. § 113 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 81 S. 2 SGB IX insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache sowie Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Gem. § 113 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 81 S. 3 SGB IX umfassen die Leistungen auch die blindentechnische Grundausbildung. Unter diesen Leistungstatbestand kann bspw. ein Trainingsangebot eines spezialisierten Instituts für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung gefasst werden, in dem blinde oder sehbehinderte Menschen Fähigkeiten erwerben, die sie dabei unterstützen, ihren Alltag besser zu bewältigen.<sup>10</sup>

*Das Angebot des L e. V. könnte daher neben dem Hauptfokus auf der Teilhabe an Schulbildung auch eine Leistung zur Sozialen Teilhabe sein, namentlich eine Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, da die Kinder und Jugendlichen dort Strategien erlernen, um mit den besonderen Herausforderungen als Hörbeeinträchtigte in einer gut hörenden Umgebung den Alltag zu bewältigen.*

bb) Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 82 SGB IX)

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe gehören auch die Leistungen zur Förderung der Verständigung gem. § 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 82

<sup>9</sup> § 81 S. 1 SGB IX.

<sup>10</sup> Vgl. VG Lüneburg 23.3.2004 – 4 A 213/02; Fuchs ua/Fuchs SGB IX § 81 Rn. 8 (Fn. 8).

SGB IX). Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern, und umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und andere geeignete Kommunikationshilfen. Dazu gehört auch die Unterstützung durch Schriftdolmetscherinnen.<sup>11</sup> Das Tatbestandsmerkmal „aus besonderem Anlass“ weist darauf hin, dass es hier nicht um Kommunikationsbedarfe im alltäglichen Leben geht, sondern um punktuelle, anlassbezogene Bedarfe. Die Regelung ist im Lichte des Art. 30 Abs. 4 UN-BRK<sup>12</sup> nicht eng auszulegen. Da der Vergleichsmaßstab durch die kommunikativen Bedürfnisse gut hörender Menschen gebildet wird, sind keine strengen Anforderungen an den „besonderen Anlass“ zu stellen.<sup>13</sup>

*Die Teilnahme an einem Seminar des L e. V. dürfte nach diesem Maßstab ohne Weiteres einen „besonderen Anlass“ in diesem Sinne darstellen, sodass die Tochter einen Anspruch auf etwaige Kommunikationshilfen haben könnte, die erforderlich sind, um am Workshop teilzunehmen. Dieser Leistungsanspruch hätte praktische Bedeutung insbesondere dann, wenn es nicht gelingen sollte, die Workshop-Teilnahme als solche als Sozialleistung durchzusetzen. Gelingt dies, sind gem. § 82 S. 3 SGB IX i. V.m. § 17 Abs. 2 SGB I die Kosten für die Verwendung von Kommunikationshilfen „bei der Ausführung von Sozialleistungen“ ohnehin vom zuständigen Leistungsträger zu tragen.<sup>14</sup>*

### c) Schwierigkeiten bei Leistungen an Eltern

Die Leistungsberechtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht allein in der Person des Menschen mit Behinderung (s. dazu Kap. 2.1).

*Die gut hörenden Eltern sind daher nicht leistungsberechtigt. Es fragt sich deshalb, ob die Elternworkshops evtl. als Leistung der Eingliederungshilfe an die Tochter angesehen werden könnten.*

§ 4 Abs. 3 S. 2 SGB IX stellt für das gesamte Rehabilitationsrecht den Grundsatz auf, dass die „Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen“ werden. Es ist allerdings zweifelhaft, ob daraus spezifische Leistungsansprüche abgeleitet werden können. Die Regelung

<sup>11</sup> Fuchs ua/Fuchs SGB IX § 82 Rn. 9 (Fn. 8).

<sup>12</sup> „Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.“

<sup>13</sup> Vgl. Fuchs ua/Fuchs SGB IX § 82 Rn. 6 ff. (Fn. 8).

<sup>14</sup> Fuchs ua/Fuchs SGB IX § 82 Rn. 23 (Fn. 8).

wird primär mit Verfahrensrechten assoziiert, insbesondere mit der erforderlichen Einbeziehung der Eltern, „um die konkreten Bedürfnisse des Kindes zu ermitteln“<sup>15</sup>, sowie generell mit der Ausübung von Rechten nach dem SGB IX, namentlich des Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX) und des Rechts zur Beantragung eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX, s. dazu auch Kap. 4.3).<sup>16</sup>

*Die Verfahrenslosin muss insbesondere mit Blick auf die Finanzierung der Elternworkshops mit Widerständen des Trägers der Eingliederungshilfe rechnen. Zu den Möglichkeiten, die an die Eltern gerichteten Angebote u. U. als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu fassen, s. Abschnitt 6.*

## 3 Zuständigkeit und Verfahren in der Eingliederungshilfe

### 3.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesrecht. In den meisten Bundesländern sind für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung die kreisfreien Städte und die Landkreise sachlich zuständig.<sup>17</sup> Teilweise wird aber auch differenziert, sodass etwa für stationäre Leistungen und Leistungen in Kindertagesstätten die überörtlichen Träger zuständig sind,<sup>18</sup> teilweise auch generell die überörtlichen Träger.<sup>19</sup>

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 SGB IX. Maßgeblich ist, wo die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I) zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat.

### 3.2 Verfahren

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt es sich um Individualleistungen, die von den Leistungsberechtigten beantragt (§ 108 Abs. 1 SGB IX)

<sup>15</sup> Deinert ua/Veit Behindertenrecht, 3. Aufl. 2022, Elternschaft Rn. 69.

<sup>16</sup> Deinert ua/Bieritz-Harder Kinder mit Behinderungen Rn. 7 (Fn. 16).

<sup>17</sup> Vgl. etwa für Hessen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 HAG SGB IX (Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch).

<sup>18</sup> Vgl. für Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 2 AG SGB IX NRW (Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen).

<sup>19</sup> Vgl. für Bayern Art. 66d BayAGSG (Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).

und vom zuständigen Leistungsträger durch einen Bescheid im Einzelfall gewährt (§ 120 Abs. 2 SGB IX) werden müssen. Nach Eingang des Antrags hat der Träger der Eingliederungshilfe zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dazu ist der Bedarf im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens (§§ 117 ff. SGB IX) zu ermitteln. Daran soll seit 10.6.2021 bei minderjährigen Leistungsberechtigten das Jugendamt beratend teilnehmen, wenn die Personensorgeberechtigten zustimmen und die Teilnahme des Jugendamts zur Feststellung der Eingliederungshilfeleistungen erforderlich ist und das Verfahren nicht verzögert (§ 117 Abs. 6 SGB IX).

*Im Fallbeispiel wird nach der Antragstellung ein Gesamtplanverfahren eingeleitet werden. Die Verfahrenslotsin wird mit der Familie erörtern, ob sie die Teilnahme des Jugendamts wünscht. Diese könnte sinnvoll sein, um bereits frühzeitig Schnittstellen zum SGB VIII (s. dazu Kap. 6) auszuloten und ein „Zuständigkeits-Ping-Pong“ zu vermeiden.*

## 4 Leistungserbringungsrechtliche Voraussetzungen und Persönliches Budget

*Im Fallbeispiel hat der Träger der Eingliederungshilfe gegen die Kostenübernahme u. a. damit argumentiert, dass der L e. V. „kein zugelassener Leistungserbringer“ sei.*

Gem. § 123 Abs. 1 SGB IX dürfen grundsätzlich nur Leistungen vereinbarungsgebundener Leistungserbringer bewilligt werden (s. dazu Abschn. 4.1). Im Einzelfall kann davon aber abgewichen werden (s. dazu Abschn. 4.2). Zudem kommt als Alternative ein Persönliches Budget in Betracht (s. dazu Abschn. 4.3).

### 4.1 Grundsatz: Sachleistung nur mit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Der Träger der Eingliederungshilfe darf gem. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX Leistungen, die durch Dritte (Leistungserbringer/„freie Träger“) erbracht werden, grundsätzlich nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer besteht. Soweit es um Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte geht, gilt für diese Vereinbarungen die Sonderregelung des § 134 SGB IX. Erforderlich sind gem. § 134 Abs. 1 SGB IX schriftliche Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und

Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und über die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung). Die Mindestinhalte (wesentliche Leistungsmerkmale) der Leistungsvereinbarung benennt § 134 Abs. 2 SGB IX. Die für die Leistungsvereinbarung festgehaltenen wesentlichen Leistungsmerkmale bilden die Basis für die Vergütungsvereinbarung, in der gem. § 134 Abs. 3 SGB IX Pauschalen vereinbart werden.

*Wenn im Fallbeispiel zwischen dem L e. V. und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe keine entsprechenden Vereinbarungen bestehen, darf der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung grundsätzlich nicht gewähren. Allerdings besteht eine Ausnahmemöglichkeit (s. dazu Abschn. 4.2).*

#### 4.2 Ausnahme: Einzelvereinbarung

Bestehen keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, kann die Leistungsgewährung im Einzelfall dennoch auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung nach § 123 Abs. 5 SGB IX möglich sein. Voraussetzung ist, dass dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Das wird es i. d. R. erfordern, dass ein geeigneter vereinbarungsgebundener Leistungserbringer zur Deckung des festgestellten Bedarfs nicht vorhanden bzw. verfügbar ist.<sup>20</sup> Erforderlich ist weiter, dass der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot zu den wesentlichen Leistungsmerkmalen und zur Vergütung vorlegt, die nicht höher sein darf als bei vergleichbaren vereinbarungsgebundenen Angeboten. Schließlich muss sich der Leistungserbringer schriftlich zur Beachtung weiterer Grundsätze des Leistungserbringungsrechts verpflichten.

*Im Fallbeispiel käme eine Anwendung von § 123 Abs. 5 SGB IX in Betracht, wenn es kein vergleichbares vereinbarungsgebundenes Angebot gibt, das ebenso zur Bedarfsdeckung geeignet ist, und der L e. V. die weiteren genannten Voraussetzungen erfüllt.*

#### 4.3 Alternative: Persönliches Budget

Als Alternative zur Sachleistung können Leistungsberechtigte bei Leistungen zur Teilhabe auch von der Leistungsform des Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) Gebrauch machen. Dabei handelt es sich um eine Geldleistung, die Leistungsberechtigte auf Antrag anstelle einer Sachleistung erhalten, um ih-

<sup>20</sup> Vgl. Neumann ua/Winkler SGB IX, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 123 Rn. 17.

nen in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Ein Persönliches Budget ist auch bei einmaligen bzw. unregelmäßigen Leistungen und auch dann möglich, wenn daneben andere Leistungen als Sachleistung bezogen werden.<sup>21</sup> Im Fall des Persönlichen Budgets müssen die Leistungsberechtigten zusätzlich eine sog. Zielvereinbarung mit dem Leistungsträger abschließen, in der individuelle Förder- und Leistungsziele, Modalitäten zum Bedarfsdeckungsnachweis und zur Qualitätssicherung sowie zur Budgethöhe vereinbart werden (§ 29 Abs. 4 SGB IX). Nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Fachliteratur sind die Leistungsberechtigten dabei nicht auf Leistungserbringer beschränkt, die über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem Leistungsträger (s. Abschn. 4.1) verfügen.<sup>22</sup> Allerdings muss hier in der Praxis mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Budgets durch die Leistungsberechtigten und bei der Budgetbemessung gerechnet werden.<sup>23</sup>

*Im Fallbeispiel kommt auch die Ausführung als Persönliches Budget in Betracht. Allerdings muss die Verfahrenslosin mit Durchsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Budgethöhe rechnen, da keine Vergütungsvereinbarung besteht.*

## 5 Kostenbeteiligung in der Eingliederungshilfe

Ob für die Leistungen eine Kostenbeteiligung von den Eltern erhoben wird, hängt von der leistungsrechtlichen Zuordnung ab. Wenn und soweit es sich um Leistungen zur Teilhabe an schulischer Bildung nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX (s. Kap. 2 a) handelt, ist für die Fachleistungen ein Beitrag weder aus dem Einkommen (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) noch aus dem Vermögen (§ 140 Abs. 3 SGB IX) zu leisten.

*Im Beispielsfall käme bei einer Gewährung des Seminars als Leistung zur Teilhabe an schulischer Bildung eine Kostenbeteiligung allenfalls in Betracht, soweit es um die im Rahmen des Seminars geleistete Verpflegung geht (§ 142 Abs. 1 SGB IX).*

<sup>21</sup> Vgl. Fuchs ua/Fuchs SGB IX § 82 Rn. 15 f. (Fn. 8).

<sup>22</sup> BSG 11.5.2011 – B 5 R 54/10 R Rn. 29; 28.1.2021 – B 8 SO 9/19 R Rn. 30; Deinert ua/Welti Persönliches Budget Rn. 3 (Fn. 14); Schweigler SGB 2019, 661 (665 f.).

<sup>23</sup> Ausf. Schweigler SGB 2019, 661 (663 bis 666).

Wenn und soweit Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form der Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, s. dazu Abschn. 2.2 b und aa) gewährt und erbracht werden, kommt es für die Frage der Kostenbeteiligung darauf an, ob diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB IX dienen; in diesem Fall würde ein Kostenbeitrag nicht erhoben (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX, § 140 Abs. 3 SGB IX).

*Dies käme im Fallbeispiel allenfalls bei den Workshops für die älteren Jugendlichen im Hinblick auf den Übergang in Ausbildung oder Studium in Betracht. Allerdings handelt es sich bei der Zielgruppe der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB IX um Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2–6 SGB IX) (noch) nicht (wieder) in Betracht kommt.<sup>24</sup> Im Umkehrschluss kommt bei allen Jugendlichen, die eine Ausbildung auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt oder ein Studium anstreben, eine Kostenbeteiligung bei Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten infrage.*

Ob und in welcher Höhe im Einzelfall ein Beitrag aus Einkommen aufzubringen ist, hängt davon ab, wie hoch das Einkommen<sup>25</sup> der im Haushalt lebenden Eltern bzw. des im Haushalt lebenden Elternteils ist. Die maßgebliche Grenze des Brutto-Monatseinkommens (§ 136 Abs. 2, 5 SGB IX<sup>26</sup> i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB IV<sup>27</sup>), unterhalb derer ein Beitrag aus Einkommen nicht aufzubringen ist, beträgt derzeit (2023):

- wenn das Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird: 5.432 EUR,
- wenn das Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird: 5.092,50 EUR und
- wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wird: 4.583,25 EUR.

<sup>24</sup> Vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

<sup>25</sup> Als Einkommen gilt gem. § 135 Abs. 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Abs. 2 EStG (Bruttoeinkünfte) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.

<sup>26</sup> Nachfolgend wird von einer leistungsberechtigten minderjährigen Person pro Haushalt ausgegangen, die im Haushalt der Eltern lebt.

<sup>27</sup> Die Höhe der jew. aktuellen Bezugsgröße ergibt sich aus der jew. aktuellen Sozialversicherungsrechnungsgrößen-Verordnung.

Werden diese Einkommensgrenzen überschritten, ist gem. § 137 Abs. 2 SGB IX ein monatlicher Beitrag i. H. v. 2 % des Betrags aufzubringen, um den das Bruttoeinkommen die o. g. Grenze übersteigt.

*Die Regelung ist auf laufende Leistungen zugeschnitten, sodass sich die Frage stellt, wie der Beitrag im Fallbeispiel zu berechnen wäre, in dem es sich nicht um fortlaufende Leistungen handelt, sondern um punktuelle Seminare. Für einmalige Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, enthält § 138 Abs. 3 SGB IX die Regelung, dass höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrags einmalig aufzubringen ist. Evtl. wäre diese Regelung analog anzuwenden. Die Formulierung „höchstens“ eröffnet dem Träger der Eingliederungshilfe einen Ermessensspielraum, innerhalb dessen er die Höhe des Kostenbeitrags zu bestimmen hat.<sup>28</sup>*

## 6 Grenzbereiche zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Verfahrenslotsin wird bei der Unterstützung der jungen Menschen und Familien, die sich an sie wenden, immer wieder die Grenzen ihres Aufgabensbereichs auszuloten haben. Hier wird es darauf ankommen, die Arbeitsprozesse so auszugestalten, dass die Verfahrenslotsin einerseits ihre Kompetenzen nicht überschreitet, andererseits aber auch die betroffenen Familien nicht in einem Kompetenzvakuum „hängen bleiben“.

§ 10b Abs. 1 SGB VIII gibt dem Verfahrenslotsen auf, bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf *Eingliederungshilfe* – also Leistungen nach § 35a SGB VIII und nach §§ 99 ff. SGB IX – zu unterstützen, nicht aber bei anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zwar gilt (derzeit noch) der Vorrang der Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Allerdings kommt es dabei darauf an, um welche Bedarfe es konkret geht. Der Umstand allein, dass es um die Bearbeitung von Lebenslagen geht, die mit einer körperlichen,

<sup>28</sup> Fuchs ua/Rosenow SGB IX § 138 Rn. 21 (Fn. 8).

geistigen oder Sinnesbehinderung<sup>29</sup> im Zusammenhang stehen, ist noch kein Ausschlussgrund für mögliche Ansprüche nach dem SGB VIII.<sup>30</sup> Durch das KJSG wurde ausdrücklich an mehreren Stellen<sup>31</sup> im SGB VIII die Aufgabe der Jugendhilfe betont, die „spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ bei der gesamten Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gerade nicht „behinderungsblind“ in dem Sinne, dass Kinder und Jugendliche nur dann Zugang zu SGB VIII-Leistungen haben, wenn sie neben herkömmlich-typischen Jugendhilfebedarfen lediglich „zufällig“ auch eine Behinderung mitbringen. Vielmehr hat die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung behinderungsspezifische Ausprägungen jugendhilferechtlicher Bedarfslagen besonders zu berücksichtigen. Entscheidend für die Abgrenzung ist daher der Bedarf, der mit einer bestimmten Leistung nach deren konzeptioneller Ausrichtung adressiert wird.

*Im Fallbeispiel haben die Überlegungen zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gezeigt, dass es durchaus leistungsrechtliche Anknüpfungen gibt, dass aber insbesondere die Elternworkshops nicht ohne Weiteres als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu fassen sind, da die Eingliederungshilfe sich grundsätzlich nur an Menschen mit Behinderungen richtet. Aber auch hinsichtlich der Seminare für die Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung hängt die leistungsrechtliche Einordnung davon ab, wie die Bedarfe und die Ausrichtung der Seminare im Detail gelagert sind. In Betracht kommt u. U. auch eine Zuordnung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Denkbar wäre etwa die Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII), die Erziehungsberatung (§ 28 S. 1 SGB VIII), die Familienbildung und/oder die allge-*

<sup>29</sup> § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, der den Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX regelt, erstreckt sich nach seinem Wortlaut nicht ausdrücklich auf den Bereich der Sinnesbeeinträchtigungen, um den es im Fallbeispiel geht. Soweit ersichtlich, wird dies in Rechtsprechung und Fachliteratur nicht problematisiert. Nachdem durch das KJSG m. W. z. 10.6.2021 in § 7 Abs. 2 SGB VIII eine Definition des Begriffs „Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen“ i. S. d. SGB VIII aufgenommen wurde, die neben den körperlichen, seelischen und geistigen ausdrücklich auch die Sinnesbeeinträchtigungen beinhaltet, wird man kaum noch vertreten können, dass § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII so auszulegen sei, dass die Sinnesbeeinträchtigungen im Begriff der „körperlichen Behinderung“ in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII enthalten seien.

<sup>30</sup> Enger offenbar FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 10 Rn. 47.

<sup>31</sup> Vgl. § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII, § 8b Abs. 3 SGB VIII, § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, § 79a S. 2 SGB VIII, § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

*meine Familienberatung (§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII<sup>32</sup>).<sup>33</sup> Allerdings ist dafür die Verfahrenslotsin nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung nicht zuständig. Sie wird daher intern auszuloten haben, wer die Familie bezüglich etwaiger jugendhilferechtlicher Ansprüche berät und unterstützt.*

Es wird daher eine maßgebliche Gelingensbedingung und auch Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Verfahrenslotsen sein, zu gewährleisten, dass die betroffenen jungen Menschen und Familien auch dort Hilfe und Unterstützung erfahren, wo die Aufgabe des Verfahrenslotsen formal ihre Grenze findet. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist dann insbesondere § 10a Abs. 1 und 2 S. 2 SGB VIII, wonach das Jugendamt verpflichtet ist, junge Menschen und ihre Familien zur Wahrnehmung ihrer Rechte *nach dem SGB VIII* zu beraten und erforderlichenfalls bei der Antragstellung, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu unterstützen. Ob diese Aufgabe dann zusätzlich in der Hand des Verfahrenslotsen liegt oder bei einer anderen Stelle im Jugendamt, die dann aber eng mit dem Verfahrenslotsen verzahnt sein müsste, sollte im Rahmen der aktuellen Organisationsentscheidungen sorgfältig mitbedacht werden.

## 7 Fazit und Ausblick

Das Gesetz gibt den Verfahrenslotsen eine anspruchsvolle und sehr verantwortungsvolle Aufgabenbeschreibung auf den Weg. Sie müssen umfangreiche Kenntnisse nicht nur des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts der Eingliederungshilfe mitbringen, von denen im Rahmen des obigen Fallbeispiels nur einige wenige skizziert wurden. Das betrifft leistungsrechtliche, aber auch leistungserbringungsrechtliche Aspekte und Zusammenhänge.

Eine entscheidende Gelingensbedingung wird auch in der Ausgestaltung der Arbeitsprozesse liegen, die dann greifen, wenn die gesetzliche Aufgabe des Verfahrenslotsen, junge Menschen und Familien bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf *Eingliederungshilfe* zu unterstützen, ihre Grenze erreicht. Na-

<sup>32</sup> Bei allen Angeboten nach § 16 SGB VIII ist besonderen Belastungen durch besondere Angebote zu begegnen, soweit diese Umstände Auswirkungen auf die Erziehungssituation haben. Dies betrifft insbesondere Familien mit Kindern mit einer Behinderung, vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 16 Rn. 9.

<sup>33</sup> Auch hier würden sich leistungserbringungsrechtliche Fragen stellen, da der L e. V. offenbar bislang keine Vereinbarungen mit dem Jugendamt abgeschlossen hat. Mangels Teilhabeleistung kommt das Persönliche Budget hier nicht in Betracht.

mentlich, wenn sich im Zuge der Prüfung bzw. des Verfahrens ergibt, dass (auch) andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen, muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen auch dazu adäquat beraten und unterstützt und nicht einem Zuständigkeitsvakuum überlassen werden.



# Nachhaltigkeit als Grundlage der Begleitung und Unterstützung durch Verfahrensslots\*innen

*Patrick Werth*

Verfahrensslots\*innen sind mit dem 1.1.2024 durch die Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zu zentralen Akteur\*innen auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geworden. Bis zu einer rechtssicheren Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ‚für Alle‘ wird noch einige Zeit vergehen, mindestens bis zum 1.1.2028.

Bisher divergiert die Landschaft der Jugendhilfe stark: einige Kommunen setzen bereits ‚inklusive Ansätze‘ in der Praxis um, legen Zuständigkeiten für Leistungen und Hilfen im Rahmen der gegenwärtigen gesetzlichen Lage fest und haben Einzelvereinbarungen mit Leistungsträgern.

Der folgende Beitrag stellt den Versuch dar, Bedingungen für Nachhaltigkeit durch die Begleitungstätigkeit von Verfahrensslots\*innen zu skizzieren. Dazu werden Ansätze und Perspektiven der Heilpädagogik und der Sozialen Arbeit miteinander verbunden.

Ausgangspunkt sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Verfahrensslots\*innen und das sich daraus ableitende Aufgabenprofil in Anlehnung an Empfehlungen vom Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVkE) und dem evangelischen Erziehungshilfeverband (EREV) (vgl. BVkE/EREV 2023). Anhand theoretischer Implikationen von Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit wird das Konzept der Sozialraumorientierung als konzeptioneller Rahmen für die Begleitung und Unterstützung durch Verfahrensslots\*innen als mögliche Orientierungshilfe vorgestellt. Abschließend werden einige praktische und methodische Vorschläge zur Begleitung gemacht. Intention des Beitrags ist zu skizzieren, wie die Tätigkeit von Verfahrensslots\*innen langfristig bleibende Unterstützung für Familien, Minderjährige und die kommunale Infrastruktur der Jugendhilfe schaffen könnte.

## 1 Der Begriff Nachhaltigkeit im Kontext der Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen

Der Begriff Nachhaltigkeit erlebt in den letzten Jahren, insbesondere mit Blick auf die Klimakrise und notwendige strukturelle Transformationsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft, Hochkonjunktur. Für die Soziale Arbeit zeigt Schmidt auf, dass gerade Diskussionen um die Klimakrise und daraus resultierende sozial-ökologische und sozial-ökonomische Transformationsprozesse den Begriff Nachhaltigkeit stärker ins Zentrum pädagogischer Tätigkeit rücken (vgl. Schmidt 2023, S. 259 f.). Grundsätzlich wirft der Nachhaltigkeitsdiskurs in sozialen Tätigkeitsfeldern zahlreiche Fragen des Zusammenwirkens von Politik, Gesellschaft, Infrastruktur und Organisationen auf (vgl. Emanuel et al. 2023, S. 253 f.).

Sollen nun theoretische Implikationen der Nachhaltigkeitsdebatte auf die Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen übertragen werden, so braucht es eine Bestimmung von Nachhaltigkeit vom gesetzlichen Aufgabengebiet her hin zu spezifischen pädagogischen Kompetenzen der Begleitung und Unterstützung.

### 1.1 Das Aufgabenspektrum der Verfahrenslots\*innen – rechtliche Ausgangslage

Das konkrete Aufgabenspektrum, das durch § 10b SGB VIII definiert wird, unterteilt sich in zwei große Teilbereiche:

1. Die Unterstützung und Begleitung mit Blick auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige, Eltern, Sorge- und Erziehungsbererechtigte (vgl. §10b Abs. 1 SGB VIII).

Im engeren Sinne geht es hier um die Identifikation von individuellen Ressourcen und Bedarfen. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen aufgezeigt und für spezifische Bedarfe beantragt werden. Verfahrenslots\*innen begleiten dabei personenzentriert, also mit Blick auf den/die leistungsberechtigt\*e Minderjährige\*n. Darüber hinaus haben Eltern, Vormünder, Sorge- und Erziehungsberechtigte „... bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten“ (§ 10b Abs. 1 SGB VIII). Zu der personenzentrierten kommt also ergänzend eine systemische Perspektive hinzu.

2. Die strukturelle Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Prozess der Zusammenführung von Jugend- und Eingliederungshilfe (vgl. § 10b Abs. 2 SGB VIII).
3. Verfahrenslots\*innen haben den Auftrag, Berichte über die Erfahrungen der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und „besonders anderen Rehabilitationsträgern“ (§ 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) zu erstellen. Dieses Aufgabenspektrum beschreibt die Perspektive auf die Infrastruktur und Kooperationen mit anderen Organisationen und Diensten.

Zur genaueren Spezifizierung der Ziele, die Verfahrenslots\*innen inhaltlich verfolgen, muss die Aufgabe der Eingliederungshilfe hinzugezogen werden. Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, „[...] Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX). Spezifische inhaltliche Ziele der Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen lassen sich demnach konkreter benennen: Hinwirkung auf Selbstbestimmung, Befähigung zur Eigenverantwortung und Teilhabeförderung vor dem Hintergrund individueller Lebensvorstellungen.

Auch wenn festzuhalten ist, dass Verfahrenslots\*innen ausnahmslos für Leistungen der Eingliederungshilfe und nicht für andere Sozialleistungen zuständig sind (vgl. Stücker 2023, S. 170 f.), müssen ihnen Leistungen anderer Träger der Rehabilitation im Einzelfall bekannt sein, um passgenau zu flankierenden Hilfen der Eingliederungshilfe beraten zu können. Zudem sind sie Teil des Jugendhilfesystems und brauchen, über den Bereich der Rehabilitationsleistungen hinaus, Wissen über dessen Abläufe und Hilfsangebote (ebd., S. 171). In diesem Sinne kommt Verfahrenslots\*innen eine pädagogische ‚Brückenfunktion‘ zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe zu, insbesondere mit Blick auf die Verzahnung in übergreifenden (Hilfe- und Teilhabe-)Planverfahren und dem Ausbau familiennaher Hilfen (vgl. Kiessl/Werth 2023, S. 26 f.).

Orientiert an den o. g. Zielen bewegt sich die Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen im Schnittmengenbereich mehrerer Leistungs- und Hilfesysteme, die sich nicht nur rechtlich durch ein hohes Maß an Komplexität auszeichnen. Verfahrenslots\*innen stehen vor der Herausforderung, einerseits die Komplexität der Lebenswelt einzelner Menschen und Familiensysteme vor dem

Hintergrund heterogener Wünsche und Vorstellungen individueller Lebensführung zu erfassen und andererseits Komplexität für ihre Adressat\*innen zu verringern, indem sie *formale* und *pädagogische Unterstützung* leisten.

## 1.2 Nachhaltigkeit in Bezug auf das Aufgabenspektrum von Verfahrenslots\*innen – Aspekte der fachlichen und gesellschaftlichen Debatte

Entlang einer eher offenen, unverbundenen und wenig spezifischen theoretischen Diskussion können drei Ebenen angenommen werden, die Nachhaltigkeit im engeren Sinne beschreiben und innerhalb derer unterschiedliche Perspektiven eingenommen werden können: die Ebene der Gesellschaft und deren Sozialstruktur, die Ebene der Organisationen und sozialen Dienste, die Leistungen effizient und wirksam erbringen, und die Ebene des Einzelfalls, in der Hilfe zur Bewältigung langfristig wirken soll (vgl. Emanuel et al. 2023, S. 254).

Diese Ebenen und Fragen an das, was nachhaltig wirkt, können zur Orientierung mit Blick auf die Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen dienen.

Bereits vor gut einem Jahrzehnt verwies König aber auch auf den inflationären Gebrauch des Begriffs und nahm eine theoretische Differenzierung vor (vgl. König 2012, S. 27 f.). Am Beispiel der Jugendsozialarbeit benennt er drei Bedingungen von Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit, an die im Folgenden argumentativ angeknüpft wird (König 2012, S. 30; Hervorhebungen d. Verf.):

- „ganzheitlich, also die *Verantwortung des Individuums als Person* ernstnehmend
- lebensweltlich, also die *Umwelt und gerechte Teilhabe in ihr* mit einbeziehend
- langfristig, also *sinnvoll über das Tagesgeschäft hinaus*.“

Diese Bedingungen stehen nicht jeweils isoliert für sich, sondern verweisen stets wechselseitig aufeinander. Verantwortung des Individuums als Person ernstzunehmen meint, eigene Verantwortung als Fachkraft langfristig abgeben zu können. Personen sind unausweichlich Teil einer sozialen, materiellen und kulturellen Umwelt, in der sie Verantwortung übernehmen. Sinnhaftigkeit wiederum ist subjektiv: was für mich Sinn ergibt und für mich notwendig für ‚gerechte Teilhabe ist‘, unterscheidet sich von dem, was eine andere Person als sinnhaft versteht oder wo sie sich in ihrer Teilhabe eingeschränkt sieht.

Aus den Bedingungen, die König hier formuliert, lassen sich grundlegende Ansätze bzw. Konzepte für Begleitung ableiten.

Die erste Bedingung verweist auf die *ethischen Bedingungen der Begleitung*.

Verantwortung des Individuums ernstzunehmen bedeutet die Fähigkeit, Spannungsfelder und Ambivalenzen auszuhalten und diese als Teil der Begleitungsgestaltung reflexiv zu integrieren. Verfahrenslots\*innen stehen hier auch selbst in der Verantwortung, Spannungen oder Widersprüche zwischen eigenen pädagogischen Ansichten und den Wünschen der Adressat\*innen auszuhalten und sich auch die eigene Macht immer wieder ins Bewusstsein zu rufen. Verantwortung zugestehen bedeutet Machtabgabe der Fachkraft. Familien und auch von Behinderung betroffene Minderjährige sind als Expert\*innen in eigener Sache zu betrachten → *Partizipation*.

Die zweite Bedingung verlangt von Verfahrenslots\*innen eine analytische und kooperative Kompetenz: sie müssen in der Lage sein, lebensweltlich zu begleiten und die Lebenswelt von Menschen (verstanden als Vollzug des Alltags und dessen Bewältigung) zu analysieren und zu verstehen. Hier nehmen Verfahrenslots\*innen einen personenzentrierten und systemischen Blickwinkel ein: sie erkennen und arbeiten mit den Relationen zwischen ‚Fall und Feld‘ (Röh/Meins 2021, S. 47 ff.). Sie analysieren individuelle Bedarfe und Bedürfnisse mit Blick auf verfügbare oder noch erschließbare Ressourcen im Alltag der Adressat\*innen, um deren Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Die Zusammenarbeit zwischen Adressat\*innen und Verfahrenslots\*innen versteht sich als Koproduktionsprozess → *Sozialraumorientierung*.

Die dritte Bedingung verweist auf die methodische Kompetenz bzw. das methodische Know-how der Fachkraft, durch welches sie ihre Adressat\*innen dazu befähigen, sich selbst zu helfen und sich dadurch langfristig unabhängig von der Begleitung durch Verfahrenslots\*innen zu machen → *Empowerment*.

Anknüpfend an die hier vorgeschlagenen Aspekte nachhaltiger Tätigkeit geht es bei Verfahrenslots\*innen also um die pragmatische Frage: Was ist das Bleibende der Tätigkeit für die Adressat\*innen und was wird für künftige Situationen nutzbar?

## 2 Sozialraumorientierung als Konzept nachhaltiger Begleitung zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe

Das Konzept der Sozialraumorientierung bietet einen möglichen Rahmen bei der Verwirklichung von bleibender Unterstützung. Das Konzept berücksichtigt sozio-kulturelle und ökonomische Perspektiven des Alltags der Adressat\*innen miteinander und bezieht die o. g. Bedingungen für nachhaltige Tätigkeit mit ein.

Die folgenden Impulse orientieren sich an den Handlungsprinzipien von Röh und Meins, die das Konzept der Sozialraumorientierung für die Eingliederungshilfe spezifiziert haben und dabei die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fokussieren (vgl. Röh/Meins 2021, S. 7 f.). Aus der Perspektive der Sozialraumorientierung suchen Verfahrenslots\*innen nach Wegen, die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsräume von Adressat\*innen zu erweitern und wirken auf eine teilhabeförderliche Transformation der sozialen Infrastruktur hin.

### Ressourcenorientierung und Partizipation

Die Verfügbarkeit von persönlichen (emotional, psychischen, physischen) und Umweltressourcen (Beziehungsressourcen, soziale Integration etc.) sind Grundlagen für die eigene Handlungsfähigkeit (vgl. Röh/Meins 2021, S. 24 f.). Verfahrenslots\*innen erfassen vorhandene und möglicherweise noch zu erschließende Ressourcen. Sie prüfen Möglichkeiten der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von teilhabeförderlichen Ressourcen der Umwelt (z. B. für die Bewältigung des Alltags, elterlicher Entlastung, Zugang zum öffentlichen und kulturellen Leben etc.) und entwickeln gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und Sorgeberechtigten, wie Umweltressourcen durch Leistungen der Eingliederungshilfe und dem Einsatz persönlicher Ressourcen erschlossen werden können.

### Der Aspekt der Aneignung

Für die Begleitung ist weiter zentral, welche Möglichkeiten zur *Aneignung und Gestaltung* Menschen zur Verfügung stehen und welche Möglichkeiten zur Bildung bereitgestellt werden (vgl. Röh/Meins 2021, S. 26–28). Bildung wird hier nicht im engeren Sinne ‚schulischer Bildung‘ verstanden, sondern als Prozess des Lernens und der Herstellung von Zugängen zu Themen und Wissen verstanden. Diese müssen didaktisch-methodisch derart gestaltet sein, dass sie subjektiv sinnhaft sind und ein barrierefreier Zugang ermöglicht

wird. Informationen zu Leistungen, Anbietern und auch rechtlichen Rahmenbedingungen müssen durch Verfahrenslots\*innen so vermittelt werden, dass Minderjährige, Eltern und Sorgeberechtigte diese verstehen. Gleichzeitig berücksichtigen sie dabei die subjektive Sinngebung (Was wünsche ich mir? Was möchte ich für mich/für mein Kind erreichen?) und die individuellen Aneignungsmöglichkeiten (Wie lerne ich gut? Wie eigne ich mir Prozesse und Strukturen kommunaler und übergreifender Hilfen an?), auch bei bestehenden Beeinträchtigungen. Dies erfordert entsprechende und spezifische didaktische Kompetenzen.

### **Empowerment**

Grundsätzlich muss die Begleitung durch Verfahrenslots\*innen langfristig zur Unabhängigkeit und größtmöglichen Selbstständigkeit der Adressat\*innen führen. Dies wiederum setzt voraus, dass Fachkräfte in der Lage sind, Macht (im Sinne von Wissen und Können) an ihre Adressat\*innen abzugeben und sie als Gestalter\*innen in den Begleitungsprozess einbeziehen. Ziel der Begleitung ist demnach *die Hilfe zur Selbsthilfe*.

### **Netzwerkorientierung**

Akteur\*innen in Netzwerken können den Zugang zu wichtigen Ressourcen (z.B. Unterstützungsangebote im kommunalen Nahraum, Freizeitangebote etc.) sicherstellen. Ferner stellen soziale Beziehungen und der Einbezug in stabiles soziales Netzwerk wichtige persönliche Ressourcen für die eigene Handlungsfähigkeit dar (vgl. Röh/Meins 2021, S. 33–39).

Für Verfahrenslots\*innen wird in ihrer Begleitungstätigkeit die Kompetenz relevant, gemeinsam mit Minderjährigen, Eltern und Sorgeberechtigten solche Netzwerke zu erschließen. Neben der professionellen Angebotsstruktur zählen hierzu auch private Kontakte, die Familien, Eltern und Sorgeberechtigte im Alltag unterstützen können. Beispielweise zivilgesellschaftliche Hilfen, aber auch Nachbarschaften und Selbsthilfegruppen, die besonders für Eltern wertvolle soziale Ressourcen sind (vgl. Eckert 2012, S. 78–80). Aufseiten professioneller Akteur\*innen muss auf Leistungsangebote hingewiesen und auf Kooperationsstrukturen (Verzahnung von Jugendämtern und Dienstleistern der Eingliederungshilfe) hingewirkt werden.

## 3 Bleibendes schaffen durch Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen

Nachdem nun konzeptionelle und rechtliche Anforderungen benannt wurden, werden konkrete praktische und methodische Vorschläge zur Tätigkeit von Verfahrenslots\*innen gemacht. Da Fragen von Nachhaltigkeit die Wechselwirkung von Gesellschaft, Institution und persönlicher Interaktion berücksichtigen müssen, werden die möglichen Wirkbereiche auf Ebene des Einzelfalls und auf Ebene der Institution Jugendamt betrachtet, um abschließend politische Implikationen für eine inklusive Jugendhilfe zu geben. Dazu werden praktische und methodische Vorschläge gemacht, die natürlich nicht abschließend sind und ergänzt werden müssen.

### 3.1 Auf Ebene des Einzelfalls – Was ist das Bleibende für Minderjährige, Eltern und Sorgeberechtigte?

Zentraler Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe aber auch der Eingliederungshilfe ist die Ermöglichung von Teilhabe. Teilhabe versteht sich nicht als ein passiver Prozess, sondern setzt auf den aktiven, partizipativen und gestalterischen Einbezug von Menschen im Rahmen ihrer individuellen Ressourcen und Bedarfe. Als ‚Einzelfall‘ wird hier demnach nicht ein Mensch (Minderjährige, Eltern usw.) als Objekt pädagogischer oder unterstützender Tätigkeit verstanden, sondern der *Prozess der individuellen Begleitung* unter Einbezug subjektiver Interessen, Wünsche und Vorstellung der Adressat\*innen.

Der Prozess der Begleitung erfolgt partizipativ, d.h. in Rückkopplung mit den Adressat\*innen, methodisch durch ihren aktiven Einbezug in interdependenten Beziehungen und mit ihnen als *Koproduzent\*innen der Begleitung*. Idealerweise werden dazu konkrete Absprachen in einem gemeinsamen Plan dokumentiert, die die Wünsche der Minderjährigen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten in den Mittelpunkt stellen.

Konkret kann eine Analyse des Sozialraums durch lebensweltorientierte Sozialraumbegutungen organisiert werden, die sich an Fragestellungen zur sozialen Teilhabe von Minderjährigen orientieren (vgl. Röh/Meins 2021, S. 85–90).

Methodisch bieten hier die Persönliche Zukunftsplanung (PZP) und die Bio-Graphiearbeit gute Ansatzpunkte, auch zur Vorbereitung bei der Stellung von

Anträgen oder der Begleitung bei der Bedarfserhebung gem. § 35a SGB VIII oder gem. § 117 SGB IX.

Die Relevanz für Unterstützungsbedarfe beim Zugang zu Leistungen untermauert auch eine Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Eltern von Kindern mit Behinderungen fühlen sich durch behördliche Strukturen und Verwaltungsvorgänge stark belastet.

In der quantitativen Erhebung (n= 2572 befragte Personen) gaben 59 % der befragten Eltern als Merkmal für große Unzufriedenheit die Antragsstellung als Grund an: „Mehr als die Hälfte der Eltern sieht sich bei Ämtern und Behörden als Bittsteller“ (BMAS 2022, S. 105). Die Ermittlung von spezifischen Zielen möglicher Teilhabeleistungen und die Begleitung bei der Bedarfsfeststellung werden einen großen Teil der Tätigkeit von verfahrenslots\*innen ausmachen.

Für Eltern und Sorgeberechtigte werden Verfahrenslots\*innen in jedem Falle zu ‚Verwaltungslots\*innen‘ in den Hilfesystemen, weshalb sie Fachwissen über Verfahrensabläufe die Logik der Eingliederungshilfe benötigen. Dieses Wissen müssen sie jedoch im Sinne nachhaltiger Tätigkeit nicht nur im Einzelfall anwenden, sondern explizit und in einer für ihre Adressat\*innen verständlichen Form zur Verfügung stellen.

Konkretisiert für die Praxis der Verfahrenslots\*innen bedeutet das, dass sie in der Lage sein müssen, Informationen und Wissen (z. B. über mögliche Leistungen, Leistungserbringende und notwendige Formalia) auch mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen didaktisch vermitteln zu können.

Hier wird auch das Konzept der Unterstützten Kommunikation relevant. Bedarfe im Bereich Übersetzungshilfe/Sprachmittlung, aber auch beim Zugang zu rechtlichen Informationen zeigen exemplarisch auch Ergebnisse der Befragung InklUBE (vgl. Metzner et al. 2024, S. 137f.).

### **3.2 Auf Ebene der Planung und Organisation von Jugendhilfe – was ist das Bleibende auf organisationaler und institutioneller Ebene?**

Ab 2028 soll die dritte Stufe des KJSG in Kraft treten, die dafür sorgt, dass Kinder- und Jugendliche mit s.g. ‚wesentlich körperlichen‘ und ‚wesentlich geistigen‘ Behinderungen gem. § 1 und § 2 EinglHV ebenfalls Hilfen nach

dem SGB VIII in Anspruch nehmen können. Eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern mit und ohne Beeinträchtigungen erfordert eine Veränderung der jeweils eigenen Systemlogik von Jugend- und Eingliederungshilfe sowie derer Angebote in Kommunen, ja, eine grundlegende Veränderung beider Hilfesysteme und ihrer jeweiligen Infrastruktur. Auf dieser Ebene geht es konkret um die Gestaltung und Planung einer Kommune und ihrer sozialen Dienstleistungs- und Infrastruktur.

Angebotsstrukturen für Menschen mit Beeinträchtigungen erfordern eine entsprechende Planung der baulichen und sozialen Infrastruktur, mit Blick auf den Abbau von bestehenden Barrieren. Dazu gehört vor allem die Analyse kommunaler Angebote, deren Zugänglichkeit und der Aufbau von Kooperationen innerhalb von professionellen Netzwerken, die auch systemübergreifend implementiert werden.

Die erforderliche Kernkompetenz der Verfahrenslots\*innen auf kommunaler Ebene und im sozialen Nahraum wird darin liegen, Kooperationsnetzwerke zu erweitern und infrastrukturelle Ressourcen zu erschließen. Sie werden hier im Sinne der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) wichtige Funktionen bei der (kritischen) Analyse der Infrastruktur übernehmen (vgl. Rohrman 2023, S. 67 f; Werth 2023, S. 139–142).

Speziell für Angebote und Dienstleistungen für Minderjährige, die bisher nicht zu den Adressat\*innen der Jugendämter gem. § 35a SGB VIII gehören, können Verfahrenslots\*innen wertvolle Informationen liefern.

Sie können durch ihre Erfahrungen den Jugendämtern bezüglich vorhandener und ggf. zu erweiternder Infrastruktur bezüglich der Jugendhilfeplanung zuspieren. Demnach kommt Verfahrenslots\*innen auf Ebene der Institutionen und Organisationen eine Schlüsselrolle im *Wissens- und Qualitätsmanagement* zu.

Hierzu müssen standardisierte Verfahren der Datengewinnung und Evaluation in Jugendämtern entwickelt werden. Die Erfahrungen auf Einzelfallebene müssen systematisch erhoben und regelmäßig evaluiert werden. Leitende Fragen können hier sein:

- Welche Aussagen können über die Verteilung (örtlich und nach diagnostischen Kriterien) von Leistungsberechtigten gemacht werden?
- Welche Leistungen der Eingliederungshilfe werden mit welchen Zielen erbracht?

- Welche Angebote und Leistungen werden von den Adressat\*innen in Anspruch genommen und woran kann eine Inanspruchnahme scheitern?
- Welche (baulichen und sozialen) Barrieren lassen sich mit Blick auf spezifische Leistungsberechtigte identifizieren?
- Wie können vorhandene Angebote und Dienstleistungen in einer Kommune inklusiv zugänglich gemacht werden und welche ggf. neuen Angebote braucht es?

Die gesammelten Informationen müssen für Hilfeplaner\*innen und Verfahrenslots\*innen zentral im Jugendamt zugänglich gemacht werden. Dadurch kann in neuen Einzelfällen auf bereits vorhandene Erfahrungen, bestehende Kooperationen oder ganz konkrete Adressen und Übersichten für bestimmte Leistungen zurückgegriffen werden, was Arbeitszeit erspart und eine effizientere Nutzung personaler und zeitlicher Ressourcen ermöglichen kann. Idealerweise beginnen Jugendämter bereits jetzt mit der Erhebung von Informationen und der systematischen Dokumentation von Erfahrungen aus vergangenen Hilfeverläufen.

Bereits jetzt verfügen viele Jugendämter über gute Kooperationsnetzwerke zu Dienstleistern aus der Eingliederungshilfe im Leistungsspektrum des § 35a SGB VIII. Eine Sammlung von Informationen zu weiteren Angeboten dieser Dienstleister, z.B. für Minderjährige mit kognitiven, motorischen und komplexen Beeinträchtigungen, sollte bereits jetzt erfolgen und für die Jugendämter verfügbar gemacht werden. Bereits jetzt sollten Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe abseits der leistungsrechtlichen Trennung aufeinander bezogen sein (vgl. Kiessl/Werth 2023, S. 26).

### 3.3 Auf Ebene von Politik und Gesellschaft

Auf Ebene der Politik und Gesellschaft nehmen Verfahrenslots\*innen indirekt Einfluss, indem Evaluationen ihrer Erfahrungen an politische Entscheidungsträger\*innen weitergegeben werden. Hier sind in besonderem Maße die Jugendämter und mit ihnen zusammen die Verbände der Eingliederungshilfe aufgefordert, sich innerhalb kommunaler Planungsprozesse politisch zu engagieren und die Interessen ihrer Adressat\*innen als deren Repräsentant\*innen zu vertreten. Speziell der Blick auf (soziale und bauliche) Barrieren und deren Abbau ist hier übergreifend zu fokussieren.

Der sozialgesellschaftliche Beitrag von Verfahrenslots\*innen wird die Unterstützung bei der Schaffung von inklusiven Begegnungsräumen und Partizipa-

tionsmöglichkeiten für Minderjährige mit Beeinträchtigungen und ihre Familien sein. Gesellschaftliche und soziale Mechanismen von Inklusion und Exklusion sind in der Fachliteratur, auch in den anderen Bänden dieser Reihe, ausführlich beschrieben worden. Auch mit Blick auf den Umfang dieses Beitrags kann hier nur ein resümierender Hinweis erfolgen: Je größer die soziale Einbindung und Beteiligung von Minderjährigen mit Beeinträchtigung und ihren Familien, je selbstverständlicher deren Präsenz im Sozialraum, desto geringer die Notwendigkeit der Schaffung von immer neuen, individuellen Sonderstrukturen. Trotzdem erfordert die langfristige soziale und infrastrukturelle Transformation hin zu einer ‚inkluisiven Kommune‘ finanzielle Investitionen der Politik. Verfahrenslots\*innen können wichtige Informationen dazu geben, wie und an welchen Stellen diese Investitionen langfristige – also bleibende – Verbesserungen für die soziale Teilhabe und Handlungsfähigkeit ihrer Adressat\*innen haben. Idealerweise arbeiten Verfahrenslots\*innen in interdisziplinären Teams (vgl. Stücker 2023, S. 171), weshalb der politische Auftrag auch die Veränderung des Fachkräftegebots bzw. dessen Öffnung für andere Berufsgruppen umfassen muss. Speziell seien hier Heilpädagog\*innen mit ihrem didaktisch-methodischen und rechtlichen Fachwissen als bereichernde Fachkräfte benannt.

## 4 Abschließende Gedanken und Ausblick

Verfahrenslots\*innen werden nicht nur für den Zeitraum bis zur Umsetzung der 3. Stufe des KJSG eine wichtige Rolle mit Blick auf eine inklusive Ausgestaltung der Jugendhilfe spielen. Sie werden auch darüber hinaus langfristig wichtige Beratungsinstanzen, deren Fachwissen und Tätigkeit für Jugendämter, speziell den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), eine Bereicherung sein wird. Dies gilt speziell für inklusive/integrierte (Hilfe-)Planungsprozesse (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) auf kommunaler Ebene und Einzel-fallebene. Wie genau diese Begleitung aussehen kann, um nachhaltig zu sein, wurde in diesem Beitrag in Ansätzen skizziert. Differenziertere Überlegungen können jedoch erst dann angestellt werden, wenn seitens des Gesetzgebers ein erster Entwurf zur Ausführung und Gestaltung von Leistungen (§ 10 Abs. 4 SGB VIII-neu) vorliegt.

Abschließend bleibt hier noch der dringende Hinweis, dass auch Nachhaltigkeit in sozialen Tätigkeitsfeldern finanzielle Investitionen erforderlich machen. Verfahrenslots\*innen können als eine Berufsgruppe für die Kinder- und Jugendhilfe aufzeigen, wo diese Investitionen langfristig effektiv und für

künftige Belange Minderjähriger mit Beeinträchtigung und deren Familien effizient sind, ohne dabei zu kommunalen Einsparhelfer\*innen degradiert zu werden. Bis zu einer inklusiven Jugendhilfeeinfrastruktur wird es noch ein weiter Weg sein. Aber bereits jetzt steht durch Verfahrenslots\*innen eine Instanz zur Verfügung, die diesen Weg nachhaltig vorbereiten und flankieren kann.

## Literatur

- Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V./Evangelischer Erziehungshilfeverband (BVKE/EREV) (2023): Wegweiser Verfahrenslots\*innen. [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Curriculum\\_Wegweiser\\_final\\_19122023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Curriculum_Wegweiser_final_19122023.pdf) (Abruf 20.2.2024).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2022): Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. Berlin. [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PuS\\_blikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarf-inklusionshuerden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PuS_blikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarf-inklusionshuerden.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf 20.2.2024).
- Eckert, A. (2012): Familie und Behinderung – Studien zur Lebenssituation von Familien mit einem behinderten Kind. 2. Aufl., Hamburg.
- Emanuel, M./Graßhoff, G./Kloman, V./Weinhardt, M. (2023): Vom Triple zum Quadruplemandat? – Nachhaltigkeit als theoretischer Zugang der Sozialen Arbeit. In: Sozial Extra – Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit. 47. Jg. Heft 5. Wiesbaden, S. 253–258.
- Kiessl, H./Werth, P. (2023): Heilpädagogisches Know-How auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. In: Heilpaedagogik.de – Menschen. Themen. Haltung. 38. Jg. Heft 3. Berlin, S. 24–28.
- König, J. (2012): Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit – Konzeptionelle, praktische und empirische Implikationen aus pädagogischer Sicht am Beispiel der Jugendsozialarbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege – Person – Milieu – Sozialraum. 159 Jg. Heft 1. Baden-Baden, S. 27–32.
- Metzner, K./Kieslinger, D./Owsianowski, J./Rück, F./Schroer, W. (2024): InkuBE – Inklusionserfahrungen, -wünsche und Bedarfe von Eltern in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (2024): Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis. Freiburg i. B., S. 131–153.
- Rohrmann, A. (2023): Von der Behindertenhilfeplanung zu einer Inklusionsplanung – Konzeptionelle Reflektionen. In: Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv – Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover, S. 60–77.

- Röh, D./Meins, A. (2021): Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe. München.
- Schmidt, M. (2023): Nachhaltigkeit und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit – Ein unvollständiger Einblick. In: Sozial Extra – Nachhaltigkeit und Soziale Arbeit. 47. Jg. Heft 5. Wiesbaden, S. 259–263.
- Stücker, U. (2023): § 10b Verfahrenslotse. In: Möller, W. (Hg.): Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl., Köln. S. 167–172.
- Werth, P. (2023): Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im Kontext der Jugendhilfeplanung. In: Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv – Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover, S. 130–146.

# Organisationsentwicklung unter Vorbehalt

## Der Verfahrenslotse als Ausgangspunkt und Unterstützer von Organisationsentwicklungsprozessen im Jugendamt

*Christian Lüders*

### Zusammenfassung

Die seit dem 1.1.2024 verpflichtende Einführung des Verfahrensloten (§ 10b SGB VIII) stellt die Jugendämter vor grundlegende organisatorische Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird in dem Beitrag die These verfolgt, dass die Implementierung des Verfahrensloten zugleich einen Auftakt für einen Organisationsentwicklungsprozess im Jugendamt in Richtung inklusive Lösung darstellt, wie auch der Verfahrenslotse einen wichtigen unterstützenden Akteur bei diesen Veränderungsprozessen darstellt. Allerdings können die organisationalen Veränderungen in den Ämtern derzeit nur unter Vorbehalt auf den Weg gebracht werden, weil wesentliche Konkrektionen und Regelungen der dritten Stufe des Gesetzgebungsprozesses noch nicht bekannt sind und deshalb viele mittelfristige Detailfragen derzeit noch nicht beantwortet werden können. Der Beitrag begreift die vermutlich anstehende Verwaltungsreform vorrangig als Organisationsentwicklung und plädiert dafür, sich zukünftig generell und im konkreten Fall stärker mit den Konzepten, Ansätzen, Bedingungen und Erfahrungen von Organisationsentwicklungsprozessen vor allem in den Jugendämtern zu befassen.

### Organisationsentwicklung im Jugendamt

Im Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten. Ein nicht unerheblicher Teil der neuen Vorgaben verankert nicht nur Inklusion als einen verbindlichen Fachstandard der Kinder- und Jugendhilfe, sondern bereitet auch der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene für alle Kinder- und Jugendlichen – und d.h., auch unabhängig von der Art ihrer Behinderungen – den Weg. Ein wichtiger Schritt hierzu – gerne auch als zweite Stufe bezeichnet – war am

1.1.2024 die verbindliche Einführung des sog. Verfahrenslotsen (vgl. § 10b SGB VIII).<sup>1</sup>

Dabei wurde dem Verfahrenslotsen eine doppelte Aufgabe überschrieben. Auf der einen Seite sollen Verfahrenslotsen „bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung“ von Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b, Abs. 1, S. 1 SGB VIII) unterstützen und begleiten. Ausdrücklich sollen sie auf „die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken“ (§ 10b, Abs. 1, S. 2 SGB VIII). Zugutekommen sollen diese Unterstützung und Begleitung „jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre[n] Mütter[n], Väter[n], Personensorge- und Erziehungsberechtigten“ (ebd.). Das Gesetz sieht dabei vor, dass „diese Leistung [...] durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht [wird]“ (§ 10b, Abs. 1, S. 3 SGB VIII). Es geht also zunächst um eine rechtskreisübergreifende Unterstützung und Begleitung im Einzelfall mit dem Ziel der Inanspruchnahme von Rechten.

Zugleich soll der Verfahrenslosote „den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit [unterstützen]. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern“ (§ 10b, Abs. 2 SGB VIII). Es ist offensichtlich, dass in diesem zweiten Abschnitt des Gesetzes eine gänzlich andere Aufgabe formuliert wird, nämlich die Unterstützung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Weg zur sog. „inkluisiven Lösung“.<sup>2</sup> In der Gesetzesbegründung wird dementsprechend von der „Unterstützung des Transformationsprozesses der

1 Wenn im Folgenden von dem Verfahrenslotsen die Rede ist, dann ist damit das Institut gemeint, also keine konkrete Person. Je nach Größe des Jugendamtsbezirkes bzw. des Zuständigkeitsbereiches und der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben wird es sich bei dem Institut um eine oder mehrere Personen, also ggf. um ein Team, handeln.

2 Der Begriff der „inkluisiven Lösung“, der mittlerweile die Formel „große Lösung“ (vgl. hierzu z. B. Fegeert 2014) abgelöst hat, wird derzeit als allgemeine Zielvorstellung für die dritte Stufe der Gesetzgebung verwendet, die nach derzeitigem Stand bis Mitte 2025 über die Bühne gehen soll. Angestrebt wird dabei die zuvor beschriebene Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen, ggf. auch jungen Erwachsenen, auf der örtlichen Ebene unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Verständlich wird der dabei verwendete Begriff der Lösung, wenn man sich vor Augen hält, in Bezug auf was das Gesetz eine Lösung darstellt. Die Antwort hierauf kann nur lauten: auf die Frage der behördlichen Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen. Zugleich wird das Gesetz in der Folge abschbar keine Lösung sein, sondern erst einmal in der Fachpraxis und der Verwaltung vielfältige neue Herausforderungen zeitigen. Vor diesem Hintergrund wird der Formulierung „inkluisive Lösung“ mit einer gewissen Reserviertheit begegnet.

öffentlichen Jugendhilfe“ (Deutscher Bundestag 2021, S. 80) gesprochen. Aus der Sicht des Gesetzgebers werde durch die Implementierung des Verfahrenslotzens „die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. „Inklusiven Lösung“ herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt“ (Deutscher Bundestag 2021, S. 79).

Der damit in den Blick genommene Transformationsprozess der öffentlichen Jugendhilfe beinhaltet eine Vielzahl von Herausforderungen, die in der Gänze derzeit – im März 2024 – noch gar nicht vollständig absehbar sind, weil die konkreten gesetzlichen Vorgaben noch nicht bekannt sind. Eine dieser Herausforderungen, so viel ist absehbar, wird die organisatorische Weiterentwicklung des Jugendamtes sein – und zwar in seiner gegenwärtigen zweigliedrigen Verfasstheit als Amt und Jugendhilfeausschuss. Mit anderen Worten: Es geht um Organisationsentwicklung, und der Absatz 2 des § 10b SGB VIII indiziert, dass es dabei nicht um eine Aufgabe handelt, die erst nach Vorlage des Gesetzentwurfes in den nächsten Jahren auf der Tagesordnung steht, sondern schon jetzt. Der Verfahrenslotse wird als zweite Stufe eines Prozesses begriffen, auf der die ersten Schritte von Organisationsentwicklungs- bzw. Transformationsaufgaben bewältigt werden müssen in Richtung der angestrebten „inkluisiven Lösung“.<sup>3</sup>

## Der Verfahrenslotse im Jugendamt

Im Gesetz wird geregelt, dass die Leistungen des Verfahrenslotzen „durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht“ werden (§ 10b, Abs. 1 SGB VIII). Das muss nicht unbedingt das Jugendamt sein (vgl. BAG LJÄ 2022, S. 21); in den allermeisten Fällen dürfte aber das Jugendamt die Organisation sein, an dem der Verfahrenslotse angesiedelt wird, wie dies auch

<sup>3</sup> Was dies für die Implementierung und die Aufgabenerfüllung des Verfahrenslotzen bedeutet, war Gegenstand eines Modellprogrammes in Bayern, das in der Zeit von 1.10.2022 bis zum 31.12.2023 an zehn Modellstandorten umgesetzt wurde. Ziel des Modellprogrammes war es, vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung erste Erfahrungen (z. B. hinsichtlich der Ansiedlung im Jugendamt, möglicher Kooperationsmodelle zwischen mehreren Jugendämtern, des Kompetenzprofils der Fachkräfte, der Zuschnitte der Aufgaben und des Stellenumfanges) zu sammeln, um 2024 entsprechende Empfehlungen vorlegen zu können. Möglich wurde dies durch eine Finanzierung aus Mitteln des bayerischen Landtages und mit Unterstützung des bayerischen Sozialministeriums. Angesiedelt war das Projekt beim Landesjugendamt Bayern; koordiniert und begleitet wurde das Modellprogramm durch das Bayerische Landesjugendamt. (vgl. auch Bayerisches Landesjugendamt o. J.). J. Leimbeck, die die Aufgabe der Programmbegleitung übernahm, danke ich herzlich, dass sie mir frühzeitig wichtige Ergebnisse zur Verfügung stellte (vgl. hierzu auch den Beitrag von J. Leimbeck (2024, i. d. Bd.); Leimbeck/Fingerhut 2023; ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2024).

die Begründung des Gesetzes – „eine Fachkraft im Jugendamt“ – nahelegt (vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 79).<sup>4</sup> Zugleich macht der Gesetzgeber – und kann dies auch nicht – mit einer Ausnahme keine Vorgaben, wo konkret im Jugendamt die Ansiedelung erfolgen soll. Die Ausnahme ergibt sich aus der gesetzlichen Formulierung, dass „der Verfahrenslotse die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe *unabhängig* unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken [soll]“ (§ 10b, Abs. 1 S. 2 SGB VIII; Hervorhebung C.L.). Um Rollenkonflikte zu verhindern und dem Anspruch der Unabhängigkeit so weit als möglich gerecht zu werden, wäre also eine Ansiedelung zumindest der einzelfallbezogenen Beratungsaufgaben in einem leistungswährenden Bereich des Jugendamtes – also z. B. beim ASD – zu vermeiden.<sup>5</sup>

Trotzdem bleiben danach immer noch eine Reihe von Möglichkeiten, den Verfahrenslotsen im Jugendamt zu verankern, was nicht unbedingt dadurch vereinfacht wird, dass der Verfahrenslotse zwei sehr unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hat, mit denen unterschiedliche Adressat\*innengruppen verknüpft sind.<sup>6</sup> Versucht man die bisher bekannt gewordenen Möglichkeiten zu bündeln, kristallisieren sich vier Schwerpunkte heraus:

- Stabsstelle bei der Leitung oder einer Abteilungsleitung,
- Stabsstelle bei einem Sachgebiet oder einer Bereichsleitung,
- Ansiedelung bei der Jugendhilfeplanung,
- Ansiedelung bei einem Fachdienst.

Es sind sicherlich noch weitere Varianten vorstellbar.<sup>7</sup> Folgt man der BAG LJÄ, sollten, „um die Unabhängigkeit der Leistungserbringung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII sicherzustellen, aber auch die neutrale Betrachtung des Zusammenwirkens der verschiedenen Stellen im Prozess der Eingliederungshil-

4 Der immerhin denkbare Fall der Ansiedelung des Verfahrenslotsen außerhalb des Jugendamtes in der Kommunalverwaltung wird im Folgenden nicht weiter diskutiert – obwohl sich in diesem Fall die meisten der in diesem Beitrag diskutierten Herausforderungen in analoger Weise stellen.

5 Eine demgegenüber etwas „weichere“ Schlussfolgerung aus der gesetzlichen Vorgabe zieht das DIJuF, wenn es in einem Positionspapier zusammen mit dem ism Mainz zum Verfahrenslotsen formuliert: „Voraussetzung für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen ist [...], dass nicht die gleiche Person auch als fallführende Fachkraft der Leistungsgewährung eingesetzt wird [...] (DIJuF/ism 2022, S. 12). M. a. W., der Verfahrenslotse könnte z. B. beim ASD angesiedelt sein, dürfte aber keine Fälle beraten, für die er fallführende Aufgaben übernommen hat.

6 In der Praxis führt diese Konstellation übrigens nicht selten dazu, dass diese beiden Aufgaben von unterschiedlichen Fachkräften mit je spezifischem Kompetenzprofil übernommen werden.

7 In dem bayerischen Modellprogramm wurde innerhalb der Jugendämter vorrangig die Ansiedelung in Form von Stabsstellen bei der Amtsleitung, einer Abteilungs-, einer Sachgebiets- oder Bereichsleitung realisiert.

fe nach § 10b Abs. 2 SGB VIII zu ermöglichen, [...] Verfahrenslotsen eine eigenständige Organisationseinheit sein“ (BAG LJÄ, 2022, S. 21).

Ob die Verfahrenslotsen als eigenständige Organisationseinheit implementiert werden und wo diese im Amt verankert wird oder ob andere Lösungen gefunden werden, hängt von vielen Faktoren ab. Relevanten Einfluss dürften dabei zunächst vor allem die Größe und die Zuständigkeiten des jeweiligen Jugendamtes, die internen Strukturen und Verfahren, also die Aufbau- und Ablauforganisation, haben. Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus die bislang bestehenden Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe<sup>8</sup> und vorhandene bzw. nicht vorhandene Kooperationsstrukturen. Nicht minder wichtig dürften schließlich die Interpretationen der Aufgaben des Verfahrenslotsen sein und die damit verbundenen Erwartungen an Zugänglichkeit. Wer z. B. den Verfahrenslotsen in einem bestehenden Team eines Kinder- und Familienbüros verankert, wie dies in Essen vorgesehen war<sup>9</sup>, setzt erkennbar einen anderen Schwerpunkt in der Aufgabenerfüllung und der Zugänglichkeit für Ratsuchende, als ein Jugendamt, das den Verfahrenslotsen als Stabsstelle bei der Leitung implementiert und das den Schwerpunkt des Verfahrenslotsen auf die Koordination einer ämter- und rechtskreisübergreifenden Arbeitsgruppe auf kommunaler Ebene zur Vorbereitung der „inklusive Lösung“ legt.

Diese Beispiele dürfen nicht dahingehend missverstanden werden, als ob hier der Versuch gestartet würde, gute von weniger guten Lösungen zu trennen – dafür fehlt es bislang noch an einer ausreichend belastbaren Erfahrungsbasis<sup>10</sup> –, sondern es soll deutlich gemacht werden, dass mit dem Verfahrenslotsen eine Reihe von Organisationsfragen verbunden sind (vgl. hierzu DIJuF/ism 2022; BAG LJÄ 2022) und dass spätestens mit seiner Einführung alle organisationalen Fragen der Transformation des Jugendamtes in Richtung „inklusive Lösung“ virulent werden lässt. Um dies in der mittlerweile weit-

<sup>8</sup> Es macht einen erheblichen Unterschied, ob die Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung bereits regionalisiert worden sind, wie dies in den vielen Bundesländern bereits der Fall ist, wenn auch mit im Detail unterschiedlichen Varianten, und es deshalb vorrangig um die Kooperation zweier kommunaler Ämter geht oder ob überregionale Träger wie z. B. in NRW die Landschaftsverbände, im Saarland das Landesamt für Soziales und in Bayern die Bezirke Träger der Eingliederungshilfe sind (vgl. zu den sehr heterogenen Ausgangsbedingungen in den Bundesländern Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz o. J.). Die mit dem zweiten Fall der überregionalen Zuständigkeiten verbundenen Herausforderungen auch auf Landesebene spielen bedauerlicherweise in der bisherigen Diskussion um die „inklusive Lösung“ bzw. dritte Stufe der Gesetzgebung eine – vornehm formuliert – nachrangige Rolle.

<sup>9</sup> Vgl. Stadt Essen 2023.

<sup>10</sup> Bestenfalls könnte man derzeit weniger überzeugende Lösungen benennen – wie z. B. die Ansiedlung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

verbreiteten Managementsprache zu formulieren: Mit der Einführung des Verfahrenslotsen erfolgt bei der Beantwortung der Frage seiner Verankerung im Amt unweigerlich so etwas wie ein „kick-off“ für Change Management-Prozesse. Man kann davor die Augen schließen und so tun, als ob dies nicht der Fall wäre. Aber eigentlich ist das nur möglich, wenn man den Verfahrenslotsen nicht einführt – was contra legem wäre. In allen anderen Fällen stehen die oben genannten Fragen auf der Tagesordnung.

Auch wenn mit der Einführung des Verfahrenslotsen die Zukunft noch nicht determiniert ist, provoziert, wie gerade angedeutet, seine Verankerung im Amt immer auch die Frage, wie das Thema Inklusion in der Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes aktuell und mittelfristig mit Blick auf die angestrebte Zusammenführung verankert wird. Jugendämter, die die mit dem Thema Inklusion zusammenhängenden Aufgaben in einem eigenen Fachdienst bündeln, werden vermutlich zu anderen Antworten gelangen als z. B. Jugendämter, die bestrebt sind, Inklusion konsequent in allen Sachgebieten als einen verbindlichen Standard des Verwaltungshandelns und der Leistungserbringung zu implementieren. Und die zusammenhängenden Fragen wiederum lassen sich nicht unabhängig davon diskutieren, wie Inklusion jetzt und zukünftig im Amt als Orientierung und Standard des Verwaltungshandelns begriffen wird und werden soll. In der Literatur zur Weiterentwicklung von Organisation wird immer wieder mit guten Gründen von der gemeinsam getragenen Kultur der Organisation gesprochen. Gemeint sind damit, jene „grundlegenden, kollektiven Überzeugungen, die das Denken, Handeln und Empfinden von Führungskräften und Mitarbeiter/innen maßgeblich beeinflussen und die insgesamt typisch für Organisation sind“ (Burmeister 2020, S. 220). Auch wenn man unterstellen muss, dass Organisationskulturen in Ämtern keineswegs von allen Mitgliedern immer und in gleicher Weise mitgetragen werden und es deshalb durchaus widerstrebende Tendenzen geben kann, so verweist der Hinweis auf die Organisationskultur doch auf eine zentrale Herausforderung, von der alle Jugendämter in irgendeiner Weise stehen: Wie halte ich es mit der Inklusion?

Zugleich deutet sich an, dass mit jeder dieser Fragen und Optionen andere, z. T. weitreichende verwaltungsinterne Implikationen verbunden sind. Vermutlich ändern sich die Zuschnitte von Sachgebieten, ggf. entstehen neue Zuständigkeiten und in jedem Fall kommt mit dem Verfahrenslotsen eine neue Verantwortlichkeit und Instanz in das Jugendamt. Zu entscheiden ist dann, wie die beiden gesetzlichen Aufgaben – Einzelfallberatung und Unterstützung des Transformationsprozesses – am besten umgesetzt werden kön-

nen, welcher Personaleinsatz mit welchen Qualifikationen dafür notwendig ist und welche Verfahren etabliert werden müssen bzw. an welche Verfahren der Verfahrenslotse ggf. anknüpfen kann. Etwas allgemeiner formuliert und mit Blick über den Verfahrenslotzen hinaus auf das oben erwähnte Ziel der inklusiven Zusammenführung der Zuständigkeiten: Es bedarf neuer Verfahren für die Abstimmung, Kommunikation und Aufgabenerfüllung – z. B. in Form einer Steuerungsgruppe. Das Personal bzw. einzelne Teams müssen neue Aufgaben übernehmen; dafür muss es beteiligt, motiviert und qualifiziert werden. Und nicht zuletzt geht es um Ressourcen aller Art wie Räume, Finanzen, Infrastrukturen, Zeit und Personalumfänge und -qualifikationen.<sup>11</sup> Dies alles ist zu planen und schrittweise umzusetzen – und genau an dieser Stelle beginnt Organisationsentwicklung. Etwas zugespitzt formuliert: Mit der Implementierung des Verfahrenslotzen im Jugendamt übernimmt das Jugendamt nicht nur eine neue Aufgabe, sondern es stellen sich eine Reihe von organisationsinternen Fragen, deren Beantwortung folgenreich im Hinblick auf die Art und Weise sein wird, wie das jeweilige Amt zukünftig Inklusion als eigene Aufgabe versteht. Und in nicht wenigen Konstellationen handelt es sich nicht allein um Herausforderungen, die innerhalb der Organisation Jugendamt zu bewältigen sind, sondern die nur im kooperativen Zusammenwirken mit anderen Akteuren, seien es andere Jugendämter, Ämter oder Behörden, gelöst werden können. Gerade kleine Jugendämter, vor allem in ländlichen Regionen, stehen vor der Herausforderung, u. U. den Verfahrenslotzen nur im Verbund ermöglichen zu können (vgl. § 69 Abs. 4 SGB VIII).

M. a. W.: Der Verfahrenslotze ist Ausgangspunkt und gleichzeitiger unterstützende Instanz für weitreichende Organisationsentwicklungsprozesse im Jugendamt. Allerdings stehen diese, wie angedeutet, bisher unter dem Vorbehalt, dass das anvisierte Ziel bislang nur in groben Zügen und programmatisch erkennbar ist, viele verwaltungspraktische und organisationale Details noch offen sind. Um dies nur an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die organisatorischen Herausforderungen, die mit dem intensiv diskutierten, sog. „einheitlichen Leistungstatbestand“ (vgl. z. B. AGJ 2023) zusammenhängen, werden bis in die Details der Zuständigkeiten, der Hilfeplanung und Gewährung von Hilfen etc. erkennbar andere sein, als wenn es zukünftig nach wie vor zwei Leistungstatbestände geben würde. Analoges gilt für viele ande-

<sup>11</sup> All dies wird noch komplizierter, wenn die Aufgaben des örtlichen Jugendamtes auf mehrere Ämter verteilt sind.

re der im Rahmen des Dialogprozesses zur „inklusiven Lösung“ diskutierten Optionen.<sup>12</sup>

## Organisationsentwicklung

Nun ist es in gewisser Weise leichtsinnig, an dieser und anderen Stellen mal so nebenher das Wort Organisationsentwicklung fallen zu lassen. Denn schon ein kurzer Blick in die Fachdiskussion zeigt, dass es sich dabei um einen Begriff handelt, unter dem sich eine Fülle unterschiedlicher Konzepte und Vorgehensweisen verbirgt. Hinzu kommt, dass der Begriff mit einer Reihe anderer Begriffe wie z. B. Chance Management bzw. Veränderungsmanagement, Organisationsberatung, Organisationsgestaltung, Qualitätsmanagement etc. konkurriert und nicht selten synonym, aber auch in Abgrenzung verwendet wird. Die Kinder- und Jugendhilfe wiederum bevorzugt den Begriff der Qualitätsentwicklung (vgl. Merchel 2018); allerdings wird dieser meist auf die pädagogische Praxis bezogen, weniger auf die Strukturen und Verfahren in den Verwaltungen der Jugendämter.

Für den hier anstehenden Zusammenhang kann man darauf verzichten, diese Debatten en détail nachzuzeichnen (vgl. als ein knapper Überblick: Grunwald 2001). Soweit sich die Debatten auf den Bereich des Sozialwesens, der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, muss man dabei allerdings mit einer spezifischen Engführung der Diskussion zu-recht-kommen: Der weit überwiegende Teil der Konzeptdiskussionen zur Organisationsentwicklung im Bereich Sozialer Arbeit bezieht sich auf den sozialwirtschaftlichen Sektor, also vorrangig auf die privatwirtschaftlich organisierten und gemeinnützigen freien Träger. Hingegen spielen Ämter in der Fachdiskussion von wenigen Ausnahmen abgesehen fast keine Rolle. Und die Texte, die ausdrücklich Jugendämter in den Blick nehmen, sind ausgesprochen rar – so als ob in diesen Organisationen die Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisationen entweder keine Rolle spielen würden oder

---

<sup>12</sup> Vgl. hierzu die Beiträge zum Dialogprozess „Gemeinsam zum Ziel“ des BMFSEJ 2023: <https://gemeinsam-zum-ziel.org/>

aber einer eigenständigen Forschung und Konzeptdebatte nicht würdig bzw. nicht zugänglich sind.<sup>13</sup>

Angesichts der Vielfalt der Jugendamtsstrukturen macht es wenig Sinn, sich auf ein spezifisches Konzept bzw. ein Verfahren zu kaprizieren. Vor diesem Hintergrund soll hier in einer ersten definitorischen Annäherung Organisationsentwicklung als „ein geplanter, längerfristiger Wandel, dessen Bezugspunkt vorwiegend auf der Ebene der gesamten Organisation (und nicht nur von Teams oder einzelnen Mitarbeitenden) liegt, [begriffen werden]. [...] [Der] Veränderungsprozess der Organisationsentwicklung zielt nicht nur auf eine Steigerung der Produktivität der Organisation, sondern auch auf eine Verbesserung ihrer Problemlösekapazität und der Lebensqualität ihrer Mitglieder. Der Wandel ist partizipativ gestaltet und bezieht sich auf die Veränderung von Personen sowie der sie umgebenden Situationen und Strukturen. Das Beratungsverständnis fokussiert darauf, den zu Beratenden keine fertigen Lösungen zu präsentieren, sondern sie dazu anzuregen, die passenden Lösungen selbst, und damit auch nachhaltig, zu entwickeln“ (Grunwald 2022, S. 112f.; vgl. auch Grunwald 2001, S. 1313; 2018, S. 1113f.).<sup>14</sup>

Bezogen auf das Thema Verfahrenslotse bedeutet dies, dass *erstens* mit der Einführung des Verfahrenslotse und seiner Verankerung im Jugendamt nicht einfach die Schaffung einer neuen Stelle oder eines neuen Sachgebietes auf der Tagesordnung steht, sondern die Frage, wie innerhalb des Am-

13 Es gehört zu den veritablen Blindflecken der Fachdebatten in der Kinder- und Jugendhilfe, dass Prozesse der Verwaltungsreform und damit Prozesse der Organisationsentwicklung vor allem aufseiten der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nur wenig Aufmerksamkeit in der Fachdiskussion und Forschung finden. Auch öffentlich zugängliche Praxisberichte aus diesem Feld erweisen sich als eine Gattung mit Seltenheitswert. Und während in den 1990er-Jahren der Umbau der öffentlichen Verwaltung im Horizont der sog. Neuen Steuerung wiederholt Thema der Fachdiskussion war und größere Aufmerksamkeit für sich beanspruchen konnte (vgl. z. B. Merchel/Schrappner 1996; Krone u. a. 2009), trifft man danach nur vereinzelt auf entsprechende Beiträge (für die Hilfeplanung nach § 80 SGB VIII vgl. z. B. Merchel 2016; für den Bereich Kinderschutz vgl. z. B. das Projekt Praxisorientierte Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg KJVS o. J.). Als interessante Ausnahme vgl. Zipperle 2008. Diese Diskurslage ändert sich allerdings, wenn man den kommerziellen Organisationsentwicklungs-, Managementberatungs- und Coachingsektor mit in den Blick nimmt. Dort hat man schon länger Jugendämter als wichtige Kunden erkannt und umwirbt sie dementsprechend (als ein eindrückliches aktuelles Beispiel hierfür mit Bezug auf den Verfahrenslotse vgl.: ConZepte 2023; um Teilaspekte der Thematik kümmert sich auch das vonseiten des BMFSFJ auf den Weg gebrachte Projekt zur Umsetzung des Verfahrenslotse der IReSA gGmbH (Verfahrenslotse digital o. J.). Einzelne Seiten von Beratungsinstituten indizieren, wie groß die tatsächliche Nachfrage sein dürfte (vgl. z. B. inso 2024).

14 Die Definition stammt aus einer Einführung zum „Management sozialwirtschaftlicher Organisationen“ (Grunwald 2022). Vor diesem Hintergrund ist vor allem die Formulierung „Steigerung der Produktivität der Organisation“ nachvollziehbar. In Bezug auf den Verfahrenslotse und mit Blick auf Jugendämter zuckt man ein wenig bei der Lektüre derartiger Begriffe; aber wenn man bei dem Begriff Produktivität nicht sofort an betriebswirtschaftliche bzw. volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Verhältnisse denkt, kann man die Formulierung auch in einem weiteren Sinne auf Ämter beziehen.

tes das Thema Inklusion in seiner ganzen Vielschichtigkeit und Breite verankert werden soll und kann, und dies trifft – wie oben bereits angedeutet – das Amt als Ganzes, also seine Strukturen, seine Verfahren, sein Personal und nicht zuletzt die hausinterne Kultur: „Durch das Ziel des inklusiven Jugendamtes müssen sich die Fachkräfte in den Jugendämtern mit einer Ausweitung der Leistungen und deren Anforderungen, mit neuen Adressaten, Leistungserbringern und Kooperationspartnern sowie mit der System- und Bearbeitungslogik der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auseinandersetzen. Insbesondere die Fachkräfte im ASD oder Fachdienst Eingliederungshilfe werden von den neuen Anforderungen und Veränderungen betroffen sein. Dies zu koordinieren ist Aufgabe der Leitungskräfte, um die organisationalen Strukturen entsprechend der Neuanforderungen anzupassen“ (BAG LJÄ 2022, S. 23). Notwendig werden also Fort- und Weiterbildung, Motivation, Anpassung bzw. Neuentwicklung der Verfahren und Strukturen, Personalbemessung und eine Befassung mit der Frage, welches Verständnis von Inklusion dem Verwaltungshandeln zugrunde liegt bzw. zukünftig zugrunde liegen soll und wie dieses mit Leben gefüllt werden kann. Dass die Erarbeitung eines derartigen gemeinsamen Verständnisses von Inklusion sich oft als ein ressourcen- und zeitaufwendiger Prozess erweist, belegen die Erfahrungen aus Jugendämtern, die bereits sich mit solchen Themen befassen (vgl. Hartmann u. a. 2023, S. 40 f.).

*Zweitens* betont die Definition von K. Grunwald den Umstand, dass es sich um einen „geplanten, längerfristigen Wandel“ handelt. Die Längerfristigkeit der Veränderungen trägt der Verfahrenslotse gleichsam von sich aus mit in das Amt. Nicht umsonst wurde dessen Einführung vonseiten des Gesetzgebers als zweite Stufe auf dem Weg zur Gesamtzuständigkeit der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung und unabhängig von der Art der Behinderung – verstanden. Und schon oben wurde der Gesetzgeber zitiert mit dem Hinweis, dass das Ganze im Zusammenhang mit einem grundlegenden Transformationsprozess der öffentlichen Jugendhilfe zu denken ist.<sup>15</sup>

Mit der Einführung des Verfahrenslotsen wird also unvermeidlich die Frage virulent, wie man sich zukünftig ein inklusives Jugendamt zu denken habe. Die Antwort auf diese Frage bereitet allerdings, wie erwähnt, derzeit noch einige Probleme – und zwar weniger aufgrund der Vielfalt der Jugendamts-

<sup>15</sup> Auch in der Vergangenheit gab es immer fachliche Anlässe, die Strukturen, die Verfahren, das Personal, seine Zuständigkeiten und Kompetenzen, und die interne Kultur zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zu erinnern ist z. B. an die Kinderschutzdebatte.

strukturen, Rahmenbedingungen und Herausforderungen bei der Umsetzung, sondern weil niemand weiß, wie die Regelungen auf der dritten Stufe aussehen werden. In den Verwaltungen der Jugendämter führt dies gegenwärtig nicht selten zu einer Tendenz des Abwartens. Man implementiert – auch mit gewissen Vorbehalten und mitunter auch erkennbar zögerlich – den seit 1.1.2024 gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenslotsen, versucht aber alle weitergehenden Implikationen in Bezug auf die Organisation der Verwaltung zu vermeiden bzw. in der Schwebe zu halten, bis die gesetzlichen Vorgaben und die Rahmenbedingungen geklärt sind.

Zugleich haben sich anderenorts mittlerweile nicht wenige in den letzten Jahren von sich aus auf den Weg zu einem inklusiven Jugendamt gemacht. So listet z. B. der Bericht des Deutschen Forschungsinstitutes für Verwaltung (FÖV) vom Herbst 2023 32 Kommunen auf, „die bislang als Kommunen mit Erfahrungen im Bereich der Inklusiven Lösung identifiziert worden sind“ (Hartmann u. a. 2023, S. 11 f.). Aufgenommen in die Liste wurden vonseiten des Teams der Studie Kommunen, die „bereits Erfahrungen mit Lösungen gesammelt, die der Inklusiven Lösung ähneln, oder bereits die Inklusive Lösung umgesetzt [haben], soweit die geltende Rechtslage und das jeweilige Landesrecht dies zulassen. Sowohl der Grad als auch der Umfang dieser jeweiligen Lösungen und Lösungsansätze sind je nach Kommune sehr unterschiedlich. Sie reichen von einheitlichen Anlaufstellen für die Beratung junger Menschen mit jeglicher Art der Behinderung bis hin zur Fallbearbeitung in einem gemeinsamen Amt, ohne dass noch nach Behinderungsarten differenziert wird und indem es für Kinder mit und ohne Behinderung eine einheitliche Anlaufstelle gibt“ (Hartmann u. a. 2023, S. 11). Mittlerweile dürfte die Liste noch etwas umfangreicher ausfallen.<sup>16</sup>

Der hier skizzierte, unvermeidlich nur grob umrissene Stand der Dinge aufseiten der Jugendämter kurz nach dem gesetzlichen Inkrafttreten des Verfahrenslotsens kann als guter Indikator genutzt werden, in welchen Zeithorizonten die Jugendämter im Kontext der „inklusive Lösung“ derzeit offenbar agieren und planen: Von kurzfristigen Vermeidungsstrategien über schrittweise punktuelle bis weiterreichende Antworten bis hin zu sehr längerfristigen angelegten Umbauprozessen der Verwaltung öffnet sich ein breites Spek-

<sup>16</sup> Dass vor allem jene Jugendämter, die mittlerweile sehr weitgehende Umstellungen im Sinne einer einheitlichen, inklusiven Aufgabenerfüllung auf den Weg gebracht haben bzw. dabei sind umzusetzen, angesichts der vielen offenen Fragen in Bezug auf die geplante dritte Stufe der Gesetzgebung einschließlich der immer wieder in den Raum geworfenen Länderöffnungsklausel ein gewisses Risiko eingehen, weil manches anders kommen könnte, sei nur am Rande mitgedacht.

trum. Dass damit ein ebenso breites Spektrum – bis hin zur weitgehenden Vermeidung – von Planung und ihrer Reichweite sowie Organisationsentwicklungsprozessen verbunden ist, liegt auf der Hand.

*Drittens*, das macht die Definition von K. Grunwald deutlich, zielt der organisationale Veränderungsprozess auf drei Aspekte

- a) die Steigerung der Produktivität und
- b) die Verbesserung der Problemlösekapazität der Organisation
- c) die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Mitglieder

Auch wenn die Steigerung von Produktivität – wie oben angedeutet – für die Ohren des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vermutlich ein wenig technokratisch und betriebswirtschaftlich formuliert ist, kann man aber doch guten Gewissens von einer angestrebten Verbesserung der eigenen Problemlösekapazität als inklusiver Rehabilitationsträger sprechen – nämlich erstens um die Verbesserung des rechtskreisübergreifenden Beratungsangebotes für die Adressat\*innengruppe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und zweitens bei der Unterstützung des Umbaus der Jugendämter hin zu einer inklusiv orientierten Verwaltung.

Vermutlich weniger erwartbar erscheint zunächst der dritte Aspekt, die Verbesserung der Lebensqualität der Mitarbeitenden im Amt. Dieses Ziel steht zunächst im Zusammenhang, dass sich der weit überwiegende Teil der Ansätze der Organisationsentwicklung einem „humanistischen Menschenbild“ verpflichtet sieht (Grunwald 2001, S. 1317). Eine zentrale Rolle spielen dabei Aspekte wie Selbstverwirklichung, Autonomie, Sinnorientierung der Mitarbeitenden, die allerdings immer auch in ihrem aufgabenbezogenen Kontext und den damit einhergehenden Spannungsverhältnissen zu funktionalen Erfordernissen gesehen werden müssen. Jenseits dieses für Organisationsentwicklungsprozesse leitenden Prinzips kommen dem Aspekt der Verbesserung der Lebensqualität der Mitarbeitenden in dem hier anstehenden Zusammenhang noch zwei ganz andere aktuelle Bedeutungen zu. Zunächst ist davon auszugehen, dass in Zeiten des Fachkräftemangels, der schon lange auch die Verwaltung trifft, das Personal nur dann gehalten werden kann, wenn es für sich zufriedenstellende Arbeitsbedingungen vorfindet. Hinzu kommt, dass mit der „inkluisiven Lösung“ erhebliche Umstellungen in jeder Hinsicht (Zuständigkeiten, Strukturen, Verfahren, Qualifizierungen, Ressourcen) auf das Personal in den Ämtern zukommt. In der Summe wird dies nur zu bewältigen sein, wenn damit aus der Sicht der Betroffenen auch individuelle wie kollektive Gewinne im Hinblick auf Autonomie, Sinnhaftigkeit und Selbst-

verwirklichung verbunden sind. Auch die absehbar notwendige Gewinnung zusätzlichen Personals, sollte die „inklusive Lösung“ Realität werden, unterliegt den gleichen Voraussetzungen.

Damit eng verbunden macht *viertens* der Definitionsvorschlag von K. Grunwald deutlich, dass Organisationsentwicklungsprozesse auf Beteiligung angewiesen sind. Dabei gilt es einerseits, die Kompetenzen und Ressourcen der Mitarbeitenden im Amt, konkret also auch deren Veränderungsideen, ernst zu nehmen, einzubeziehen und soweit als möglich zu berücksichtigen. Da organisatorische und verwaltungspraktische Veränderungsprozesse andererseits immer auch mit Zumutungen an die Beteiligten verbunden sind, helfen nur Kommunikation, Transparenz, Koordination und Beteiligung. In einem Praxisleitfaden der Bundesregierung aus dem Jahr 2012 zum Thema „Projektmanagement für die öffentliche Verwaltung“ heißt es dazu knapp und verbindlich: „Eine erfolgreiche Planung und Durchführung interner Reorganisations- oder sonstiger Veränderungsmaßnahmen ist nur möglich, wenn die betroffenen Beschäftigten im Verlauf (Prozess) der Veränderung so frühzeitig wie möglich mitgenommen werden. Der Mensch ist die entscheidende Komponente im Änderungsgeschehen. Ohne seine Einbindung im Veränderungsprozess ist ein Erfolg der angestrebten Maßnahmen zumindest gefährdet, denn Unwissenheit durch mangelnde Beteiligung macht den Menschen argwöhnisch und führt zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Projekt“ (BMI 2012, S. 64).

Derartige Beteiligungsprozesse wollen organisiert sein und es bedarf dafür entsprechender Ressourcen in zeitlicher, personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht. Dass derartige Erwartungen für viele Jugendämter angesichts der aktuellen, nicht selten ohnehin schon grenzwertigen Konstellationen sowohl mit Blick auf den Fachkräftemangel wie auch in Bezug auf die anderen Ressourcen nur schwer erfüllbare Bedingungen darstellen, muss allerdings auch notiert werden. Damit verbunden ist die ebenso drängende wie heikle fachpolitische Frage, wie die angestrebte Verwaltungsreform überhaupt gelingen kann, wenn die für die Transformationsprozesse notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nur kurz angesprochen werden muss der *finfte* Aspekt, weil dieser hier schon immer wieder in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt wurde: Organisationsentwicklung im Jugendamt im Horizont der „inklusive Lösung“ bzw. des Verfahrenslotsen muss immer die beiden Ebenen der Strukturen und Verfahren einerseits und des Personals einschließlich seiner Kompeten-

zen und Orientierungen andererseits im Blick haben und behalten – wobei es nicht um das Im-Blick-Behalten geht, sondern um die Einbeziehung der sich daraus ergebenden wechselseitigen Dynamiken (vgl. z. B. Grunwald 2022; Schiersmann/Thiel 2009).

*Sechstens* schließlich deutet die Formulierung von K. Grunwald an, dass vor allem komplexere Prozesse der Organisationsentwicklung durch Beratung – meist von externer professioneller Seite – unterstützt werden können und sollten. Und in der Tat indizieren die bisherigen Erfahrungen, dass externe Beratung eine wichtige Entlastungs-, Begleitungs- und Orientierungsfunktion vor allem bei weiterreichenden organisationalen Umstrukturierungen und Entwicklungsprozessen haben kann. Zugleich sind damit weitere Herausforderungen verbunden. Neben dem nicht mehr überschaubaren Markt an Anbietern, Konzepten und Verfahren stehen die Jugendämter, sollten sie sich auf diesen Weg begeben, vor der Aufgabe, nicht nur die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen aufzubringen, sondern auch im Vorfeld eine ausreichend spezifizierte Aufgabenbeschreibung zu erstellen, um aus dem großen kommerziellen Spektrum der Anbieter die jeweils geeigneten herausfiltern und vergleichen zu können.

Es gibt aber keine zwingende Notwendigkeit, externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn die Fachpraxis bislang sich als erkennbar zurückhaltend zeigt, über ihre Erfahrungen mit Organisationsentwicklungsprozessen im Zusammenhang mit der inklusiven Lösung zu berichten, gibt es doch verstreute Hinweise, dass derartige Prozesse, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, auch mit Bordmitteln bewältigbar sind (vgl. z. B. Albinus 2022).<sup>17</sup>

## Kooperationen und Netzwerke

Wie bereits angedeutet beziehen sich die organisatorischen Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit dem Verfahrenslotsen nicht nur auf die internen Strukturen der Verwaltung eines Jugendamtes, sondern ggf. auch auf Kooperationen und Schnittstellen. Dabei gilt es, nicht nur das Beratungsangebot vonseiten des Verfahrenslotsen vor allem in ein Verhältnis zu den Beratungsangeboten – insbesondere §§ 32 und 106 SGB IX – zu setzen und sich entsprechend abzustimmen, sondern zu klären, an welchen Stellen die Erfah-

<sup>17</sup> Es bleibt zu hoffen, dass die wissenschaftliche Begleitung des Umsetzungsprozesses durch das FÖV an dieser Stelle noch ein bisschen Licht ins Dunkel bringt.

rungen des Verfahrenslotsen sinnvollerweise eingebracht werden sollten. Auf diese Weise rücken dann schnell zusammen mit anderen Leistungsträgern ermöglichte Fachdienste (z. B. in den Bereichen Fachberatung und Beratung von Adressat\*innen), aber auch Kooperationsverbünde, runde Tische und thematisch einschlägige Arbeitsgemeinschaften (z. B. nach § 78 SGB VIII) in das Zentrum der Aufmerksamkeit. In den Empfehlungen der BAG LJÄ wird in diesem Zusammenhang kurz und bündig festgestellt, „eine gelingende interne und externe Vernetzung ist eines der zentralen Ziele des Verfahrenslotsen, denn seine Aufgaben kann er nur im Austausch und in Absprache mit anderen umsetzen“ (BAG LJÄ 2022, S. 31). Als notwendig erachtet wird dabei ein „regionales Netzwerk der Verfahrenslotsen“, ein „kommunales „Netzwerk Inklusion“ und der „Aufbau von Strukturen, die einen kontinuierlichen Austausch zwischen Verfahrenslotsen und Trägern der Eingliederungshilfe sicherstellen“ (BAG LJÄ 2022, S. 31 f.). Organisationsentwicklungsprozesse beziehen sich zum einen auch auf diese Kooperationen und Netzwerke; zum anderen sind diese in Aufbau- und Ablauforganisationen des Amtes zu berücksichtigen.

## Der Verfahrenslotse im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Es ist eine Sache, den Verfahrenslotsen als Ausgangspunkt für Organisationsentwicklungsprozesse in der Verwaltung des Jugendamtes zu begreifen. Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes bringt es aber mit sich, dass das Thema und die Aufmerksamkeit auch auf den örtlichen Jugendhilfeausschuss gelenkt werden. Genau in diesem Sinne weist die Begründung des KJSG darauf hin, dass die im Gesetz geforderte Unterstützung des Transformationsprozesses aufseiten des öffentlichen Trägers bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen als halbjährlicher Bericht auch in Form der Berichterstattung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss erfolgen kann (Deutscher Bundestag 2021, S. 80). Nimmt man die gesetzlichen Vorgaben für die Jugendhilfeausschüsse beim Wort (vgl. § 71 SGB VIII), dann müsste man die Berichterstattung durch den Verfahrenslotsen im Jugendhilfeausschuss nicht als Option, sondern als Obligo, als Notwendigkeit, betrachten. Um dies konkret zu machen: Die kommunalen Jugendhilfeausschüsse bräuchten zukünftig einen halbjährigen Tagesordnungspunkt: Bericht des Verfahrenslotsen und Diskussion. Angemerkt sei, dass damit nicht gefordert werden soll, dass die Berichterstattung allein im Jugendhilfeausschuss erfolgen soll. Andere Ansprechpartner sind sicherlich die Leitung

des Amtes, die für die Fachbereiche bzw. Fachreferate verantwortlichen Leitungen, die Jugendhilfeplanung, aber auch der kommunale Sozialausschuss und das Kommunalparlament (vgl. BAG LJÄ 2022, S. 9 und S. 14).

Aber selbstverständlich wäre dies nur ein erster Schritt. Ähnlich wie die Verwaltung des Jugendamtes stehen die kommunalen Kinder- und Jugendhilfeausschüsse vor der Herausforderung, wie sie zukünftig mit dem Thema Inklusion und allem, was damit zusammenhängt, umgehen. Das betrifft die inhaltliche Seite – etwa, wenn das Gesetz ausdrücklich die Jugendhilfeplanung als zentrales Thema der Kinder- und Jugendhilfeausschüsse benennt (vgl. Graßhoff u. a. 2023) –, aber auch die organisatorische Seite. Denn zweifelsohne stellt sich für jeden Jugendhilfeausschuss die Frage, ob die Themen Inklusion und inklusive Lösung in einem eigenen Unterausschuss oder einer Arbeitsgruppe bearbeitet werden sollen, ob sie als Querschnittsthemen in allen Unterausschüssen und Arbeitsgruppe verankert werden sollen und zusätzlich regelmäßig auf der Tagesordnung des Ausschusses stehen.

Den Erfahrungen des Verfahrensloten werden dabei an einer Stelle eine besondere Bedeutung bekommen. Mit den nächsten Kommunalwahlen muss auch die Zusammensetzung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse neu vorgenommen werden. Dabei gilt es einerseits mit Blick auf die ggf. zukünftige Gesamtzuständigkeit der Verwaltung des Jugendamtes verstärkt an Vertreter\*innen der Eingliederungshilfe zu denken. Und andererseits setzt die mit dem KJSG eingefügte Ergänzung, dass künftig „dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören [sollen]“ (§ 71, Abs. 2 SGB VIII), die Frage auf die Tagesordnung, welche selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, wo diese Form der Selbstorganisation sehr viel häufiger anzutreffen ist als in der Kinder- und Jugendhilfe, überhaupt infrage kommen, wie diese vertreten werden könnten und wie die Auswahl transparent geregelt werden kann. Bei vielen dieser Fragen kann der Verfahrenslote als jemand, der notwendigerweise die regionale Landschaft gut kennen muss, wichtige Hinweise geben. Dass dazu ggf. im Vorfeld Satzungen und Geschäftsordnungen von Jugendhilfeausschüssen geändert werden müssen, sei nur am Rande erwähnt – wobei auch hier der Verfahrenslote hilfreich zur Seite stehen könnte.

## Einige Ergänzungen zum Schluss

Wenn hier die Implementierung des Verfahrenslotsen als Ausgangspunkt für Prozesse der Organisationsentwicklung in Jugendämtern in Richtung „inklusive Lösung“ und er zugleich als eine unterstützende Instanz des anstehenden Organisationsentwicklungsprozesses im Jugendamt begriffen worden ist, so gilt es diesen Blick in zweifacher Hinsicht zu erweitern: Selbstverständlich ist nicht der Verfahrenslotse der einzig denkbare Ausgangspunkt für derartige Veränderungsprozesse im Jugendamt. Schon die vielfältigen neuen Vorgaben des KJSG zur Gewährleistung inklusiver Angebote müssten Jugendämter veranlassen, über die Aufgaben, Strukturen und Verfahren nachzudenken. Darüber hinaus kommt dem Verfahrenslotsen nicht nur im Jugendamt eine derartig in gewisser Weise anregende Funktion zu. Die Erfüllung seiner Aufgaben ist darauf angewiesen, dass er über entsprechende Netzwerke und Kooperationen innerhalb der Jugendhilfe<sup>18</sup> und selbstverständlich der Eingliederungshilfe verfügt. Spätestens an dieser Stelle kommen die freien Träger beider Praxisbereiche ins Spiel und mit ihnen die dort anstehenden Aufgaben der Organisationsentwicklung und der Kooperation mit den Verfahrenslotsen. Aber das wäre ein anderes Thema.

Zugleich sollte deutlich geworden sein, dass die aktuelle Situation in zweierlei Hinsicht unter spezifischen Vorbehalten steht. Einerseits müssen Organisationsentwicklungsprozesse auf den Weg gebracht werden, deren Ergebnis noch in vielerlei Hinsicht im Dunkeln liegt. Man könnte dies als eine empirische Bestätigung der immer wieder im Kontext von Organisationsentwicklungsprozessen formulierten These, dass Organisationen „offene Systeme“ seien (vgl. z. B. Preisendörfer 2005, S. 130 ff.), begreifen. Das macht es aber den Jugendämtern nicht leichter. Und zweitens steht völlig unbeantwortet die Frage nach den dafür notwendigen Ressourcen im Raum. Letztendlich ist das nur politisch zu lösen und wer verhindern will, dass mit der „inklusive Lösung“ die Jugendämter überfordert werden und die Bedingungen für die Betroffenen sich nicht verbessern, muss auf diese Frage eine tragfähige Antwort haben. Unterstützt werden könnte dies, wenn Wissenschaft und Forschung sich stärker als bisher wieder der Organisation Jugendamt und seiner Weiterentwicklung und den dafür notwendigen Voraussetzungen zuwenden würden.

<sup>18</sup> Es war eine wichtige Erfahrung des bayerischen Modellprogrammes, dass wesentliche Zugänge zu den Verfahrenslotsen über die Fachkräfte in anderen Praxisfeldern der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen wurden.

## Literatur<sup>19</sup>

- Albinus, M. (2022): Inklusion jetzt – für die Jugendhilfe von morgen. Inklusion als Qualitätsmerkmal. Vortrag auf dem online-Fachtag II des Projektes „Inklusion jetzt“ am 10.2.2022. [www.projekt-inklusionjetzt.de/veranstaltungen/dokumentationen/veranstaltungen-2022/fachtag-ii/fachtag-ii](http://www.projekt-inklusionjetzt.de/veranstaltungen/dokumentationen/veranstaltungen-2022/fachtag-ii/fachtag-ii)
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe e.V. (AGJ) (2023): „Inklusion gestalten! Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“. Vorabkommentierung der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII zur 2. Bundes-AG-Sitzung „Inklusives SGB VIII“ innerhalb des Bundesprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ (14. Februar 2023). Berlin: AGJ. [www.agj.de/fileadmin/user\\_upload/FA/I/AGJ-1VorabK\\_Inklusion-gestalten\\_Leistungsnorm\\_Sitzung-14-02-2023.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/I/AGJ-1VorabK_Inklusion-gestalten_Leistungsnorm_Sitzung-14-02-2023.pdf)
- Bayerisches Landesjugendamt (o.J.): Verfahrenslotsen. [www.blja.bayern.de/unterstuetzung/verfahrenslotsen/index.php](http://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/verfahrenslotsen/index.php)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden. <https://cloud.lwl.org/s/RwJqqqBeAz8SrWM?path=%2FEmpfehlungen>
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2012): Praxisleitfaden Projektmanagement für die öffentliche Verwaltung. Berlin. [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/praxisleitfaden-projektmanagement.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/praxisleitfaden-projektmanagement.html)
- Burmeister, J. (2020): Organisationsentwicklung im Jugendamt. In: Jugendhilfe, Jg. 58, H. 3, S. 219–224.
- ConZepte – das Magazin (2023): Verfahrenslotsen nach SGB VIII: Was müssen Jugendämter bei der Einführung beachten? [www.contec.de/blog/beitrag/verfahrenslotsen-nach-sgb-viii-jugendaemter/](http://www.contec.de/blog/beitrag/verfahrenslotsen-nach-sgb-viii-jugendaemter/)
- Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). BT-Drucksache 19/26107. Berlin 25.1.2021. <https://dip.bundestag.de/>
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DJJuF): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Heidelberg, 4.8.2022. [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier\\_Verfahrenslotse\\_2022-09-14.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf)

<sup>19</sup> Alle im Folgenden angegebenen Links wurden am 20.3.2024 auf Aktualität hin überprüft.

- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (o.J.): KJSG: Umsetzungsaufgaben der Jugendämter. [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht\\_Umsetzungsaufgaben\\_KJSG.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht_Umsetzungsaufgaben_KJSG.pdf)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)/Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH) (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotzen – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Heidelberg & Mainz. [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier\\_Verfahrenslotze\\_2022-09-14.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotze_2022-09-14.pdf)
- Fegert, J. M. (2014): Die sog. „Große Lösung“ im KJHG (§ 35a n. F.) – eine Jahrhundertherausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe? In: *Recht der Jugend und der Bildung*, Jg. 42, H. 4, S. 536–543.
- Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.): *Kinder- und Jugendhilfeplanung Inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n)*. Hannover: AFET-Bundesverband.
- Grunwald, K. (2001): *Organisationsentwicklung/-beratung*. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*. Neuwied: Luchterhand. S. 1312–1329 (3. Aufl.).
- Grunwald, K. (2018): *Organisation und Organisationsgestaltung*. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. München: Ernst Reinhardt-Verlag. S. 1105–1116 (6. überarb. Aufl.).
- Grunwald, K. (2018): *Organisationsentwicklung/Changemanagement in und von sozialwirtschaftlichen Organisationen*. In: Grunwald, K./Langer, A. (Hg.): *Sozialwirtschaft. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos. S. 333–356.
- Grunwald, K. (2022): *Management sozialwirtschaftlicher Organisationen. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hartmann, L./Kruse, K. A./Mandry, A.-K./Mateina, F./Rademann, J./Schreiner, L./Zoder, Á. (2023): *Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe. Sachstandsbericht*. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. Verfügbar über: [https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/6728/file/FOEV\\_KJSG-Projekt\\_Sachstandsbericht2023.pdf](https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/6728/file/FOEV_KJSG-Projekt_Sachstandsbericht2023.pdf)
- Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (inso) (2024): *Projekte zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung*. [www.in-s-o.de/projektprojekte-zur-qualitaets-und-organisationsentwicklung/](http://www.in-s-o.de/projektprojekte-zur-qualitaets-und-organisationsentwicklung/)

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (o.J.): Praxisorientierte Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg. [www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/praxisorientierte-weiterentwicklung-der-kinderschutzverfahren-in-baden-wuerttemberg#c35452](http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/praxisorientierte-weiterentwicklung-der-kinderschutzverfahren-in-baden-wuerttemberg#c35452)
- Krone, S./Langer, A./Mill, U./Stöbe-Blossey, S. (2009): Jugendhilfe und Verwaltungsreform. Zur Entwicklung der Rahmenbedingungen sozialer Dienstleistungen. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Leimbeck, J. (2024): Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe (S. 181 i. d. Bd.).
- Leimbeck, J./Fingerhut, M. (2023): Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Erfahrungen und Ergebnisse. In: Das Jugendamt, Heft 12, S. 565–573.
- Lüders, Chr. (2023): Jugendhilfeplanung und Organisationsentwicklung. In: Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung Inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover: AFET-Bundesverband. S. 217–232.
- Merchel, J. (2018): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: Zwischen Selbstverständlichkeit im Anspruch und Zurückhaltung in der Praxis. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Jg. 13, H. 4, S. 445–458. [www.budrich-journals.de/index.php/diskurs/issue/view/2464](http://www.budrich-journals.de/index.php/diskurs/issue/view/2464)
- Merchel, J./Schrapper, Chr. (1996): Neue Steuerung – Tendenzen der Organisationsentwicklung in der Sozialverwaltung. Münster: Votum.
- Preisendörfer, P. (2005): Organisationssoziologie. Grundlagen, Theorien und Problemstellungen. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Schiersmann Chr./Thiel H.-U. (2009): Organisationsentwicklung. Prinzipien und Strategien von Veränderungsprozessen. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Schrapper, Chr. (2001): „... und die bewegt sich doch!“ – Die öffentliche Verwaltung als Feld für Beratung, Organisationsentwicklung und Supervision. In: Supervision. Mensch, Arbeit, Organisation. Bd. 11. H. 2, S. 3–7.
- Stadt Essen (2023): Einführung von Verfahrenslotsinnen\*Verfahrenslotsen in Essen empfohlen. [/www.essen.de/meldungen/pressemeldung\\_1512665.de.html](http://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1512665.de.html)
- Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (o.J.): Umsetzungsstand in den Ländern. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>
- Verfahrenslotse digital (o.J.): Startseite. [www.verfahrenslotse.org/](http://www.verfahrenslotse.org/)
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) (2024): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. München (im Erscheinen).
- Zipperle, M. (2008): Organisationsentwicklung und Fachlichkeit. Eine Fallstudie zur Neustrukturierung von Beratungsdiensten im Jugendamt. Wiesbaden: Springer.

# Familien mit behinderten Kindern als Adressaten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

## Perspektiven der Arbeit von Verfahrenslots\*innen<sup>1</sup>

*Albrecht Rohrmann*

### Zusammenfassung

In diesem Beitrag steht im Mittelpunkt, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe und darin das Angebot der Beratung und Begleitung verändern muss, damit es für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Zugehörigen zugänglich, nutzbar und attraktiv wird. Dabei wird von den Chancen und Risiken ausgegangen, die eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bietet. Sodann werden Merkmale in den Blick genommen, die den Alltag von Familien mit Kindern mit Behinderungen prägen. Ausgehend von Forderungen aus der Selbstorganisation und Selbsthilfe soll diskutiert werden, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zur Inklusion weiterentwickeln kann und muss.

### Einleitung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2009 ratifiziert und als Gesetz in Kraft getreten ist, hat die Rechte von jungen Menschen mit Behinderungen akzentuiert. In den Grundsätzen wird „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ (Artikel 3 UN-BRK) hervorgehoben. Die Vertragsstaaten sollen nach Artikel 7 der Konvention gewährleisten, „dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“.

<sup>1</sup> Eine frühere Fassung dieses Beitrags ist 2023 mit dem Titel ‚Junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten durch Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten‘ in der Zeitschrift ‚Das Jugendamt‘ H. 7–8, S. 306–310 erschienen.

Bereits in der Kinderrechtskonvention wurde hervorgehoben, dass sie dazu Unterstützung benötigen, damit sichergestellt ist, „dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist“ (Artikel 23, Abs. 3 KRK). Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und die Verpflichtungen zu einer entsprechenden inklusiven Unterstützung steht in einem deutlichen Widerspruch zu den tatsächlichen Lebensbedingungen, die durch Ausgrenzung, Benachteiligung und Besonderung geprägt sind, was auch durch die sozialrechtliche Organisation von Unterstützung bedingt ist.

Die Bundesregierung hat mit ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht (2009, S. 12) den Startschuss für eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gegeben: „Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder, das sich primär an der Lebenslage ‚Kindheit und Jugend‘ orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert.“ Der Weg dahin ist offensichtlich schwieriger als angenommen. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es bedeutsam, die Lebenslagen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Zugehörigen sowie ihre Erwartung an gute Hilfen zu verstehen.

## 1 Chancen und Risiken einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Die Rezeption der UN-BRK hat einen starken Impuls zur kritischen Reflexion der Auseinanderentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und der speziellen Systeme zur Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen gegeben. Die Hilfen für junge Menschen mit einer sozialrechtlich anerkannten Behinderung und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf haben sich in einem von der Kinder- und Jugendpolitik weitgehend entkoppelten Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderungen entwickelt (Rohrmann 2020).

Der Versuch der Ausgestaltung einer Gesamtzuständigkeit im Rahmen der Reformdiskussionen der Kinder- und Jugendhilfe in den 1980er-Jahren hat dann im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 zu einem politisch moti-

vierten, jedoch fachlich unbefriedigendem Kompromiss geführt: Die Hilfen für junge Menschen mit ‚seelischen‘ Behinderungen werden in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet, die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit ‚geistigen‘ und ‚körperlichen‘ Behinderungen in der Eingliederungshilfe zunächst im Rahmen der Sozialhilfe und seit 2020 im Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX). Fachlich ist es bereits schwierig und häufig diskriminierend, die genannten Behinderungsformen abzugrenzen (Meysen 2014), die in erster Linie der Logik der Entwicklung von Hilfesystemen und nicht der alltäglichen Logik von Unterstützungsbedarfen folgen.

Wenngleich sich diese Zuständigkeitsaufteilung nur auf die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB IX und §§ SGB IX, Teil II) bezieht, wurden die Lebenslagen und Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien auch in anderen Bereichen, wie der Jugendarbeit, den Hilfen zur Erziehung in der Familie oder der Jugendhilfeplanung nicht mitgedacht. Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert daher in allen Bereichen die Einbeziehung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Zugehörigen. Anders als der umfassende Begriff der ‚Gesamtzuständigkeit‘ nahelegt, bedarf die Förderung von Teilhabemöglichkeiten und die Entwicklung eines individuellen Unterstützungsarrangements meist eines koordinierten Zusammenspiels unterschiedlicher Leistungsträger, Leistungsanbieter und vor allem inklusiver Strukturen im Gemeinwesen. In den Systemen der Rehabilitation und auch der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind junge Menschen eine vergleichsweise kleine Gruppe und sie stehen häufig nicht im Vordergrund bei der Ausgestaltung von Verfahren, Leistungen und Unterstützungsangeboten.

Im Folgenden sollen die Chancen und Risiken der Gesamtzuständigkeit der Kinder bezogen auf die Grundorientierung der Hilfesysteme gegenübergestellt werden, um den Überlegungen zu den Erwartungen von Familien an Verfahrenslots\*innen und die Gesamtzuständigkeit eine Rahmung zu geben.

Die Logiken der beiden Hilfesysteme unterscheiden sich grundlegend. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt das Recht auf Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen in den Vordergrund, das auch ihren Schutz vor Gefährdungen umfasst. Die Palette der Handlungsmöglichkeiten reicht von der Förderung einer kinder-, jugend- und familiengerechten Infrastruktur, Angeboten zur individuellen Unterstützung des Zusammenlebens von Familien über die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe bis hin zur Inobhut-

nahme von Kindern. Nur ein Teil der Hilfen ist auf einzelne Personen bezogen und setzt einen individuellen Antrag voraus.

Die Eingliederungshilfe hat seit ihrer Verankerung im Bundessozialhilfegesetz im Jahre 1962 ihr Leistungsspektrum enorm ausgeweitet. Es wird eine Unterstützung in fast allen Lebensbereichen und -phasen wie Bildung, Wohnen, Arbeit und Freizeit ermöglicht. Voraussetzung ist dabei jedoch immer die individuelle Antragstellung einer Person (§ 108 SGB IX), bei der eine (drohende) ‚wesentliche‘ Behinderung festgestellt werden kann (§ 99 SGB IX). Die Hilfeleistung adressiert bei Maßnahmen der Förderung der Assistenz daher in erster Linie das Individuum. Zwar entwickelt sich in unterschiedlichen Bereichen wie familienunterstützenden Diensten (Huppert 2015, S. 73 ff.) oder in der Frühförderung (Sarimski et al. 2021) zunehmend eine Familienorientierung, es bleibt aber immer schwierig, gerade diesen Teil der Hilfen nachhaltig abzusichern.

Es kann daher als Chance der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die bisherige Eingliederungshilfe angesehen werden, dass damit in den Verfahren und in der Ausgestaltung von Angeboten eine ausgeprägte Familienorientierung greift. Die Verfahren der individuellen Hilfeplanung und der Verständigung über Bedarfe können die Unterstützung suchenden Familien als System wahrnehmen, in denen jungen Menschen mit Beeinträchtigungen aufwachsen. In den Blick geraten so die Eltern, aber z. B. auch Geschwister, die in Familien gemeinsam mit beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen aufwachsen.

Im Feld der Rehabilitation haben sich das Prinzip der Selbstbestimmung sowie die Zielsetzungen einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe und die Vermeidung von Benachteiligungen als Leitprinzipien durchgesetzt (§ 1 SGB IX). Die Grundsätze der Selbstbestimmung, der Teilhabe und der Vermeidung von Benachteiligung haben mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 auch Eingang in die Zielbestimmungen des SGB VIII gefunden (§ 1 SGB VIII). Bei der Organisation der Hilfe wird den Eltern die Verantwortung für die Herstellung eines passenden Unterstützungsarrangements für ihre leistungsberechtigten Kinder zugeschrieben. Sie müssen die Ansprüche, die sich aus zahlreichen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zusammensetzen, wahrnehmen. Dies wird, wie weiter unten ausgeführt wird, häufig als Belastung und Überforderung wahrgenommen, schützt aber vor Interventionen von Seiten des professionellen Hilfesystems, die als übergriffig wahrgenommen werden können.

Die Grundsätze der Selbstbestimmung, der Teilhabe und der Vermeidung von Benachteiligung haben mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 auch Eingang in die Zielbestimmungen des SGB VIII gefunden (§ 1 SGB VIII). Gleichwohl ist die Kinder- und Jugendhilfe immer auch durch das Wächteramt über das Recht und die Pflicht zur Erziehung von Eltern geprägt. Eine solche Aufgabenstellung ist bislang für die Eingliederungshilfe nicht prägend. Daher besteht das Risiko einer Ausweitung der Kontrollfunktion von Hilfen, insbesondere bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Alltags durch Assistenzleistungen. In der Rehabilitation und auch in der Eingliederungshilfe können Familien durch die Antragstellung, im Gesamtplanverfahren und auch bei der Beauftragung eines Leistungserbringers begrenzen, auf welche Unterstützungsbedarfe die Leistungen sich beziehen sollen. Das Jugendamt kann auch von sich aus tätig werden, das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist zwar partizipativ ausgestaltet, die Entscheidung über eine geeignete Hilfe wird jedoch im Zusammenwirken von Fachkräften getroffen und die Leistungserbringungen wird daraufhin kontinuierlich überprüft.

Die hier aufgezeigte Spannung zwischen Chancen und Risiken zieht sich, wie angedeutet, durch die grundlegende Orientierung im jeweiligen Hilfesystem, durch die Verfahren bis hin zur professionellen Orientierung und der Ausgestaltung von konkreten Hilfen bzw. Unterstützungsangeboten.

## 2 Zur Lebenslage von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Familien

Ausgehend von dem in der Einleitung zitierten Grundsatz für eine inklusive Jugendhilfe soll in erster Linie die Lebensphase Kindheit und Jugend im Mittelpunkt stehen und danach erst Besonderheiten der Lebenssituation in den Blick genommen werden, die mit einer Beeinträchtigung zusammenhängen können.

Dies knüpft an das Verständnis von Beeinträchtigungen und Behinderungen der UN-Behindertenrechtskonvention an, die mittlerweile auch Eingang in das bundesdeutsche Sozialrecht gefunden hat (§ 2 SGB IX). Eine Behinderung entsteht in Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Umwelt. Kern der Behinderung sind Begrenzungen in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe, die immer mit der Lebensphase und der konkreten Lebenssituation verknüpft sind. „Behinderung kann als eine eigene, strukturelle Kategorie der Differenz im Sinne der sozialen Un-

gleichheit mit Folgen für Teilhabechancen betrachtet werden. Aber ohne den Blick auf die biografische Einmaligkeit des Einzelnen und auf die Gemeinsamkeit des Kindseins oder des Jugendlichseins ‚wie alle anderen auch‘ bleibt die Perspektive unvollständig“ (Beck 2021, S. 418). Aus diesem Verständnis ergibt sich eine nicht auflösbare Verwobenheit von Beeinträchtigungen und Behinderungen mit den Bedingungen des Aufwachsens. Die im Weiteren notwendigen Verallgemeinerungen sind daher immer wieder hinsichtlich konkreter Lebensbedingungen zu relativieren.

Zunächst lässt sich feststellen, dass Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf ganz überwiegend in familiären Kontexten aufwachsen. Nach den Erhebungen des Mikrozensus von 2021 leben insgesamt etwa 364.000 junge Menschen bis 25 Jahre mit einer Behinderung in Privathaushalten (Statistisches Bundesamt 2024). Die Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen, die nicht amtlich als Behinderung erfasst werden, dürfte deutlich höher liegen. Schätzungen, dass in etwa 5 % aller familiären Haushalte junge Menschen mit Beeinträchtigungen leben, erscheinen realistisch (Seifert 2020, S. 3). Es gibt jedoch auch eine vergleichsweise kleine Gruppe von jungen Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben. Sie werden in einer der wenigen vorliegenden Studien als „vergessene Minderheit“ (Thimm et al. 2002, S. 103) bezeichnet. Es handelt sich um Kinder und Jugendliche in Pflegeeinrichtungen, in heilpädagogischen Gruppen oder Einrichtungen, aber auch in Regelgruppen der Jugendhilfe (im Rahmen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII oder im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII), in Internaten oder anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (vgl. van Santen 2019; Reichstein/Rohmann 2023).

Systematische Daten zur Lebenslage von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Zugehörigen sind schwer zu erhalten. Ihre Lebenssituation findet aber eine wachsende Aufmerksamkeit in der Familienforschung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021), in der Teilhabeforschung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021; Behrisch 2024), in der Pflegeforschung und auch in der Jugendforschung (Gaupp et al. 2021; Austin-Cliff et al. 2022). Daraus lässt sich ohne Anspruch auf Vollständigkeit das folgende Bild skizzieren.

## Die Wahrnehmung einer Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung wird in einigen Fällen bereits vor der Geburt erwartet, sie tritt im Umfeld der Geburt oder auch zu einem späteren Zeitpunkt auf. Sie kann Folge eines Ereignisses wie eines Unfalls oder einer Erkrankung sein oder eher über einen längeren Zeitraum durch Beobachtungen im Alltag wahrgenommen werden. Beeinträchtigungen von jungen Menschen können auch Folgen ihres Lebensumfeldes sein, das beispielsweise durch Belastungen wie Diskriminierung im Lebensumfeld, Armut, psychische Erkrankungen von Bezugspersonen, Gewalt oder Vernachlässigung geprägt sein kann. Möglich ist auch die Herausbildung von Behinderungen als Reaktion auf Anforderungen im Bildungssystem oder im Arbeitsleben. Diagnosen, die gestellt werden, dürfen daher ganz im Sinne des Behinderungsverständnisses der UN-BRK und des SGB IX (§2) nicht auf den individuellen Zustand der jungen Menschen begrenzt werden, sondern müssen die Lebenssituation einbeziehen.

Die Wahrnehmung einer Beeinträchtigung und die Feststellung bei jungen Menschen ist als ‚kritisches Lebensereignis‘ (Filipp/Aymanns 2018) zu verstehen, mit dem nicht gerechnet und das als belastend wahrgenommen wird. Vor dem Hintergrund der eigenen Orientierungen und von außen an junge Menschen und ihre Familien gerichteten Erwartungen löst eine Beeinträchtigung von Kindern häufig bei den Beteiligten eine Verunsicherung aus. Es setzt eine „Suche nach einer sinnhaften Einordnung der neuen und besonderen Lebenssituation in die Lebens- und Zukunftsgestaltung der Familie“ (Kardorff/Ohlbrecht 2023, S. 16) ein. Entgegen einer einseitig pathologisierenden Sichtweise ist jedoch festzustellen, dass es einem Großteil der Betroffenen gelingt, „sich mit der der neuen Situation zu arrangieren und das familiäre Gleichgewicht wiederherzustellen“ (Seifert 2023, S. 31). Auf der Grundlage von empirischen Studien kommt Neuhäuser (2022, S. 21 f.) in Bezug auf pflegebedürftige Kinder zu dem Schluss, „dass nicht die Bewältigung der Erkrankung des Kindes als Hauptbelastung in den Familien wahrgenommen wird, sondern die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie, zu der auch ein nur geringes Verständnis für die spezifische Situation im sozialen Umfeld der Familie beitragen kann“. Deutlich anders ist die Situation, wenn eine Beeinträchtigung als Folge familiärer Belastungen und Probleme wahrgenommen wird und Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung als notwendig erachtet werden. Hier können die Deutungen und die Ansätze zur Bewältigung deutlich konflikthaft sein und weitreichende Interventionen von außen in das Familienleben erforderlich machen.

## Der Umgang mit erweiterten Anforderungen in Familien

In einer aktuellen, allerdings nicht repräsentativen quantitativen Studie (Kofahl/Nickel 2022) wurden 1.070 Eltern behinderter Kinder vor allem aus Initiativen der Selbstorganisation befragt. Hier wurde deutlich, dass die Pflege und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sehr zeitintensiv sind. Fast die Hälfte der Befragten gibt an, dass sie ihr Kind niemals unbeaufsichtigt lassen können. Bleiben die Kinder bis zu sechs Jahren unberücksichtigt, sind es immer noch 43 % (ebd., S. 11). „Im Durchschnitt benötigten die Kinder 10,1 Stunden pro Tag für die ausschließlich krankheits- oder pflegebedingte Betreuung. Knapp die Hälfte der Kinder erfordert pflegebedingt ‚(fast) immer‘ oder ‚häufig‘ nächtliche Betreuung“ (ebd., S. 12). Diese starke Beanspruchung durch alltägliche Betreuung, die mit dem Älterwerden der Kinder nicht oder nur bedingt zurückgeht, hat erhebliche Auswirkungen auf die Organisation des familiären Alltags, Beziehungsdynamiken, Bindungen und auch auf Fragen der Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

In Familien mit Kindern mit Behinderungen lässt sich als Reaktion auf die Anforderungen eine Verstärkung von Tendenzen erkennen, die auch in anderen familiären Konstellationen zu erkennen sind. Es kommt durch die familiären Aufgaben häufig zu einer Retraditionalisierung der Rollenmuster, in der vor allem Frauen die erweiterten Aufgaben der Unterstützung des oder der Kinder übernehmen (Kofahl/Lüdecke 2014, S. 18f.; Seifert 2023). In der Studie von Kofahl und Nickel (Kofahl/Nickel 2022, S. 17) geben 19,1 % der zumeist weiblichen Befragten an, dass sie ihre Ausbildung oder Arbeit beendet haben und 56,8 %, dass sie ihre Arbeit reduziert haben, während dies bei ihrem zumeist männlichen Partner deutlich seltener der Fall ist, in 3,9 % wurde hier der Arbeitsumfang sogar erhöht. Aus den Angaben der Befragten werden zudem erhebliche Probleme bei der Vereinbarkeit der familiären und beruflichen Anforderungen deutlich.

Auch im aktuellen Familienbericht der Bundesregierung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021, S. 235) wird darauf hingewiesen, dass in Haushalten mit Kindern mit Behinderungen eine geringere Erwerbsbeteiligung insbesondere von Müttern festzustellen ist. Damit einhergehend kann häufig nur auf geringere finanzielle Ressourcen zurückgegriffen werden, denen i. d. R. höhere Kosten für die Organisation des familiären Alltags gegenüberstehen. Das damit einhergehende Armutsrisiko ist besonders ausgeprägt bei Alleinerziehenden, deren Anteil in Haushalten mit Kindern mit Beeinträchtigungen höher ist als in anderen Haushalten mit Kindern. Armutslagen können erhebliche Auswirkungen auf die Teilhabe-

möglichkeiten aller Familienmitglieder haben. Dies kann sich dadurch verschärfen, dass Familien mit behinderten Kindern durch ihre besondere Situation nur auf kleinere soziale Netzwerke zurückgreifen können. Dies hängt damit zusammen, dass die innerfamiliären Aufgaben Zeit und Ressourcen benötigen, die für die Pflege von Netzwerkbeziehungen fehlen. Hinsichtlich ihrer Lebenssituation stoßen sie in ihrem Umfeld häufig auf Unsicherheit und auch Unverständnis (Kofahl/Lüdecke 2014, S. 21)

## Erschwerte Übergänge

Herausforderungen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen zeigen sich vor allem in Situationen des Übergangs. Die Institutionen zur Kinderbetreuung, zur schulischen Bildung oder zur Berufsausbildung registrieren das Vorliegen einer Beeinträchtigung. Häufig tendieren sie dazu, soziale Probleme zu individualisieren und fordern für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Ressourcen durch die Feststellung einer Behinderung ein oder verweisen auf Sondereinrichtungen. Die Entscheidung für ein passendes Arrangement und die Organisation der Unterstützung wird an die Familienangehörigen oder die jungen Menschen delegiert. Wenngleich es zu dem Ansatz der Inklusion zumindest in einem erheblichen Spannungsverhältnis steht, wird z. B. der Schulbesuch von Kindern mit Behinderungen neben der zusätzlichen sonderpädagogischen Förderung von dem Einsatz von Assistenzkräften abhängig gemacht. Dafür müssen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder dem SGB VIII beantragt und Assistenzkräfte gefunden werden (Rohrmann/Weinbach 2017). Der zusätzliche Aufwand für die Organisation des Besuchs von üblichen Institutionen im Lebenslauf ist häufig erheblich und erfordert nicht selten aufreibende Auseinandersetzung mit den zuständigen Stellen und Fachkräften, die das Förder- und Unterstützungsarrangement immer wieder infrage stellen. Hier wird die Problematik der Zuschreibung einer Behinderung deutlich. Auf der einen Seite können damit Ressourcen für Unterstützung und Förderung mobilisiert werden, auf der anderen Seite kann dadurch Ausschluss legitimiert werden.

## Behinderungen im Jugendalter und im Alter von jungen Erwachsenen

Die Schwierigkeiten in Situationen von Übergängen und die damit einhergehenden Ausgrenzungen verschärfen sich im Jugendalter und im Erwachsenenalter. Fragt man junge Menschen mit Behinderungen nach ihren Aktivitäten im Alltag und ihren Interessen, so unterscheiden sich diese nicht von

denen ihrer Altersgenossen (Austin-Cliff et al. 2022). Auch wenn i. d. R. hervorgehoben wird, dass junge Menschen mit Behinderungen in erster Linie Jugendliche und junge Erwachsene sind (Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend 2017, S. 440), stimmt dies häufig nicht mit den Praktiken im privaten Umfeld und in den für das Lebensalter typischen Institutionen überein. Mit der Zuschreibung einer Behinderung wird die Autonomie im Alltag und der Übergang in ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben häufig infrage gestellt.

Kinder und Jugendliche geben ganz überwiegend an, dass sie innerhalb ihrer Familie gut miteinander auskommen. „Allerdings sind Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Alter von 14 bis 17 Jahren deutlich seltener der Ansicht, dass in ihrer Familie alle gut miteinander auskommen (84 %), als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigungen“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021, S. 90). Hierin drücken sich vermutlich stärker der Konflikt um Autonomiespielräume im Jugendalter und Unsicherheit hinsichtlich der Fragen von Ablöseprozessen und ein selbstständiges Leben im Erwachsenenalter aus.

Die Möglichkeiten der individuellen Entfaltung in der Freizeit sind stark durch den Schulbesuch und die Einschränkung der freien Zeit geprägt. „Die Teilnahme an organisierten Freizeitangeboten ist für viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung erschwert und von elterlichem oder pädagogischem Engagement abhängig“ (Gaupp et al. 2021, S. 12). Dies wirkt sich auch auf soziale Beziehungen mit Gleichaltrigen, Erfahrungen mit Partnerschaft und Sexualität sowie das Austesten von Grenzen aus.

Die Schule stellt im Jugendalter einen wichtigen Ort nicht nur für die formale Qualifikation, sondern auch für soziale Anerkennung und das Knüpfen von Peer-Kontakten dar. Studienergebnisse (zusammenfassend Gaupp et al. 2021, S. 12 ff.) zeigen starke Risiken der Ausgrenzung von jungen Menschen, was jedoch eine große Spannweite aufweist und abhängig von individuellen und sozialen Faktoren auch positive Erfahrungen einschließt. Hinsichtlich der formalen Qualifikation ist die Situation nach wie vor äußerst problematisch. Besuchen junge Menschen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf eine Förderschule, so verlassen sie diese zumeist ohne Hauptschulabschluss. Im Jahre 2022 betraf dies insgesamt 73,1 % der Absolvent\*innen (Kultusministerkonferenz 2024, S. XXIV). Dies schränkt die Zugänge zu Ausbildung und Beruf massiv ein.

Junge Menschen mit Behinderungen stehen auch vor großen Herausforderungen, wenn sie aus ihrem Elternhaus, einer Pflegefamilie oder einer stationären Jugendhilfeeinrichtung ausziehen wollen oder müssen. Der Auszug scheitert häufig an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum in einem geeigneten Umfeld. Trotz anderslautender Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19) ist das Unterstützungsangebot immer noch stark an einer stationären Versorgung von Menschen mit Behinderungen orientiert, vor allem bezogen auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Bedarfsgerechte und flexible Angebote zur Unterstützung in der eigenen Wohnung sind häufig nicht verfügbar oder ihre Finanzierung wird im Falle zeitintensiver Hilfen verweigert. Damit einher gehen Behinderungen von Partnerschaften und Familiengründungen.

## Professionelle Hilfe und Unterstützung

Die Erfahrungen von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Zugehörigen mit professionellen Hilfen sind ambivalent. Sie ermöglichen auf der einen Seite die Bewältigung des Alltags, bieten für die betroffenen jungen Menschen Förderung und bei Bedarf auch Schutz. Andererseits können sie Ausschlüsse und Besonderungen erzeugen. Familien mit behinderten Kindern sind überdurchschnittlich häufig Interventionen des Hilfesystems ausgesetzt. Sie werden häufig in die Pflicht genommen das Hilfearrangement zu organisieren und leisten im familiären Alltag in erheblichen Ausmaß Unterstützung und Förderung. Angelika Engelbert hat die Ambivalenz der Inanspruchnahme von Hilfen bereits 1999 in dem Titel ihres Buches ‚Familien im Hilfenetz‘ zum Ausdruck gebracht. Die von ihrer Zielsetzung teilweise widersprüchlichen medizinischen, therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Sichtweisen greifen in den Familienalltag ein und zwingen die Mitglieder „zu anstrengenden Aushandlungsprozessen zur Wahrung ihrer Selbstbestimmung“ (Kardorff/Ohlbrecht 2023, S. 21). Familien stoßen mit ihren Sichtweisen und Bedürfnissen nicht selten auf Unverständnis. Diese werden teilweise pathologisiert oder, vor allem bei Menschen mit einer Migrationsgeschichte, kulturell gedeutet (Amirpur 2016). In Anlehnung an Jeltsch-Schudel (2020, S. 10) lassen sich auf die Beeinträchtigung bezogene kind- und elternzentrierte Interventionen unterscheiden von einer familienorientierten Unterstützung, die sich an den Bedürfnissen der gesamten Familie orientiert und sensibel gegenüber ihrem Alltag reagiert. Mit der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Hilfe im Rahmen der bisherigen Eingliederungshilfe und somit auch der Begleitung und Unterstützung durch Verfahrenslots\*innen verbindet sich die Er-

wartung, dass die familienorientierte Zusammenarbeit zunehmend prägend wird. Das gilt auch und vor allem in Situationen, in denen die Beeinträchtigungen von jungen Menschen als Folge ungünstiger Lebensumstände gedeutet werden.

### **3 Erwartungen und Forderungen von Familien mit behinderten Kindern an ein passendes Hilfesystem**

Die folgende Zusammenstellung von Erwartungen und Forderungen von Familien mit behinderten Kindern folgt in erster Linie dem aktualisierten Forderungskatalog des ‚Kindernetzwerkes‘ (Kindernetzwerk 2023), dem Dachverband der Selbsthilfe von Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen (s. [www.kindernetzwerk.de](http://www.kindernetzwerk.de)). Die Forderungen wurden zu zehn Handlungsfeldern zusammengefasst. Bei der Auswahl für diesen Beitrag werden Punkte hervorgehoben, die für eine inklusionsorientierte Kinder- und Jugendhilfe und die Ausgestaltung der Aufgaben von Verfahrenslots\*innen besonders relevant sind. Zusätzlich werden Ergebnisse aus empirischen Studien herangezogen.

#### **Familienorientierte Unterstützung**

Das erste und sicherlich auch dringlichste Handlungsfeld, auf das sich der Forderungskatalog bezieht, ist Entlastung und Unterstützung im Alltag. Dies steht in Übereinstimmung mit allen Studien, die bereits oben zur Lebenslage von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Zugehörigen referiert wurden.

In den Ausführungen wird in erster Linie die Pflegeversicherung adressiert, zu diesem Handlungsfeld gehören jedoch auch zahlreiche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Zusammenhang einer Inklusionsorientierung werden entlastende Angebote gefordert, „die auf die Lebensphase ‚Kindheit und Jugend‘ fokussieren und dabei immer auch die Bedürfnisse und Handlungsspielräume von Eltern, Geschwisterkindern sowie der Familie als Ganzes berücksichtigen“ (Kindernetzwerk 2023, S. 1).

In einer aktuellen empirischen Studie wird eine große Unzufriedenheit mit der Beantragung und auch der Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen deutlich (Liljeberg/Magdanz 2022, S. 100 ff.). Kritisiert werden von den Be-

fragten und Teilnehmer\*innen an Gruppendiskussionen, der Aufwand von Begutachtungsverfahren, die Belastung durch Gutachten und eine restriktive Bewilligungspraxis. Selbst im Fall der Bewilligungen können Leistungen häufig nicht Anspruch genommen werden, da entsprechende Dienste nicht verfügbar sind oder keine hinreichenden Personalressourcen haben (ebd., S. 103). In dem Bericht wird ausgeführt, dass in den Gruppendiskussionen häufig das Wort ‚Kampf‘ gefallen sei. Die Teilnehmenden erklärten „dass ihnen ohne ein hohes Maß an Eigeninitiative und Beharrlichkeit viele Leistungen verwehrt worden wären“ (ebd., S. 101). Dies steht in krassem Gegensatz zu den Vorgaben des SGB IX, nach denen die Leistungen durch eine koordinierende Teilhabeplanung wie aus einer Hand geleistet werden sollen, wenn Leistungen aus unterschiedlichen Bereichen oder in Zuständigkeit unterschiedlicher Leistungsträger zusammengeführt werden müssen (§§ 19 ff. SGB IX). Der Teilhabeverfahrensbericht für das Jahr 2022 zeigt allerdings, dass solche Teilhabeplanverfahren und vor allem Teilhabekonferenzen mit allen Beteiligten fast nie durchgeführt werden. Teilhabeplanverfahren wurden 2022 bei 0,27 % und Teilhabeplankonferenzen bei 0,05 % der Fälle durchgeführt (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2023, S. 122 ff.).

## Beratung und Begleitung

Ein unmittelbar mit den Aufgabenstellungen von Verfahrenslots\*innen im Zusammenhang stehendes Handlungsfeld baut auf die Forderung „Beratung und Begleitung familienorientiert ausrichten, mehr Lotsen bereitstellen und die Selbstvertretung stärken“ (Kindernetzwerk 2023, S. 6). Es wird allerdings in den Forderungen nicht auf die geplanten Aufgaben der Verfahrenslots\*innen im Jugendamt Bezug genommen. Ausgangspunkt ist vielmehr die Unübersichtlichkeit auch des Feldes der Beratung und die Einschätzung: „Beratung muss familienorientiert und spezifisch genug sein, damit sie hilft. Ansonsten ist es nur ein frustrierender Weg mehr für Familien“ (ebd., S. 5). Die Adresse der Forderung nach der Fortsetzung von bestehenden erfolgreichen Lotsenmodellen (vgl. Modellprojekt) und nach niedrigschwelliger, aber spezifischer Beratung bleibt vage. Es wird jedoch deutlich, dass die Begleitung und Beratung für junge Menschen mit Behinderungen in ein Netzwerk eingebunden werden muss und auf die „jeweilige Lebensphase Kindheit, Jugend und den Übergang ins Erwachsenenalter“ spezialisiert sein muss, „die auch mit den entsprechenden regionalen gesundheitsbezogenen Versorgungsstrukturen vernetzt“ (ebd., S. 6). Dabei wird der Ansatz der Peer-Beratung in der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung hervorgehoben.

Die Unübersichtlichkeit des Unterstützungssystems wird in allen empirischen Untersuchungen bestätigt. In einer aktuellen explorativen Studie zur Situation von Eltern von Kindern mit intensivem Pflegebedarf wurden von 32 Interviewpartner\*innen insgesamt 17 Leistungen aus vier Sozialgesetzbüchern genannt, die in Anspruch genommen werden. Eltern fühlen sich nicht hinreichend informiert und erhalten „oftmals erst durch andere betroffene Familien relevante Informationen über bedarfsgerechte Leistungen und Angebote“ (Schüle-Tschersich/Walper 2023, S. 25). Der bereits erwähnten Befragung aus dem Jahre 2014 zufolge gibt die Mehrzahl an, dass die Informationen, die sie im Zusammenhang der Diagnose erhalten haben, unbefriedigend waren (Kofahl/Lüdecke 2014, S. 15). Aus den Angaben zur Frage, wie gut sie sich mit den rechtlichen Regelungen zur Inanspruchnahme auskennen, wird deutlich, dass Eltern mit Kindern mit Behinderungen sich nur unzureichend informiert fühlen. Das bezieht sich besonders auf Maßnahmen zur Familienentlastung. Hier geben nur 22,7 % der Befragten an, sich gut informiert zu fühlen (ebd., S. 17). Eine Befragte gibt an: „Es wäre großartig, wenn man gerade am Anfang jemanden hätte, der einen an die Hand nimmt und erklärt, welche Hilfen man bekommen kann und wie das geht“ (ebd., S. 17).

## Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Zentrale Forderungen beziehen sich auf Jugendliche und junge Erwachsene, die sich wie ihre Altersgenossen in Ablösungsprozessen und in wichtigen Übergängen in ein selbstständiges Leben befinden. Dies knüpft gut an die Ergebnisse der Jugendforschung und der Teilhabeforschung an. Gefordert wird ein speziell auf junge Menschen zugeschnittenes Beratungsangebot, die Implementierung von Kinder- und Jugendbeauftragten und eine inklusive Ausgestaltung von Ausbildung und Beruf. Unter dem Titel „Die Transition strukturell und finanziell regeln“ (Kindernetzwerk 2023, S. 10) sieht das Forderungspapier hier ein eigenständiges Handlungsfeld. Es wird kritisiert, dass „junge Menschen mit einer chronischen oder seltenen Erkrankung oder Behinderung beim Übergang ins Erwachsenenleben ungenügend unterstützt“ (ebd., S. 11) werden. Gefordert wird ein „Rechtsanspruch für alle betroffenen Jugendlichen auf Teilnahme an einem bundesweit strukturierten Transitionsprogramm sowie dessen Finanzierung“ (ebd., S. 11), den junge Menschen im Alter von 16 bis mindestens 27 geltend machen können. Das Programm soll sich auf die gesundheitliche Versorgung, die Pflege, die Berufsausbildung und alle Aspekte beruflicher und sozialer Teilhabe beziehen. Wenngleich somit in die Finanzierung und die inhaltliche Ausgestaltung die unterschiedlichsten

Akteure einbezogen werden müssen, erscheint eine regionale Koordination und Durchführung sinnvoll.

## **4 Perspektiven für die Arbeit von Verfahrenslots\*innen und eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe**

Aus den Ausführungen ergibt sich für die Ausgestaltung der Lotsenaufgabe im Jugendamt ein strukturelles Problem. Angesichts der vielfältigen Aufgaben und benötigten Kompetenzen dürften auf der einen Seite auch erfahrene Mitarbeiter\*innen häufig überfordert sein. Auf der anderen Seite weisen die Forschungen zu Lebenslagen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Zugehörigen sowie die Forderungen aus den Elternverbänden darauf hin, dass die Wahrnehmung einer Lotsenfunktion im Hilfesystem bedeutsam ist für die Unterstützung und Begleitung zu einer gleichberechtigten Teilhabe der jungen Menschen und ihrer Zugehörigen sowie die Chancen der Herausbildung einer selbstbestimmten Persönlichkeit. Es sollen daher abschließend einige Überlegungen genannt werden, welche Aufgaben im Jugendamt zukünftig wahrgenommen werden müssen, um eine Inklusionsorientierung weiterzuentwickeln. Dabei soll die Konzentration auf eine einzelne Stelle vermieden werden. Es geht vielmehr um einen Prozess der Organisationsentwicklung bei den beteiligten Akteur\*innen und der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit.

### **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse aktiv einbeziehen**

Die in diesem Beitrag einbezogenen Forderungen und auch die Expertise des Kindernetzwerkes zeigen die Bedeutsamkeit der Einbeziehung von Expert\*innen in eigener Sache. Niemand weiß besser, wie Unterstützung organisiert sein muss, damit sie zu einem hilfreichen Arrangement beiträgt. Dem Ansatz trägt die Verankerung der Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in der Jugendhilfe (§ 4a SGB VIII) Rechnung. Die Vorgaben zur Förderung und Einbeziehung bleiben jedoch vage. Sie müssen daher von den Jugendämtern ausgestaltet werden (Dionisius et al. 2023; Seyboldt 2023). Sie müssen als neue Akteur\*innen in die Arbeit des Jugendamtes und der Träger nicht nur auf der Ebene der Gremien, sondern auch die Jugendhilfeplanung und die Entwicklung von Konzepten für die Weiterentwicklung von Angeboten einbezogen werden.

## Beratung und Begleitung in einem Netzwerk organisieren

Der Auftrag der Verfahrensslots\*innen lässt sich zumindest z. T. in dem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ebenfalls novellierten Beratungsauftrag nach § 10a SGB VIII einordnen. Hier wird explizit die Anforderung genannt, dass auch über Leistungen anderer Leistungsträger beraten wird und auch andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum einbezogen werden. Es zeigt sich eine Nähe zum Beratungsauftrag der Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX. Hier wird jedoch in Absatz 3 die Aufgabenstellung so gefasst, dass sie von der Hilfe bei der Antragsstellung bis zur Hilfe bei der Inanspruchnahme reicht. Es wäre daher anzustreben, dass die Leistungsträger auch über die Eingliederungshilfe hinaus ihr Beratungsangebot koordinieren und im Sinne der Lotsenfunktion ausgestalten. Hierbei könnte auch der Forderung des Kindernetzwerkes Rechnung getragen werden, dass die Begleitung zugleich übergreifend und hinreichend spezifisch auf bestimmte Unterstützungsbedarfe wahrgenommen werden kann. Entscheidend ist auch, dass die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsangeboten, vor allem zu den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) örtlich verbindlich geklärt wird. Im Jugendamt ebenso wie bei anderen Leistungsträgern muss die Beratung und Begleitung unabhängig von den Stellen der Leistungsbewilligung organisiert werden. Es ist daher nicht ratsam, die Beratungs- und Lotsenaufgaben im Allgemeinen Sozialen Dienst anzusiedeln. Der Bundesgesetzgeber hat nach dem Scheitern des Ansatzes ‚Gemeinsamer Servicestellen‘ in der Rehabilitation (Berichte der BAR vierter Bericht), mit der Reform des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz den Ansatz einer leistungsträgerübergreifenden Koordination der Beratung für Menschen mit Behinderung aufgegeben (Giraud/Penstorf 2018, 41). Es verpflichtet die Reha-Träger zur Beratung und fördert eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Die eher isolierten Einzelangebote sollen durch trägerübergreifende Beratungsstandards (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2015) ersetzt werden. Es stellt sich daher die Frage, wie quasi von unten, also auf regionaler Ebene, eine trägerübergreifende verbindliche Koordination der unterschiedlichen Beratungs- und Lots\*innenaufgaben erreicht werden kann. Das Jugendamt als ein kommunales Amt mit seinem verpflichtenden Planungsauftrag kann hier die Initiative übernehmen. Es ermöglicht zugleich, die Aufgaben der Mitarbeiter\*innen mit Lotsenaufgaben im Jugendamt zu bestimmen. Ein solches Netzwerk wäre auch der Ort, spezifische Angebote für Jugendliche und junge Menschen im Übergang in das Erwachsenenalter zu entwickeln und zu erproben.

## Individuelle Planung von Hilfen

Wie dargestellt, stellt die vielfache Begutachtung sowie die Planung und Bewilligung von Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Zugehörigen eine erhebliche Belastung dar. Es wurde ebenfalls deutlich, dass die Möglichkeiten der Koordination der Planung, z. B. durch eine trägerübergreifende Teilhabeplanung, nur selten genutzt werden.

Bedeutsam ist, dass die Verfahren der Planung, Vereinbarung und Bewilligung von Hilfen von den Beratungs- und Bewilligungsaufgaben getrennt werden. Auch diese Verfahren werden zunehmend partizipativ ausgestaltet, unterliegen aber den Vorgaben und Restriktionen der Leistungsträger. Lotsenaufgaben müssen hingegen parteilich wahrgenommen werden und die Leistungsberechtigten bei der oben als ‚Kampf‘ beschriebenen Verfolgung von Interessen unterstützen.

Dessen ungeachtet ist es für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Zugehörigen bedeutsam, dass die Verfahren aufeinander abgestimmt sind und die Unterstützungsbedarfe, für die auch zukünftig verschiedene Leistungsträger zuständig sein werden, im Zusammenhang zu betrachten. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde für das Hilfeplanverfahren die Vorgabe gemacht, dass – soweit erforderlich – andere „öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule“ (§ 36 Abs. 3 SGB VIII) beteiligt werden. Auch hier müssen sich in Verbindung mit den Vorgaben im ersten Teil des SGB IX (Vorgaben für die Bedarfsermittlung und Vorgaben für eine Teilhabeplanung) regionale Praktiken entwickeln, die eine inklusive, nicht diskriminierende und wenig belastende Planung individueller Hilfen ermöglichen.

## Örtliche Planung

In § 80 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung wurde mit dem KJSG eine Präzisierung des Planungsauftrages in Abs. 2, Pkt. 2 vorgenommen. Dienste und Einrichtungen sollen demnach so geplant werden, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. Nach Punkt vier sollen sie so gestaltet sein, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen „gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“ (vgl. die Beiträge in Graßhoff et al. 2023).

Die Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat einen starken Planungsimpuls in Kommunen ausgelöst. In der Folge wurden in vielen Kommunen wie auch auf Bundes- und Länderebene Aktionspläne erstellt oder umfassendere Teilhabeplanungsprozesse aufgenommen. Einige Bundesländer fördern solche Planungsvorhaben durch entsprechende Programme oder haben entsprechende gesetzliche Planungsverpflichtungen für Kommunen beschlossen.

Die Integration dieser unterschiedlichen Ansätze bietet eine große Chance für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Die kommunale Verantwortung für positive Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle jungen Menschen und ihre Familien sowie die inklusive Weiterentwicklung von Angeboten erfordert eine partizipative teilhabeorientierte Fachplanung im Jugendamt, die ämter- und fachübergreifend vorgeht und eingebunden ist in eine inklusionsorientierte Infrastrukturplanung. Hierzu bietet die übergreifende Orientierung des Planungshandelns an der Entwicklung eines ‚inklusi-ven Gemeinwesens‘ einen geeigneten Rahmen. Im Sinne eines lernenden Vorgehens erscheint es empfehlenswert, verschiedene Modelle ämter- und fachübergreifender Modelle inklusiver Jugendhilfeplanung zu erproben und deren Ergebnisse durch begleitende Evaluation für eine zielgerichteten Erfahrungsaustausch verfügbar zu machen.

Mit den hier knapp skizzierten Bausteinen für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kann sich ein Rahmen entwickeln, in dem junge Menschen mit Behinderungen und ihre Zughörigen Hilfen für die Bewältigung ihres Alltags finden und bessere Chancen haben, gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben zu können.

## Literatur

- Amirpur, D. (2016): Migrationsbedingt behindert? Familien im Hilfesystem. Eine intersektionale Perspektive. Bielefeld: Transcript.
- Austin-Cliff, G./Hartl, J./Lien Shih-ceng/Gaupp, N. (2022): Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderungen. Ergebnisse der Jugendstudie. Stuttgart: Baden-Württemberg-Stiftung.
- Beck, I. (2021): Kindheit/Jugend und Behinderung. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./Schwanenflügel, L. von/Schwerthelm, M. (Hg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: VS-Verlag. S. 417–427.
- Behrisch, B. (2024): Lebensbereich Familie als Thema der Teilhabeforschung. In: Teilhabe, Jg. 63, Heft 1, S. 12–17.

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2015): Trägerübergreifende Beratungsstandards. Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation. [www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/\\_papierkorb/HETBStandards.web.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_papierkorb/HETBStandards.web.pdf) (Abruf 18.3.2024).
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2023) Teilhabeverfahrensbericht 2023. Berichtsjahr 2022. [www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/5\\_THVB\\_2023.pdf](http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/5_THVB_2023.pdf) (Abruf 18.3.2024).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W. (2023): Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! DOI: 10.18442/228.
- Engelbert, A. (1999): Familien im Hilfenetz. Bedingungen und Folgen der Nutzung von Hilfen für behinderte Kinder. Weinheim: Juventa.
- Filipp, S.-H./Aymanns, P. (2018): Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen. Vom Umgang mit den Schattenseiten des Lebens. 2. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer.
- Gaupp, N./Schütz, S./Küppers, L. 2021: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In: Krüger, H.-H./Grunert, C./Ludwig, K. (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. 3. Aufl., Wiesbaden: VS-Verlag. S. 1–27.
- Giraud, B./Penstorff, C. (2018): Beraten im Reha-Prozess Das Bundesteilhabegesetz verändert die Beratungslandschaft. In: Recht und Praxis der Rehabilitation, Heft 1, S. 36–44.
- Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.) (2023): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover: AFET.
- Huppert, C. (2015): Inklusion und Teilhabe. Herausforderung zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen für behinderte Menschen. Marburg: Lebenshilfe.
- Jeltsch-Schudel, B. (2020): Familie und Behinderung. In: Ecarius, J./Schierbaum, A. (Hg.): Handbuch Familie. Wiesbaden: VS Verlag, S. 1–18.

- Kardorff, E. von/Ohlbrecht, H. (2023): Familie und Familien in besonderen Lebenslagen im Kontext sozialen Wandels – soziologische Perspektiven. In: Wilken, U./Jeltsch-Schudel, B. (Hg.): Elternarbeit und Behinderung. Partizipation – Kooperation – Inklusion. 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, S. 15–30.
- Kindernetzwerk( 2023): Der Berliner Appell 2023. Kindernetzwerk For-derungskatalog. [www.kindernetzwerk.de/downloads/Berliner\\_Apell\\_07092023-barrierefrei.pdf?m=1697689206&](http://www.kindernetzwerk.de/downloads/Berliner_Apell_07092023-barrierefrei.pdf?m=1697689206&) (Abruf 18.3.2024).
- Kofahl, C./Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus. Die Lebens- und Versor-gungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kin-dern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Berlin: AOK.
- Kofahl, C./Nickel, S. (2022): Expertise zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind. Hamburg.
- Kultusministerkonferenz (Hg.) (2024) Sonderpädagogische Förderung in Schulen 213 bis 2022. [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Doa\\_kumentationen/Dok\\_240\\_SoPae\\_2022.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Doa_kumentationen/Dok_240_SoPae_2022.pdf) (Abruf 18.3.2024).
- Liljeberg, H./Magdanz, E. (2022): Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung- en. Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf 18.3.2024).
- Meysen, T. (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: neue praxis, Jg. 44, Heft 3, S. 220–232.
- Neuhäuser, G. (2022): Familien mit pflegebedürftigen Kindern. Lebenslagen – Herausforderungen – Teilhabe. In: Jacobs, K./Kuhlmey, A./Greß, S./Klau-ber, J./Schwinger, A. (Hg.): Pflege-Report 2022. Spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege. Heidelberg: Springer VS, S. 17–29.
- Reichstein, M./Rohrmann, A. (2023): Kinder und Jugendliche mit Beein-trächtigungen und Behinderungen in Heimen. Herausforderung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Theile M./Wolf, K. (Hg.): Sozialpä-dagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, em-pirische Einblicke und Perspektiven. Weinheim: Beltz Juventa, S. 220–231.
- Rohrmann, A. (2020): Hilfen für Menschen mit Behinderungen. socialnet Lex-ikon. [www.socialnet.de/lexikon/Hilfen-fuer-Menschen-mit-Behinderungh-gen](http://www.socialnet.de/lexikon/Hilfen-fuer-Menschen-mit-Behinderungh-gen) (Abruf 20.3.2024).
- Rohrmann, A./Weinbach, H. (2017): Inklusive Bildung durch Schulbeglei-tung? In: Sozial extra, Jg. 41, Heft 4, S. 39–42.
- Sarimski, K./Hintermair, M./Lang, M. (2021): Familienorientierte Frühför-derung von Kindern mit Behinderung. 2. Auflage, München: Reinhardt.
- Schüle-Tschersich, M./Walper, S. (2023): Einblicke in die »Parallelwelt« der Eltern von Kindern mit intensivem Pflegebedarf (ElKiP) Ergebnisse einer qualitativen Exploration. DOI: 10.36189/DJI202348.

- Seifert, M. (2020): Familie: Inklusion, Behinderung und Hilfesysteme. In: Ecarius, J./Schierbaum, A. (Hg.): Handbuch Familie. Wiesbaden: VS-Verlag, S. 1–19.
- Seifert, M. (2023): Mütter, Väter und Großeltern von Kindern mit Behinderung. Herausforderungen – Ressourcen – Zukunftsplanung. In: Wilken, U./Jeltsch-Schudel, B. (Hg.): Elternarbeit und Behinderung. Partizipation - Kooperation - Inklusion. 2. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, S. 31–42.
- Seyboldt, R. 2023: Die Dilemma bei der Förderung von Selbstorganisation. [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07\\_\(2023\)\\_Selbstorganisation\\_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf) (Abruf 18.3.2024).
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2024): Mikrozensus - Lebenslagen der behinderten Menschen. Endergebnisse (2021) 2024. [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/statistischer-bericht-lebenslagen-behinderter-menschen-endergebnisse-5122123217005.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/statistischer-bericht-lebenslagen-behinderter-menschen-endergebnisse-5122123217005.xlsx?__blob=publicationFile) (Abruf 18.3.2024).
- Thimm, W./Kemme, M./Kursawe, D. (2002): Kinder in Heimen – eine vergessene Minderheit? In: Thimm, W./Wachtel, G./Drabent, R. (Hg.): Familien mit behinderten Kindern. Wege der Unterstützung und Impulse zur Weiterentwicklung regionaler Hilfesysteme. Weinheim/München: Juventa, S. 103–172.
- van Santen, E. (2019): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – Status quo vor einer möglichen Reform des SGB VIII. In: Forum Jugendhilfe, Heft 3, S. 26–31.

# ABSCHNITT 3

## Praxis

# Verfahrenslots\*innen als neue Akteur\*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

**Erkenntnisse des Modelprozesses zur Einführung von Verfahrenslots\*innen in Rheinland-Pfalz**

*Eva Dittmann, Sybille Kühnel*

## Einleitung

Im Rahmen des aktuellen SGB VIII-Reformprozesses wurde mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Durch die daraus folgende inklusive Neuausrichtung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe stehen in den kommenden Jahren große Veränderungen an. Die aus Stufe zwei des Reformprozesses abgeleitete neue Funktion der Verfahrenslots\*innen kann in diesem Transformationsprozess eine Schlüsselrolle einnehmen. Die Funktion Verfahrenslots\*in beinhaltet indes eine neu geschaffene Rolle und dient insbesondere anspruchsberechtigten jungen Menschen und ihren Familien als Ansprechperson. Möglich ist die Begleitung durch das gesamte Verfahren: vom Antrag bis zur Leistungsgewährung. Gleichzeitig sollen Verfahrenslots\*innen den öffentlichen Jugendhilfeträger hinsichtlich der strukturellen Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen in Zuständigkeit der Jugendhilfe unterstützen. Vor diesem Hintergrund kann die Implementierung der Verfahrenslots\*innen als Chance zur Initiierung eines kommunal-strukturellen Organisationsentwicklungsprozesses hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesehen werden und ist somit viel mehr als eine personenbezogene Begleitung des bloßen Wechsels der sachlichen Zuständigkeit. Dies ist höchst anspruchsvoll und herausfordernd, da im SGB VIII zwar der bundesrechtliche Rahmen für die seit dem 1.1.2024 verpflichtende Einführung von Verfahrenslots\*innen in den Strukturen der Jugendämter gesetzt wird, die konkrete Ausgestaltung jedoch in kommunaler Selbstverwaltung erfolgen muss.

Mit dem gesetzlich skizzierten Aufgabenprofil sind – gerade vor dem Hintergrund eines komplexen Gesamtprozesses hinsichtlich der inklusiven Neuausrichtung der Jugendhilfe – mitunter große Hoffnungen und Erwartungen verknüpft: Verfahrenslots\*innen sollen künftig als zentrale Akteur\*innen in den Ämtern die Schnittstelle zwischen Hilfesuchenden und der Behörde selbst abdecken, bestehende Kooperationschwierigkeiten und Reibungsverluste zwischen (ggf. noch) versäulten Sozialleistungssystemen, Behörden und/oder Abteilungen auflösen oder zumindest abmildern und/oder als Beauftragte für die Belange von jungen Menschen mit Behinderung im Jugendamt fungieren. Die Rollen- und Aufgabenzuweisungen sowie Erwartungen an Verfahrenslots\*innen sind demnach zahlreich, fokussieren auf verschiedenste Sachverhalte und legen unterschiedliche Anforderungen für deren Gestaltung und Umsetzung zu Grunde.

Dies macht deutlich, dass es einer klaren Haltung und inhaltlichen Profilierung für die Verfahrenslots\*in selbst, aber auch für alle übrigen Beteiligten bedarf. In der konkreten Ausgestaltung der Funktion der Verfahrenslots\*innen zeigt sich in der gegenwärtigen Praxis dabei eine erhebliche Heterogenität, da vielfältige Aspekte der Umsetzung der Arbeit von Verfahrenslots\*innen vor dem Hintergrund kommunaler Gestaltungsanforderungen und bestehender Strukturen noch auszufüllen sind. Dies reicht von der Stellen- und Aufgabenbeschreibung sowie Eingruppierung über die Platzierung im Organigramm der Verwaltung bis hin zur praktischen Umsetzung und dem Stand der inklusiven Transformation. Vor diesem Hintergrund hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration ein zweijähriges Modellprojekt ins Leben gerufen, in dessen Rahmen praktische Handlungsimpulse und Empfehlungen abgeleitet werden können, die bei der Einführung und Umsetzung der neuen Funktion der Verfahrenslots\*innen im Jugendamt hilfreich sein könnten. Nachfolgend werden die zentralen Erkenntnisse des Begleitprozesses zusammenfassend dargestellt.<sup>1</sup>

---

1 Der nachfolgende Artikel ist an die Erkenntnisse der aus dem Projekt entstandenen Arbeitshilfe angelehnt, daher vgl. Dittmann/Kühnel/Kügler/Schmutz (2024): Verfahrenslots\*innen. Neue Akteur\*innen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Eine Arbeitshilfe zu Gestaltungsanforderungen und Praxisimpulse für die Umsetzung vor Ort. [www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html](http://www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html) (Abruf 24.4.2024).

## Skizze des Modellprojektes in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration hat zur Erprobung von Konzepten zur Umsetzung der Verfahrenslots\*innen ein Förderprojekt (Laufzeit 2022 bis 2023) implementiert. Im Rahmen des Begleitprozesses wurden insgesamt drei Modellkommunen gefördert und bei der Einführung der Funktion der Verfahrenslots\*innen unterstützt: der Landkreis Germersheim sowie die Städte Speyer und Trier. Dabei waren die Strukturen in den drei Modellstandorten unterschiedlich ausgestaltet – z. B. hinsichtlich des Zeitpunktes der Besetzung der Stelle und auch der Verortung der Verfahrenslots\*innen oder bzgl. des organisatorischen Umsetzungsstandes der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der kommunalen Jugendhilfe.

Die externe Prozessbegleitung erfolgte durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH). Im Rahmen eines strukturierten und moderierten Arbeitsprozesses wurde für Rheinland-Pfalz so die Möglichkeit geschaffen, gemeinsam mit ausgewählten Modelljugendämtern vorliegende Konzepte umzusetzen, zu erproben und die Erfahrungen gemeinsam zu reflektieren. Im Mittelpunkt des Interesses stand neben der praktischen Erprobung auch die Generierung von Erfahrungswissen aus den Modellkommunen und dessen Transfer in die anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Derart sollten praktische Handlungsimpulse entstehen, die landesweit weitergegeben und genutzt werden können.

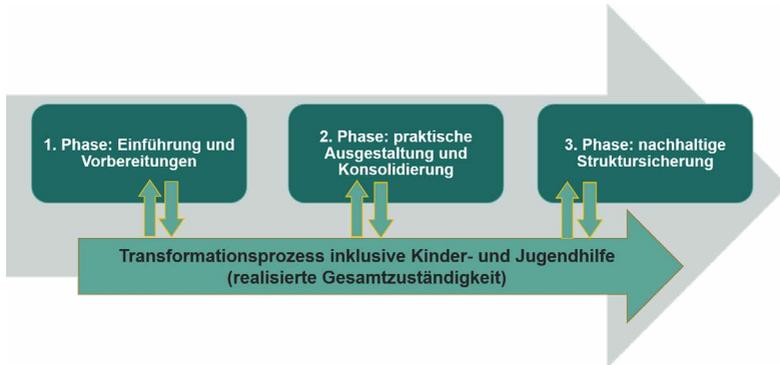
Die Begleitung der Modellkommunen erfolgte anhand verschiedener Prozessschritte: (1) landesweite Auftaktveranstaltung; (2) individuelle Beratung und Begleitung der Modellkommunen für den jeweiligen Umsetzungsprozess vor Ort; (3) Quartalstreffen zum Stand der Umsetzung in der jeweiligen Modellkommune; (4) Durchführung von insgesamt vier kommunenübergreifenden thematischen Workshops; (5) Transfertagung zum Projektabschluss und Sicherung der Erkenntnisse über eine Arbeitshilfe. Dabei lag der Fokus auf dem Austausch zwischen den Modellstandorten zum jeweiligen Umsetzungsstand der Umstrukturierungsprozesse im Zuge der Einführung der Verfahrenslots\*innen. Auf diese Weise wurden sowohl bereits gewonnene Erkenntnisse als auch noch zu bearbeitende Fragestellungen identifiziert, die für den weiteren Arbeitsprozess an den Modellstandorten, aber auch für den Transfer in andere Kommunen in Rheinland-Pfalz von Bedeutung sind.

Zum Abschluss des Modellprojektes in Rheinland-Pfalz fand Anfang Februar 2024 eine landesweite Transfertagung zu den Ergebnissen und Erfahrungen des Begleitprozesses statt. Hier wurden die zentralen Erkenntnisse der Modellkommunen sowie des Beratungs- und Begleitprozesses präsentiert. Zur Ergebnissicherung und zum Wissenstransfer befindet sich zudem derzeit eine Arbeitshilfe in der Veröffentlichung. Weitere Informationen und Unterlagen der Abschlusstagung sowie die Arbeitshilfe finden Sie (zeitnah) unter: [www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html](http://www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html)

## Einführung der Verfahrenslots\*innen – Phasen und Kernelemente der Implementierung

Derzeit zeigt sich bundesweit eine große Heterogenität in der Einführung sowie praktischen Umsetzung der neuen Funktion der Verfahrenslots\*innen. Dies liegt darin begründet, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 10b SGB VIII zwar einen Rahmen vorgeben, aber im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung keine Angaben zur praktischen Ausgestaltung gemacht werden. Folglich eröffnen sich große Handlungsspielräume, um auf die konkrete Situation vor Ort und individuelle kommunale Gestaltungsanforderungen einzugehen. Dennoch lassen sich auch verallgemeinerbare Fragestellungen und Aufgaben herausarbeiten, die es im Zuge der Einführung und Umsetzung zu beachten gilt.

In der Begleitung der Modellkommunen konnten drei Umsetzungsphasen herausgearbeitet werden (s. Abbildung 1). Die nachfolgend angebotene Gliederung der Aufgaben in diese drei Phasen dient der Strukturierung des Umsetzungsprozesses und soll die dazugehörigen Planungs- und Klärungsprozesse erleichtern und unterstützen.



**Abbildung 1:** Umsetzungsphasen der Einführung von Verfahrensslots\*innen. Quelle: Eigene Darstellung, Dittmann 2024.

Neben der Betrachtung von Umsetzungsaufgaben und Gestaltungsanforderungen in den vorgeschlagenen Phasen gilt es parallel zu beachten, dass die Aufgaben und das praktische Handeln der Verfahrensslots\*innen stets im Gesamtprozess der Transformation hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu sehen und zu bewerten sind. Die Tätigkeiten der Verfahrensslots\*innen stehen somit immer auch in Wechselwirkung zu diesem Gesamtprozess.

Nachfolgend werden die drei Phasen der Einführung von Verfahrensslots\*innen vorgestellt und inhaltlich beschrieben, welche Gestaltungsanforderungen und Umsetzungsaufgaben damit jeweils einhergehen. Die skizzierten Phasen ergeben sich aus der Analyse dessen, was insgesamt zu tun ist, weshalb die den einzelnen Phasen zugeordneten Aufgaben und Aspekte in der Praxis nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Je nach Ausgangslage vor Ort und praktischer Ausgestaltung ergeben sich hier Überschneidungen und/oder Anpassungsbedarfe in der Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses.

### a) Phase 1 – Vorbereitung: Klärungen zur organisatorischen Verankerung und Implementierung von Arbeitsstrukturen

Was ist vor Ort konkret zu tun/zu entscheiden, bevor Verfahrensslots\*innen die gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten aufnehmen können?

Die Funktion der Verfahrensslots\*innen in der Kinder- und Jugendhilfe ist gänzlich neu. Entsprechend ist es notwendig, vor dem eigentlichen Tätigkeitsbeginn (vor allem der konkreten Beratung junger Menschen und ihrer Familien) sowohl strukturell-organisatorische, als auch fachliche Fragen der

Ausgestaltung dieser neuen Aufgabe in den bestehenden Strukturen vor Ort vorbereitend zu erörtern, und derart eine gute Grundlage für die Tätigkeit zu schaffen. Dabei gilt es die oben bereits genannte Wechselwirkung zum inklusiven Gesamtprozess zu berücksichtigen.

In der Vorbereitung auf die Umsetzung der Verfahrenslots\*innen haben sich in der Begleitung und gemeinsamen Reflexion der Modellkommunen in Rheinland-Pfalz insbesondere fünf Themenbereiche als wesentlich erwiesen:

### a.1 Analyse der Ausgangslage in der Kommune hinsichtlich des Gesamtprozesses hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bestandsanalyse zur Umsetzung des KJSG)

Um passgenaue Konzepte für die inklusive Weiterentwicklung der Strukturen, Verfahren und Angebote vor Ort sowie die Funktion der Verfahrenslots\*innen erstellen zu können, empfiehlt sich zunächst eine genaue Situations- bzw. Bestandsanalyse der vorhandenen Infrastruktur. Ausgangspunkt stellt die Betrachtung der Organisationsstruktur an der *Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe* dar. Ausgehend hiervon können weitere Aspekte in den Blick genommen werden:<sup>2</sup>

- Gestaltung der *strukturellen Zusammenarbeit* mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen – Umsetzung des § 81 SGB VIII (insb. Nr. 2)
- Betrachtung der vorhandenen *Planungsstrukturen* in der Kommune und deren Verknüpfung
- Entwicklung eines *Teilhabeverständnisses* vor Ort
- Ausgestaltung *bestehender Beratungsangebote* für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien gemäß SGB VIII und SGB IX
- Ausgestaltung *bestehender (inklusive) Unterstützungsangebote* für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien gemäß SGB VIII und SGB IX

**PRAXISTIPP:** Dieser Prozess der Bestandsanalyse kann bereits als Basis für die Entwicklung des Stellenprofils für Verfahrenslots\*innen sowie die Klärung der *organisatorischen Verankerung* dieser Stelle dienen. Ebenso kann eine solche *Bestandsanalyse* über einen *längeren Zeitraum* angelegt werden, sodass der/die Verfahrenslots\*in hieran mitwirken und diesen

2 Für eine ausführliche Auflistung der Elemente einer Bestandsanalyse siehe Kapitel 4 „Einführung Verfahrenslots\*innen“ in Dittmann/Kühnel/Kügler/Schmutz (2024): Verfahrenslots\*innen. Neue Akteur\*innen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Eine Arbeitshilfe zu Gestaltungsanforderungen und Praxisimpulse für die Umsetzung vor Ort. [www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html](http://www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html) (Abruf 4.6.2024).

Prozess zur Einarbeitung in das neue Tätigkeitsfeld nutzen kann. Die Modellkommunen haben hierzu auch eine *Netzwerkanalyse* – sowohl amtsintern als auch extern – im gesamten Zuständigkeitsbereich als hilfreich empfunden.

### **a.2 Klärung der organisatorischen Verankerung der Verfahrenslots\*in (Schaffung personeller Ressourcen und Verortung im Organigramm)**

Zur *Vorbereitung der Implementierung der Verfahrenslots\*innen* sollten frühzeitig (unter Einbezug des Ergebnisses der Bestandsanalyse) das Stellenprofil und die Eingruppierung sowie die organisatorische Verankerung im Organigramm der Verwaltung geklärt werden. Hierbei gilt es, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, *Strukturen zu schaffen, die die Unabhängigkeit der Verfahrenslots\*innen in der Beratung sichern*, sowohl hinsichtlich der hierarchischen Verortung, der Räumlichkeiten als auch hinsichtlich der Dokumentation der Beratungen.

**PRAXISTIPP:** Zur Klärung der organisatorischen Verankerung können nachfolgende *Leitfragen* Orientierung geben: (1) Wo wird der/die Verfahrenslots\*in in der Organisation angesiedelt und warum (z. B. Stabstelle, bei der Jugendhilfeplanung, bei einem Team (z. B. EGH))? (2) Welche Vor- und Nachteile/Aus- und Nebenwirkungen hat dies für die Unabhängigkeit? (3) Wird über die organisatorische Positionierung ein Schwerpunkt in der Tätigkeit gelegt bzw. die Ausübung bestimmter Aufgabenaspekte erleichtert oder erschwert?

### **a.3 Konzeptionelle Einbindung in Arbeitsprozesse hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe einschließlich zielführender Team- und Besprechungsstrukturen**

Bei der Einführung der Verfahrenslots\*innen im Jugendamt sollte neben der organisatorischen Verortung auch darüber nachgedacht werden, wie die Person(en) künftig zielführend in Team- und Besprechungsstrukturen eingebunden werden können. Gerade weil die Funktion Verfahrenslots\*in nicht ohne den Gesamtprozess hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gedacht werden kann, gilt es zu eruieren, in welcher Arbeitsstruktur dieser Prozess insgesamt im Amt gut bearbeitet werden kann und welche Rolle Verfahrenslots\*innen dabei spielen können/sollen. In diesen Schritt können (zukünftige) Verfahrenslots\*innen im Jugendamt an bestimmten Stellen bereits aktiv eingebunden werden.

**PRAXISTIPP:** *Die Begleitung und Steuerung des Implementierungsprozesses* kann durch die *Einrichtung einer Steuerungsgruppe* gesichert werden. Hieran sollten das Jugend- und Sozialamt mit Verwaltung, Fachbereichsleitung und Abteilungsleitung der Sozialen Dienste/Sozialen Hilfen, aber auch der/die Verfahrenslots\*in (sobald eingestellt), die Jugendförderung und die Kita-Abteilung vertreten sein. Die Koordination der Steuerungsgruppe bzw. des Prozesses kann z. B. bei der Jugendhilfeplanung liegen. Zusätzlich kann eine separate Besprechungsstruktur zwischen Verfahrenslots\*in, Jugendhilfeplanung und Amtsleitung zielförderlich sein.

#### a.4 Einarbeitung und Fortbildung

Neben strukturellen Vorüberlegungen stellen auch die *Einarbeitung* sowie die *gezielte Fortbildung* – insbesondere auch zu relevanten Rechtsfragen – weitere Aufgabenbereiche der Verfahrenslots\*innen dar. Dies ist in der Stellenbemessung und Arbeitsplanung vor allem in der Aufbau- und Implementierungszeit zu berücksichtigen.

**PRAXISTIPP:** Neben der Erstellung eines Einarbeitungskonzeptes sollte ganz *explizit Zeit* für die Einarbeitung eingeplant werden – d. h. auch, *nicht sofort in die Beratungsarbeit einzusteigen*. *Hospitationen* in Bereichen, mit denen (regelmäßig) zusammengearbeitet wird, können den Prozess der Einarbeitung dabei ebenso unterstützen, wie ein regelmäßiger *Austausch* mit Amtsleitung, Jugendhilfeplanung und anderen Verfahrenslots\*innen.

#### a.5 Verbindliche Regelung zur Überprüfung der Vorüberlegungen

Da die Funktion der Verfahrenslots\*innen neu ist und Praxiserfahrungen aktuell erst gesammelt werden, ist derzeit noch unklar, mit welchem Modell die fachlichen Anforderungen in den gegebenen Strukturen am besten umgesetzt werden können. Daher empfiehlt sich bereits zu Beginn des Konzeptionierungs- und Umsetzungsprozesses die Schaffung gezielter Reflexionsmöglichkeiten, um das eigene Vorgehen zu evaluieren und bei nicht-intendierten Effekten entsprechend umzusteuern.

**PRAXISTIPP:** Damit die *regelmäßige Reflexion* nicht auf die *internen Prozesse im Jugendamt* beschränkt bleibt, haben die rheinland-pfälzischen Modellkommunen einen *regelmäßigen landesweiten Austausch* angeregt. Kommuneninterne Erfahrungen können so in einem größeren *kommunenübergreifenden Reflexionsraum* ausgetauscht und zugleich Impulse für die Weiterentwicklung der eigenen Praxis gewonnen werden.

## b) Phase 2: Praktische Ausgestaltung und Konsolidierung der Tätigkeit

Was ist vor Ort im Rahmen der Aufgabenerfüllung (sowohl bezogen auf den Fall- als auch den Strukturauftrag) als tätige\*r Verfahrensslots\*in zu tun/entscheiden?

Im Fokus der zweiten Phase des Umsetzungsprozesses stehen erneut organisatorische, aber auch praktische und fachliche Anforderungen an Verfahrensslots\*innen, die es vor Ort zu klären gilt. Handlungsleitend ist dabei vor allem die Frage, wie die in § 10b SGB VIII gesetzlich festgelegten Aufgaben der Verfahrensslots\*innen konkret umgesetzt und erfüllt werden sollen. Dies ist sowohl bezogen auf den Fallauftrag als auch auf den Strukturauftrag zu klären.

### b.1 Die Fallarbeit gestalten

Bezogen auf die Fallarbeit zeigte sich in den Modellkommunen, dass die *Beratungsarbeit mit jungen Menschen und deren Familien* verschiedene Aspekte umfasst. So geht es zunächst um das Erfassen von Anliegen und *Bedarfen* sowie die *Beratung* über Rechte und mögliche Ansprüche. Gleichzeitig sind Verfahrensslots\*innen auch in der *Vermittlung* zwischen verschiedenen Stellen/von Ansprechpartner\*innen bei anderen Trägern tätig und unterstützen beim *Verstehen* und Einordnen von Bescheiden. Die Tätigkeit der Verfahrensslots\*innen kann darüber hinaus auch in der *Begleitung* zu Terminen und der Teilnahme an Planverfahren und -konferenzen liegen. Hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung der Verfahrensslots\*innen erwies es sich dabei in der Beratungstätigkeit der Modellkommunen als wichtig, einen systemischen Blick auf die ganze Familie zu richten. Dazu gehört auch, die Wechselwirkungen zwischen Behinderung und Umwelt-/Strukturfaktoren systematisch zu berücksichtigen.

**PRAXISTIPP:** Eine erarbeitete *Grundstruktur für die Beratungsgespräche*, die jeweils von der konkreten Beratungsfrage der Familie ausgeht, dabei aber auch den Blick auf mögliche umweltbedingte Barrieren weitet, kann den systemischen Blick auf Familien unterstützen. Gleichzeitig kann die Grundstruktur zur *Orientierung* und Gedankenstütze wichtiger Themen/Aspekte im Gespräch selbst und auch für dessen *Dokumentation* genutzt werden.

Die ersten Erfahrungen in der Fallarbeit in den Modellkommunen zeigten, dass sich die Beratungsfragen, die an den/die Verfahrensslots\*in gerichtet wer-

den, häufig auf *komplexe Bedarfslagen* beziehen. In diesen Fällen ist auf der Basis der Erstinformationen im Zuge der Anfrage eine intensive Einarbeitung/Recherche und Vorbereitung auf den ersten Beratungskontakt erforderlich bzw. empfehlenswert. Beratungen werden außerdem häufig im Rahmen aktueller Krisen oder am Übergang wahrgenommen. Häufig gilt es daher zunächst, mit dem jungen Menschen und/oder seinen Eltern bzw. Personensorge-/Erziehungsberechtigten den Bedarf zu ermitteln und herauszuarbeiten, welche Hilfe oder Unterstützungsleistung geeignet sein könnte. Verfahrenslots\*innen müssen sich in diesen Fällen selbst die notwendige Wissensbasis schaffen (können), um dann bedarfsgerecht und zielführend beraten zu können.

**PRAXISTIPP:** Für *Recherche und Wissensmanagement* sind *zeitliche Ressourcen* und *Netzwerkkontakte* erforderlich, auch um in Beratungsfällen gezielt weitervermitteln zu können. Zudem empfiehlt es sich, derart gewonnenen spezifische Wissensbestände z. B. in Form eines FAQ- und/oder Material-Pools bzw. einer *Beratungs-/Falldokumentation* zu sichern, um eine langfristige Zugänglichkeit ggf. auch für einen kommunenübergreifenden Austausch gewährleisten zu können.

Die Beratungstätigkeit des/der Verfahrenslots\*in ist somit in der Praxis in erster Linie als *Case Management* einzuordnen. Im Übergang von der Bedarfsermittlung in die Sachbearbeitung sollte daher die Übergabe an die entsprechende fallzuständige Stelle (Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe etc.) geprüft werden. Diese Grenze gilt es zu beachten bzw. auszuloten und dabei gleichzeitig *Verbindlichkeit*, *Verantwortlichkeit* und *Vertrauen* im Prozess herzustellen und beizubehalten.

Ein großer Teil der Beratungspraxis der Verfahrenslots\*innen liegt darüber hinaus in der *Informations- und Aufklärungsarbeit*. Dabei geht es darum, Eltern bzw. Personensorge-/Erziehungsberechtigten und/oder jungen Menschen die jeweils relevanten Strukturen des Hilfesystems in Deutschland zu erläutern, zu Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren bzw. einen Überblick über das Angebotsspektrum zu geben und Zugangswege aufzuzeigen.

**PRAXISTIPP:** Um vorhandene Angebote bekannt zu machen und die *Informationslage* für betroffene Familien zu verbessern, kann mit *Angebotsübersichten*, z. B. in Form von Flyern, mit Information zu den zentralen Angeboten (EUTB, familienentlastender Dienst, Pflegegeld etc.) gearbeitet werden.

Aus den Beratungserfahrungen der in den Modellkommunen bereits tätigen Verfahrenslots\*innen zeigte sich außerdem schnell, dass nicht nur Familien selbst, sondern auch *Professionelle anderer Stellen* mit Beratungsanfragen auf die Verfahrenslots\*innen zugehen. So zog jede Vorstellung der Verfahrenslots\*innen in einem Gremium/einer Institution verschiedene Beratungsanfragen nach sich. Daher empfiehlt es sich, die Beratungstätigkeit des/der Verfahrenslots\*in auf eine doppelte Zielrichtung auszulegen und neben der direkten Beratung und gezielten Weitervermittlung von Familien auch die Information und Beratung von Institutionen, in Netzwerktreffen oder Leitungsrunden mitzudenken. In dieser Ausrichtung liegt ein besonderes Potenzial: Wird das Beratungsangebot von Verfahrenslots\*innen auch von Einrichtungen und Diensten genutzt, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit jungen Menschen und ihren Familien auf Fragen rund um Rechte und Leistungsansprüche in Verbindung mit einer (drohenden) Behinderung stoßen, kann dies zu einer sukzessiven Qualifizierung des gesamten Hilfesystems beitragen. Für Familien ergeben sich dabei wichtige Verbesserungen: Sie erhalten perspektivisch unmittelbar dort, wo sie nach Hilfe und Unterstützung fragen sowie aus bestehenden Beratungsbeziehungen heraus alle notwendigen Informationen, wodurch sich Wege zu passender Hilfe und Unterstützung tatsächlich verkürzen und Zugänge zu den entsprechenden Angeboten für die Familien vereinfacht werden. Auf diese Weise nimmt der/die Verfahrenslots\*in eine Multiplikator\*innenfunktion wahr und leistet einen wichtigen Beitrag im Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfelandschaft.

**PRAXISTIPP:** Für die Beratung professioneller Akteur\*innen/Gremien/ anderer Institutionen – also die Qualifizierung der eigenen kommunalen Struktur – gilt es in der Planung der Stelle der Verfahrenslot\*innen entsprechende *Ressourcen einzuplanen*. Zudem ist es empfehlenswert, sich in der Kommune *nicht gleichzeitig bei allen potenziellen Netzwerkpartner\*innen vorzustellen*, sondern dies sukzessive zu tun. Denn nach jeder Vorstellung ist mit Nachfragen oder auch ersten Beratungsanfragen zu rechnen, die Zeit zur Bearbeitung brauchen. Ein Umsetzungsvariante ist hier, eine *Netzwerkkarte* zu erstellen und eine *Priorisierung* hinsichtlich der Vorstellung bei Kooperationspartner\*innen vorzunehmen. Diese Netzwerkkarte kann gleichzeitig für den Strukturauftrag der/des Verfahrenslots\*in genutzt werden, da sie Einblick in die grundsätzlichen Kooperations- und Netzwerkstrukturen in der Kommune in diesem Themenfeld gibt.

## b.2 Den Strukturauftrag gestalten

Neben der Beratungstätigkeit kommt dem/der Verfahrenslots\*in gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII auch ein *Strukturauftrag* zu. So soll der/die Verfahrenslots\*in den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen. Im Begleitprozess wurde schnell deutlich, dass dieser Strukturauftrag entsprechend sowohl Planungs-, als auch Konzept- und Qualitätsentwicklungsaspekte der kommunalen Infrastruktur umfasst. Folglich geht es nicht nur um die organisatorische Zusammenführung zweier bislang getrennter Leistungsbereiche, sondern auch um eine fachlich-inhaltliche Ausgestaltung, die die Weiterentwicklung hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe fördert.

Über den Fortgang des Prozesses der Zusammenführung der Zuständigkeiten und Leistungen soll durch den/die Verfahrenslots\*in halbjährlich *berichtet* werden. Dabei sollen die Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen – insbesondere mit den anderen Rehabilitationsträgern – im Fokus stehen. Inhaltlich wird unter der strukturellen Zusammenarbeit von den rheinland-pfälzischen Modellkommunen vor allem die einzelfallunabhängige Kooperation zur Klärung von übergreifenden Verfahrens- und Fachfragen sowie die Entwicklung der Kooperations- und Netzwerkarbeit verstanden.

**PRAXISTIPP:** Für die Ausgestaltung der *Berichtsstruktur* können folgende *Aspekte* Orientierung geben:

- (1) *Form des Berichtes:* Soll es ein Berichtsraster geben, welches Form, Umfang und Inhalte vorgibt? Welche Qualität sollen die Berichte haben und wie kann deren Vergleichbarkeit gesichert werden?
- (2) *Konkretisierung des praktischen Nutzens* und Umgangs mit dem Bericht in der Verwaltung nach Erstellung: Wozu soll der Bericht erstellt werden?
- (3) *Fachliche Fragen der Operationalisierung:* Welche Inhalte sollen konkret in welcher Form erfasst werden?

Gemeinsam mit den Modellkommunen wurden sodann Eckpunkte für die Wahrnehmung dieses *Berichtsauftrags* sowie eine *Mustervorlage für die halbjährliche Berichterstattung*<sup>3</sup> erarbeitet. Dabei wurde als wesentlich erachtet,

3 Eine im Rahmen des Projektes erstellte Vorlage für den halbjährlichen Bericht ist zeitnah verfügbar in: Dittmann/Kühnel/Kügler/Schmutz (2024): Verfahrenslots\*innen. Neue Akteur\*innen in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Eine Arbeitshilfe zu Gestaltungsanforderungen und Praxisimpulse für die Umsetzung vor Ort. [www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html](http://www.berichtswesen-rlp.de/themen/verfahrenslotsen.html) (Abruf 4.6.2024).

dass ein solcher Bericht für eine nachhaltige und steuerungsrelevante Nutzbarkeit sowohl die Umsetzung des Fall- als auch des Strukturauftrags abbilden soll. Zudem soll der Bericht idealerweise so angelegt sein, dass dieser nicht zum Selbstzweck werde, sondern sich über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderung hinaus auch für die Verfahrenslots\*innen bzw. für den Prozess der inklusiven Weiterentwicklung insgesamt als hilfreich erweist. Um dies zu erreichen, wurde gemeinsam mit den Modellkommunen eine inhaltliche Zweiteilung der halbjährlichen Berichtsstruktur erarbeitet, sodass zwei Berichte pro Jahr mit einem jeweils inhaltlichen Schwerpunkt entlang der Vorlage erstellt werden können. Die Mustervorlage zur Berichterstattung enthält entsprechend einen Teil, der die Darstellung der Qualitätsentwicklung und strukturelle Zusammenführung in der Eingliederungshilfe (EGH) („QSZ“-Bericht) abbildet. Dieser Berichtsteil verbleibt im jeweiligen Jugendamt und dient der amtsinternen Qualitätsentwicklung hinsichtlich der Ausgestaltung des Aufgabenprofils des/der Verfahrenslots\*in und des inklusiven Transformationsprozesses. Hierzu umfasst der Bericht auch einen leitfragengestützten Teil, der die Dimension der Qualitätsentwicklung berücksichtigt. Ein zweiter Berichtsteil bildet quantitative Eckdaten zu den Beratungsprozessen und zur personellen Ausstattung ab (Strukturbericht). Dies dient vor allem der Reflexion der eigenen Arbeit, und bietet die Möglichkeit, auf Basis erhobener Daten und einer ausführlichen Dokumentation Ableitungen für die Steuerung einer inklusiven Infrastruktur vor Ort zu treffen.

### c) Phase 3: Nachhaltige Struktursicherung

Wie können die aufgebauten Strukturen, die angestoßenen Veränderungen hin zu einer inklusiven Gesamtzuständigkeit und das gewonnene Personal langfristig erhalten werden?

Im Fokus der dritten Phase des Umsetzungsprozesses stehen Fragen, die sich mit der zukünftigen Ausgestaltung der Funktion der Verfahrenslots\*innen auseinandersetzen, die derzeit bis Ende des Jahres 2027 befristet ist. Für eine Entfristung liegt bislang noch keine gesetzliche Grundlage vor, auch wenn fachlich bereits Einigkeit darüber besteht, dass eine solche zielführend wäre. Sowohl hinsichtlich der Sicherung der aufgebauten Strukturen und angestoßenen Veränderungen hin zu einer inklusiven Gesamtzuständigkeit als auch der gewonnenen personellen Ressourcen gilt es daher frühzeitig Vorkehrungen zu treffen. Der Modellprozess hat sehr deutlich gemacht, dass es sich lohnt, die Frage einer nachhaltigen Struktursicherung im Sinne des/der Ver-

fahrenslots\*in, aber auch bzgl. des inklusiven Transformationsprozesses insgesamt, von Beginn an mitzudenken.

Die am Modellprojekt beteiligten Kommunen haben zur Schaffung nachhaltiger Strukturen die entsprechenden Personalstellen für Verfahrenslots\*innen z. T. bereits unbefristet im Stellenplan verankert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die mit dieser Funktion verbundene Zielsetzung als langfristiger und wiederkehrender Prozess angelegt werden muss. Zugleich werden Impulse für einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess in der Organisation und der sozialen Infrastruktur gesetzt. Darüber hinaus erhöht die Nicht-Befristung die Attraktivität der Stelle und trägt zu einer längerfristigen Bindung der Person(en) bei. Falls die Stelle nicht unbefristet ausgeschrieben werden kann, sollte für die Zeit ab 2028 frühzeitig über Möglichkeiten der Umwidmung/Umbenennung nachgedacht werden. Dazu gilt es – im besten Fall gemeinsam mit dem/der tätigen Verfahrenslots\*in – zu erarbeiten, wie das Aufgabenprofil im Kontext der weiteren Organisations- und Qualitätsentwicklung hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten und ausgestaltet werden kann. Auf diese Weise kann die langfristige Zielvision einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Gesellschaft, die für alle jungen Menschen und ihre Familien bedarfsgerechte Hilfe- und Unterstützungsstrukturen leicht erreichbar und verlässlich als soziale Infrastruktur zur Verfügung stellt, kontinuierlich verfolgt werden.

## Fazit

Vor dem Hintergrund der skizzierten Erkenntnisse lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Einführung von Verfahrenslots\*innen in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich zu begrüßen ist. Der vorgestellte Begleitprozess der rheinland-pfälzischen Modellkommunen zur Einführung von Verfahrenslots\*innen hat aber auch gezeigt, dass unabhängig der Tatsache, für welche Ausgestaltungsform sich die Kommunen ganz konkret entscheiden, die Implementierung der Funktion Verfahrenslots\*in sehr viel mehr beinhaltet, als einfach eine neue Personalstelle im Jugendamt zu schaffen. Die Einführung von Verfahrenslots\*innen ist vielmehr als Handlungsauftrag hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen und verdeutlicht in diesem Zusammenhang noch einmal die Komplexität der anstehenden fachlich-inhaltlichen Aufgaben sowie der Organisationsentwicklungsaufgaben im Gesamtprozesses hin zu einer inklusiven sozialen Infrastruktur in der Kommune. Vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit dieses Prozesses wird folg-

lich klar, dass Verfahrenslots\*innen einen wichtigen Beitrag im Rahmen dieses tiefgreifenden Transformationsprozesses leisten können, aber diesen nicht alleine vorantreiben geschweige denn bewältigen können.

Zudem wurde im Rahmen des Modellprozesses deutlich, dass die Art der Umsetzung von Verfahrenslots\*innen in den Kommunen in hohem Maße von den lokalen Strukturen bzw. den bereits angestoßenen Prozessen vor Ort in den jeweiligen Jugend- und Sozialämtern abhängig ist. Entsprechend bedarf es in der Vorbereitung auf die Einführung der Funktion der Verfahrenslots\*innen einer Analyse der Strukturen vor Ort und der Entwicklung eigener Konzepte zur Umsetzung von Verfahrenslots\*innen. Neben praktischen Umsetzungshinweisen, die in diesem Artikel in Praxistipps zusammengefasst wurden und kommunenübergreifend genutzt werden können, zeigte der rheinland-pfälzische Modellprozess daher, dass vielfältige Ausgestaltungsaspekte individuell vor Ort zu klären sind. Auch wird es in den kommenden Jahren immer wieder darum gehen, getroffene Entscheidungen zu reflektieren und dynamisch an das Fortschreiten des inklusiven Gesamtprozesses anzupassen. Dies ist für die handelnden Akteur\*innen zwar herausfordernd, gleichzeitig aber auch eine bedeutsame Chance, die sich zeigenden Gestaltungsspielräume aktiv für einen inklusiven Aus-/Um- oder Neuaufbau der kommunalen Infrastruktur zu nutzen.



# Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe

*Jessica Leimbeck*

## Zusammenfassung

Modellprojekte stehen dem überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als ein Instrument der Innovationsförderung im Rahmen seines Auftrages zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zur Verfügung (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt nutzte dieses Instrument im Vorfeld der verpflichtenden Umsetzung des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII. So konnten erste Erkenntnisse zu Gelingensbedingungen, Herausforderungen und Wirkungsweisen dieses neuen Stellenprofils bereits frühzeitig generiert werden.

## Ausgangslage und Projektstruktur

Die Einführung des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII ab 1.1.2024 als zweiter Umsetzungsschritt der SGB VIII-Reform löste in Bayern ebenso wie in anderen Bundesländern auf unterschiedlichen Ebenen eine intensive Beschäftigung mit Möglichkeiten der Umsetzung und Chancen dieses neuen Aufgabenprofils aus. Besonders hervorzuheben ist dabei die Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, da die Leistung Verfahrenslotse durch sie erbracht wird (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Drängende Fragestellungen waren u. a. die inhaltliche Definition von Aufgabenbereichen und Grenzen des Verfahrenslotsen, Anforderungen an die genaue Verortung innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Aufbauorganisation), benötigte Stellenanteile und vieles mehr, welche es in Passung mit Gesetzestext und Gesetzesbegründung inhaltlich zu beantworten galt.

Um den 96 in Bayern angesiedelten Jugendämtern möglichst zeitnah mit der verpflichtenden Umsetzung des § 10b SGB VIII bereits erste Erfahrungswerte

te zu Gelingensfaktoren und Möglichkeiten eines produktiven Umgangs mit absehbaren Herausforderungen zur Verfügung stellen zu können, wurde vor dem Hintergrund der vom Bundesgesetzgeber ermöglichten vorzeitigen Einführung des Verfahrenslotsen (vgl. § 107 SGB VIII) zur praxisnahen Klärung bestehender Fragen und Unklarheiten ein Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die notwendigen Mittel, welche auch eine Personalkostenförderung für die Modellstandorte umfassten, wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales bereitgestellt (vgl. Fingerhut 2022, S. 2).

Mit der Ausschreibung für das Modellprojekt wurden Modellstandorte gesucht, die zur Erprobung und vorzeitigen Umsetzung im Projektzeitraum vom 1.10.2022 bis 31.12.2023 den Aufbau einer neuen Aufgabenwahrnehmung gem. § 10b SGB VIII anstreben. Wichtig war zudem die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begleitung durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, um das Ziel der Erarbeitung landesweiter fachlicher Empfehlungen realisieren zu können. Im Bewerbungsprozess war eine detaillierte Projektskizze notwendig, die sowohl strukturelle Fragen, z. B. wie Selbsthilfegruppen/Selbstvertretungen gem. § 4a SGB VIII einbezogen werden, als auch inhaltliche Fragestellungen, z. B. wie auf welche Netzwerkstrukturen der Verfahrenslotse zurückgreifen kann bzw. welche Strukturen weiterentwickelt werden sollen, beantworten musste.

Durch das Auswahlgremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Bayerischen Städte- und Landkreistages, des Vorstandes des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sowie dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt wurden aus 24 eingegangenen Bewerbungen mit unterschiedlichsten konzeptionellen Ausrichtungen und Schwerpunkten zehn Modellstandorte ausgewählt. Bei der Auswahl wurde neben einer sich voneinander unterscheidenden inhaltlichen Umsetzung des § 10b SGB VIII (Kooperationsmodelle, Qualifikation usw.) und angedachten Stellenanteilen auch die Größe des Jugendamtes bzw. eine Verteilung über kreisfreie Städte und Landkreise berücksichtigt.

Die Modellstandorte für das bayerische Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe waren der Landkreis Amberg-Weilburg, der Landkreis Günzburg, der Landkreis Hof, der Landkreis Mühldorf am Inn, der Landkreis Nürnberger-Land, der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge, ein Kooperationsprojekt der Stadt Rosenheim und des Landkreises Rosen-

heim, ein Kooperationsprojekt der vier Jugendämter der Region 10 bestehend aus dem Landkreis Eichstätt, dem Landkreis Neuburg Schrobenhausen, dem Landkreis Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt, die Stadt München sowie die Stadt Nürnberg.

Die Begleitung des Modellprojektes durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt umfasste eine regelmäßige, ca. zweimonatlich stattfindende Vernetzung aller Standorte, bei denen unterschiedliche thematische Schwerpunkte im Fokus standen. Zudem erfolgte durch Besuche der einzelnen Modellstandorte vor Ort eine Reflexion über die jeweiligen Besonderheiten der konzeptionellen Umsetzung des Verfahrenslotsen sowie standortspezifische Herausforderungen. Es wurden insgesamt drei Fortbildungsangebote für die in den Modellstandorten tätigen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen gemacht, die sich schwerpunktmäßig mit der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und SGB IX beschäftigten. Über eine Online-Plattform bestand die Möglichkeit zum Austausch von Dokumenten (z. B. Flyer oder Plakate des Verfahrenslotsen) sowie zur Diskussion von entstehenden Fragen. In komplexen Einzelfällen bestand zudem jederzeit die Möglichkeit einer Beratung durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Parallel dazu stellten die Modellstandorte regelmäßig eine Auswertung der von ihnen bearbeiteten Anfragen auf Einzelfallebene sowie eine Übersicht ihrer Aktivitäten im Bereich der Netzwerkarbeit zur Verfügung. Hierzu wurde ein im Vorfeld des Modellprojekts entwickeltes Erhebungsinstrument genutzt. Für alle Jugendämter in Bayern erfolgte bereits während des Modellprojekts ein Transfer bzw. eine Aufbereitung der Erfahrungen in Form von zwei Fachtagungen.

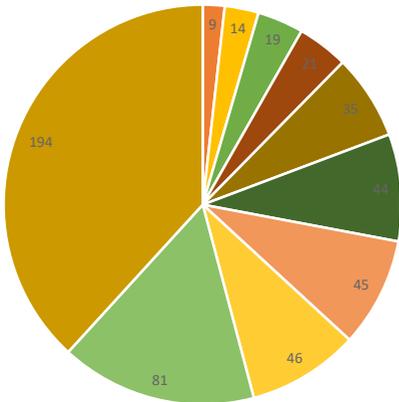
## Eine statistische Rückschau auf das Modellprojekt

Die Datenauswertung aus dem Modellprojekt umfasst sowohl auf Einzelfallebene als auch auf Ebene der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen alle Aktivitäten der Modellstandorte, welche diese im Zeitraum vom 1.10.2022 bis zum 31.12.2023 unternommen haben. Sie enthält damit auf Einzelfallebene, welche nachfolgend im Fokus der Darstellung steht, alle zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen und laufenden Anfragen zur Begleitung und Unterstützung. Damit liegt zum ersten Mal eine statistische Befassung mit dem Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen vor. Aufgrund des Modellprojektcharakters bedarf es in diesem Zusammenhang auch des Hinweises, dass die Daten als Beschreibung erster Trends zu verstehen sind. Zur Beleuchtung

mittelfristiger Entwicklungen und zur entsprechenden Einordnung bedürfte es einer Datenbasis aus mehreren Jahren, die schon aufgrund des Zeitpunkts der Entstehung des § 10b SGB VIII derzeit nicht verfügbar ist.

Trotz dieser Rahmenbedingungen liefern die Daten erste Erkenntnisse dazu, welche Personenkreise sich z. B. an den Verfahrenslotsen wenden, wie sich der Zugang zum Unterstützungsangebot gestaltet oder zur Verwirklichung welcher (potenzieller) Leistungsansprüche besonders häufig Unterstützung gesucht wird. Damit bieten die Ergebnisse Hinweise auf wichtige Eckpunkte in der Umsetzung des § 10b SGB VIII in der Praxis und stellen in ihrer deskriptiven Form Ansatzpunkte für eine vertiefte inhaltliche Diskussion dar.

Aus den vorliegenden Daten ergeben sich an einigen Stellen weiterführende offene Fragestellungen, da das Dokumentationssystem des Modellprojekts die alltäglichen Aufgaben der Verfahrenslotsen antizipierend entwickelt wurde. Aus diesen lassen sich in Kombination mit den vorhandenen Einblicken beispielhafte Fragestellungen als Reflexionsangebot für die kommunale Praxis im Zuge der Etablierung des Verfahrenslotsen formulieren, die jeweils im Anschluss an die statistisch aufbereiteten Inhalte angeboten werden. Hierbei soll insbesondere auch der Zusammenhang zwischen den Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII, also der Verdichtung von Erkenntnissen aus dem Einzelfall hin zu Hinweisen auf struktureller Ebene im Kontext der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben werden. Insgesamt basiert die Statistik für die Begleitung und Unterstützung im Einzelfall auf 508 Fällen, die im Zeitraum des Modellprojekts an den zehn Modellstandorten erfasst wurden.



**Abbildung 1:** Anzahl der Einzelfälle, in denen Begleitung und Unterstützung erfolgt ist, nach Modellstandorten (absolute Fallzahlen, n=508)

Zunächst wird ersichtlich, dass die Häufigkeit der Anfragen im Einzelfall zwischen den einzelnen Modellstandorten stark variiert. Neben der bewussten Auswahl unterschiedlicher Konzepte zur Umsetzung des Verfahrenslotsen lässt sich zur Erläuterung insbesondere auf unterschiedliche Zeitpunkte der Stellenbesetzung oder Personalfluktuations hinweisen. Da es neben dem Verfahrenslotsen auch weitere Beratungsangebote mit ähnlichen sozialpolitischen Zielsetzungen gibt (z. B. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, Offene Behindertenarbeit), die kommunal unterschiedlich differenziert vorhanden und etabliert sind, kann auch hier ein Einfluss auf die Zahlen der Einzelfallbegleitung vermutet werden.

Bearbeitet wurden die Anliegen der Ratsuchenden von Fachkräften unterschiedlicher Berufsgruppen, was angesichts des multiprofessionellen Anforderungsprofils des Verfahrenslotsen erwartbar ist. Die dominierende Berufsgruppe stellen im Modellprojekt Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII mit pädagogischer Grundausbildung dar (vor allem Sozialpädagog\*innen und Heilpädagog\*innen). Diese Berufsgruppe ist in allen Modellstandorten vertreten. In knapp über der Hälfte der Modellstandorte sind zudem Fachkräfte mit juristischer Grundausbildung (vor allem Verwaltungsbeam\*innen und Jurist\*innen) als Verfahrenslosse tätig. Der Rückgriff auf unterschiedliche Kompetenzen aufgrund verschiedener Grundausbildungen wurde in allen Modellstandorten mit diesem Ansatz positiv hervorgehoben.

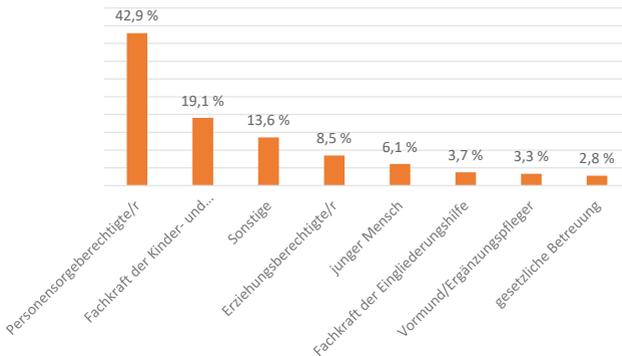
Von insgesamt 25 Verfahrenslos\*innen waren 18 Personen zuvor in der Kinder- und Jugendhilfe tätig, mit 15 Personen die Mehrheit davon beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Damit waren in jedem Modellstandort Personen mit Expertise und Berufserfahrung im Bereich des SGB VIII eingesetzt. In vier Modellstandorten waren zudem Fachkräfte mit Expertise und Berufserfahrung aus dem Bereich des SGB IX tätig. Im Durchschnitt waren an den Modellstandorten Fachkräfte mit 1,3 Vollzeitäquivalenten beschäftigt. Ähnlich wie bei den Berufsgruppen lassen sich auch bei einer gemeinsamen Tätigkeit von Personen unterschiedlicher beruflicher Erfahrungen Chancen in Hinblick auf das Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen erkennen. Neben sich ergänzenden Wissensbeständen ist hier vor allem auf das Potenzial eines systemfremden Blickes auf bestehende Verwaltungsroutinen hinzuweisen, was zu wichtigen Entwicklungshinweisen auf dem Weg zum inklusiven Jugendamt führen kann.

Aus den Erfahrungen des Modellprojekts lassen sich folgende Schwerpunkte bzw. korrespondierende Fragestellungen zur personellen Gestaltung des Verfahrenslotsen für eine Reflexion vor Ort entwickeln:

- Das komplexe Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen profitiert von einer multiprofessionellen personellen Besetzung: Inwiefern besteht die Möglichkeit der Besetzung des Verfahrenslotsen durch Fachkräfte mit unterschiedlichen Grundausbildungen?
- Für den Transformationsprozess der öffentlichen Jugendhilfe und den Wissenstransfer aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung stellen berufsbiografische Bezüge einer als Verfahrenslotse tätigen Fachkraft wertvolle Ressourcen dar: Wie kann das Stellenprofil des Verfahrenslotsen attraktiv für eine Kombination von Fachkräften mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen in SGB VIII und SGB IX, insbesondere angesichts des bestehenden Fachkräftemangels, gestaltet werden?

## Inanspruchnahme der Begleitung und Unterstützung

Der Verfahrenslotse begleitet und unterstützt im Einzelfall junge Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Mütter und Väter sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte unabhängig bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 10b Abs. 1 SGB VIII). Diesen Personengruppen, deren Alltag u. a. durch die behinderungsbedingten Bedarfe des jungen Menschen belastet sein kann, wird durch die Implementierung des Verfahrenslotsen die Orientierung im nach unterschiedlichen Zuständigkeiten gegliederten Sozialleistungssystem erleichtert.



**Abbildung 2:** Status der Ratsuchenden in Bezug zum jungen Menschen mit (drohender) Behinderung im Kontext der Begleitung und Unterstützung (n=508)

Den größten Anteil der ratsuchenden Personen, die sich initiativ an den Verfahrenslotsen wenden, stellen mit 42,9 % Personensorgeberechtigte dar. Die zweitgrößte Gruppe der Ratsuchenden bilden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (19,1 %). Hier zeigt sich, dass eine genauere Differenzierung des Dokumentationssystems hilfreich wäre, um zwischen Fachkräften der freien Kinder- und Jugendhilfe und Fachkräften des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe differenzieren zu können.

Während Fachkräfte der Träger der (freien) Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie Fachkräfte der Eingliederungshilfe als Erziehungsberechtigte gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (z. B. als Betreuende in stationären Einrichtungen) im Rahmen der Begleitung und Unterstützung der Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII eine Zielgruppe darstellen und dieses Angebot in Anspruch nehmen können, ist eine Beratung im Einzelfall für Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht vom gesetzlichen Auftrag des Verfahrenslotsen gedeckt (vgl. BAGLJÄ 2022, S. 11). In der Statistik erfasst sind auch Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, welche in ihrer Funktion durch den Erstkontakt zum Verfahrenslotsen im Sinne eines Türöffners für die jungen Menschen und ihre Familien fungieren. Im Verlauf der Begleitung des Modellprojekts zeigte sich jedoch wiederkehrend, dass die Fachkräfte des Jugendamtes auch selbst Unterstützung durch den Verfahrenslotsen im Einzelfall zur Erörterung von beispielsweise Handlungsoptionen suchen. Dabei ist das Interesse anderer Organisationseinheiten zur Zusammenarbeit mit dem Verfahrenslotsen und das Erkennen von Ressourcen auf dem Weg der inklusiven Öffnung grundsätzlich positiv zu werten. Wissenstransfer und Kompetenzaufbau insbesondere zu Bereichen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX in das Jugendamt hinein sind durch den Verfahrenslotsen allerdings strukturell, also nicht auf den Einzelfall bezogen, anzulegen.

Die Gruppe „Sonstige“ (13,6 %) in Bezug auf die Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen umfasst ein breites Spektrum an Personengruppen. Zu diesen zählen nicht sorgeberechtigte Mütter, Fachkräfte aus dem medizinischen oder schulischen Bereich sowie Personen aus dem sozialen Netzwerk der Familien wie beispielsweise Freund\*innen der Eltern. Junge Menschen wenden sich in 6,1 % der Fälle selbst direkt an den Verfahrenslotsen. Dabei sind die jungen Menschen überwiegend über 18 Jahre alt. Lediglich in zwei Fällen haben sich junge Menschen in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahren direkt an den Verfahrenslotsen gewandt.

Zur Entwicklung struktureller Erkenntnisse könnten auf kommunaler Ebene unter anderem folgende Fragestellungen an eine Analyse der Personengruppen, die sich initiativ an den Verfahrenslotsen wenden, herangetragen werden:

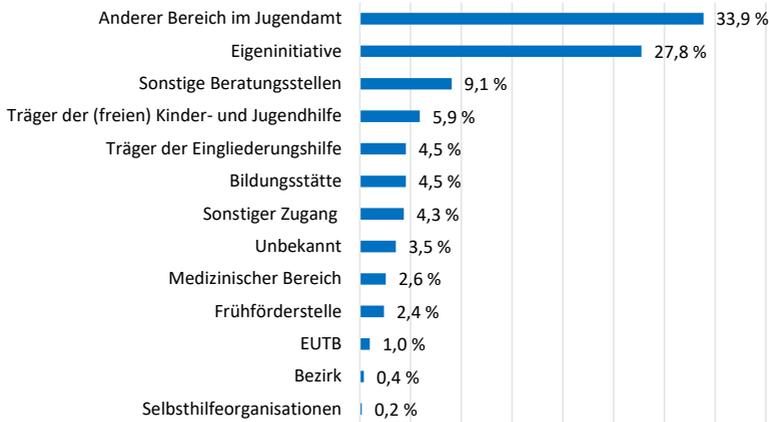
- Wie gut wird die gesetzlich normierte Zielgruppe (junge Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Mütter und Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte) erreicht? Gibt es Zielgruppen, die nicht erreicht werden oder sich ggf. nicht von der Form der Informationsmaterialien angesprochen fühlen (z. B. junge Menschen selbst)?
- Inwiefern eröffnet eine weitere Differenzierung der Personengruppen, z. B. nach Geschlechtergruppen, die Option, weitere strategisch relevante Daten zu gewinnen?
- Lassen sich weitere nicht gesetzlich normierte Personengruppen identifizieren, z. B. Fachkräfte aus anderen Diensten des Jugendamtes, die im Einzelfall gehäuft an den Verfahrenslotsen herantreten? Zeigen sich in den Anfragen inhaltliche Schwerpunkte, z. B. Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX oder Hilfsmittel gem. § 47 SGB IX, bei denen der Verfahrenslotse einen fallunabhängigen (strukturellen) fachlichen Austausch oder ggf. Wissenstransfer anbieten kann?
- Werden die Regelungen des Sozialdatenschutzes im Kontakt mit den verschiedenen Personengruppen bestimmungsgemäß umgesetzt?

## Zugang zum Verfahrenslotsen

Ratsuchende erfahren in den meisten Fällen über zwei Wege vom Verfahrenslotsen. Am häufigsten (33,9 %) weisen Fachkräfte aus anderen Organisationseinheiten des Jugendamtes, z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst oder Wirtschaftliche Jugendhilfe auf das neue Stellenprofil hin. Das überrascht angesichts der Verortung des Verfahrenslotsen in der gleichen Organisation nicht. Häufig wird zudem der Weg zum Verfahrenslotsen eigeninitiativ gefunden (27,8 %), was entsprechende Öffentlichkeitsarbeit voraussetzt.

Hinter dem Zugang durch „sonstige Beratungsstellen“ (9,1 %) verbirgt sich ein breites Spektrum an Organisationen, z. B. Schwangerschaftsberatungsstellen, Asylsozialberatung oder Frauenhäuser. Persönliche Empfehlungen oder Hinweise, beispielsweise durch Bekannte der Familien, spielen beim „sonstigen Zugang“ (4,3 %) am häufigsten eine Rolle. Zudem zeigt sich hier, dass Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wertvolle Kooperations-

partner\*innen für den Verfahrensloten darstellen, die nicht nur über Lebensrealitäten und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in der Kommune Auskunft geben können, sondern Familien auch auf die Unterstützungsmöglichkeiten des Verfahrensloten hinweisen.



**Abbildung 3:** Zugänge zum Verfahrensloten (n=508)

Im Verlauf des Modellprojektes ist zu beobachten, dass sich die Zugangswege mit andauernder Projektlaufzeit ausdifferenziert haben. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit als Verfahrenslotse stellt die Öffentlichkeitsarbeit bei internen und externen Kooperationspartnern sowie dem leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII eine zentrale Aufgabe dar. Erst durch eine möglichst niedrigschwellige Information der Zielgruppe sowie die Nutzung von Multiplikator-Effekten durch Fachkräfte speziell im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe kann ein Zugang für Interessierte zum Angebot der Begleitung und Unterstützung geschaffen werden. Ein niedrigschwelliger Zugang erscheint zugleich als Voraussetzung für die Intention des Abbaus von Akzeptanz- und Vertrauensproblemen, die einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegenstehen können.<sup>1</sup>

Aus den Erfahrungen des Modellprojektes lassen sich in einer Erweiterung der bisherigen statistischen Befassung für die Praxis vor Ort beispielsweise folgende Fragestellungen in Bezug auf die Zugänge zum Verfahrensloten entwickeln, um einen niedrigschwelligen Zugang strukturell zu verankern:

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 79

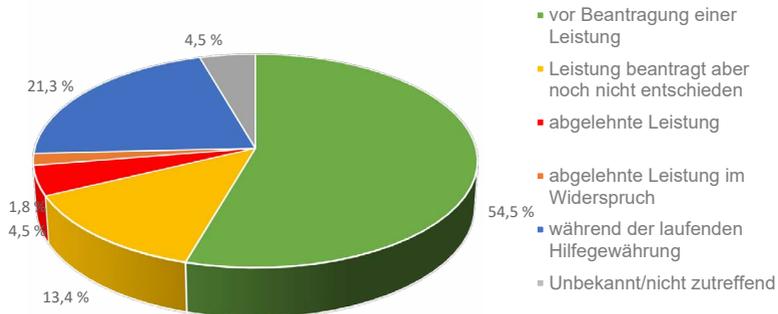
- Auf welchem Weg bzw. über welchen Kanal erfolgt die erste Kontaktaufnahme (z. B. telefonisch, digital, persönlich)?
- Wie erklärt sich der geringe Anteil von nur 4,5 % der Fälle, in denen Fachkräfte von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, die zentrale Akteur\*innen im Kontakt mit jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Familien sind, auf den Verfahrenslotsen aufmerksam machen bzw. dessen Unterstützung selbst in Anspruch nehmen? Ist bei diesen Netzwerkpartnern bereits ausreichend Öffentlichkeitsarbeit betrieben worden? Lassen sich ggf. spezifische Hürden oder Vorbehalte im Kontakt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe identifizieren, die es zu adressieren gilt?
- Welche Rückschlüsse auf Netzwerkstrukturen als ein Mittel der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrenslotsen lassen sich aus der unterschiedlichen Häufung der Zugänge ziehen?

## Verfahrensstand zu Beginn der Begleitung und Unterstützung

Die Begleitung und Unterstützung des Verfahrenslotsen wird im Einzelfall am häufigsten im Vorfeld einer (potenziellen) Leistungsgewährung nachgefragt, wenn eine Leistung also noch nicht beantragt ist (54,5 %) oder über eine beantragte Leistung noch nicht entschieden wurde (13,4 %). Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Ratsuchenden im Vorfeld zur oder parallel zur Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen auch in Kontakt mit den fallführenden Fachkräften der (potenziell) zuständigen Sozialleistungsträger stehen.

In jedem fünften Fall (21,3 %) wenden sich Ratsuchende während der laufenden Hilfestellung an den Verfahrenslotsen. Um abgelehnte Leistungen (4,5 %) oder abgelehnte Leistungen im Widerspruch (1,8 %) geht es in der Minderzahl der Fälle. Vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes der unabhängigen Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen bei gleichzeitiger Ansiedelung im örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist im Vorfeld der Implementierung des § 10b SGB VIII insbesondere der Umgang mit gegen das eigene Jugendamt gerichteten Widersprüchen kritisch betrachtet worden. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe taucht (zumeist als ein potenzieller Leistungsträger neben anderen) in 18,0 % der Fälle auf, bei denen ein Verfahrenslotse im Zuge einer abgelehnten Leistung im Widerspruch angefragt wird. Allerdings sind die Fallzahlen hier sehr klein (n=16), sodass kaum aussagekräftige

Schlüsse gezogen werden können. Inhaltlich lässt sich in Fällen, bei denen es um einen Konflikt zwischen Leistungsberechtigten und Fachkräften in Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe geht, auf die Schnittstelle zu den Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII hinweisen (vgl. DIJuF 2023, S. 31ff.).



**Abbildung 4:** Verfahrensstand bei Erstkontakt mit dem Verfahrenslotsen (n=508)

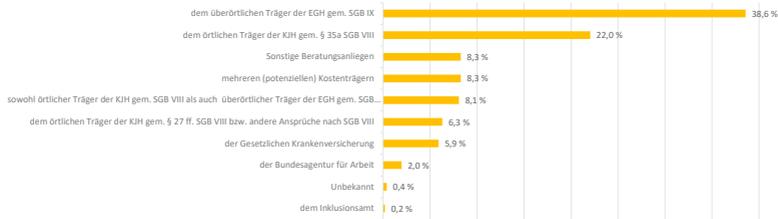
Kommunal könnten folgende beispielhafte Fragestellungen aus einer Auswertung der Übersicht zum Verfahrensstand, in dem der Verfahrenslosse aufgesucht wird, zur Gewinnung von Erkenntnissen auf struktureller Ebene genutzt werden:

- Lassen sich charakteristische, häufig auftretende Hürden aus dem Kontakt mit Ratsuchenden, die sich vor der Beantragung einer Leistung an den Verfahrenslossten wenden, herausarbeiten (z. B. Verständlichkeit von Antragsformularen, Schwellenängste bei spezifischen potenziellen Kostenträgern)? Inwiefern gibt es eine Möglichkeit, aktiv Einfluss auf den Abbau dieser Hürden zu nehmen?
- Gibt es spezifische Leistungen bzw. Rechtskreise (z. B. Hilfe für junge Volljährige), die vermehrt unter den abgelehnten Leistungen oder den abgelehnten Leistungen im Widerspruch zu finden sind?
- Lassen sich inhaltliche Schwerpunkte im Bereich der Anfragen, die während der laufenden Hilfestellung entstehen, erkennen (z. B. Befristung von Leistungen, Unzufriedenheit mit spezifischen Leistungserbringern)?

## Anliegen der Ratsuchenden im Kontakt mit dem Verfahrenslotsen nach Zuständigkeitsbereichen (potenzieller) Kostenträger

Der Verfahrenslotse begleitet und unterstützt bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Damit erfolgt eine, durchaus kritisch diskutierte (vgl. Gerlach/Rössel 2023; Rohrmann 2023), Engführung der Inhalte der Begleitung auf Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII und SGB IX. Weitere Bedarfe junger Menschen mit (drohender) Behinderung, die vor- oder nachrangig durch andere Reha-Träger zu decken sind, werden nicht vom Auftrag des Verfahrenslotsen im Einzelfall umfasst (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner 2022 SGB VII § 10b Rn. 3–5).

In Erwartung dessen, dass der Verfahrenslotse Ratsuchende innerhalb des gegliederten Sozialleistungssystem nicht zu allen potenziellen Ansprüchen auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen umfassend begleiten soll (und kann) und dennoch im Einzelfall aus der Perspektive der Adressat\*innen logisch mit Fragen außerhalb seines Aufgabenspektrums konfrontiert wird, werden im Rahmen der statistischen Begleitung einige weitergehende (potenzielle) Leistungsansprüche erfragt. In diesem Bereich besteht für den Verfahrenslotsen in seiner aktuellen Form nicht die Notwendigkeit einer inhaltlichen Begleitung. Vielmehr steht hier der Aufbau von Verweisungswissen zu anderen Sozialleistungsträgern im Vordergrund.



**Abbildung 5:** (Potenzieller) Leistungsanspruch der Ratsuchenden gegenüber... (n=508)

Insgesamt ordnen die Verfahrenslotsen des Modellprojektes die ankommenden Anfragen zu (potenziellen) Leistungsansprüchen schwerpunktmäßig zwei Sozialleistungsträgern zu. Zum einen wird der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe gem. SGB IX (in Bayern die Bezirke) in 38,6 % der Fälle vom Verfahrenslotsen als (potenziell) zuständig identifiziert. Aufgrund der häufigen Nennung könnte perspektivisch eine Abstimmung mit bzw. Iden-

tifizierung von Synergieeffekten mit dem Beratungsanspruch gem. § 106 SGB IX, welcher in ähnlicher Zielsetzung wie § 10b SGB VIII auf die Verwirklichung sozialer Rechte abzielt, sinnhaft erscheinen. Am zweithäufigsten werden die Anliegen dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in seiner Funktion als Rehabilitationsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zugeordnet (22,0 %).

Häufigere Anfragen in der Begleitung und Unterstützung stellen des Weiteren „sonstige Anliegen“ mit 8,3 % dar. Unter „sonstige Anliegen“ wird eine Vielfalt unterschiedlicher Anfragen subsumiert, die sich beispielsweise auf Fragen im Kontext einer Diagnostik des jungen Menschen, dem Schulweg oder Leistungen der Pflegeversicherung bewegen. Ebenso häufig erreichen den Verfahrenslotsen komplexe Anfragen, bei denen mehrere (potenzielle) Kostenträger identifiziert werden (8,3 %).

Aus der Darstellung der Anliegen der Ratsuchenden lässt sich auch eine Typisierung von zwei Formen der Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen entwickeln.

- I. Begleitung und Unterstützung im Verwaltungsverfahren: Hierunter zählen Anfragen, die inhaltlich in den Aufgabenbereich des Verfahrenslotsen fallen und entsprechend auf Wunsch der Ratsuchenden begleitet werden.
- II. Lotsenfall: Diese Fälle umfassen Anliegen, bei denen Ratsuchende Anliegen außerhalb des Aufgabefeldes des Verfahrenslotsen an diesen herantragen. Entsprechend bedarf es hier Verweisungswissens, um die Ratsuchenden an die passende Institution/Organisation zur Bearbeitung ihres Anliegens zu vermitteln.

Im Kontext der thematischen Schwerpunkte aus der Begleitung Ratsuchender könnte in der kommunalen Praxis die Nutzung oder Weiterentwicklung folgender beispielhafter Fragestellungen den Prozess der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe auf struktureller Ebene unterstützen:

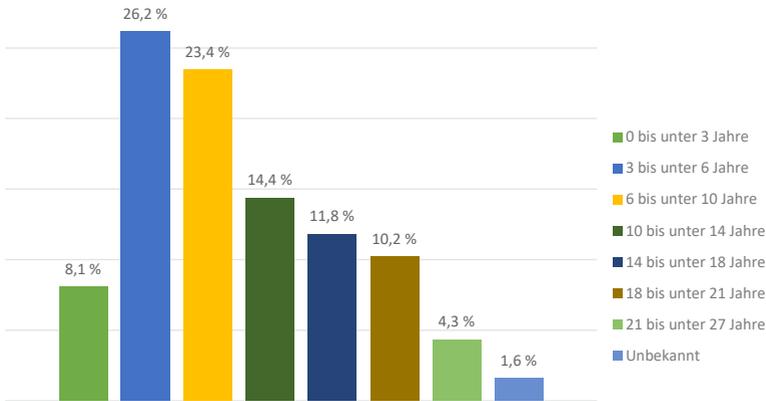
- Inwiefern liefert eine genauere Differenzierung der (potenziellen) Leistungsansprüche aus dem Bereich der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und SGB IX weitere steuerungsrelevante Hinweise auf den aktuellen Stand sowie Entwicklungspotenziale der kommunalen Hilfelandschaft?

- Welche Hinweise zur Überarbeitung interner Prozesse (im Bereich der (potenziellen) Leistungsansprüche nach SGB VIII) lassen sich aus den Anliegen der Ratsuchenden erkennen?
- Lassen sich aus den Anfragen Hinweise auf Entwicklungsperspektiven für die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ziehen? Wie etabliert sind einzelfallbezogene Formate der Zusammenarbeit (z. B. gem. § 10a Abs. 3 SGB VIII, § 36 SGB VIII oder § 19 SGB IX)? Welche einzelfallunabhängigen Formate der Zusammenarbeit sind etabliert (z. B. gem. § 78 SGB VIII)?

## Alter der (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen

Der Anspruch auf Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen setzt voraus, dass für einen jungen Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend gemacht werden oder solche Leistungsansprüche in Betracht kommen. Als junger Mensch gilt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Damit ergibt sich ein Altersspektrum von 0 bis 27 Jahren für die Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen.

Dieses Altersspektrum umfasst entscheidende Entwicklungsphasen im Leben eines Menschen, darunter Kindheit, Adoleszenz und den Übergang ins Erwachsenenalter. Für die Begleitung und Unterstützung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form, die sich zu großen Teilen im beratenden Setting realisiert, wird damit auch ein Spektrum an Beratungstechniken und -methoden erforderlich, die sich nach dem Alter bzw. individuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen richten.



**Abbildung 6:** Alter der (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen im Einzelfall (n= 508)

Grundlegend ist festzustellen, dass junge Menschen aller Altersgruppen als (potenziell) Leistungsberechtigte von Eingliederungshilfeleistungen den Verfahrenslotsen erreichen. Auffällig ist, dass besonders häufig bzgl. Leistungen für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren angefragt wird (26,2 %). Obwohl der Anteil an der Gesamtbevölkerung in Bayern mit Stand 31.12.2022 für die Altersgruppen der 0- bis unter 3-Jährigen sowie der 3- bis unter 6-Jährigen bei jeweils ca. 2,9 % liegt<sup>2</sup>, taucht letztere Altersgruppe mehr als dreimal so häufig in der Begleitung und Unterstützung auf. Im Verlauf des Modellprojektes ist diese Altersgruppe durchgängig am häufigsten vertreten.

Folgende Fragestellungen könnten vor Ort beispielsweise zur Entwicklung struktureller Erkenntnisse an die Auswertung der Altersverteilung (potenziell) leistungsberechtigter junger Menschen, die sich zur Begleitung und Unterstützung an den Verfahrenslotsen wenden, herangetragen werden:

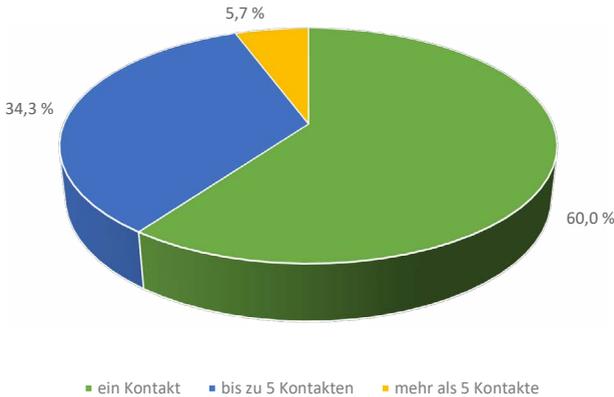
- Ermöglicht eine kleinschrittigere Erhebung der Altersstruktur, z. B. unter 1 Jahr, 1–3 Jahre (Beginn des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Zusammenschau mit häufig von dieser Altersgruppe nachgefragten Anliegen steuerungsrelevante Einblicke?
- Inwiefern lassen sich durch eine weitere Untergliederung der Altersgruppen, z.B. nach Geschlechtergruppen, zusätzliche strategisch relevante Daten gewinnen?

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik, 2023.

- Gibt es Netzwerkpartner, die mit spezifischen Altersgruppen arbeiten (z. B. Frühförderung, ambulant betreutes Wohnen für junge Erwachsene, gesetzliche Betreuung), die noch über das neue Stellenprofil des Verfahrenslotsen informiert werden müssen, um einen Zugang für die jeweilige Altersgruppe zu schaffen?

## Erkenntnisse zu Kontakthäufigkeit und Dauer der Begleitung und Unterstützung

Mit Blick auf die Anzahl der Kontakte bzw. Termine mit den Ratsuchenden lässt sich zunächst feststellen, dass Anliegen mit deutlich unterschiedlicher Intensität der notwendigen Begleitung und Unterstützung an den Verfahrenslotsen herangetragen werden. Im Modellprojekt bildet sich eine überraschend große Spannweite der Anzahl der Kontakte im Einzelfall zwischen einem Kontakt und bis zu 50 Kontakten ab.

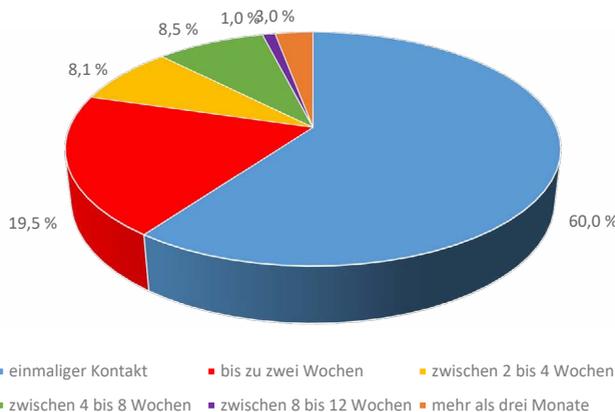


**Abbildung 7:** Anzahl der Kontakte im Einzelfall (n=508)

Dabei bilden die Fälle, in denen nach nur einem Kontakt zum Verfahrenslotsen keine weitere Begleitung und Unterstützung notwendig war, mit 60,0 % die Mehrheit der Fälle. Nach einer umfangreicheren Begleitung und Unterstützung, die sich im dennoch überschaubaren Rahmen von bis zu fünf Kontakten in dem jeweiligen Fall bewegt, sind weitere 34,3 % der Fälle abgeschlossen.

In 5,7 % der Fälle gibt es mehr als fünf Kontakte einen jungen Menschen mit (drohender) Behinderung betreffend. Damit treten intensive Begleitung erfordernde Einzelfallanfragen im modellstandortübergreifenden Blick vergleichsweise selten auf. Zwischen den Modellstandorten zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Kontakthäufigkeit mit Ratsuchenden in einem Fall.

In Hinblick auf den Zeitraum, über den sich die Begleitung und Unterstützung der Ratsuchenden erstreckt, wurden 79,5 % der Fälle innerhalb von bis zu zwei Wochen abgeschlossen. In 8,1 % der Einzelfälle erstreckte sich die Begleitung über einen Zeitraum zwischen zwei und vier Wochen. Fälle, in denen eine Begleitung länger als vier Wochen andauert hat, summieren sich auf insgesamt 12,5 %. Da ein längerer Zeitraum der Begleitung und Unterstützung i. d. R. mit einer hohen Kontakthäufigkeit mit den Ratsuchenden korrespondiert, zeigen sich hier ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen den Modellstandorten.



**Abbildung 8:** Zeitraum, den die Begleitung und Unterstützung umfasst (n=508)

Aus den Unterschieden zwischen den Modellstandorten in Hinblick auf Kontakthäufigkeit und Dauer der Begleitung im Einzelfall schlussfolgernd sind in der Praxis durchaus verschiedene Konzepte zur inhaltlichen Füllung der Begriffe von Begleitung und Unterstützung des Verfahrenslotsen sowie deren Grenzen anzutreffen. Für eine Reflexion vor Ort lassen sich beispielsweise folgende Fragestellungen an die Kontakthäufigkeit des Verfahrenslotsen mit Ratsuchenden nutzen:

- Ist das Zusammenspiel mit anderen Organisationseinheiten (z. B. fallführenden Fachkräften) durch eine Schnittstellenbeschreibung hinreichend geklärt? Bezieht sich der Unterstützungsbedarf der Ratsuchenden bei häufigen Kontakten mit dem Verfahrenslotsen auf Leistungen der Eingliederungshilfe für einen jungen Menschen mit (drohender) Behinderung oder zeigt sich hier ein anders gelagerter Unterstützungsbedarf z. B. der Personensorgeberechtigten (z. B. Hilfe zur Erziehung)?
- Welche Rückschlüsse lassen sich in Bezug auf eine dem Bedarf entsprechende Ausstattung mit Fachkräften (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) aus der durchschnittlichen Kontakthäufigkeit im Einzelfall ziehen?

## Schlussbetrachtung und Anschlussperspektive des Modellprojekts

So unterschiedlich Startzeitpunkt, konzeptionelle Herangehensweise an die Umsetzung des § 10b SGB VIII oder strukturelle Bedingungen der zehn Standorte im bayerischen Modellprojekt auch waren, so lassen sich aus den fünfzehn Monaten der vorzeitigen Erprobung des Verfahrenslotsen doch einige zentrale Lernerfahrungen und Gelingensbedingungen formulieren:

- Der Verfahrenslotse bietet für den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, sowohl aus der Verdichtung einzel-fallbezogener als auch auf struktureller Ebene generierter Einblicke Impulse für das Jugendamt als zentralen Akteur der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe zu generieren. Für das Anforderungsprofil auf Ebene der Fachkraft bedeutet diese Chance, dass neben der beratenden Begleitung und Unterstützung im Rechtskosmos der Eingliederungshilfe im Einzelfall und der Netzwerkarbeit auf struktureller Ebene auch eine fachpolitische Reflexion und Einordnung der Erfahrungen erforderlich wird. Besteht die Möglichkeit zum Einsatz mehrerer Verfahrenslots\*innen, profitiert das Stellenprofil aus den Erfahrungen des Modellprojektes von einer Mischung pädagogischer und juristischer/verwaltungsbezogener Kompetenzen. Neben den notwendigen professionellen Kompetenzen und der formalen Qualifikation lässt sich in der Logik des § 72 SGB VIII, insbesondere die persönliche Eignung der Fachkraft als mitentscheidend für den Erfolg der Implementierung des Verfahrenslotsen betonen. Die Begleitung des Prozesses der inklusiven Öffnung sowie die Etablierung dieses neuen Stellenprofils im Jugendamt erfordert Engagement, Durchhaltevermögen und eine persönliche Identifikation mit der Verankerung von Inklusion als Strukturmaxime in der Kinder- und Jugendhilfe.

- Auf Ebene der Jugendamtsleitung ist die zielgerichtete Arbeit an der strategischen Einbindung des Verfahrenslotsen in die Gesamtorganisation Jugendamt eine entscheidende Gelingensbedingung. Hierzu zählen Aspekte der Orientierung und Anleitung der Fachkraft im Kontext des neuen Stellenprofils. Im Vorfeld des Tätigwerdens besteht die Notwendigkeit einer Orientierung bietenden Stellenbeschreibung und Konzeption des Verfahrenslotsen für die jeweilige Kommune sowie Überlegungen zur Einarbeitung (vgl. BAGLJÄ 2022, S. 28 ff.). Mit Beginn der Tätigkeit des Verfahrenslotsen geht die Prämisse einer kontinuierlichen und prozesshaft zu verstehenden Rollen- und Profilkklärung im Zusammenspiel mit anderen Organisationseinheiten einher. Zudem bedarf es eines Resonanzbodens zur Verdichtung der Erkenntnisse des Verfahrenslotsen, um eine tatsächliche Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen. Hierzu bietet sich u. a. eine enge Anbindung an die Jugendhilfeplanung als zentralem Steuerungsinstrument der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe an, um steuerungsrelevante Eindrücke aus § 10b SGB VIII in den Gesamtkontext der kommunalen Hilfelandschaft einzubetten. Von der Notwendigkeit einer gelingenden Einbindung in die Gesamtorganisation unberührt bleibt die Weisungsungebundenheit und Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen in der Aufgabenerfüllung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII.
- Von entscheidender Bedeutung wird angesichts des Charakteristikums der Zweigliedrigkeit der Fachbehörde Jugendamt auch eine gelingende Nutzung der Erkenntnisse des Verfahrenslotsen auf der fachpolitischen Ebene des Jugendhilfeausschusses sein. Dieser durch den Bundesgesetzgeber in Form der halbjährlichen Berichterstattung gem. § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII angelegte Bezug zur politischen Entscheidungsebene ist in besonderer Form bei der Aufgabenerfüllung des Verfahrenslotsen zu beachten. Der Jugendhilfeausschuss kann den Bericht des Verfahrenslotsen als ein Instrument zur Erfüllung seines kinder- und jugendhilfepolitischen Gestaltungsauftrags nur dann nutzen, wenn aus der Berichterstattung im Rahmen einer diskursiven Interpretation die Möglichkeit einer Standortbestimmung (Ist-Zustand) der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen vor Ort entsteht. Dem Auftrag des Jugendhilfeausschusses entsprechend, können daran anknüpfend Zielvorstellungen für die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene entwickelt werden (Soll-Zustand), deren Umsetzungsschritte durch einen klaren politischen Auftrag im Rahmen des Beschlussrechts des Gremiums ihre Legitimation finden.

- Dem Stellenprofil des Verfahrenslotsen kommt im Prozess der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eine prominente Rolle zu. Da das Inkrafttreten des § 10b SGB VIII zeitgleich die zweite Stufe der SGB VIII-Reform darstellt, erfährt der Verfahrenslotse ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, das häufig mit vielfältigen Erwartungen verbunden ist. Hilfreich erscheint hier eine fortlaufende Kontextualisierung des Aufgabenspektrums des Verfahrenslotsen im notwendigen Zusammenwirken zahlreicher Stellen innerhalb und außerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der inklusiven Öffnung. Gleichzeitig wird der Verfahrenslotse erwartbar immer wieder verstärkt Aufmerksamkeit auf sich ziehen, da sich aus den Erfahrungen des Modellprojektes beispielsweise gezeigt hat, dass dessen Unabhängigkeit in der Einzelfallbegleitung regelmäßig auch eingespielte Routinen im Jugendamt hinterfragt. Der konstruktive Umgang mit einer solchen empfundenen Einmischung in etablierte Strukturen kann dabei vor allem für den Organisationstyp öffentliche Verwaltung, der im Innenleben häufig von hierarchischer Über- und Unterordnung gekennzeichnet ist, durchaus als herausfordernd erlebt werden, birgt für die notwendigen organisationalen Weiterentwicklungen im Kontext der SGB VIII Reform aber wertvolle Hinweise.

Zusammenfassend lässt sich aus den Erfahrungen des Modellprojekts festhalten, dass einige Anforderungen des § 10b SGB VIII einer kontinuierlichen Reflexion und Aufmerksamkeit bedürfen. Dazu zählen bei der Gestaltung eines inklusiven Jugendamtes u. a. die Absicherung der Unabhängigkeit, das Ineinandergreifen mit anderen Organisationseinheiten (Ablauforganisation) oder Möglichkeiten der Umsetzung des intendierten Wissenstransfers. Bei der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfandschaft wird beispielsweise die anhaltende Aufgabe der Netzwerkerweiterung und Netzwerkpflge sowie die Zielsetzung in Kooperationszusammenhängen oder auch das Zusammenwirken mit anderen Angeboten für die Zielgruppe im Einzelfall wiederkehrend einer aufmerksamen Betrachtung bedürfen.

Wie eingangs beschrieben, endet das bayerische Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 30.3.2024. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hingegen hat zu diesem Zeitpunkt die regelhafte Umsetzung des § 10b SGB VIII – nach aktuellem Stand zumindest für die nächsten vier Jahre – erst begonnen. Da sich die gesteuerte Vernetzung zwischen den Modellstandorten als gewinnbringend erwiesen hat, können die Verfahrenslots\*innen in Bayern auch nach dem Ende des

Modellprojekts auf eine begleitende Struktur auf Landesebene zurückgreifen, um die Kommunen bestmöglich bei der optimalen Nutzung der zahlreichen Chancen dieses neuen Stellenprofils zu unterstützen.

## Literatur

- Bayerisches Landesamt für Statistik (2023): Statistische Berichte. Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns. [www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/a1300c\\_202200.pdf](http://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/a1300c_202200.pdf) (Abruf 14.5.2024).
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII – beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2023): Rechtsexpertise im Auftrag des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Ombudschaft nach § 9a SGB VIII. Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung zum Verfahrenslotsen. Heidelberg, 19.2.2023. [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise\\_Ombudschaft\\_nach\\_9a\\_SGB\\_VIII\\_19.1.2023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach_9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf) (Abruf 2.2.2024).
- Fingerhut, M. (2022): Beginn des bayerischen Modellprojekts „Verfahrenslotsen“. In: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Mitteilungsblatt 4/2022, S. 2–5.
- Gerlach, F./Rössel, M. (2023): Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 7–8, S. 329–333.
- Rohrmann, A. (2023): Junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten durch Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 7–8, S. 306–310.
- Wiesner, R./Wapler, F. (Hg.) (2022): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 6. Aufl. München: C.H.Beck.



# Konzepterstellung zur Umsetzung der Verfahrenslotsin im Jugendamt der Stadt Trier<sup>1</sup>

*Milena Herzer*

Der folgende Praxisbericht liefert einen Überblick über strukturelle Gegebenheiten der Eingliederungshilfe für junge Menschen in Rheinland-Pfalz und erläutert beispielhaft die konzeptionelle Umsetzung sowie das Aufgabenprofil der Verfahrenslotsin im StJA Trier, die im Rahmen einer Förderung durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz (MFFKI) bereits 2023 in Form eines Modellprojekts verwirklicht werden konnte.

## 1 Strukturen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz und Einordnung des StJA Trier

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes von Rheinland-Pfalz (RhPfAGBTHG) übertrug 2018 den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der Leistungserbringung nach Teil 2 SGB IX für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 1, 4 RhPfAGBTHG). Dennoch besteht aktuell die Eingliederungshilfe junger Menschen betreffend überwiegend eine geteilte Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfeträger für Leistungen gem. § 35a SGB VIII und der Sozialämter gem. SGB IX. Der „Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz“ zeigt, dass die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in den Jugendämtern häufig durch Spezialdienste bearbeitet wird und 47,2 Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ) von insgesamt 486,9 VZÄ des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) einnimmt.<sup>2</sup> Das

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag wurde erstveröffentlicht in JAmt 2023, 340. Wir danken dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) für die freundliche Genehmigung zur Zweitveröffentlichung.

<sup>2</sup> Vgl. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (MFFKI RLP) (Hg.) (2022): Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht 2022. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism), S. 268. [https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Publikationen/Kinder\\_und\\_Jugend/Kinder\\_Jugendhilfemonitor\\_RLP\\_7\\_Landesb22\\_BF\\_Jan\\_23.pdf](https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Publikationen/Kinder_und_Jugend/Kinder_Jugendhilfemonitor_RLP_7_Landesb22_BF_Jan_23.pdf) (Abruf 20.5.2024).

StJA Trier gehört zu den wenigen, die die „Inklusive Lösung“ bereits umgesetzt haben.

## 2 Überleitung der Eingliederungshilfe für unter 18-Jährige gem. SGB IX

Mit dem Inkrafttreten des RHPfAGBTHG entschied die Stadt Trier, alle Eingliederungshilfeleistungen gem. SGB VIII und SGB IX im Sonderdienst Eingliederungshilfe des Jugendamts zusammenzuführen. Bereits 2016 wurde dem Jugendamt im Rahmen einer Organisationsuntersuchung in optimistischer Vorausschau auf die Umsetzung eines inklusiven SGB VIII empfohlen, einen Sonderdienst Eingliederungshilfe im ASD einzurichten, der sich darauffolgend neben den Regionalteams schwerpunktmäßig mit Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII beschäftigte, was die Übernahme deutlich erleichterte.

Mit der Fallübernahme einher ging die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen im Jugendamt, u. a. die Bildung der personellen Ressourcen im Sonderdienst und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeit auch die Gewährung der SGB IX-Hilfen ab 1.1.2020 erfolgte, die Anlage neuer Akten, die Erfassung in der Fachanwendung, die Fall-Einarbeitung etc. Dabei fand keine Personalübernahme aus dem Sozialamt statt, wodurch sich der Blick auf das neue Arbeitsfeld sehr stark an der Jugendhilfe orientierte. Die Erfahrungen des Überleitungsprozesses umfassend zu erläutern, würde den Rahmen dieses Praxisberichts überschreiten. Dennoch sei angemerkt, dass sich neue Herausforderungen eröffnen: Wer einen Weg vorangeht, steht häufig in unwegsamem Gelände, wie bspw. die Jugendhilfe-Fachanwendung und ihre Nutzung für statistische Auswertungen gem. § 143 SGB IX zeigten, die nicht ohne Weiteres möglich waren.

Die Überleitung beinhaltete 170 Fälle. Gleichzeitig wurde das Personal seitdem sukzessive von einer Vollzeitstelle auf zwischenzeitlich 4,5 VZÄ im Sonderdienst aufgestockt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erhielt eine zusätzliche volle Stelle. Die Fallbelastung des Sonderdienstes wurde gegenüber der Leistungserfüllung im Sozialamt gesenkt, liegt aber nach wie vor deutlich über der der Regionalteams, was u. a. vor dem Hintergrund der Infrastruktur und den Angeboten zur Erbringung von Inklusionsleistungen an Schulen bewer-

tet werden muss.<sup>3</sup> Aufgaben des Kinderschutzes verbleiben in der Zuständigkeit des Sonderdiensts Eingliederungshilfe; die Fachkräfte sind weiterhin in die Aufgaben der Rufbereitschaft und des sog. Gefährdungsdiensts eingebunden mit entsprechenden Auswirkungen auf die tarifliche Eingruppierung.

Insgesamt erfolgte der Organisationswechsel in der Außenwirkung weitestgehend ohne negative Rückmeldung aus dem Adressatenkreis. Allerdings gilt es hier zu berücksichtigen, dass das StJA Trier mit insg. 25 VZÄ des ASD inklusive Pflegekinderdienste (ohne Adoption) und Jugendgerichtshilfe hinsichtlich der Organisationsgröße vergleichsweise gute Ausgangsbedingungen für einen Überleitungsprozess hatte.

### 3 Modellprojekt Verfahrenslotsin im Rahmen der Förderung des MFFKI

Aufgrund der Komplexität der im Rahmen des § 10b SGB VIII – der am 1.1.2024 in Kraft tritt – vorgesehenen Aufgabenstellung für Verfahrenslotsinnen (m/w/d) und der besonderen Abhängigkeit von lokalen Strukturen trat das MFFKI 2022 auf projektbereite Kommunen zu und informierte über die Möglichkeit einer modellhaften Unterstützung mit dem Ziel, die Stelle in einzelnen Jugendämtern früher einzurichten und so Transferwissen für andere Kommunen zu generieren. Das StJA Trier bewarb sich im März 2022 initiativ mit einem Konzeptentwurf. Aufgrund der vorgezogenen „Inklusiven Lösung“ wurde der Standort insbesondere für die Betrachtung der qualifizierenden und begleitenden Rolle der Verfahrenslotsin als geeignet angesehen. Als weitere Modellprojekte wurden das StJA Speyer und das KrJA Gernersheim ausgewählt, um unterschiedliche Konzepte und Umsetzungen, auch hinsichtlich differierender Organisationsstrukturen, zu ermöglichen. Begleitet wird die Umsetzung von der ism gGmbH. Beispielhaft organisiert die ism gGmbH regelmäßige Modellkommunen-Treffen, die zum kollegialen Fachaustausch über aktuelle Entwicklungsanforderungen und praktische Herausforderungen genutzt werden können.

<sup>3</sup> Vgl. Stadtjugendamt Trier (StJA Trier) (2020–2022): Konzept „Inklusionshilfen an Trierer Schulen“. Aktualisierte Fassung: 8.5.2024. [www.trier.de/File/konzept-inklusion-an-schulen.pdf](http://www.trier.de/File/konzept-inklusion-an-schulen.pdf) (Abruf 20.5.2024).

### 3.1 Eingruppierung und Stellenbesetzung

Die Stelle der Verfahrenslotsin konnte zum 1.2.2023 mit 0,5 VZÄ besetzt werden. Die Eingruppierung erfolgte in die Entgeltgruppe 10 TVöD. Aufgrund der lokalen Strukturen des Jugendamts erschien eine zunächst ange-dachte Angliederung an die Stabstelle Jugendhilfeplanung nicht sinnvoll, da eine Personalverantwortung hier strukturell nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund wurde die Verfahrenslotsin als von der Sachbearbeitung getrennte Stelle der Gesamtleitung des pädagogischen Diensts in unmittelbarer Nähe zum Sonderdienst Eingliederungshilfe zugeordnet. Wöchentliche gemeinsame Team-Sitzungen stellen den regelmäßigen Austausch sicher.

### 3.2 Konzept Verfahrenslotsin des StJA Trier

Mit den Neuregelungen des § 10b Abs. 1 SGB VIII steht die SGB-übergreifende Beratung im Vordergrund, d. h., potenzielle Leistungsempfangende sollen insbesondere über den Leistungsanspruch des § 35a SGB VIII hinaus zu Leistungen des Teils 2 SGB IX beraten und bei der Inanspruchnahme aktiv unterstützt werden. Eine Beratung im Rahmen der eben genannten Sozialgesetzbücher wird im Trierer Jugendamt bereits seit 2020 durch die Sachbearbeitenden erbracht. Aufgrund der bereits bestehenden Gesamtzuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen entfällt der Unterstützungsbedarf für Familien und Ämter mit Blick auf Zuständigkeitsteilungen hier weitestgehend. Die Verfahrenslotsin ergänzt dieses Angebot durch eine weisungsunabhängige Beratung hinsichtlich einer Hinwirkung auf die Verwirklichung von Rechtsansprüchen<sup>4</sup> und aktive Begleitung im Verfahren (z. B. unterstützende Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Moderation in Konfliktfällen oder beim Übergang in die Eingliederungshilfe des Sozialamts im Erwachsenenalter). Im Beratungskontext sollen über den Kernauftrag nach § 10b SGB VIII hinausgehend weitere relevante Schnittstellen berücksichtigt werden.<sup>5</sup> Dies beinhaltet die Weiterbildung über Leistungen des SGB V und SGB XI, zu Antragsverfahren rund um Pflegegrade, Schwerbehindertenausweis o. Ä. Die multiplen strukturellen Herausforderungen von Leistungsberechtigten und ihren Familien, die in einer Wechselbeziehung mit Behinderungen stehen, sollen nicht außer Acht gelassen werden, sodass auch über

4 Gerlach, F./Rössel, M. (2023): Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII. Rechtliche Rahmenbedingungen und Instrumente einer wirksamen Interessenvertretung für junge Menschen mit Behinderung. In: Das Jugendamt (JAmt) 7–8 (2023), S. 329–333.

5 Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (Hg.) (2022): Rechtliche Möglichkeit der Umsetzung der Großen Lösung schon vor 2028 (teilweise) und den Auswirkungen auf die Pflicht zum Einsatz des Verfahrenslotsen. In: Das Jugendamt (JAmt) 10 (2022), S. 499–501.

Leistungen der Elternassistenz (§ 78 Abs. 1, 3 SGB IX)<sup>6</sup> beraten oder bspw. an entsprechende Sozialberatungsstellen verwiesen werden kann.<sup>7</sup>

Mit Blick auf § 10b Abs. 2 SGB VIII übernimmt die Verfahrenslotsin gleichsam eine strukturelle und bildende Rolle: Auf der einen Seite soll Wissenstransfer die Weiterqualifizierung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Fragen der Eingliederungshilfe und verschiedener Schnittstellen zu anderen Sozialgesetzbüchern (SGB V, SGB XI) ermöglichen; andererseits zielt die besondere Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Einrichtungen auf einen Austausch außerhalb der Verwaltung ab, der in den Beratungstätigkeiten in diesem Umfang bisher nicht vorgesehen war. Dadurch kann von beiden Seiten auf spezifisches Expertinnenwissen zurückgegriffen werden, welches eine noch umfassendere Beratung und Kooperation im Sinne der Leistungsberechtigten ermöglicht und eine inklusivere soziale Infrastruktur fördert. Die regelmäßige Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss und die Jugendamtsleitung kann damit auch die Analyse von noch bestehenden strukturellen Barrieren und Herausforderungen sowohl der Leistungsberechtigten als auch ihrer Familien und die Rückmeldung über (nicht) vorhandene inklusive Jugendhilfeangebote beinhalten. Hierdurch wird ein fortlaufender oszillierender Austausch gewährleistet, der über die Erfüllung der Gesetzesvorgabe hinaus weitere Impulse für Entwicklungen gibt.

## 4 Erste Schritte der Verfahrenslotsin in der Praxis

Bei Stellenantritt erfolgte zunächst eine Einarbeitung in die Verwaltungsstrukturen, vordergründig der Eingliederungshilfe in Form von Hospitationen und der Teilnahme an Team-Sitzungen sowie zeitintensiven, stetig andauernden Fortbildungen z. B. zur Weiterbildung in rechtlichen Grundlagen zu Schnittstellen des SGB V und SGB XI.

Ein besonderer Fokus wurde außerdem auf die Netzwerkarbeit gelegt. Dies beinhaltete die Vorstellung der Verfahrenslotsin sowie Information über das

<sup>6</sup> Vgl. Kiessl, H. (2023): KJSG & Inklusion aus Sicht der Heilpädagogik. In: Dialog Erziehungshilfe 1 (2023), S. 14–19. Vgl. S. 190 Hopmann, B. (2020): Inklusion in den Hilfen zur Erziehung. Herausforderungen für Befähigung und Teilhabe. In: Sozial Extra 4 (2020), S. 190–193. <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-020-00299-y> (Abruf 20.5.2024).

<sup>7</sup> Hopmann, B. (2019): Inklusion in den Hilfen zur Erziehung. Ein capabilities-basierter Inklusionsansatz. Bielefeld: Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft. [https://pub.uni-bielefeld.de/download/2936393/2936394/Dissertation\\_Hopmann\\_2019.pdf](https://pub.uni-bielefeld.de/download/2936393/2936394/Dissertation_Hopmann_2019.pdf) (Abruf 20.5.2024).

Aufgabenprofil bei Abteilungen der Stadtverwaltung, die Schnittstellen zur Eingliederungshilfe im Jugendamt haben. Dazu zählten u. a. der gesamte ASD, die Jugendhilfeplanung, die Wirtschaftliche Jugendhilfe, die Abteilung für Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Jugendarbeit/schulbezogene Sozialarbeit und die Eingliederungshilfe des Sozialamts. Darüber hinaus wurden Treffen bei dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und freien Trägern wie bspw. der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle, dem familienentlastenden Dienst und weiteren angefragt. Das Ziel dieser Treffen war, einerseits die Einrichtung der Stelle bekannt zu machen und den niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen;<sup>8</sup> andererseits sollte der Austausch zwischen Trägern und Fachkräften angeregt, Zusammenarbeit und Wissenstransfer in regelmäßigen Treffen gestärkt werden. Dieses Netzwerk soll mit Blick auf weitere mögliche Kooperationspartner,<sup>9</sup> insbesondere auch andere Reha-Träger, ausgebaut werden.

Darüber hinaus wurden Informationsschreiben über das Beratungsangebot der Verfahrenslosin in Schwerer und Leichter Sprache aufgesetzt, die zukünftig allen Neuanträgen beigelegt werden. Ebenso werden diese Informationen in der lokalen FamilienApp<sup>10</sup> veröffentlicht sowie Flyer erstellt. Erste Beratungsgespräche mit Leistungsberechtigten wurden bereits geführt. Geplant ist, nach Beendigung der Hilfen auch evaluativ zu erfragen, wie die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung sowie der Zugang zu relevanten Informationen empfunden wurden, um dies als Anstöße für Weiterentwicklungen inklusiver Leistungszugänge und an Selbstbestimmung orientierter Hilfestützungspraxis zu nutzen. In regelmäßigen Projektsitzungen mit der ASD-Leitung und der Jugendhilfeplanung werden konzeptionelle Weiterentwicklungen reflektiert.

8 Vgl. Kepert, J./Fegert, J. M. (2023): Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2 (2023), S. 49–56. Vgl. S. 37 Müller-Fehling, N. (2021): Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver. Bundestag und Bundesrat beraten über das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). In: mittendrin 36(2) (2021), S. 11–15.

9 Vgl. Empfehlungen der Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG: DIJuF/ism gGmbH (2022): Positionspapier zum Verfahrenslositen – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier\\_Verfahrenslosite\\_2022-09-14.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslosite_2022-09-14.pdf) (Abruf: 20.5.2024).

10 Rathaus der Stadt Trier (Hg.): FamilienApp Trier. <https://familienapp.trier.de/> (Abruf 20.5.2024).

## 5 Reflexion und Ausblick

Mit der durch die Förderung des MFFKI ermöglichten vorgezogenen Einrichtung der Verfahrenslotsinnen-Stelle in Trier konnte an die erreichten Fortschritte mit Blick auf die Umsetzung einer inklusiven sozialen Infrastruktur für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen angeknüpft und ein umfassendes Konzept des Aufgabenprofils erarbeitet werden. Sie zeigt, dass Verfahrenslotsinnen über die Verwirklichung von Inklusion und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft über die Zusammenführung der Leistungen des § 35a SGB VIII und SGB IX hinausdenken und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen fortwährend verbessern sollten, da Leistungsberechtigte hier anhaltend vor große Herausforderungen gestellt werden. Die Verfahrenslotsinnen erfüllen somit auch nach der Überleitung eine wichtige mediatorische und kooperationsbefördernde Funktion<sup>11</sup> im Vorantreiben kommunaler inklusiver Infrastrukturangebote.<sup>12</sup> Die häufig diskutierte konfliktreiche „Doppelrolle“, die sich schon in der Formulierung des § 10b SGB VIII widerspiegelt, bleibt in Bezug auf die Angliederung an den pädagogischen Dienst im StJA Trier bestehen. Einerseits bietet diese Doppelrolle Vorteile durch die Nähe zu Sachbearbeiterinnen und Leistungsberechtigten und somit den Zugang zu spezifischem Praxiswissen und der Lebenswelt der Adressatinnen; andererseits kann die Eingebundenheit in ein Team den Blick auf notwendige Organisationsveränderungen erschweren. Ob die Verfahrenslotsin organisatorisch an der „richtigen“ Stelle verortet und ob die Bemessung von 0,5 VZÄ (die sich durchaus als Herausforderung erweist) passend ist, gilt es, im Lauf des Modellprojekts noch herauszufinden. Letztlich zeigt sich, dass die erfolgreiche Arbeit von Verfahrenslotsinnen auch maßgeblich von Motivation und Umsetzungsbereitschaft inklusiver Prozesse der jeweiligen Jugendämter bedingt wird.

<sup>11</sup> Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (Hg.) (2022): Rechtliche Möglichkeit der Umsetzung der Großen Lösung schon vor 2028 (teilweise) und den Auswirkungen auf die Pflicht zum Einsatz des Verfahrenslotsen. In: Das Jugendamt (JAmt) 10 (2022), S. 499–501.

<sup>12</sup> Vgl. S. 1 Rohrmann, A. (2022): Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: IMPULISE 1 (2022), S. 1–7.



# „Respekt“ – ein Best Practice-Beispiel

*Gerhard Tröger, Franziska Müller*

## 1 Einstieg

Sie als Leserin oder Leser – es sei denn, Sie sind „Kapitelspringer“ und haben das Buch nicht von vorne begonnen – haben bisher einiges erfahren über gesetzliche Grundlagen, über Theorie und Forschung, über die Veränderungen des Behinderungsbegriffs, über Modellvorhaben und einiges mehr. Das alles war erhellend, mitunter auch anstrengend. Doch jetzt kommt die Praxis! Spannend, herausfordernd und ab und an erfüllend.

Wir haben unserem Beitrag die Überschrift „Respekt“ gegeben. Respekt, dass nach über 30 Jahren Diskussion das Thema „inklusive Jugendhilfe“ angepackt wurde. Respekt vor den Hilfesuchenden, die sich nicht haben entmutigen lassen, in den Dschungel der Sozialgesetzgebung einzutauchen und auch wieder herauszufinden. Respekt vor den Kolleginnen und Kollegen der Jugend- und Eingliederungshilfe – egal ob im „Amt“ oder bei einem freien Träger. Respekt aber auch vor der (zukünftigen) Arbeit der Verfahrenslotsen, die eine Fülle an Aufgaben vom Gesetzgeber zugeschrieben bekommen haben und die die sprichwörtliche „eierlegende Wollmilchsau“ sein sollen.

Im Herbst 2022 startete das Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in Bayern (s. auch S. 181 i. d. Bd.). Der Landkreis Hof wurde als einer von zehn Standorten ausgewählt und so konnten ab Oktober 2022 zwei Teilzeitstellen geschaffen werden. Eine Beschreibung des Konzeptes finden Sie im 2. Abschnitt des Beitrags.

Die frühe Besetzung der Stellen, die Teilnahme am Modellvorhaben, die Mitwirkung an deutschlandweiten Projekten für zukünftige Verfahrenslotsen und eine kontinuierliche Weiterbildung sind, neben der sozialräumlichen Arbeit und Beratung (Erkenntnisse daraus im 3. Abschnitt des Beitrags), für uns die wichtigsten Grundlagen, um die Stellen als Verfahrenslotse oder Verfahrenslotsin auszufüllen. Zu dem persönlichen Profil und den ggf. notwendigen Weiterbildungen haben wir im 5. Abschnitt einige Aspekte zusammengefasst.

Die Umsetzung des zweiten Absatzes des § 10b SGB VIII – also die Mitarbeit an einer möglichen Verwaltungsänderung – starteten wir erst, als Erfahrungen aus der Beratung und den Austauschtreffen vorlagen (s. 4. Abschnitt). So konnten wir sichergehen, dass wir nicht am „grünen“ Tisch Bedarfe beraten, die an der Realität vorbeigehen.

Dieser Text beinhaltet unsere „Wahrheiten“, Erfahrungen und Sichtweisen. Diese müssen nicht stimmen – fühlen sich aber derzeit richtig an. Begleiten Sie uns also in die Praxis und wundern Sie sich nicht, wenn wir in ein paar Jahren ganz anderer Meinung sein werden.

Im Rahmen einer besseren Lesbarkeit verwenden wir das Femininum und das Maskulinum abwechselnd, manchmal auch beide Formen. Den Begriff des Verfahrenslotsen verwenden wir meist neutral als Aufgabenzuschreibung. Bitte haben Sie dafür Verständnis und lassen sich davon nicht stören.

Weiterhin verwenden wir oft die Bezeichnung „Amt“, wenn es darum geht, wo die Verfahrenslotsen angesiedelt sind, da die Stellen nicht immer im Jugendamt platziert wurden. Beispielsweise gibt es auch Ansiedelungen in sozialräumlichen Beratungshäusern oder als Stabstelle bei Dezernatsleitungen von Jugend- und Sozialämtern.

## 2 Sozialraumorientierung – das Konzept des Landkreises Hof

Die „große Lösung“ – eine vieldiskutierte, in der Umsetzung umstrittene und dennoch nicht nur aus Sicht betroffener Familien und junger Menschen unumgängliche Veränderung der Jugendhilfe – wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgreich auf den Weg gebracht. Um diesen Wandel gelingend zu gestalten, hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Verfahrenslotsen eine Stelle geschaffen, die auf regionaler Ebene zwei wichtige Eckpunkte dieses Prozesses im Blick behalten wird: Die Verfahrenslotsen arbeiten an der Schnittstelle zwischen jungen Menschen und Jugendhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger ebenso wie an der Schnittstelle zwischen beiden Rehabilitationsträgern.

Der Landkreis Hof setzt in seinem Konzept zur Umsetzung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII mehrere Schwerpunkte in unterschiedlichen Bereichen. Ein erstes wichtiges Anliegen war, deutlich zu machen, dass der Zu-

gang zu diesem neuen Angebot unkompliziert und niedrigschwellig gestaltet werden muss. Hierbei sollte den Bedürfnissen junger Menschen mit Eingliederungshilfebedarf besonders Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wurde der Sitz der Verfahrenslotsen aus dem Landratsamt ausgelagert und dezentral in einem Beratungshaus im Landkreis verortet.

Betont werden sollte damit auch die Unabhängigkeit der Beratung durch die Verfahrenslotsen. Für alle jungen Menschen und ihre Familien, die Information und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen suchen, muss von Beginn des Kontakts an deutlich sein, dass die Beratung ihren Schwerpunkt auf der Verwirklichung von Ansprüchen und Rechten seitens der jungen Menschen hat, dass die Beratung deshalb rechtskreisübergreifend, transparent und unabhängig erfolgt.

Die räumliche Auslagerung der Beratung in ein landkreisweit bekanntes Beratungshaus, das viele niedrigschwellige Angebote für Familien vereint, ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Hof einen unkomplizierten Zugang zum Angebot der Verfahrenslotsen. Durch die fast selbstverständliche Einbindung in das regional gefestigte und bekannte Beratungsnetzwerk ist es für die jungen Menschen und ihre Familien oft nur ein kurzer Weg, um die Anbindung an die Verfahrenslotsen zu finden. Die Hemmschwelle, die Betroffene überwinden müssen, um dieses neue Angebot zu nützen, wird so auf ein Minimum reduziert. Gleichzeitig liegen in der sozialräumlichen Verortung die ersten Anknüpfungspunkte für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit. Die Verfahrenslotsen erleben so die aktuellen Schwierigkeiten und Herausforderungen der bereits vorhandenen Akteure im Landkreis aus nächster Nähe und können schon hier unterschiedliche Sichtweisen, Herangehensweisen und Bedarfe bündeln und für eine Rückkoppelung in die Verwaltung vorbereiten.

Die Verortung der Verfahrenslotsen fand als Stabsstellen im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales mit direkter Anbindung an die Fachgruppe „Planung, Beratung und Inklusion“ statt. Die Zusammenarbeit im Team mit der Juristin des Fachbereichs und der Jugendhilfeplanung ermöglicht den Verfahrenslotsen die Durchführung einer rechtlich fundierten Beratung im Einzelfall als auch eine professionelle Situations- und Bedarfsanalyse im Hinblick auf die Umsetzung inklusiver Ideen im Landkreis. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt an den Jugendhilfeausschuss.

### 3 Beschreibung und Erkenntnisse der bisherigen Arbeit

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die letzten 15 Monate unserer Arbeit. Ein Schwerpunkt wird dabei die Beratung<sup>1</sup> sein: Was haben wir erwartet? Wie sah die Realität aus? Wer kommt zur Beratung? Welche schwerpunktmäßigen Anliegen gab es? Wie sieht der Hilfeverlauf aus? Wie wird der Auftrag von Hinwirken, Beraten und Unterstützen tatsächlich praktiziert?

Aber beginnen wir mit dem Anfang: Herbst 2022. Wir beziehen unser Büro im Helmbrechtser Kreisel<sup>2</sup>. Der Kreisel ist ein sozialräumliches Beratungs- und Veranstaltungshaus im Landkreis Hof, das von der Diakonie Hochfranken betrieben wird und viele unterschiedliche Angebote vorhält. Wie bereits erwähnt, war diese Unterbringung außerhalb des Landratsamtes ein wichtiger Baustein im Konzept des Jugendamtes. Mittendrin statt nur dabei. Ohne Berührungsängste für die Hilfesuchenden. Beratung auf Augenhöhe mit Kontakt zu anderen Hilfestellen.

Den ersten Schwerpunkt setzten wir mit der Netzwerkarbeit. Die Stellen der Verfahrenslotsen bekanntzumachen und gleichzeitig Kontakte zu knüpfen mit der Bitte um Weitergabe unserer Kontaktdaten an mögliche Klienten, waren dabei die primären Ziele. Wichtig von Anfang an: Nicht nur vom Netzwerk profitieren, sondern auch für den Sozialraum arbeiten. In dieser Zeit haben wir auch unseren Flyer entwickelt.

**Landkreis Hof**  
www.landkreis-hof.de

**...dann sprich mit den  
Verfahrenslotsen des  
Landkreises Hof.**

**Du brauchst  
Hilfe, um  
Hilfe zu  
bekommen?**

Die Verfahrenslotsen sind da für

- Kinder,
- Jugendliche &
- junge Volljährige

mit einer bestehenden oder drohenden  
Behinderung im Landkreis Hof.

**Gemeinsam besprechen wir Hilfen**

- für dich,
- deine Familie
- für Kindergarten, Schule & Beruf.

Wir stellen Leistungen des Jugendamtes, des Bezirks & weiterer Reha-Träger vor.  
Wir begleiten dich während des gesamten Hilfeprozesses.

**Eure Verfahrenslotsen**  
im Landkreis Hof:

**Franziska Müller**  
☎ 0 92 81 / 57 4 10  
verfahrenslotsen@landkreis-hof.de

**Gerhard Tröger**  
☎ 0 92 81 / 57 5 65

Inklusive Beratung für Kinder,  
Jugendliche & junge Volljährige mit  
einer bestehenden oder drohenden  
Behinderung.

**unkompliziert & umfassend & übergreifend**

Das Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ ist ein Angebot im Rahmen der inklusiven Jugendhilfe des Landkreises Hof, die wird durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert und durch das ZDF – Bayerisches Landesjugendamt begleitet.

**Verfahrenslotsen des Landkreises Hof**

Die Austausche im Modellvorhaben Bayern, die Mitarbeit an deutschlandweiten, vom Bundesministerium aufgelegten Projekten zur Einführung und Beratung zukünftiger Verfahrenslosen sowie der Einstieg in eine umfang-

<sup>1</sup> Die Aufgaben des zweiten Absatzes des §10b SGB VIII finden Sie im 4. Abschn.

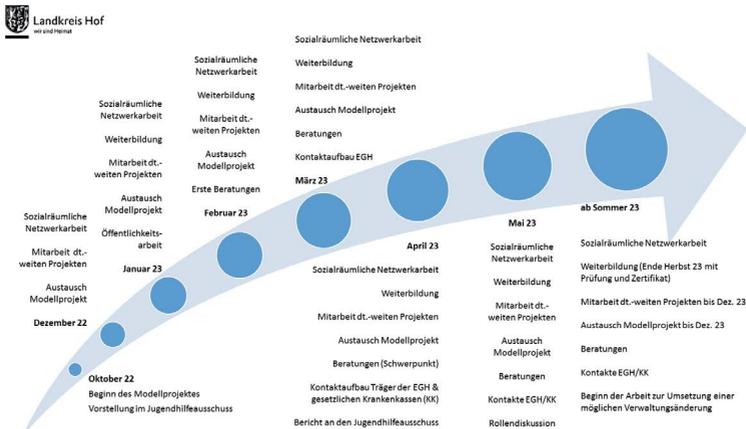
<sup>2</sup> Näheres unter [www.diakonie-hochfranken.de/kinder-und-jugendliche/helmbrechtser-kreisel](http://www.diakonie-hochfranken.de/kinder-und-jugendliche/helmbrechtser-kreisel) (Abruf 5.6.2024).

reiche (meist rechtliche) Weiterbildung waren ab Ende November die nächsten Schritte.

Ab Ende Januar 2023 begannen wir mit der Öffentlichkeitsarbeit. Die neu geschaffenen Stellen bei Hilfesuchenden bekannt zu machen, war dabei das Ziel. Ab Februar starteten die ersten Beratungen.

Die nächsten Meilensteine bildeten die Kontaktaufnahmen zum (in Bayern) überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und zu den gesetzlichen Krankenkassen. Die Austausche, die Weiterbildung, die Netzwerkarbeit und die Beratung wurden parallel fortgesetzt.

Ab Sommer 2023 stiegen wir in eine Rollendiskussion und in die ersten Arbeiten an dem Absatz 2 des § 10b SGB VIII ein. Hier ging es vor allem um die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes (Stichwort: Beratung gegen das „eigene“ Amt) und darum, wie die Zeit bis 2028 für eine mögliche Verwaltungs- und Gesetzesänderung genutzt werden kann. Für die zweite Aufgabe wurde im Herbst 2023 mit der Jugendhilfeplanung ein Vorgehen entwickelt, mit dessen Umsetzung ab Januar 2024 begonnen wurde. Die Verfahrenslotsen berichten seit Herbst 2022 jedes halbe Jahr im Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit.



**Abbildung:** Schematischer Verlauf des Modellprojektes

Kommen wir nun zu unseren Erfahrungen mit Beratung der Hilfesuchenden: Zu Beginn der Arbeit hatten wir uns vorgestellt, dass wir die Hilfesuchenden bereits beraten, bevor sie überhaupt mit einer Antragsstellung zum

Träger der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe kommen. Wir nannten dieses Ziel „Orientierungsberatung“. Der Hintergedanke dabei war, durch Beratung und Absprache mit beiden Ämtern den richtigen Antrag beim richtigen Träger zu stellen, damit Zeit und Ressourcen einzusparen und somit die Lücke zwischen SGB VIII und IX zu verkleinern. Dies auch als Vorwegnahme einer möglichen Gesetzesänderung ab 2028.

Wir wurden eines Besseren belehrt und haben dieses Ziel bisher nicht erreicht. Warum? Weil die Realität anders aussieht. Zum einen haben wir über Jahre gewachsene Strukturen bei den Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Es geht hierbei um andere Arbeitsweisen, anderes „Wording“ und andere Blickwinkel. Dies ist wichtig zu verstehen. Die unterschiedlichen Arbeitsweisen sind zu akzeptieren, nicht zu bewerten, und trotzdem muss man versuchen, eine Veränderung herbeizuführen. Der Rückenwind ist durch bestehende und zukünftige Gesetze, durch einen neuen Behinderungsbegriff und vieles mehr gegeben. Hier wird der Verfahrenslotse zum diplomatischen Brückenbauer und damit zur Speerspitze einer inklusiven Jugendhilfe. Schnell geht dabei nichts. Zwei Schritte nach vorne und einer zurück.

### **Also: Wer kam zur Beratung?**

Es waren von Anfang an die schwierigen Fälle, welche in der Beratung zum Thema wurden. Menschen, die Anträge gestellt hatten und nicht weiterkamen, die Betreuungs- und Lern-Plätze für ihre Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen suchten. Aber auch Eltern und Familien, die wenig bis gar nicht Deutsch sprachen, mit einem behinderten Kind vor der Tür standen und Schulbegleitungen wollten. Oder junge Erwachsene mit einer seelischen Behinderung, die mit 21 Jahren nicht wussten, wie es nun weitergehen soll im Übergang zwischen SGB VIII und IX. Es ging um sehr exotische Fragestellungen („Ist eine Selbstbeschaffung auch bei § 35a-Leistungen möglich?“), manchmal um einfache Hilfen beim Ausfüllen eines Antrags auf Feststellung einer Behinderung. Nicht selten wurden gemeinsam Widersprüche formuliert, die aber dann in einzelnen Fällen von den Klienten zu spät abgegeben wurden.

Herausfordernde Beratungen, die auch teilweise zu Diskussionen bei beiden öffentlichen Trägern führten und bei denen es bisweilen erst emotional wurde, bis man wieder ein konstruktives Miteinander fand.

Ein Beispiel? Ein Jugendlicher mit Behinderung wurde in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. Diese Maßnahme finanzierte der

Träger der Eingliederungshilfe. Bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem öffentlichen Träger, dem freien Träger und dem Verfahrensloten wurde vom freien Träger, weil er es aus seiner Zusammenarbeit mit dem Jugendamt kannte, die Frage nach einer Regelung des Umgangs des Jugendlichen mit den Eltern und Großeltern gestellt. Dem Träger der Eingliederungshilfe war diese Frage fremd. Die Expertise für diese Frage lag beim Jugendamt, aber dieses finanzierte die Maßnahme nicht. In diesem Fall musste der Verfahrenslote die unterschiedlichen Arbeits- und Sichtweisen herausarbeiten, um abschließend ein Ergebnis zu erreichen.

### **Wie sah ein typischer Hilfeverlauf aus?**

Das Erstgespräch – meist persönlich – war in vielen Fällen der Anfang einer Beratung. Mit einem selbst erarbeiteten Clearingbogen<sup>3</sup> wurde im Grunde eine Anamnese dokumentiert. Hier ging es um eine „aktensparende“ Abfrage der persönlichen Situation und des Beratungswunsches.

Mit diesem Wissen plus Recherchearbeit wurde dann meist ein Plan erarbeitet, was zu tun ist. I. d. R. wurde dies dann in einem weiteren Termin mit dem Klienten besprochen.

Wir definierten Aufgaben und formulierten Ziele. Wer macht was? Wer spricht mit wem? Wo gibt es noch Bedarf an Informationen? Wo müssen Termine vereinbart oder eingehalten werden? Was muss noch besorgt werden (Passfoto, Kopien)?

Bei schwierigen Fällen konnten wir auf die Ansprechpartner im Modellvorhaben, bei den öffentlichen Trägern, den gesetzlichen Krankenkassen, der Frühförderung, der EUTB oder der Wohnberatung zurückgreifen.

Beendet war der Hilfeverlauf dann, wenn der Klient sein Ziel erreicht hatte, nicht zur Beratung erschien oder keine Hilfestellung mehr benötigte.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir den gesetzlichen Auftrag von Hinwirken, Beraten und Unterstützen in all seinen Facetten mit den Klient\*innen durchgespielt haben. Von „hier gibt es günstig Passbilder“ bis hin zur gemeinsamen Formulierung von Widersprüchen war und ist alles dabei.

<sup>3</sup> Der Clearingbogen erhielt neben den Angaben, die zur Beratung nötig waren, auch statistische Daten für das Modellvorhaben.

Eins ist noch zu erwähnen: Für „seelische“ Unterstützung, nicht nur des Hilfesuchenden an sich, sondern auch beispielsweise der Eltern, musste immer auch Raum gegeben werden. Keine psychologischen Therapiegespräche natürlich, aber das mitfühlende und aufmerksame Zuhören mit positiven Rückmeldungen und das Abfangen von Frustration stellt sicherlich auch immer eine der Grundleistungen erfolgreicher Beratung dar.

## 4 Bisherige Arbeiten für den zweiten Absatz des § 10b SGB VIII

Die Ausgestaltung des zweiten Absatzes, welche ab 2028 angestrebt wird, haben wir erst spät angepackt.

Dafür gab es zwei Gründe:

- a) Wir wollten Erfahrung aus den Beratungen sammeln, um zu sehen, wo die Betroffenen der Schuh drückt und
- b) wir wollten sehen, in welche Richtung die Gesetzesänderungen ab 2028 gehen, da wir – als ein Standort in Bayern – mit der Besonderheit einer regionalen Jugendhilfe und einer überregionalen Eingliederungshilfe arbeiten müssen.

Ab Sommer 2023 war uns allerdings klar, dass wir den Punkt b) nicht so schnell würden einschätzen können. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, eine andere Richtung einzuschlagen: Wir setzten uns mit unserem Fachbereichsleiter sowie den Kolleginnen und Kollegen der Fachgruppe „Planung, Beratung und Inklusion“ inklusive der Jugendhilfeplanung zusammen und berieten über das weitere Vorgehen.

Ein Aspekt daraus war und ist es, einen Teilplan „Inklusion“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erstellen. Dieser wird sich (so ist es zu diesem Zeitpunkt angedacht) mit den Themen „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ für die Altersbereiche Schwangerschaft bis Kindergarten, Schule und Jugendliche und junge Erwachsene inklusive Care Leaver beschäftigen. Dazu wird es dann Bereiche wie Wohnen, Freizeit, Mobilität usw. zu beschreiben geben. Begonnen wird im Jahr 2024 mit einer Bedarfsanalyse.

## 5 Qualifikationen der Fachkräfte und Weiterentwicklung

„Ein Konzept! Ein Konzept!“<sup>4</sup>, so wird es wohl im Jahr 2023 (oder früher oder später) in vielen Jugendämtern über die Gänge geschallt haben, als der Beginn der Verfahrenslotsen zum Januar 2024 näher rückte. Ein Konzept musste her und eine Stellenbeschreibung und dann die Frage: Wen nehmen wir? Zu diesem Punkt wollen wir Ihnen nun ein paar Denksätze geben.<sup>5</sup>

Grundlegend nochmals die beiden *Aufgabengebiete* der Verfahrenslotsen, die ihnen laut Gesetz zugeordnet wurden.

- a) Die weisungsungebundene Beratung und Netzwerkarbeit im Sozialraum im Hinblick auf Eingliederungshilfeleistungen der SGB VIII und IX.
- b) Die weisungsgebundene Mitarbeit an der Umsetzung der Dinge, die uns ab 2028 unter den Stichpunkten „inklusive Jugendhilfe und inklusive Verwaltung“ erwartet und die zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Beitrags nur ansatzweise feststeht (geplant ist ein erster Referentenentwurf im zweiten Halbjahr 2024).

Rückmeldungen aus den Austauschen haben gezeigt, dass es bei den oben genannten Aufgabenzuteilungen in den einzelnen Modellprojekten und Ämtern zu Schwerpunktsetzungen kam.

Ein Fokus der eingesetzten Verfahrenslotsen liegt meist auf den Beratungsleistungen für Hilfesuchende und auf der Netzwerkarbeit mit freien Trägern, Interessensverbänden und ggf. auch Peer-Groups (Stichwort Empowerment). Der zweite Absatz des § 10b SGB VIII wurde, wie bereits erwähnt, am Anfang eher stiefmütterlich behandelt.

Aber es gab auch Ämter, die die Beratung durch bestehende Fachkräfte (beispielsweise 35a-Fachkräfte) abdeckten, um die Kapazität der Verfahrenslotsen auf die Änderung ab 2028, die Netzwerkarbeit und die Arbeit an einer Weiterbildungsoffensive für die beratenden Kolleginnen zu konzentrieren.

<sup>4</sup> Wer Lorient kennt, der im Jahr 2023 100 Jahre alt geworden wäre, weiß diesen Ausspruch dem Klaviergeschenk der Großmutter aus Übersee an die Familie Hoppenstedt zuzuordnen (hier allerdings als „Ein Klavier! Ein Klavier!“).

<sup>5</sup> Es gibt zu der Frage nach den Konzepten, Aufgabengebieten und Anforderungen verschiedene Papiere und Stellungnahmen, beispielsweise vom DIJuF, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter oder des AFET. Sie finden eine Übersicht auf den Internetseiten des DIJuF (<https://dijuf.de/>) mit dem Suchbegriff „Verfahrenslotse“.

Vor allem die größeren Jugendämter als dritte Gruppe waren sich von Anfang an einig, dass sie mehrere Verfahrenslotsen für die Beratung und (meist nur) eine Verfahrenslotsin, oft eine Juristin, für die Mitarbeit an der Verwaltungsänderung beschäftigen.

Zusammengefasst gibt es also folgende Konstellationen:

- Ein (oder mehrere) Verfahrenslotse(n) ist/sind für die Umsetzung der beiden Absätze des § 10b zuständig (ggf. mit Schwerpunktsetzung).  
Ein (oder mehrere) Verfahrenslotse(n) ist/sind für die Beratung zuständig und (meist nur) ein Verfahrenslotse für die Mitarbeit an der Verwaltungsänderung.
- Ein (oder mehrere) Verfahrensloten sind nur für Mitarbeit an der Verwaltungsänderung und ggf. die Netzwerkarbeit zuständig. Die Beratung erfolgt über bestehende Fachkräfte (mit geplanten Weiterbildungen).

Zur Vollständigkeit sei noch erwähnt, dass auch ganz neue Wege gegangen wurden, um inklusive sozialräumliche und übergreifende Beratungs- und Antragsstellen zu schaffen: eine Anlaufstelle für alles und jeden.

Gehen wir ein Stückchen weiter und fragen nach den Aufgaben, die ein Verfahrenslotse zu bewältigen hat.

Die Verfahrenslotsen müssen beraten, sich im Netzwerk vor Ort tummeln und an der geplanten Verwaltungsänderung mitarbeiten. Soweit und lapidar die Aufgaben laut Gesetz zusammengefasst. Was bedeutet dies in der Praxis für die Anforderung?

- a) Beratungskompetenz in verschiedenen Wissensbereichen (rechtliches Wissen im SGB VIII und IX – ggf. auch SGB V, Wissen über Behinderungsarten und deren medizinische Auswirkungen, Wissen über die örtlichen Netzwerke und Leistungserbringer usw.).
- b) Kommunikationskompetenz (Beratung, Konfliktmanagement, Umgang mit fremdsprachigen Hilfesuchenden, einfache Sprache, Nutzung von behindertenspezifischen Dolmetschern, Moderation, Diplomatie, Empathie usw.)
- c) Kompetenz im Change Management im besonderen Kontext von öffentlichen Verwaltungen und Wissen um die Voraussetzungen für gelingende interinstitutionelle Kooperationen.
- d) Fähigkeit, schwierige Zusammenhänge auf den Punkt zu bringen.

Halt! Nicht verzweifeln!

Als *Berufsgruppen* kommen somit in Frage (die Liste umfasst die Professionen, welche laut unserem Kenntnisstand bisher eingesetzt wurden): Pädagogen, Psychologinnen, Sozialpädagogen, Verwaltungsbeamte, Anwältinnen, aber auch Heilerziehungspfleger, wenn der Schwerpunkt eher auf der Beratung liegt.

### **Interessenskonflikte im Jugendamt.**

Für die unabhängige und weisungsungebundene Beratung nach § 10 b Absatz 1 des SGB VIII kann es zu Interessenskonflikten kommen, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, des Allgemeinen Sozialdienstes oder der 35a-Fachkräfte auch als Verfahrens- lotse eingesetzt werden.

Der Verfahrenslotse berät – das ist Teil der gesetzlichen Aufgabe – aufseiten der Hilfesuchenden. Er ist hier parteilich und weisungsungebunden. Das bedeutet, dass es auch sicherlich Fälle geben wird, wo er „gegen“ das eigene Amt beraten muss bis hin zur Hilfe bei Widersprüchen (s. auch Erfahrungen unter Abschn. 3).

Aus diesem Grund ist eher davon abzuraten, mehrere Aufgabengebiete zu kombinieren.

Soweit zu den (Grund-)Qualifikationen. Die nächste Fragestellung behandelt die *Weiterentwicklung* (auch mit einem kleinen Hinweis auf die Frage, wie es mit den Stellen der Verfahrenslotsen weitergeht, da sie derzeit bis 2028 befristet sind).

Die Weiterqualifizierung ergibt sich aus den oben genannten Anforderungen an die Stelle. Je nach Schwerpunktsetzung und Vorwissen bzw. Vorqualifikation *müssen* Weiterbildungen geplant und durchgeführt werden.

Im Beratungskontext<sup>6</sup> geht es vor allem um die Erweiterung der vorhandenen rechtlichen Kenntnisse speziell in Bezug auf das SGB VIII und IX. Weiterhin um die Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsweisen der beteiligten Ämter und deren Leistungserbringer<sup>7</sup>.

6 Hinweis zu Bedeutung von Beratung: Falkson, S./Heitmann, D./Tiesmeyer, K./Schmidt, L. (2022): Beratung von Familien mit einem Kind mit andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen – Ausgewählte Ergebnisse einer quantitativen Studie. In „*Teilhabe*“ 3/2022, Jg. 61, S. 114–221. [www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Zeitschrift\\_Teilhabe/Teilhabe\\_3\\_2022\\_Seite114-121\\_FALKSON-HEITMANN-TIESMEYER-SCHMIDT-Beratung-von-Familien.pdf](http://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Zeitschrift_Teilhabe/Teilhabe_3_2022_Seite114-121_FALKSON-HEITMANN-TIESMEYER-SCHMIDT-Beratung-von-Familien.pdf) (Abruf 24.4.2024).

7 Leistungserbringer sind oft sehr stark auf die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen ausgerichtet. Als gutes Beispiel dient hier das SGB V – also die gesetzlichen Krankenkassen. Wenn Leistungserbringer also übergreifend sowohl für das SGB VIII und SGB IX tätig sein wollen, sind für beide öffentliche Träger die Regeln zu beachten. Dies können bekannte Regeln sein, wie Leistungsvereinbarungen, aber auch „ungeschriebene“ Gesetze, die sich aus den verschiedenen Arbeitsweisen der jeweiligen Ämter ergeben.

Sowohl für die Beratung als auch für die Netzwerkarbeit und die Mitarbeitenden bei der Verwaltungsänderung ist theoretisches Wissen überblickshaft gefragt: die UN-Behindertenrechtskonvention, das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz, der neue Behindertenrechtsbegriff mit den Ausprägungen medizinischer Einschränkung, Teilhabebeeinträchtigung, Wünsche und die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und deren Wechselwirkung, die ICF-Grundlagen, um nur einige zu nennen.

Um die Mitarbeit bei der Verwaltungsänderung gut zu meistern, sind Grundlagen im Change Management besonders im Kontext von Verwaltungen zu erwerben. Kenntnisse der Arbeitsweisen der beteiligten Ämter bilden die Voraussetzungen. Es braucht Kenntnisse um den Aufbau, das Vorhalten und die Weitergabe von Wissen, wenn es um die Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen bis 2028 geht. Und Grundwissen von Öffentlichkeitsarbeit und Marketing könnte hilfreich sein, wenn es um Themen wie „Imageerweiterung des Jugendamtes im Hinblick auf die Beratungskompetenz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung“ geht.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Wir hoffen aber, dass wir Ihnen einen Zündfunken gegeben haben, damit Sie Ihre eigenen Antworten finden können.

#### **Wie geht es ab 2028 mit den Verfahrenslotsen weiter?**

Die Aufgaben der Verfahrenslotsen sind derzeit noch (Stand Frühjahr 2024) bis 2028 befristet, da die Stelle als Speerspitze einer inklusiven Jugendhilfe gedacht war, deren Umsetzung sie anstößt, die dann aber in das tägliche Verwaltungshandeln übergeht.

Der politische Wille scheint nun zu sein, dass die Verfahrenslotsen auch über 2028 hinaus existieren, dann mit erweiterten Aufgabengebieten, beispielsweise im Hinblick auf die Schnittstelle zum SGB V (Krankenkassen).

Das was am Schluss steht, bleibt im Gedächtnis, deshalb hier Folgendes: Der (wohl-)studierte Sozialpädagoge ist von seiner Anlage her ein Generalist und somit die ideale Besetzung für den Posten als Verfahrenslotse. Nicht gleich der Anfänger frisch aus dem Studium. Nein, eher der Erfahrene mit Grundkenntnissen in der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Mit Neugier auf spannende Themen und ohne Angst vor komplizierten Verweisen oder rechtlichen Sichtweisen innerhalb der Gesetzgebung. Einer, der komplizierte Zusammenhänge für sich und andere auf den Punkt bringt und mit

diplomatischem Geschick, Wissen um die Widrigkeiten einer Organisation und mit dickem Fell die Aufgaben meistert, die ihm der Gesetzgeber aus Not oder Absicht zugeschrieben hat.

## Schlussbemerkung

Die Arbeit des Verfahrenslotsen ist vielfältig und fordert die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aber genau das ist es, was diese Aufgabe so unglaublich spannend macht. Die Stelle ist nicht für jede\*n etwas, aber wenn man sich darauf einlässt, mit Neugier und der Fähigkeit Rückschläge einstecken zu können, kann es eine wirklich erfüllende Aufgabe sein.

In einer Veranstaltung, die wir als Referenten begleiten durften, kam die Frage auf, ob wir – mit dem Wissen von jetzt – nochmal alles genauso machen würden: „Ja – würden wir!“



# Verfahrenslot\*innen im Zweckverband

*Michael Röhrig*

## Was ist ein kommunaler Zweckverband

Der Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen (kurz: zfb) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der in seinen Mitgliedsstädten Iserlohn, Menden und Hemer psychologische Beratungsstellen im Bereich der Erziehungsberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche, einen Fachdienst gegen sexualisierte Gewalt, einen Fachdienst schulbezogene Leistungen sowie den Beratungsdienst Verfahrenslotsen betreibt.

Der Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen bietet den Eltern, Kindern und Jugendlichen des Verbandgebietes Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, Unterstützung bei Kindern und Jugendlichen bei drohender oder bereits vorhandener seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII, Beratung bei Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und Hilfen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) an. Außerdem steht der Fachdienst für schulbezogene Leistungen für ein niederschwelliges Beratungsangebot für Schüler\*innen sowie Lehrkräfte zur Verfügung. Seit 1.6.2023 führt der Zweckverband den Beratungsdienst Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII.

Die Rechtsform des Zweckverbandes rührt aus dem Landesgesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW, Dritter Teil, Der Zweckverband). Der Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen Iserlohn wurde 1993 gegründet, in seiner Verbandsatzung sind die Arbeitsbereiche definiert, mit denen die Daseinsvorsorge im Bereich der o. g. Rechtsgrundlagen des SGB VIII der Verbandsmitgliedsstädte erfüllt wird.

Ein Zweckverband gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW ist eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit, die es Städten und Gemeinden ermöglicht, gemeinsame Aufgaben effizienter und wirkungsvoller zu erfüllen. Diese Organisationsform bietet zahlreiche Besonderheiten und Vorteile, die eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung auf kommunaler Ebene unterstützen.

1. Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis: Die Bildung eines Zweckverbandes erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt eine einvernehmliche Entscheidung der beteiligten Kommunen voraus. Dadurch wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe ermöglicht, bei der die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt werden.
2. Kosten- und Ressourcenersparnis: Durch die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen innerhalb eines Zweckverbandes können Synergieeffekte genutzt werden, um Kosten zu reduzieren und die Effizienz in der Erfüllung von Aufgaben zu steigern. Dies kommt besonders kleinen Gemeinden mit begrenzten finanziellen Mitteln zugute.
3. Fachlicher Austausch und Expertise: Innerhalb eines Zweckverbandes haben die beteiligten Kommunen Zugang zu einem breiten Spektrum an fachlicher Expertise und Erfahrungswerten. Dies fördert den fachlichen Austausch und die Weiterentwicklung von Lösungsansätzen in verschiedenen Politik- und Verwaltungsbereichen.
4. Stärkung der regionalen Entwicklung: Durch die gemeinsame Bewältigung von Herausforderungen und die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Zweckverbandes wird die regionale Entwicklung gefördert und gestärkt. Dies trägt zur Schaffung eines attraktiven Lebensumfelds für die Bürger\*innen bei.
5. Flexibilität und Anpassungsfähigkeit: Ein Zweckverband kann je nach Bedarf und Erfordernissen der beteiligten Kommunen flexibel gestaltet werden. Dadurch können neue Aufgabenfelder erschlossen und Veränderungen in der Zusammenarbeit schnell umgesetzt werden.

Insgesamt bietet ein Zweckverband gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW eine vielseitige und effektive Möglichkeit für Städte und Gemeinden, gemeinsam an der Lösung regionaler Herausforderungen zu arbeiten und die Lebensqualität in der Region nachhaltig zu verbessern. Durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergieeffekten können innovative Projekte verwirklicht und langfristige Strategien für eine erfolgreiche kommunale Entwicklung auf den Weg gebracht werden.

## Einbindung der Verfahrenslotsen in den Zweckverband

Innerhalb des Zweckverbandes werden die Verfahrenslotsen als eigenständiger Fachdienst geführt. Dabei werden bestimmte Bereiche, insbesondere

die Dokumentation, Aktenführung, Fallbesprechungen, Klient\*innenkorrespondenz, von den anderen Arbeitsbereichen des zfb getrennt. Gleichzeitig wird über die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und kollegialer Besprechungen eine intensive Ebene der Zusammenarbeit gepflegt. Dies ist auch in dem Bezug auf gemeinsame Vernetzungspartner und der beidseitigen Erweiterung des Beratungshorizontes wertvoll.

Die Verfahrenslots\*innen sind der fachlichen Gesamtleitung und der Geschäftsführung des Zweckverbandes unterstellt, ansonsten als Team-orientierter Dienst ausgerichtet. Daher sind keine Personalzuweisung an bestimmte Themenbereiche oder Orte vorgesehen, alle fallübergreifenden Tätigkeiten werden sozusagen „open-source“, offen und gemeinsam im Team geplant, durchgeführt und in Einzelaufgaben zugeordnet. Dies soll die synergetische Wirkung auch intern forcieren.

Auf einer sehr pragmatischen Ebene wurde darauf geachtet, dass der Zugang zu dem Beratungsdienst niederschwellig und effizient verfügbar ist, die Verfahrenslots\*innen führen beispielsweise neben einer personalisierten E-Mail-Adresse eine allgemeine ([verfahrenslotsen@zfb-iserlohn.de](mailto:verfahrenslotsen@zfb-iserlohn.de)). Ebenso ist eine einheitliche Rufnummer auf alle Verfahrenslots\*innen gleichzeitig geschaltet.

Durch den Zusammenschluss der Verfahrenslots\*innen zu einem Zweckverband sind Interessenskonflikte, die denkbar in Bezug auf Leistungsbewilligung und Beratung zur Antragsstellung sind, klar minimiert. Diese Distanz und die Herauslösung aus der kommuneninternen, hierarchischen Struktur ermöglichen eine klare fachliche Positionierung. Da der Zweckverband auf mehrere Kommunen Wirkung entfaltet, sind regionale Verzerrungen ebenfalls reduziert. Dies ist für die Prägung eines inklusiven Gesamtbildes einer Region nicht unwesentlich.

## Bisherige Tätigkeit der Verfahrenslots\*innen

Die Verfahrenslots\*innen sind seit dem 1.6.2023 im Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen tätig. In den ersten Monaten waren die Arbeitsinhalte deutlich auf die Bereiche Vernetzung und eigene Organisation ausgerichtet. Da die Anzahl sinnvoller Vernetzungspartner\*innen ein erhebliches Ausmaß hat, ist dieses auch kontinuierlicher Bestandteil der Tätigkeit der Verfahrenslotsen. Die Verfahrenslots\*innen konnten auf die bestehenden Vernetzungsstrukturen der Beratungsstellen und Fachdienste des Zweck-

verbandes aufbauen. Dies, wie schon beschrieben, aus der Perspektive einer eigenständigen Institution.

Vernetzung hatte neben der Bekanntmachung des Dienstes und der Funktion der Verfahrenslots\*innen gleichzeitig auch den Zweck, die eigene Beratungsexpertise zu präzisieren, um Ratsuchenden einen Überblick über sämtliche Hilfeleistungen und Leistungsbezüge geben zu können. In den Vernetzungsgesprächen und Treffen konnten zum Teil auch recht pragmatische Kooperationen und Absprachen über z. B. Sprechstundenangebote, Antragsformulare, Kontaktwege getroffen werden.

Im Oktober 2023 nahm der Beratungsdienst Verfahrenslotsen das Beratungsangebot für Bürger\*innen auf, die ersten Beratungsfälle stammten aus dem Netzwerk der Kooperationspartnern im Sinne einer Weiterverweisung. Dies wird auch weiterhin ein wahrscheinlicher Zugangsweg bleiben. Hier ist die Zielsetzung durch weitere Vernetzung einen möglichst frühen Einstieg in die Beratungstätigkeit zu erlangen.

Insgesamt stellt der Beratungsdienst Verfahrenslotsen, speziell in dieser Verortung, eine hervorragende Möglichkeit dar, nicht nur die Inklusion an sich, sondern die vielschichtige Landschaft aller Hilfen in eine breitere Bekanntheit zu führen.

## Die Autorinnen und Autoren

**Eva Dittmann** (M.A. in Politikwissenschaften, Soziologie, Ethnologie, Zusatzqualifikation Europäische Migration) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH ([www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)).

**Christoph Grünenwald** ist Leiter des Referats „Grundsatz und Zentrale Adoptionsstelle“ im Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS BW), Stuttgart, außerdem nebenamtlicher Referent und Autor zu Fragen des Kinder- und Jugendhilferechts.

**Milena Herzer** ist Verfahrenslotsin im StJA Trier mit M.A. im Fach Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik und hat mehrjährige Praxiserfahrung mit Erwachsenen mit geistiger und Mehrfachbeeinträchtigung sowie in der wissenschaftlichen Projektarbeit.

**Jan Kepert** ist Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl; nähere Informationen zum Autor unter [www.fzkj.de](http://www.fzkj.de).

**Sybille Kühnel** ist Diplom Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH ([www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)).

**Jessica Leimbeck**, (M.A. Jugendhilfe – Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung) arbeitet im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Im Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe begleitete sie die Modellstandorte.

**Christian Lüders** ist Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses.

**Franziska Müller** ist Verfahrenslotsin beim Landratsamt Hof ([www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)).

**Michael Röhrig**, Fachliche Leitung Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen Iserlohn (zfb) [m.roehrig@zfb-iserlohn.de](mailto:m.roehrig@zfb-iserlohn.de).

**Albrecht Rohrmann** ist Professor für Sozialpädagogik mit den Schwerpunkten soziale Rehabilitation und Inklusion an der Universität Siegen, Kontakt: rohrmann@zpe.uni-siegen.de.

**Gerhard Tröger** ist Verfahrenslotse beim Landratsamt Hof ([www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)).

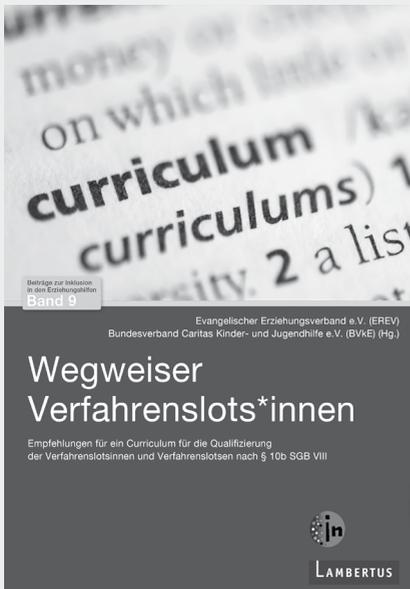
**Daniela Schweigler** ist Professorin für Sozialrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Duisburg-Essen.

**Patrick Werth** ist Heilpädagoge und lehrt seit 2017 hauptberuflich an verschiedenen Hochschulen in den Studiengängen Heilpädagogik und Soziale Arbeit. Zu seinen Lehr- und Forschungsschwerpunkten zählen die inklusiven Erziehungshilfen und der Kinderschutz. Seit 2024 ist er an der Hochschule Osnabrück – Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angestellt.

**Leonie Zimmermann** ist stellv. Leiterin des Referats „Grundsatz und Zentrale Adoptionsstelle“ im Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS BW), Stuttgart und verantwortet u. a. Rechtsfragen des Kinder- und Jugendhilferechts.

# Wegweiser Verfahrenslots\*innen

Nach § 10b SGB VIII haben behinderte und von Behinderung bedrohte junge Menschen und ihre Familien bzw. Personensorgeberechtigten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch Verfahrenslots\*innen bei der Antragstellung und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe. Das Buch beschreibt ein empfohlenes Curriculum für die Aus- und Weiterbildung von Verfahrenslots\*innen in der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Das Curriculum ist modular aufgebaut und ermöglicht die Entwicklung von Weiterbildungen, die auf individuelle Bedürfnisse und vorhandenes Fachwissen zugeschnitten sind. Es besteht aus 12 Modulen, die je nach Berufserfahrung und Grundprofession flexibel kombiniert werden können. Das Curriculum richtet sich an ein breites Spektrum von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, darunter pädagogisches, juristisches und Verwaltungspersonal. Die Empfehlungen dienen als Orientierung für die Träger (z. B. Landesjugendämter oder Verwaltungsfachhochschulen), um Weiterbildungen zu entwickeln, die auf spezifische lokale und länderspezifische Bedingungen eingehen können.



Ev. Erziehungsverband e.V. (EREV),  
Bundesverband Caritas Kinder- und  
Jugendhilfe e.V. (BVKE)

## Wegweiser Verfahrenslots\*innen

Empfehlungen für ein Curriculum  
für die Qualifizierung der Verfahrenslots:  
innen nach § 10b SGB VIII

1. Auflage, 2024

Kartoniert/Broschiert, A4, 36 Seiten

10,00 €

ISBN 978-3-7841-3690-5

**eBook**  
inklusive

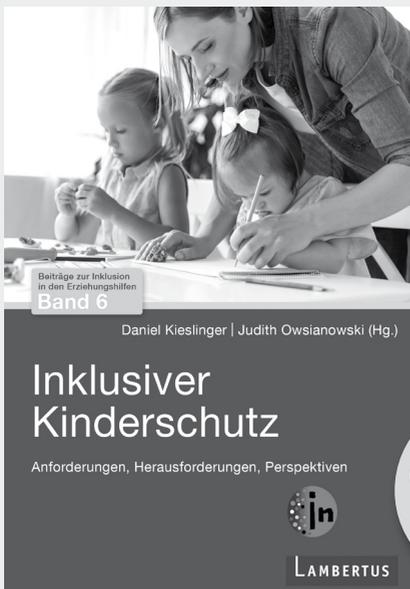
**LAMBERTUS**

SOZIAL | RECHT | CARITAS

# Inklusiver Kinderschutz

Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen in Deutschland bleibt konstant hoch. Fast jedes zweite gefährdete Kind ist jünger als acht Jahre und jedes vierte Kind jünger als vier Jahre. Das Gefährdungspotenzial für junge Menschen mit Behinderungen ist dabei bis zu dreifach erhöht. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 Rechnung getragen und die Bedarfe dieser jungen Menschen mehr Berücksichtigung geschenkt.

Der Band widmet sich unter vier Perspektiven den Anforderungen und Fragen, wie Kinderschutz inklusiv gestaltet werden kann: von der Diskussion der gesetzlichen Rahmenbedingungen über multiperspektivische pädagogische Zugänge und organisationale Strategien bis hin zu konkreten Ansätzen der praktischen Umsetzung.



Daniel Kieslinger,  
Judith Owsianowski (Hg.)

## Inklusiver Kinderschutz

Anforderungen, Herausforderungen,  
Perspektiven

1. Auflage, 2024

Kartoniert/Broschiert, 294 Seiten

27,00 €

ISBN 978-3-7841-3665-3

**eBook**  
inklusive

# Pädagogische Grundlagen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Die Studiengänge der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik bereiten junge Fachkräfte in den seltensten Fällen auf die herausfordernde Praxis in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Das Onboarding gestaltet sich somit für Einsteiger\*innen in dieses Arbeitsfeld bisweilen sehr herausfordernd.

Das Buch gibt einen grundlegenden praxisnahen Überblick über ein sich im Umbruch befindliches Arbeitsfeld der stationären Kinder- und Jugendhilfe und dient jungen Fachkräften als Orientierung, um gut in den herausfordernden Settings stationärer Hilfen zur Erziehung anzukommen. Gleichzeitig möchte es Einrichtungen dabei unterstützen, ein gutes Onboarding zu ermöglichen. Neben der Struktur der stationären Hilfen zur Erziehung stellt es insbesondere institutionelle und individuelle Haltungen der Hilfen zur Erziehung in den Mittelpunkt, welche vor allem aus langjähriger Praxis heraus reflektiert werden. In einem dritten Teil widmet sich das Buch dem Handwerkszeug professionellen pädagogischen Handelns in den stationären Erziehungshilfen und rückt die individuelle Handlungspraxis in den Mittelpunkt.



Daniel Kieslinger | Norbert Beck | Ralph Haar (Hg.)

## Pädagogische Grundlagen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

**BVKE** Bundesverband Caritas  
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

**LAMBERTUS**

Daniel Kieslinger, Norbert Beck,  
Ralph Haar (Hg.)

## Pädagogische Grundlagen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

1. Auflage, 2024  
Kartoniert/Broschiert, 252 Seiten  
29,00 €  
ISBN 978-3-7841-3663-9

**eBook**  
inklusive

# Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Weg in eine inklusive Leistungserbringung für alle jungen Menschen geebnet. Dies wird nicht nur Auswirkungen auf die Leistungserbringung sondern auch auf die Organisations- und Finanzierungsstrukturen in diesem Feld haben. Die Gestaltung inklusiver Organisationsstrukturen verlangt ein Umdenken: Nicht die Logiken des Systems stehen im Mittelpunkt, sondern der individuelle Bedarf der Adressat\*innen. Dies betrifft freie wie öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Der Sammelband fokussiert angesichts der vielfältigen Handlungsbedarfe u. a. folgende Fragestellungen:

- Was ist notwendig, um inklusive Leistungserbringung zu ermöglichen und sie effektiv wie auch effizient zu refinanzieren?
- Welche strukturellen und rechtlichen Instrumente stehen zur Verfügung, damit inklusive Leistungsangebote formuliert und weiterentwickelt werden können?
- Welche Bedingungen haben innovative Praxisansätze gelingen lassen und welche waren dabei hinderlich?



Daniel Kieslinger,  
Judith Owsianowski (Hg.)

## Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Finanzierung, Organisationsentwicklung,  
Qualität

1. Auflage, 2023

Kartoniert/Broschiert, 348 Seiten

26,00 €

ISBN 978-3-7841-3609-7

**eBook**  
inklusive

Verfahrenslots\*innen sollen Umstrukturierungsprozesse hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wesentlich unterstützen und fördern.

Gelingen soll dies einerseits durch einen individuellen Beratungsauftrag, der vor allem junge Menschen und deren Angehörige adressiert, die einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben, andererseits sollen die Verfahrenslots\*innen den öffentlichen Träger in den Transformations- und Veränderungsprozessen hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Mit der konkreten Umsetzung geht eine Vielzahl an Fragestellungen einher.

Im Rahmen des Sammelbandes werden zunächst die rechtlichen Grundlagen dargestellt, um dann Theorie und Praxis miteinander ins Gespräch zu bringen. Dabei werden vielschichtige Fragestellungen beleuchtet, die sich zunächst um die Ausrichtung, Verortung und fachliche Qualifikation von Verfahrenslots\*innen drehen, ehe Best Practice-Beispiele die Praxis von Verfahrenslots\*innen in den Mittelpunkt stellen.



## Die Herausgeber\*innen

**Daniel Kieslinger** ist Geschäftsführer der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz, war bis 2024 stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE) und Leiter des Modellprojekts *Inklusion jetzt!*

**Katharina Lohse** ist Vorständin und Fachliche Leiterin beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF).

**Judith Owsianowski** ist Referentin im Evangelischen Erziehungsverband, stellvertretende Leiterin des Modellprojekts *Inklusion jetzt!* sowie Leiterin des Projekts *Wegweiser Verfahrenslots\*innen*.

